Merc. 25º

Bibanco

P Politt

Das ungariſche Handels- und Wechſelrecht,

mit einer deutlichen Erklärung

des

Wechſelgeſchäftes

und

der Beſchäftigungen mit Wechſeln

für alle Jene,

welche hierin die nöthigen Grundideen erlangen wollen.

Von

J. E. Bibanco,

Gründer und Vorſteher der erſten Commercial-Bildungsanſtalt in Ungarn und Profeſſor der Handelsſtand-Schule zu Peſth.

Ofen,

gedruckt mit Gyurián und Bagó'ſchen Schriften.

1841.

„Was ich gewollt, war löblich, wenn auch das Ziel mir unerreichbar blieb; an Fleiß und Mühe hat es nicht gefehlt."

Goethe im Taſſo.

„Erſt wieg's, dann wag's."

Luther.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung.

Nur in jenem Staate können die Geſtaltungen eines geordneten Handels zur erwunſchenen Frucht gedeihen, wo ſich der Handel in geſetzlicher Form bewegt, und der Handelsmann ſelbſt für ſein Eigenthum, das er im Creditgeſchäfte oft größtentheils Andern vertraut, nöthigen Schutz ſuchen und finden kann. Um den erſten Zweck zu erreichen, gibt die Regierung Handelsgeſetze, und befördert den Handel möglichſt; um aber deu allgemeinen Credit zu heben, und durch denſelben auf die Ausdehnung des Handels, und dadurch auf das Productions-Vermögen, den Wohlſtand und die Induſtrie des Landes ſegnend einzuwirken, errichtet ſie ſtrenge Gerichte, welche theils die gegebenen Handelsgeſetze handhaben, theils aber, und vorzüglich für die Bezahlung jener Summen ſtrenge ſorgen müſſen, welche ſich das commercirende Publikum nach Urkunden gegenſeitig ſchuldet, durch welche es dieſem Gerichte unterliegt. Dieſe verbindenden Urkunden nun ſind Wechſel und die beſagten ſtrengen Gerichte heißen Wechſelgerichte, deren erſter und vorzüglicher Zweck es iſt, die Wechſelverpflichteten ſtrenge an die Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verhalten. — Die Geſetze, welche zur Aufrechthaltung des gegenſeitigen Credites gegeben ſind, heißen Wechſelgeſetze, und die Wiſſenſchaft, welche dieſe lehrt, heißt Wechſelrecht.

*) Vibanco's Handelswiſſenſchaft.

Ehe jedoch dieſe Geſetze ausführlich erklärt werden können, iſt es vorzüglich nöthig, daß der Laie mit dem Weſen, dem Zwecke der Wechſel, und mit jenen Geſchäften und Beſchäftigungen vertraut ſei, welche im Bereiche des Wechſelhandels und deſſen Handhabung vorkommen.

Daher zerfällt dies Buch in vier Theile, nämlich:

1. In die Lehre von dem Weſen der Wechſel, den Geſchäften und Beſchäftigungen mit denſelben.
2. In das eigentliche Wechſelgeſetz.
3. In die Lehre von dem Rechtsverfahren in Wechſelſachen.
4. In das Handelsrecht.

Im erſten Theile will ich dem Laien die nöthigen Kenntniſſe bei der Manipulation der Wechſel und das Wechſelgeſchäft ſelbſt vortragen. Ich erwähne daher dabei aller Grundbegriffe, wie ſie ungefähr dem Empiriker nöthig ſind. Obwohl ich hierbei ein beſtimmtes Syſtem beobachtete, ſo konnte ich doch nicht Wiederholungen oder Vorgriffe vermeiden, welche ſich jedoch bald aufklären. Der zweite Theil enthält das Geſetz ſelbſt, in ſo fern es der praktiſche Handelsmann benöthiget. Da in den Vorbegriffen des erſten Theils geſetzliche Beſtimmungen unmöglich vermieden werden konnten, ſo wiederholt ſich hier Manches bereits im erſten Theile Geſagte, wodurch der Leſer nur deutlichere Begriffe erwerben kann. — Der dritte Theil enthält nur Einiges aus dem Rechtsverfahren, weil ich hierbei nur die diesfälligen Bedürfniſſe des praktiſchen Handelsmannes im Auge hatte, und das ganze Rechtsverfahren aus den Ueberſetzungen des Geſetzes deutlich erſehen werden kann. — Dem Handelsrechte des vierten Theiles habe ich, zum Gebrauche meiner Schüler, Nöthiges aus der Handelswiſſenſchaft beigegeben, wodurch das Buch vollkommener dem Gebrauche für Handels- und Bürgerſchulen entſpricht.

Erſter Theil.

Von dem Weſen der Wechſel, und von den Geſchäften und Beſchäftigungen mit denſelben.

A) Von dem Weſen der Wechſel.

§. 1. Grundideen von den Wechſeln.

Wenn wir Jemanden eine gewiſſe Summe Geldes ſchulden, ſo können wir ihm dieſelbe entweder ſelbſt zahlen, oder durch einen Andern zahlen laſſen. Hierzu verpflichten wir uns im erſten Falle durch einen Schuldſchein, im zweiten geben wir dem Gläubiger eine Anweiſung auf einen Dritten, der für unſere Rechnung zahlen wird. Wenn wir nun den Schuldſchein ſowohl als die Anweiſung Wechſel nennen, ſo ſind dieſe Urkunden auch Wechſel, durch deren Ausſtellung wir einem eigenen Gerichte, nämlich dem Wechſelgerichte, unterliegen, welches ſich durch ſtrenge und ſchnelle Entſcheidungen von jeder andern Gerichtsbarkeit unterſcheidet.

§. 2. Haupteintheilung der Wechſel.

Geſagtem zufolge zerfallen die Wechſel in zwei Hauptgattungen, nämlich in Schuldſchein=Wechſel und in Anweiſungs=Wechſel, welche beſtimmter eigene und fremde genannt werden. Durch den erſten derſelben verbinden wir uns ſelbſt zu zahlen, durch den zweiten aber verbinden wir uns, durch einen Dritten die Zahlung leiſten zu laſſen. Daher in beiden Gattungen der Ausſteller für die Bezahlung des Wechſels mit ſeinem ganzen Vermögen vor dem Wechſelgerichte haftet.

Fremde Wechſel.

§. 3. Entſtehung und Grundlage eines fremden Wechſels.

Wenn wir an fernen Orten zu fordern und zu zahlen haben, ſo iſt es natürlich, daß wir unſern Schuldner anweiſen, unſerm Gläubiger zu zahlen. Der Brief, den wir darüber unſerm Schuldner ſchreiben, wird gewöhnlich eine Anweiſung *) genannt, welche dann zum Wechſel wird, wenn wir ſie als Wechſel benennen. Z. B.: E. Nagy in Debreczin ſchuldet an M. Graf in Wien 1000 fl., hat aber bei Ph. Moritz daſelbſt eben ſo viel zu fordern. Daher ſendet er an M. Graf anſtatt des baaren Geldes einen Brief (Anweiſung) an Ph. Moritz, in welchem er ihn erſucht, für ſeine Rechnung dem M. Graf zu zahlen. Dieſer Brief iſt nun gewöhnlich eine Anweiſung, und nur dann ein Wechſel, wenn er als ſolcher benannt iſt.

Als Anweiſung würde er lauten:

Debreczin am . . . . . . 1841.

Zahlen Sie dem Herrn M. Graf in Wien oder an deſſen Ordre eintauſend Gulden.

Herrn Ph. Moritz
in Wien. — Emerich Nagy.

Als Wechſel aber ſo:

Datum.

Zahlen Sie gegen dieſen Wechſel dem Herrn M. Graf oder an deſſen Ordre eintauſend Gulden.

Herrn Ph. Moritz
in Wien. — Emerich Nagy.

Perſonen eines fremden Wechſels, und deren Functionen.

§. 4. Hauptperſonen eines fremden Wechſels.

Die Perſonen, welche im Wechſelgeſchäfte vorkommen, ſind zur Exiſtenz des Wechſels theils weſentlich, theils unweſentlich. Die weſentlichen ſind: der Ausſteller,

---

*) Vibanco's Styliſtik.

der Bezogene und der Gläubiger, weil ohne dieſe kein Wechſel beſtehen kann.

§. 5. Wechſelrechtliche Namen derſelben.

Der Ausſteller, d. i. Jener, welcher den Wechſel ſchreibt, wird Traſſant (intéző) genannt. Dieſe Benennung kommt vom italieniſchen Worte »trahere« (ziehen), was auch mit entnehmen, abgeben im Deutſchen, mit intézni, tukmálni im Ungariſchen überſetzt wird. Daher heißt: A trassirt, entnimmt, auf B ſo viel, als: A ſtellt einen Wechſel aus, den B zahlen ſoll.

Jener, welcher den Wechſel zahlen ſoll, der Bezogene, wird Traſſat (intézvenyezett) genannt; auf Jemanden traſſiren (intézni), heißt daher, einen Wechſel ausſtellen, den derſelbe zahlen ſoll. Sein Name wird die Zahladreſſe genannt

Derjenige, zu deſſen Gunſten der Wechſel ausgeſtellt iſt, heißt Remittent (rendelő), er iſt Herr oder Verfüger über den Wechſel, Disponent (rendelö) deſſen Eigenthümer (Tulajdonos), auch Wechſelgläubiger (valtó hitelező). Er kann denſelben einheben, einem Andern zur Einhebung übertragen, oder ihn auch vernichten, wenn er dem Betrage desſelben entſagen wollte.

Anmerkung. Der Name Remittent (Zurückſender) kommt von deſſen Recht her, dem Ausſteller den Wechſel, im Falle er nicht angenommen oder gezahlt worden wäre, zurückzuſenden, und von ihm die Wechſel-Summe zu verlangen. Da aber dieſe Zurückſendung nur ſelten geſchieht, ſo iſt es weit beſſer, man benennt ihn Disponent, Verfüger, rendelő, was er in jedem Wechſel iſt.

Der fremde Wechſel ſelbſt heißt: ein gezogener Wechſel oder eine Tratta (tukma, intézvény), wird aber auch ſehr oft, und vorzüglich von Jenen Rimeſſa (küldme) genannt, denen derſelbe zur Einkaſſirung eingeſendet wurde. Daher in der Buchhaltung Tratten- und Rimeſſen-Conto verſchieden ſind. (Siehe Bibanco's Buchhaltung 1841.)

§. 6. Weitere Functionen und Namen dieſer drei Hauptperſonen.

a) Präſentant (bemutató).

Wenn der Disponent den Wechſel ſelbſt einheben will, ſo muß er denſelben dem Traſſaten mit der Frage vorzeigen, ob er ihn zahlen wolle. Dieſe Vorzeigung wird Präſen-

tation (bemutatás) genannt, der Vorzeiger aber ſelbſt Präſentant (bemutató).

b) Acceptant (elfogadó).

Will der Traſſat den Wechſel zahlen, ſo beſtätigt er es ſchriftlich auf den Wechſel, d. i.: er nimmt denſelben an, er acceptirt ihn (elfogadja), und wird dadurch Acceptant (elfogadó), der Act ſelbſt aber wird Acceptation (elfogadás) genannt.

c) Der Zahler (fizető).

Löſet der Traſſat, und reſpective Acceptant ſchlüßlich ſeine, durch die Acceptation übernommene Pflicht und den Wechſel ein, ſo heißt er Zahler (fizető).

d) Indoſſant (hatiró).

Will der Disponent den Wechſel nicht ſelbſt einheben, ſo überläßt er denſelben und mit ihm das Einkaſſirungsrecht einem Andern. Dies beſtätigt er ſchriftlich auf dem Wechſelrücken, und wird daher Indoſſant (von in dosso) genannt. Derjenige aber, dem der Wechſel überlaſſen wird, heißt Indoſſatar (hatiroṫt), der Act ſelbſt aber die Indoſſirung (hatirás).

§. 7. Fortſetzung.

Alle die nun genannten Namen, den Indoſſatar ausgenommen, gehören keiner andern im Wechſelgeſchäfte einſchreitenden Perſon, als den drei benannten zu, und wenn auch ein Präſentant, Acceptant, Indoſſant vorkömmt, ſo iſt hierbei in einfachen Wechſeln nur immer von einer dieſer drei Hauptperſonen die Rede. Wenn in unſerem Beiſpiele M. Graf den Wechſel ſelbſt vorzeigt, ſo iſt er Disponent und Präſentant; wenn Ph. Moritz den Wechſel acceptirt, ſo iſt er Traſſat und Acceptant, und wenn M. Graf den Wechſel weiter gibt, ſo iſt er Disponent, Indoſſant u. ſ. w.

§. 8. Fremde Wechſel mit zwei Hauptperſonen.

(Wechſel in die eigene Ordre).

Es ſteht dem Ausſteller eines Wechſels vollkommen frei, jeden, den er will, daher auch ſich ſelbſt als Disponent zu benennen. In dieſem Falle kommen jedoch zwei Perſonen im

Wechſel vor, nämlich: der Ausſteller und der Zahler, z. B. A leiht dem B 1000 fl. per 4 Monate; damit letzterer nun wechſelrechtlich verbunden werde, traſſirt A auf ihn, ſchreibend: 3 Monate nach heute zahlen Sie an mich oder meine Ordre u. ſ. w.; wenn nun B dieſen Wechſel acceptirt, ſo iſt er, wie durch jeden eigenen (Schuldſcheinwechſel), dem A wechſelrechtlich verpflichtet. Wollte nun A den Wechſel weiter giriren, ſo kann er dies ungehindert thun, und der Giratar, gewöhnlich die vierte, wird jetzt die dritte Hauptperſon.

(In derlei Wechſel iſt der Giratar zur Beweglichkeit desſelben unumgänglich nothwendig, daher derſelbe durch Hrn. v. Fogarassy als eine der Hauptperſonen im Wechſelgeſchäfte dargeſtellt wird.)

§. 9. Nichtweſentliche Perſonen im fremden Wechſel.

Nichtweſentliche nennt man jene Perſonen, ohne denen der Wechſel als ſolcher beſtehen kann.

Dieſe Perſonen ſind:

a) Der Nothadreſſat, szükségbéli utalványozott.
b) Der Domicilat, telepes.
c) Der Bevollmächtigte, hatalmozott.
d) Der Honorant, névbecsülő.
e) Der Bürge, Kezes.

In Wechſelgeſchäften aber ſchreiten noch ein, ohne jedoch auf der Urkunde ſelbſt vorzukommen:

1. Die Wechſelſenſale und Commiſſionäre.
2. Die Wechſel-Notäre.

§. 10. Von der Nothadreſſe.

Wenn der Traſſant fürchtet, daß der Traſſat entweder nicht anzutreffen ſei, oder die Tratta nicht acceptiren werde, ſo ſetzt er den Namen eines Geſchäftsfreundes, von welchem er verſichert iſt, daß er den Wechſel zahlen, oder acceptiren wird, unter die eigentliche Zahladreſſe. Dieſe Nothadreſſe lautet: im Nothfalle bei Herrn NN.

Aber nicht nur der Traſſant, ſondern auch jeder Girant kann einen Nothadreſſaten auf den Wechſel ſetzen, weil jeder derſelben für die Einbringung des Wechſels haften muß. Ein

Girant wird nun ſeine Nothadreſſe eben ſo ſchreiben, aber ſeinen Namen hinzuſetzen. Z. B.:

im Nothfalle bei Herrn NN.
für das Giro YY.

Derjenige nun, auf den die Nothadreſſe geſtellt iſt, heißt Nothadreſſat.

§. 11. Das Domicil (telep).

Manchmal ereignet es ſich, daß wir einen eigenen oder fremden Wechſel an einem andern Orte, als wo wir wohnen, zahlen ſollen. In dieſem Falle benennen wir einen Commiſſionär, welcher, von uns verſtändigt, für unſere Rechnung den Wechſel bezahlt. Die Adreſſe dieſer Perſon heißt Domicil (telep) und die Perſon heißt Domicilat (telepes). Diejenige, welche ihn dazu beauftragt, der Domicilant, der ſo adreſſirte Wechſel ein domicilirter Wechſel (telepeles váltó). Das Domicil lautet: Domicilirt bei Herrn NN., zahlbar in YY., oder: der Zahlung wegen bei Herrn NN. in YY. anzufragen.

Beiſpiel eines Domicils auf eigenen und fremden Wechſeln.

1. Auf eigenen Wechſeln:

Löv in Peſth kauft am Peſther Markt von Wolf aus Wien diverſe Waaren, und ſtellt darüber einen eigenen Wechſel per 1000 fl., 4 Monate d. in Wien zahlbar, aus. Weil nun Löv in Peſth wohnt, und zur Verfallzeit des Wechſels nicht nach Wien reiſen will, ſo benennt er bei der Ausſtellung desſelben einen Commiſſionär, S. Radl in Wien, dem er den Auftrag gibt, für ihn zu zahlen, d. i. er domilicirt den Wechſel bei S. Radl, welcher ſo lautet:

Peſth am . . . . . 1841. Per C. M. 1000.

4 Monate nach heute zahle ich gegen dieſen meinen Sola-Wechſel an Herrn Wolf in Wien eintauſend Gulden in Conventions-Münze.

Zahlbar bei S. Radl in Wien. **A. Löv.**

2. Auf fremden Wechſeln:

E. Maier in Peſth beſtellt von Rosen et Comp. in Trieſt verſchiedene Waaren, welche dieſer nur unter der Bedingung ſenden will, wenn Maier ſeinen Wechſel in Wien domilicirt, d. i. ein Haus benennt, das für ihn in Wien zahlt. In Folge dieſes Einverſtändniſſes traſſirt Rosen et Comp. auf Maier,

Ordre S. Ritter den Fattura-Betrag von Conv. M. fl. 1000. Maier acceptirt und domilicirt in Wien bei Johann Maurer, dieſer wird für Maier dem Präſentanten S. Ritter zahlen, und der diesfällige Wechſel und das Domicil würde ſo lauten:

Trieſt am . . . . . 1841. Per C. M. 1000.

Drei Monate nach heute zahlen Sie gegen dieſen meinen Prima-Wechſel an Herrn S. Ritter et Comp. in Wien oder Ordre eintauſend Gulden in Conv. Münze.

Herrn C. Maier in Peſth
zahlbar in Wien C. Rosen et Comp.

acceptirt
und domilicirt
bei Johann Maurer in Wien.
C. Maier m. p.

Hier iſt Ritter Remittent, C. Maier Traſſat, Acceptant und Domicilant, Rosen et Comp. Traſſant, S. Maurer Domicilat, und der Wechſel ſelbſt ein domilicirter Wechſel.

Anmerkung. Mit dieſem Domicil ſchreitet eine neue Perſon in Wechſel ein; dieſe iſt jedoch nur eine bevollmächtigte, ohne alle wechſelrechtliche Einwirkung.

§. 12. Von den Bevollmächtigten.

Man kann Jemanden zur Ausſtellung eines Wechſels ſowohl, als zur Acceptirung, und zur Einkaſſirung bevollmächtigen, und derſelbe muß, will er nicht in die wechſelrechtliche Atmoſphäre treten, ſich ſtets als dieſen benennen, oder benennen laſſen. Bevollmächtigen wir ihn zur Traſſirung für unſere Rechnung, ſo muß er ſich per Procura unterzeichnen, oder in den Wechſel ausſetzen, für weſſen Rechnung er gezogen hat, wovon ſpäter ausführlich geſprochen werden ſoll. Bevollmächtigen wir Jemand zur Acceptation, ſo muß er entweder bereits unſere Procura führen, und dazu inprotocollirt ſein, oder wir müſſen ihn dazu bevollmächtigen, da der Präſentant dieſe Vollmachtsacte fordern kann. Sollte z. B. der Handelsmann J. A. Waller ſeinem Buchführer C. Ellinger die Zeichnung per Procura (unter Vollmacht) übertragen, ſo wird dieſer zeichnen: pr Procura des Herrn J. A. Waller

C. Ellinger m. p.

Wollten wir den Wechſel Jemanden blos zum Incasso übertragen, ohne demſelben wechſelgerichtlich für die Ein-

bringlichkeit desſelben zu haften, ſo ſchreiben wir auf den Wechſel dieſe Vollmacht ungefähr ſo: »ich bevollmächtige den Herrn NN. zur Einkaſſirung (oder manchmal blos zur Präſentirung) dieſes Wechſels,« oder: an Herrn NN. ohne Obligo.

§. 13. Von dem Bürgen.

Wir können für Jedermann bürgen, der eine gewiſſe Obliegenheit einging, wenn wir hierzu fähig ſind. Die Wechſelbürgſchaft heißt »Aval« und wird mit dem Worte »pour Aval« oder deutlicher: »NN. als Bürge, oder ich bürge für den Traſſanten« (Remittenten A, Acceptanten, Giranten X u. ſ. w.)

§. 14. Von dem Honoranten (névbecsülö).

Wer einen Wechſel ausſtellt, muß für die Einbringlichkeit desſelben ſtrenge haften, daher iſt es dem Ausſteller ſehr unangenehm, wenn ſein Wechſel unacceptirt oder ungezahlt zurückkömmt. In dieſem Falle nun finden ſich ſtets Geſchäftsfreunde, welche, wenn der Traſſat nicht acceptirt oder zahlt, zur Ehre des Ausſtellers den Wechſel acceptiren; dieſe Acceptation heißt aber »Ehren-Acceptation« oder »Honoration« und lautet; »Acceptirt zur Ehre der Firma und für Rechnung des Hrn. NN.« — Da aber nicht nur der Ausſteller, ſondern auch jeder Girant im Obligo iſt, für den Wechſel zu haften, ſo kann man nicht nur für den erſten, ſondern auch für die letzteren honoriren. Die Honoration gleicht der Bürgſchaft des gewöhnlichen Lebens, weil ſowohl der Bürge, als der Honorant die Verbindlichkeit eines Andern übernimmt, und für denſelben haftet. Derjenige nun, für deſſen Rechnung dies geſchieht, wird Honorat (névbecült) genannt, der diesfällige Acceptant aber Honorant (névbecsülő).

§. 15. Von der Wechſelzeit.

Es muß im Wechſel ausgedrückt werden, wann er zu zahlen iſt.

Daher kann man dieſe Wechſelzeit

a) in ihren Anfang,

b) in ihren Verlauf,

c) in ihre Verfalltage eintheilen.

Hinſichtlich des Beginnens der Laufzeit theilt man die Wechſel in Dato- und in Sichtwechſel ein.

§. 16. Von den Dato=Wechſeln.

Dato=Wechſel beginnen am Tage nach jenem der Ausſtellung zu laufen. Hierzu gehören:

1. Alle eigentlichen Dato=Wechſel.
2. Die Medio-
3. Die Ultimo-
4. Die Markt=
5. Präziſe Wechſel.

§. 17. Die eigentlichen Dato=Wechſel beginnen mit dem Ausdrucke: »X. Zeit nach heute, oder X. Zeit nach Dato« u. ſ. w.; ſie beginnen einen Tag nach der Ausſtellung zu laufen, und verfallen in der im Wechſel benannten Zeit. Z. B.: ein Wechſel iſt am 15. Jänner 1841, zwei Monat Dato ausgeſtellt, ſo beginnt er am 16ten zu laufen, und iſt am 15. März 1841 zahlbar.

§. 18. Medio-Wechſel verfallen am 15. des benannten Monats, ob daſſelbe 28, 30 oder 31 Tage habe.

§. 19. Ultimo-Wechſel verfallen am letzten nach dem Kalender, z. B. ultimo Februar heißt der 28. und 29., ultimo März der 31., ultimo Juni der 30.

§. 20. Wäre ein Wechſel am letzten eines Monats ausgeſtellt, und der Monat, in dem gezahlt werden ſollte, hätte nicht ſo viele Tage, ſo wird der letzte des beſagten Monats angenommen, es wäre z. B. ein Wechſel am 31. December 2 Monat Dato ausgeſtellt, ſo verfällt er am letzten Februar.

§. 21. Präciſe oder fixirte heißen jene Wechſel, welche an einem im Wechſel benannten Tage fällig ſind. Es hieße z. B.: »am 24. Februar zahlen Sie u. ſ. w.,« ſo iſt der Wechſel an dieſem Tage zu bezahlen.

§. 22. Markt=Wechſel ſind jene, welche an einem im Wechſel benannten Markt zu bezahlen ſind. In ihnen heißt es zum Beiſpiel:

»Peſther Joſephi=Markt 1841 zahlen Sie u. ſ. w.«

§. 23. Sicht=Wechſel.

Sichtwechſel ſind jene, welche einen Tag nach der Acceptation zu laufen beginnen. Bei der Berechnung ihrer Verfallzeit hat man daher nicht auf das Datum der Ausſtellung, ſondern auf jenes der Acceptation zu ſehen; wenn z. B. ein Wechſel am 20. Jänner 1841, 3 Tage nach Sicht ausgeſtellt und am 24. deſſelben Monats acceptirt wurde, ſo be=

binnt ſeine Laufzeit am 25. und er iſt am 28. Jänner verfallen und zahlbar.

§. 24. Man kann daher das Wort Sicht (nach Anſicht, nachdem man den Wechſel ſah, nachdem er präſentirt wurde) mit »Aufkündigung« erſetzen, welche durch die Präſentation derſelben geſchieht, und durch die Acceptation angenommen wird.

§. 25. Zu den Sicht-Wechſeln gehören noch:

1) Alle vista-,

2) alle piacere,

3) Bei uns alle Uso-Wechſel, und jene, welche nach Aufkündigung lauten (wenn es in der Praxis letztere Art gibt).

§. 26. Avista-Briefe ſind ſogleich bei der Präſentation zahlbar, müſſen aber in gewiſſer und in geſetzlich beſtimmter Zeit präſentirt werden.

§. 27. A piacere-Wechſel ſind ebenfalls ſogleich bei der Acceptation zu bezahlen, aber man kann ſie nach Belieben (daher ihr Name) präſentiren. Darum laſſen ſich Reiſende, welche die Zeit der Ankunft an einem Orte nicht berechnen können, derlei Wechſel ausſtellen, was ſich jedoch beſſer mit Creditiv-Briefen *) erſetzen läßt.

§. 28. Uso-Wechſel heißen jene, deren Verfallzeit nach einem gewiſſen Gebrauche berechnet wird. — Jedes Land, wo Wechſelgeſetze herrſchen, hat einen derlei eigenen Gebrauch.

Obwohl dieſe Beſtimmung der Verfallzeit ſo unnöthig als verwirrend iſt, hat man, um dem Handelsgebrauche nichts abzubrechen, in dem neuen Geſetze für Ungarn (14 Tage nach Sicht, ſo wie in Oeſterreich) als Uso angenommen.

§. 29. Wenn nun »uso« 14 Tage nach Sicht heißt, ſo bedeutet »Mezzo uso« der halbe Gebrauch, daher 7 Tage »doppio uso«, doppelter Gebrauch 28 Tage, und »uno e mezzo uso« 21 Tage nach Sicht **) u. ſ. w., welche Beſtimmung den geheimnißvollen Venetianern des Mittelalters, weniger aber unſerer Zeit angehört.

Anmerkung. Wann alle dieſe Wechſelſorten präſentirt werden müſſen, wird im Geſetze ſelbſt vorgetragen.

---

*) Vibanco's Styliſtik.

**) Wie ſehr das Geſetz die hergebrachten Gebräuche der Kaufleute ehrt, kann man aus der Beibehaltung des Mißbrauches dieſer Usi entnehmen. Denn wozu ſonſt eine ſo ſchwierige complicirte, unverſtändliche Berechnungsweiſe des Verfalltages geſetzlich einzuführen. Wie vereinfacht wäre im Gegentheile das Wechſelgeſchäft, wenn wenigſtens jeder Dato-Wechſel auf einem beſtimmten Tage fixirt ſein müßte!

§. 30. Uſi anderer Staaten.

Amſterdam.

Uſo nach Wien 14 Tage nach Sicht, von Frankreich, England, Holland, 1 Monat Dato; von Italien, Spanien, Portugal 2 Monat Dato. Reſpect-Tage 6.

Augsburg:

Uſo 14 Tage nach Sicht. Wechſelzahlungen geſchehen gewöhnlich durch Scontro am Dienſtage jeder Woche. Der Zahltag iſt Mittwoch, daher die Wechſel von 1—8 Tage Reſpect genießen können.

Berlin.

Uſo 13 Tage. Reſpect-Tage 3. Nach Bordeaux, Paris und ganz Frankreich. Uſo 30 Tage nach Dato. Reſpect-Tage keine, da die vorher gebräuchlichen 10 Reſpect-Tage durch Napoleon aufgehoben wurden.

Conſtantinopel.

Uſo und Reſpect-Tage gar keine.

Frankfurt am Main.

Uſo wie Wien. Reſpect-Tage 4, mit Ausſchluß der Sonn- und Feiertage.

Genua.

Uſo von Liſſabon und London 3 Monat Dato, von Amſterdam, Hamburg, Spanien und Sicilien 2 Monat; von Frankreich 30 Tage nach Dato; von Ancona, Neapel und Trieſt 22 Tage n. S.; von Rom und Venedig 15 Tage nach S.; von Augsburg und Wien 14 Tage nach S.; Florenz, Livorno und Mailand 8 Tage nach S.; Conſtantinopel und Smyrna 30 Tage nach S.; Reſpect-Tage ſind 30 verordnet, werden aber nicht gehalten.

Hamburg.

Uſo aus Deutſchland 14 Tage nach S.; aus England, Frankreich, Holland 1 Monat n. Dato; aus Italien, Spanien, Portugal, Trieſt und Fiume 2 M. n. D.; Reſpect-Tage mit dem Verfalltage 12.

Kopenhagen.

Uso keinen. Reſpect=Tage 8.

Leipzig.

Uso 14 Tage. Medio mese der vierzehnte Tag des Monats. Reſpect=Tage keine.

Liſſabon.

Uso aus Spanien 15 Tage, aus London 30 Tage nach Sicht; aus Holland und Deutſchland 2 Monate, aus Italien und Irland 3 Monat n. D., aus Frankreich 60 Tage nach Dato. Reſpect=Tage 15 aus Orten des Reichs, aus fremden Plätzen 6.

Livorno.

Uso aus Toscana 3 Tage nach Sicht, aus Spanien, Portugal, Schweden, Dänemark, Norwegen, Rußland, Polen, England und Amerika 3 Monate nach Dato; aus Frankreich 1 Monat nach Dato, aus der Türkei 31 Tage nach Sicht.

London.

Uso aus Deutſchland, Holland 1 Monat Dato, aus Spanien und Portugal 2 Monate, aus Italien 3 Monate, aus Frankreich 30 Tage nach Dato. Reſpect=Tage 3.

Mailand.

Uso 15 Tage nach Sicht. Reſpect=Tage 3.

Neapel.

Uso 2 Monat Dato. Reſpect=Tage keine.

Petersburg und Moskau.

Uso keinen. Reſpect=Tage bei Wechſeln nach Dato 10, nach Sicht 3.

Schweden.

Uso 1 Monat nach Sicht. Reſpect=Tage 6.

Spanien.

Uso aus England und Deutſchland 2 M., aus Frankreich 1 M., aus Italien 5 Monate. Reſpect=Tage 14, für alle außerhalb Spanien gezogene Wechſel.

Wien.

Uso 14 Tage nach Sicht. Reſpect-Tage 3, alle Sonn- und Feiertage mitgerechnet.

§. 31. Von der Valuta.

Durch Wechſel-Valuta wird die Urſache ausgedrückt, welche den Traſſanten veranlaßte, dem Diſponenten den Wechſel zu geben, oder zu deſſen Gunſten einen Wechſel auszuſtellen; dieſer Vertrag wird ſtets ſehr kurz ausgedrückt als:

»Valuta in Barem«, wenn der Traſſant vom Diſponenten bares Geld erhielt; »Valuta in Waren« wenn er Waren erhielt; »Valuta verſtanden«, wenn dieſelbe aus einer im Wechſel nicht zu benennenden Urſache geſchah; »Valuta gewechſelt«, wenn der Remittent für den Wechſel einen andern gab. »Werth in mir ſelbſt«, wenn der Wechſel in eigene Ordre geſtellt wurde; »Werth erhalten«, wenn auf welche Weiſe immer der Wechſelwerth erhalten wurde; »Werth in Rechnung«, wenn der Traſſant mit dem Diſponenten in Rechnung ſtand u. ſ. w.

Da aber das Wechſel-Inſtitut nur die Bezahlung des Wechſels bezwecken will, und ſich um die Urſache von deſſen Entſtehung nicht kümmert, ſo iſt die Angabe der Valuta auch nicht weſentlich im Wechſel, und kann beliebig wegbleiben.

§. 32. Von der Angabe, für weſſen Rechnung der Wechſel gezogen ſei, und gezahlt werden ſoll.

Es iſt gewöhnlich, daß der Ausſteller den Wechſel für ſeine eigene Rechnung auf den Traſſaten zieht; das heißt: daß der Traſſat für Rechnung des Ausſtellers den Wechſel bezahlt; ſollte ſich nun der Fall treffen, daß der Traſſant für Rechnung eines Andern auf den Traſſaten zieht, ſo muß er dies im Wechſel bemerken, und dem Traſſaten anzeigen, für wen er den Wechſel zahlen ſoll. Dies geſchieht mit den Worten: »und ſtellen es (mit oder dem Herrn NN.) in Rechnung laut Bericht.« Z. B.: Abel erſucht bei Cain um einen Wechſel-Credit von fl. C. M. 2000. Cain gewährt ihm dieſen, und erlaubt ihm für ſeine (Cains) Rechnung auf Enoch zu traſſiren. Da Enoch durch einen Brief (aviso) hiervon in Kenntniß geſetzt ſein muß, ſo traſſirt nun Abel auf Enoch wie gewöhnlich, ſchreibt aber im Wechſel: »und ſtellen Sie es Herrn Cain in Peſth in Rechnung laut

Bericht« (nämlich laut jenes Aviso-Briefes). Oder ein anderes Beiſpiel:

Fuchs wird Wolf fl. 2000 für Waaren ſchuldig, und zahlt dem Wolf dadurch, daß er ihm die Vollmacht gibt, für die Rechnung des Fuchs auf Bär zu traſſiren. Hier wird Wolf auf Bär ziehen, und in dem Wechſel anſetzen: »und ſtellen Sie es dem Herrn Fuchs in Rechnung.«

§. 33. Von der Zahladreſſe.

Zahladreſſe heißt die Firma jener Perſonen, die als Zahler benannt werden. Dieſe ſind:

a) Der eigentliche Traſſat,

b) der Nothadreſſat,

c) der Domicilat,

d) der Honorant, der ſich ſelbſt als Zahler benennt, und von denen bereits im Vorigen eingangsweiſe hinlänglich geſagt wurde.

§. 34. Mehrere Wechſel-Exemplare über eine Wechſelſchuld.

Wenn über eine Wechſelſchuld nur ein einziges Exemplar ausgeſtellt iſt, ſo nennt man dies »Sola-Wechſel« (von lettera sola); gewöhnlich legt man dieſen Namen den eigenen Wechſeln bei, weil der Ausſteller ſelten in den Fall kommt, Jemanden über dieſelbe Wechſel-Obliegenheit einen zweiten Wechſel auszuſtellen, ausgenommen der Wechſel würde verloren. Bei fremden Wechſeln, deren Hauptzweck es iſt, an fremden Orten Barſendungen zu erſetzen, tritt aber oft der Fall ein, daß über eine Wechſelſchuld mehrere Exemplare ausgeſtellt werden, und zwar ſo, daß die ſpätern Exemplare die früheren aufheben oder nicht.

§. 35. Fall, wo frühere Wechſel-Exemplare durch ſpätere aufgehoben werden.

Der Fall, wo durch ſpätere Exemplare frühere aufgehoben werden, tritt dann ein:

a) wenn das erſte Exemplar verloren wurde,

b) wenn man fürchtet, daß auf weiten Reiſen, z. B. über Meere, das remittirte Exemplar verloren wird.

Um ſich in beiden Fällen vorzuſehen, ſtellt man jede fremde Tratta als Prima aus, auf welche man eine Secunda, Tertia, Quarta u. ſ. w. folgen laſſen kann.

Hat Jemand z. B. nach London zu remittiren, und fürchtet er, daß ſeine Rimeſſa auf dem Wege verloren werden könnte, ſo ſendet er mit der erſten Poſt die Prima, mit der zweiten die Secunda, mit der dritten die Tertia u. ſ. w. an ſeinen Geſchäftsfreund in London, bemerkt aber in jedem ſpäteren Exemplar, daß die früheren ungültig ſind. Der erſte Wechſel nun, welcher in London anlangt, wird präſentirt und acceptirt.

Anmerkung 1. Kann auf dieſe Weiſe kein Betrug entſtehen, wenn der Empfänger der Rimeſſen etwa die Prima und Secunda empfängt, die Secunda acceptiren läßt und die erſte auch noch etwa verkauft? Antwort: Der Betrug iſt möglich, er wird aber dadurch erſchwert, daß Jeder, der einen fremden, am Platze acceptirten Wechſel kaufen will, vor dem Kaufe auf das Accept dringt, wodurch denn die Betrügerei ſogleich entdeckt würde, da der Acceptant natürlich nur ein Exemplar acceptirt und auch nur acceptiren darf, wenn er nicht das zweite Accept auch einlöſen will.

Anmerkung 2. Die Bemerkung, das wievielte Wechſel-Exemplar es ſei, wird wie die Ungültigkeits-Erklärung desſelben im Conterte geſchrieben, oder am Ende bemerkt. Hätte z. B. J. Strom in Peſt bei C. Holl in London 400 fl. zu bezahlen, und könnte deshalb auf Schmith dort traſſiren, und wolle dies in zwei Exemplaren thun, ſo würde die Prima wie folgt lauten:

> Peſt am Per 400 Pf. Sterling.
> 3 Monat nach Dato zahlen Sie gegen dieſen Prima-Wechſel an den Herrn C. Holl in London oder deſſen Ordre vierhundert Pfund Sterling — (willkürlich) Werth in Rechnung, und ſtellen es mir in Rechnung laut Bericht.
> Herrn James Schmith
> in London. J. Strom m. p.

Die Secunda wird lauten:

> Peſt am Per 400 Pf. Sterling.
> 3 Mon. nach Dato zahlen Sie gegen dieſen Secunda-Wechſel, Prima ungültig, an den Herrn C. Holl in London oder deſſen Ordre die Summe von 400 Pf. Sterl. u. ſ. w.
> Herrn James Schmith
> in London. J. Strom m. p.

§. 36. Fälle, wo ſich die Wechſel-Exemplare gegenſeitig nicht aufheben, ſondern ergänzende Theile zu einander bilden, daher allein nicht eingehoben werden können.

Oft ſind zwei Exemplare zur Einhebung einer Wechſelſumme nöthig, wenn man nämlich den Wechſel dem entfernten Traſſaten zur Präſentation ſenden, und denſelben zu gleicher Zeit in Loco disponiren will. Da dies nun mit einem Exemplare nicht geſchehen kann, ſo ſchreibt der Ausſteller zwei Wechſel, nämlich eine Prima und Secunda, welche ſich auf einander berufen; indeß nun die Prima an den Zahlort zur Präſentation geſendet wird, verfügt der Disponent beliebig über die Secunda, deren letzter rechtmäßige Eigenthümer die Prima unter Vorzeigung des zweiten Exemplars von dem Präſentanten fordert, und mittelſt beider Exemplare den Wechſel einhebt.

Dieſe beiden Wechſel-Exemplare können auch vollkommen als eines gelten, denn bei der Prima gilt die Fronte mit der Acceptation, bei der Secunda aber iſt der Rücken mit den Giri der erweisliche Theil. Z. B.:

C. Bergmann in Peſt erhält einen Wechſel von Franz Koppel, zahlbar bei A. Schmith in London, entnimmt aber aus dem Pariſer Courszettel, daß der Wechſel an der Börſe daſelbſt viel vortheilhafter als in Wien verkauft werden könne. Weil nun dieſer Wechſel in London präſentirt, und dennoch über Paris disponirt werden ſoll, ſo ſendet er die Prima zur Präſentation an F. Kirk in London, mit der Bitte, ihn bei A. Schmith zu präſentiren, und den acceptirten Wechſel ſeiner Zeit Jenem zu übergeben, welcher ſich mit der richtig girirten Secunda als unbeſtrittener Eigenthümer desſelben legaliſiren wird. Die Secunda aber ſendet nun C. an ſeinen Freund Pelletier in Paris mit dem Erſuchen, ſie beſtmöglichſt zu verkaufen. Dieſer verkauft ſie nun an La Roche, dieſer girirt ſie an Augè Frères in Marſeille, dieſe remittiren ſie an Louis Egalité in Lyon, und dieſer an Walter Scott in Landen. Da nun auf derſelben angemerkt iſt, daß ſich die Prima zur Präſentation bei F. Kirk befinde, ſo fordert ſie Scott mittelſt Aufweiſung der Secunda, und hebt beide Wechſel, für einen geltend, bei A. Schmith ein. Die diesfalls ausgeſtellten zwei Wechſel-Exemplare würden folgendermaßen lauten:

Prima.

Peſt den	Per 1000 Pf. Sterl.
60 Tage nach Sicht zahlen Sie gegen dieſen Prima-Wechſel an Herrn C. Bergmann oder Ordre die Summe von eintauſend Pfund Sterling.	
Herrn A. Schmith in London.	Franz Koppel m. p.

Secunda.

Peſt am	Per 1000 Pf. Sterl.
60 Tage nach Sicht zahlen ſie gegen dieſen Secunda-Wechſel an Herrn C. Bergmann oder Ordre eintauſend Pfund Sterling (Prima zur Acceptation bei Herrn F. Kirk in London).	
Herrn A. Schmith in London.	Franz Koppel m. p.

§. 37. Retourwechſel.

Wenn man einen Wechſel bekommt, und gibt für dieſen einen andern, ſo heißt dieſer zweite Wechſel »Retourwechſel.« Z. B.: A begehrt von B einen Wechſel per Paris. Weil er dieſen Wechſel nicht ſogleich zahlt, ſo gibt er dem B einen Sola-Wechſel auf ſich ſelbſt, oder einen auf X in Wien, wo er Credit hat; dieſe beiden, anſtatt Zahlung des erſten, gegebene Wechſel heißen nun Retouren. Dieſe Retourwechſel bilden die Grundlage der ſogenannten Wechſel-Reiterei, wenn nämlich zwei Kaufleute die gegenſeitigen Acce pte oder Sola-Wechſel verkaufen. Da bei dieſen Verkäufen immer an Discont verloren wird, dieſer aber im Verhältniſſe zunimmt, als die gegenſeitigen Retouren ſich vermehren oder verhältnißmäßig als der Credit ſich vermindert, ſo iſt dieſe Art von Wechſelgeſchäft in der Handelswelt ſehr verpönt, und wie man ſagt, die Sterbeglocke beider. Z. B.: A braucht Geld, und erhält von dem mit ihm einverſtandenen Geſchäftsfreunde B einen Sola-Wechſel, den er mit Discont verkauft, gibt aber dem B dafür einen andern Sola-Wechſel, den wieder dieſer verkauft, oder ſie traſſiren aufeinander. Wird eine derlei Operation öfters fortgeſetzt, und an

der Börſe oder bei Wechſel-Senſalen bekannt, ſo ſinkt der Credit beider in dem Verhältniſſe, als der Discont bei fortgeſetzter derlei Manipulation wächſt.

§. 38. Rückwechſel.

Der Traſſant iſt verpflichtet, für die Einbringung ſeines Wechſels zu haften, und muß dem letzten Eigenthümer die Wechſelſumme ohne Widerrede ſelbſt zahlen, wenn dies der Traſſat nicht gethan hätte. Da nun der benannte Eigenthümer gewöhnlich nicht am Wohnort des Traſſanten ſich befindet, ſo traſſirt erſterer die Wechſelſumme nebſt allen Speſen, welche aus der Nichtacceptation entſtanden, auf den Traſſanten in einem Vista-Wechſel, und dieſer wird Rückwechſel genannt. Z. B.: A in Peſt traſſirt auf B in Wien Ordre C daſelbſt; B acceptirt den Wechſel nicht, daher hat C das Recht, einen Rückwechſel auf A zu traſſiren, und wird dies auch zu Gunſten eines Peſter Freundes mit Recht thun.

§. 39. Von der Cirkulations-Fähigkeit der Wechſel.

Wenn der Disponent den Wechſel ſelbſt einkaſſiren müßte, ſo würde der Zweck desſelben (das bare Geld zu vertreten) nicht erreicht werden, und das Wechſel-Inſtitut wohl ohne Intereſſe ſein und bald zerfallen. Da der Eigenthümer denſelben aber an einen Andern, dieſer an einen Dritten, und der 99ſte ihn dem 100ſten abtreten kann, wobei jeder Einzelne für die Einbringlichkeit des Wechſels haftet, ſo qualificirt ſich durch dieſe der Wechſel zu einem Supplement des Papiergeldes, und ſogar zu einem accreditirten Repräſentanten des Metallgeldes im Vortheil des Staates ſowohl als des Handels. Um aber übertragbar zu ſein, muß der Wechſel zweierlei Eigenſchaften haben: 1) Er muß an die Ordre des Disponenten geſtellt ſein. 2) Jede Uebertragung ſelbſt muß wieder an die Ordre des neuen Eigenthümers lauten.

§. 40. Von der Ordre.

Das Wort Ordre heißt »Anſchaffung« oder »Disposition«, und befähigt im Wechſelgeſchäfte den Eigenthümer, nach deſſen Namen ſie geſtellt wird, zur unbeſchränkten Verfügung mit dem Wechſel. Es kann daher nur ein ſol-

cher Wechſel einem Andern übertragen werden, welcher an die Ordre des Eigenthümers lautet. Die Ausdrucksweiſe davon iſt: »zahlen Sie an NN. oder Ordre« u. ſ. w.

§. 41. Vom Giro.

Die fortgeſetzte Beweglichkeit erhält der Wechſel durch den Giro, d. i.: durch die wiederholte Uebertragung desſelben, welche natürlich an die Ordre des neuen Begünſtigten lauten muß. Dieſe Uebertragung kann, wie bereits erwähnt wurde, als eine gewöhnliche Vollmacht, als eine gewöhnliche Ceſſion und als ein wechſelverpflichtender Giro geſchehen. Dieſer letzte Act verbindet den Uebertragenden unter wechſelrechtlicher Haftung zu Gunſten deſſen, der ihn empfängt, für die Einbringung des Wechſels, und zwar ſo, daß er dafür mit ſeinem ganzen Vermögen unter wechſelrechtlicher Strenge haftet.

Dieſer übertragende Gutſteher heißt »Girant«, derjenige, dem übertragen wurde, heißt »Giratar«, der Act ſelbſt: der »Giro« oder das »Giriren«, und wird gewöhnlich über die Quere des Wechſelrückens in folgendem Ausdrucke geſchrieben:

»für mich an Herrn NN. oder deſſen Ordre.«
Datum. Unterſchrift.

oder »an Herrn NN. oder Ordre.«

§. 42. Eigene Wechſel.

Eigene Wechſel ſind Schuldſcheine, durch welche man ſich wechſelrechtlich zur Zahlung einer gewiſſen Summe verpflichtet. Ihre Form iſt folgende:

Peſt am . . . . . Per C. M. fl. 1000.
Heute nach drei Monaten zahle ich gegen dieſen Sola-Wechſel an Herrn NN. oder deſſen Ordre eintauſend Gulden in Conv. Münze (willkürlich die Valuta).
Unterſchrift.

§. 43. Beweglichkeit eigener Wechſel.

Die eigenen Wechſel können wie fremde weiter girirt werden, wenn ſie an die Ordre des Remittenten lauten, und dieſer kann ſie wieder an die Ordre eines Nachmannes giriren; da ſie aber gewöhnlich an dem Ausſtellungsorte ſelbſt zahlbar

ſind, ſo ſuppliren ſie nicht Geldverſendungen an fernere Orte, und der Kreis, den ſie beſchreiben, kehrt gewöhnlich nach einer kurzen Wirkſamkeit an den Ort ihrer Entſtehung zurück.

§. 44. Perſonen in eigenen Wechſeln.

In eigenen Wechſeln kommen, ohne dem Giratar, zwei Perſonen vor, nämlich der Ausſteller, Traſſant, und der Disponent, Wechſelgläubiger. Gibt dieſer den Wechſel weiter, ſo tritt noch der Giratar hinzu.

§. 45. Benennung der eigenen Wechſel.

Sie werden bei uns theils Sola-, theils trockene, theils unförmliche Wechſel genannt. Sola nennt man ſie, weil von ihnen gewöhnlich nur ein Exemplar exiſtirt, da ſie nicht oder ſelten über Land geſendet werden, daher weniger gefährdet ſind, verloren zu werden. Unförmlich nennt man ſie, weil ſie den Zweck des Wechſels, bare Geldverſendungen zu erſetzen, nicht erfüllen.

§. 46. Von der Valuta in eigenen Wechſeln.

Die Valuta iſt im eigenen Wechſel nicht geſetzlich befohlen, doch zur Deutlichkeit derſelben ſehr empfehlenswerth, weil dieſe den Grund angibt, aus welchem der Traſſant dem Remittenten die Wechſelſumme ſchuldig iſt, wie dieſelbe ausgedrückt wird, wurde geſagt.

Recapitulation

der bis nun verhandelten Wechſelgattungen, und Eintheilung derſelben.

Ich theile die Wechſel ein:

1) Dem Zahler nach in eigene (§. 42) und fremde (§. 2).

2) Der Beweglichkeit nach in jene auf Ordre (§. 40) und ohne Ordre (§. 40).

3) Dem Ausſteller nach in gerade (§. 3), Rück- (§. 38), und Retourwechſel (§. 37).

4) Nach dem Beginnen der Laufzeit in Dato (§. 16), Sicht- (§. 23) und Marktwechſel (§. 22).

Die Dato-Wechſel wieder:

a) in eigentliche Dato (§. 17),
b) in fixirte (§. 21),
c) in Medio (§. 18),
d) in Ultimo-Briefe (§. 19).

Die Sicht-Wechſel aber:

a) in eigentliche Sichtwechſel (§. 23),
b) in a vista (§. 25),
c) in a piacere (§. 27),
d) in a uso Briefe (§. 28).

Anmerkung. Nach öſterreichiſcher Wechſelordnung beſtehen dieſelben Gattungen von Wechſeln, nur nennt man jene, welche am Ausſtellungsorte ſelbſt zahlbar ſind, unförmliche Wechſel, und wenn ſie auf Andere gezogen ſind, Platz-Tratten; jene aber, welche an einem andern, als dem Ausſtellungsorte zahlbar ſind, förmliche Wechſel. Nach unſern Geſetzen nennen wir alle eigene Wechſel unförmlich, und die fremden förmliche Wechſel, wo immer ſie zu zahlen ſind.

B) Wechſel-Contracte.

§. 47. Wer ſie ſchließt.

Die Wechſel-Contracte ſchließen die Schuldner und Gläubiger, welche in einem Wechſelgeſchäfte vorkommen. Wechſelſchuldner ſind: der Traſſant, Girant und Acceptant; die Wechſelgläubiger aber: der Remittent, Giratar und Präſentant; die Contracte daher, die dieſe ſchließen, ſind:

1) Jene des Traſſanten mit dem Disponenten,
2) des Giranten mit dem Giratar,
3) des Präſentanten mit dem Acceptanten,

wozu noch zufällig die Honoration und die Bürgſchaft kommen können.

Anmerkung. Daß der Remittent als Girant, und der Giratar als Girant auch Wechſelſchuldner werden, iſt bekannt.

§. 48. Gemeinſchaftliche Eigenthümlichkeiten dieſer Wechſel-Contracte.

Die gemeinſchaftlichen Eigenſchaften aller Wechſel-Contracte ſind:

1. Daß ſie einbündig ſind, weil nur der eine Theil ſich verpflichtet, der andere aber dieſe Verpflichtungen nur annimmt.

2. Daß ſie zu Papier gebracht, daher nur geſchriebenen gelten, ohne dem ſie unmöglich als Papiergeld dienen können. Sie gelten daher ungeſchrieben nichts und verbinden buchſtäblich (Literal-Contract [irot köttés]), daher kommt es, daß nur alle jene Fälle vor das Wechſelgericht gehören, welche auf den Wechſeln geſchrieben ſtehen, und kein Schuldner vor dem Wechſelgerichte ohne Wechſel denkbar iſt, wenn er gleich ſeine Schuld beſtätigte.

Das Pactum de combinando (elöleges egyezkedés), d. i. die Verabredung ein Wechſelgeſchäft machen zu wollen, welches an öffentlichen Börſen oft vorkommt, kann unmöglich vor das Wechſelgericht gehören.

3. Muß deutlich angezeigt werden, daß der Schuldner ſich wechſelrechtlich verbinden wolle, ſei es durch das Wort Wechſel oder auf eine andere Weiſe, damit man wiſſe, welchem Gerichte ſich der Ausſteller unterziehe.

4. Der Wechſel-Contract erhält nur durch die Uebergabe des Wechſels ſeine Vollkommenheit, ſo wie das Geld nur dann Zahlungsmittel iſt, wenn es übergeben wurde.

Die inneren Eigenthümlichkeiten des Wechſel-Contractes ſind:

I. Daß ihr Gegenſtand nur bares Geld ſein kann; wechſelrechtlich kann man ſich zu nichts Anderem, als zur Bezahlung, nicht aber zu Lieferung von Waren, z. B.: Weizen, Wolle u. ſ. w., verbinden, ſonſt wäre der Wechſel kein Papiergeld.

II. In den Wechſel-Contracten kann von den gegenſeitigen Verpflichtungen des Schuldners und Gläubigers keine Rede ſein, da dieſes dem Schuldner gegen den Gläubiger Einwürfe machen ließe, welche die gewöhnliche Einhebung oder ſtrenge Einkaſſirung durch den Richter ſtörend hindern würde; dazu könnte ein dergleichen Wechſel wegen ſeines ſchwankenden Credits nicht als Papiergeld dienen und würde zum Giro gänzlich untauglich ſein.

§. 49. Vertrag zwiſchen dem Traſſanten und Remittenten.

Dieſer iſt der urſprüngliche Wechſel-Contract, ohne dem die fragliche Urkunde nicht beſtehen kann. Es verſpricht in dieſem der Ausſteller dem Remittenten oder ſeiner Ordre eine gewiſſe Summe Geldes zu verſchaffen, welches Verſprechen anderſeits unter wechſelrechtlicher Haftung angenommen wird. Bei eigenen Wechſeln iſt dieſer Vertrag deutlich genug aus-

gedrückt, bei fremden aber hat man dabei zu verſtehen, daß der Ausſteller dem Disponenten oder ſeiner Ordre im wechſelrechtlichen Obligo verſpricht, die Wechſelſumme durch einen Dritten um ſo gewiſſer auszahlen zu laſſen, als er ſich im Nichtzahlungsfalle als alleinigen Schuldner erkennt.

Auf dieſe Weiſe kann man jeden fremden Wechſel ſo lange als einen eigenen betrachten, bis er nicht acceptirt iſt.

Da der Traſſat durch die Acceptation die Zahlungs-Verbindlichkeit dem Traſſanten nicht ganz abnimmt, ſondern nur zum Theile erleichtert, halte ich den Ausſteller für den Hauptſchuldner, den Traſſaten aber vor der Acceptation für den Beauftragten; nach der Acceptation aber für einen, für dieſen Wechſel allein wechſelgerichtlich verbundenen Geſellſchafter des Traſſanten oder für deſſen Bürgen.

Dieſer Contract iſt wohl vielen anderen des gemeinen Lebens ähnlich, unterſcheidet ſich aber von allen dieſen durch ſeine eigenthümliche Rechtswirkung, Uebertragbarkeit und Form.

Uebrigens iſt er auch einſeitig, weil nur ein Theil verſpricht, aber trotz dieſer Einſeitigkeit höchſt verſchieden von jeder andern einſeitigen Urkunde, ſonſt müßte der Wechſel ein Schuldſchein oder eine Anweiſung ſein, und daß er's nicht iſt, dafür bürgt das Gericht, dem er unterliegt, und ſeine Acceptations-, Girirungs- und Honorirungs-Fähigkeit, und der Proteſt und der Regreß, den der unbezahlte Wechſel, nicht aber der Schuldſchein nach ſich zieht.

§. 50. Vertrag zwiſchen dem Giranten und Giratar.

Der Vertrag zwiſchen dieſen gleicht der einſeitigen Ceſſion; dieſe wird aber zum eigentlichen Wechſel-Vertrage, weil der Girant (Cedent) dem Giratar (Ceſſionär) mit ſeinem ganzen Vermögen vor dem Wechſelgerichte dafür bürgt, daß dem letzten, oder deſſen Ordre, die Wechſelſumme gezahlt werden müſſe, ob dies nun in einem eigenen oder fremden Wechſel ausgedrückt iſt. Wäre die Uebertragung oder der Giro nicht als dieſer, ſondern als eine Vollmacht oder Ceſſion geſchrieben, ſo gehört die diesfällige Urkunde nicht vor das Wechſelgericht. Damit dies aber der Fall ſei, ſo muß ſie nach §. 41 lauten: »an Herrn NN. oder deſſen Ordre.« Datum und Unterſchrift.

Anmerkung. Das Wort Giro heißt Kreis, alſo eine Linie, die im Kreiſe auf den Punkt zurückkehrt, aus welchem ſie entſtand. Bei der Girirung eigener Wechſel iſt dies wohl der Fall, fremde Wechſel gehen aber nur dann zu dem Ausſteller zurück, wenn ſie der Traſſat nicht zahlte, daher dieſe Benennung, wie jene des Remittenten, aus der Schattenſeite des Wechſelgeſchäftes genommen wird.

§. 51. Iſt der Giro im Wechſel weſentlich oder nicht?

Antwort: Zum Beſtehen des Wechſels nicht, wohl aber zu ſeiner Beweglichkeit, da ohne denſelben der Wechſel nicht verbürgbar weiter gegeben, daher nicht zirkuliren, keine baren Zahlungen vertreten könnte, und den höchſten Zweck des Wechſel-Inſtitutes nicht erfüllen würde.

§. 52. Vertrag zwiſchen dem Acceptanten und Präſentanten.

Wenn der Traſſat, das iſt: der Beauftragte des Traſſanten, ſich wechſelrechtlich zur Vollbringung dieſes Auftrages verbinden will, ſo acceptirt er den Wechſel, da er auf denſelben unbedingt oder mit gewiſſen Bedingungen das Wort »acceptirt« mit der Namens-Unterſchrift ſchreibt. Von dieſer Verſicherung an, und nicht eher, haftet er für die wechſelrechtliche Bezahlung desſelben, und dieſer dritte Vertrag iſt wohl wieder einſeitig zum Vortheile des Präſentanten, und gleicht zum Theile dem Schuldſchein, und zum Theile der Bürgſchaft, iſt aber in ſeiner Form eben ſo verſchieden, als die andern Verträge, von jenen des gemeinen Lebens, und tritt durch Form, Inhalt und Wirkung in die Eigenthümlichkeiten der Wechſel-Contracte.

§. 53. Von der Acceptation der auf eigene Ordre lautenden Wechſel.

Bei Wechſeln auf eigene Ordre ändert ſich die Eigenthümlichkeit des Acceptations-Vertrages nicht, aber die Perſon, welche ſie annimmt; hier nämlich iſt der Ausſteller auch Disponent und Präſentant in derſelben Perſon, was jedoch auf die Verpflichtungen des verſprechenden Theils keinen Einfluß hat. Werden derlei Wechſel nicht girirt, ſo bleibt der acceptirende Traſſat allein Schuldner, girirt man ihn aber, ſo haftet der Ausſteller als Girant, Remittent und Traſſant dem Giratar und allen ſeinen Nachmännern für die eingegangenen Verpflichtungen des Traſſaten.

§. 54. Von der bedingten Acceptation.

Der Contract erſchafft die Verpflichtungen der Contrahenten; wenn der Traſſat daher mit

dem Inhalte des Wechſels nicht einig iſt, und ſich für andere Verpflichtungen unterſchreiben will, ſo ſteht es ihm vollkommen frei, es zu thun; eben ſo ſteht es auch dem Präſentanten frei, dieſe ſo bedingte Acceptation anzunehmen, darf aber den Verbundenen für ſeine diesfälligen Verbindlichkeiten angehen. Nimmt er dieſelben nicht an, ſo hat er das Recht, von ſeinen Vormännern die unbedingte Zahlung des Wechſels zu fordern. (Siehe Wechſelformular bei bedingter Acceptation.)

§. 55. Beiſpiel.

Wem iſt der Acceptant des Wechſels verbunden?

Dem rechtmäßigen Eigenthümer und allen Jenen, die den Wechſel, den er acceptirte, auf Anſchaffung eines Andern weiter zu geben ermächtigt waren, alſo: dem Präſentanten, und allen deſſen Vormännern, das iſt allen Jenen, welche auch rechtskräftig Eigenthümer des Wechſels wurden.

§. 56. Vertrag zwiſchen dem Acceptanten und Traſſanten.

Der Vertrag zwiſchen dem Acceptanten und Traſſanten gehört nicht den wechſelrechtlichen Wirkungen, ſondern dem gemeinen Leben zu, ſo lange der Acceptant zahlt, da es nicht möglich iſt, die Verhältniſſe dieſer zwei in kurzem Prozeßwege zu unterſuchen und zu entſcheiden. Die Sache des Wechſel-Inſtituts iſt blos die ſtrenge Aufſicht über die Bezahlung eines ausgeſtellten Wechſels, und wenn der Acceptant für den Traſſanten vielleicht ohne Deckung zahlte, ſo iſt das eine kaufmänniſche Credits-Sache, wofür ſich der Wechſelrichter nicht kümmert, wenn nur der Wechſel gezahlt wurde; hat aber der Traſſat acceptirt, und nicht gezahlt, und in Folge deſſen der Traſſant den Wechſel zurücklöſen müſſen, dann iſt er Wecheleigenthümer, und kann gegen den nicht zahlenden Acceptanten ſtrenges Wechſelrecht gebrauchen; daher kurz: zahlt der Acceptant, ſo iſt zwiſchen ihm und dem Traſſanten kein Wechſelvertrag denkbar; zahlt er nicht, ſo tritt der Traſſant als Wechſelgläubiger gegen ihn wechſelrechtlich auf.

§. 57. Iſt der Traſſant dem Acceptanten wechſelrechtlich verbunden?

Nein; denn wird der Wechſel gezahlt, ſo iſt das Gericht befriedigt, und beachtet nicht die gegenſeitigen Verhältniſſe der Perſonen; wird der Wechſel nicht gezahlt, ſo haftet der Traſſat nicht nur dem Traſſanten als Wechſelſchuldner, ſondern allen Wechſelgläubigern. Hat der Traſſat den Wechſel des Ausſtellers angenommen, und ohne Deckung gezahlt, ſo gebührt ihm mit vollem Rechte Erſatz, den er aber, eben weil der Wechſel gezahlt, daher der Zweck des Wechſel-Inſtitutes erfüllt wurde, nicht vor dem Wechſelgerichte ſuchen darf, noch weniger gebührt hier dem zahlenden Acceptanten Wechſelregreß gegen den Ausſteller, wenn er für einen Dritten zog, da in dieſem Falle ohnehin auf dem Wechſel benannt wurde, wem er die Zahlung in Rechnung zu ſtellen habe.

Kann der Ausſteller die Acceptation oder die Zahlung eines bereits ausgegebenen Wechſels widerrufen, d. i.: contra Ordre geben?

Nach unſeren Geſetzen nicht, weil man eine eingegangene Wechſelverbindlichkeit nicht widerrufen kann. Denn der Wechſel iſt nicht mehr unſer Eigenthum, ſobald er dem Disponenten übergeben wurde, und der Wechſelvertrag wird eben durch dieſe Uebergabe unwiderruflich geſchloſſen. Nach öſterreichiſchen Geſetzen kann man jene Wechſel widerrufen, welche nicht an die Ordre des Remittenten geſtellt ſind.

§. 58. Von der Acceptation des Nothadreſſaten.

Wer der Nothadreſſat ſei, iſt (§. 10) geſagt worden. Die Rechtsverhältniſſe des Nothadreſſaten ſind jenen des Traſſaten gegen die Wechſelgläubiger gleich, gegen die Ausſteller aber höchſt verſchieden, denn er entbehrt nicht wie der gewöhnliche Traſſat (§. 5) für ſeine geleiſteten Accepte und Zahlungen des wechſelrechtlichen Schutzes, ſondern er genießt vielmehr denſelben in hohem Grade, ſo zwar, daß er nach geleiſteter Zahlung und Einlöſung des Wechſels gegen den Ausſteller zu dem ſtrengſten Wechſelregreß berechtigt, an die Stelle des letzten Wechſelgläubigers tritt, und als dieſer auf den ſtrengſten Wechſelwegen Regreß zu nehmen berechtiget iſt.

§. 59. Von dem Wechſelgläubiger.

Wechſelgläubiger iſt derjenige, welcher die Pflicht hat, die Wechſel einzulöſen.

Seine Pflicht iſt es, daß er den Wechſel nach ſeinem Inhalte zu gewiſſer Zeit, an gewiſſen Orten einhebe. Hat er dieſe Einlöſung, oder die zu derſelben nöthigen Schritte verſäumt, ſo verliert er wechſelrechtlichen Schutz und Regreßnahme gegen ſeine Vormänner, d. i.: der Wechſel iſt präjudicirt, und die Rechtswohlthaten des Wechſel-Inſtitutes ſind ihm verſagt. Damit dieſer Fall nicht eintrete, iſt nöthig:

I. Daß er ihm zur Acceptation und Zahlung gehörig präſentire.

II. Muß er, im Falle der Wechſel nicht acceptirt oder gezahlt wurde, einen gerichtlichen Beweis liefern, daß dies nicht durch ſeine Verſäumniß geſchah. Dieſer Beweis beſteht in einem legalen Zeugniſſe einer beglaubigten Perſon, welches Proteſt genannt wird.

III. Muß er ſeinen Vormännern ſogleich anzeigen, daß der Wechſel nicht gezahlt wurde (Proteſt notificiren).

IV. Wenn er auf dieſe Weiſe die Einlöſung des Wechſels nicht bezweckte, ſo muß er unter der geſetzlichen Zeit die Wechſelklage einleiten.

§. 60. Präſentation.

Präſentiren heißt: den Wechſel dem Traſſaten mit der Frage vorzeigen: ob er ihn annehmen oder zahlen wolle? daher iſt ſie zweierlei: nämlich jene zur Acceptation und jene zur Zahlung. Fremde Wechſel müſſen immer vor der Verfallzeit präſentirt werden, und zwar, wenn mehrere Traſſaten oder Nothadreſſaten auf dem Wechſel enthalten wären, ſogleich bei jedem Nachfolgenden, wenn der erſte die Acceptation verweigert hätte.

§. 61. Von dem Aviſo-Briefe.

Wenn wir auf Jemanden traſſiren, ſo müſſen wir ihm dies in einem Briefe anzeigen, worin wir ihn erſuchen, dieſe unſere Ziehung zu bezahlen. Dergleichen Briefe heißen Aviſo-Briefe, und gewähren mehrfachen Vortheil.

I. Beugen ſie einem falſchen Wechſel oder betrügeriſcher Einkaſſirung vor.

II. Benennen ſie in vielen Fällen den Präſentanten.

III. Geben ſie dem Traſſaten Gelegenheit, ſich zur Zahlung der Wechſelſumme vorbereiten zu können.

IV. Endlich iſt es kaufmänniſcher Gebrauch, und es liegt wahrlich in den Verpflichtungen des Traſſanten, dem Traſſaten dieſe nöthige Anzeige zu machen, ohne welche auch Niemand zahlt, außerdem es wäre im Wechſel angezeigt, daß dem vorliegenden Falle kein Aviſo-Brief vorangegangen ſei, was gewöhnlich durch den Ausdruck »laut Bericht« und »ohne Bericht« kurz angedeutet wird. Will daher ein Traſſant dem Traſſaten wegen der Geringfügigkeit der Wechſelſumme, und zur Erſparung des Poſtporto keinen Aviſo-Brief ſchreiben, ſo lautet das Ende des Wechſels: »und ſtellen es mir in Rechnung ohne Bericht.«

§. 62. Fortſetzung.

Ueber die Einrichtung des Aviſo-Briefes rathet Wagner Folgendes:

I. Man ſoll jeden ausgehenden Brief nummeriren. Dieſe Nummern ſind dreierlei:

a) Die Seite des Copirbuches, wohin er copirt wurde.

b) Die fortlaufende Nummer aller Briefe.

c) Die fortlaufende Zahl der Briefe an den Correſpondenten, den er nun aviſirt.

II. Muß die Wechſelzahl ſelbſt deutlich angezeigt, und der ganze Wechſel deutlich beſchrieben werden.

§. 63. Wie müſſen Wechſel zur Acceptation präſentirt werden, wenn der Traſſat nicht in demſelben Orte wohnt?

Wenn der Traſſat nicht an demſelben Orte wohnt, wo der Präſentant, ſo muß der Wechſel in Copie präſentirt werden, weil das Original in der Hand des Zahlers beweiſt, daß er gezahlt habe. In dieſem Falle copirt man den Wechſel und ſendet dieſe Abſchrift (Copie) dem Traſſaten zur Acceptation, der ſie acceptirt zurückſendet, und den Wechſel ſogleich am Wohnorte des Präſentanten domilicirt. Eine derlei Präſentation heißt qualificirt, z. B.: Adler in Peſth bekommt von Bär in Wien einen Wechſel auf Nagy in Debrezin. Adler kann nun den Original-Wechſel nicht an Nagy in Debrezin ſenden; er thut dies alſo in Copie, und Nagy

ſendet dieſelbe acceptirt, und etwa bei Fekete in Peſth domicilirt, zurück.

C) Fernere Beſchäftigungen mit Wechſeln.

§. 64. Vom Proteſt (Óvás).

Wenn der Wechſel zur gehörigen Zeit und im Sinne ſeines Inhaltes nicht acceptirt oder gezahlt wurde, ſo muß der Wechſelgläubiger zur Aufrechthaltung ſeines Regreſſes gegen die Vormänner beweiſen, daß dies ohne ſeine Schuld geſchah. Dieſes Beweismittel erhält er auf Anſuchen von einer gerichtlichen Perſon, Wechſelnotär genannt, welche ſich von der Thatſache ſelbſt überzeugend, ihm hierüber ein legales Zeugniß gibt. Dies Anſuchen ſelbſt heißt Proteſt-Anſuchen, leviren (unrichtig proteſtiren laſſen), im Ungariſchen óvas tenni, ſich ſicher ſtellen, das Zeugniß ſelbſt aber Proteſt, viel richtiger im Ungariſchen Ovás, Sicherſtellung.

Nur durch dieſes Zeugniß kann er beweiſen, daß er an ſeinen Verpflichtungen nichts verſäumt habe.

§. 65. Vom Zweck und Nutzen des Proteſtes.

Der Zweck des Proteſtes iſt daher, den wechſelrechtlich verpflichteten Vormännern zu beweiſen, daß die Wechſelſumme nicht durch unſere Schuld unacceptirt oder unausbezahlt blieb; da aber von dieſen Beweiſen unſer Regreßrecht abhängt, ſo kann keine Privatperſon ein dergleichen Zeugniß ausſtellen, ſondern es muß eine unpartheiiſche Mittelperſon ſein, welche am zweckmäßigſten im Wechſelnotar gefunden wird. —

Anmerkung. Der Ausdruck: gegen Jemanden proteſtiren, bedeutet ſo viel als ſein Regreßrecht gegen ihn durch Proteſt bewahren.

§. 66. Fortſetzung.

Sollte nun der Wechſel mehrere Traſſaten enthalten, ſo muß beim erſten präſentirt, im Verweigerungsfalle proteſtirt, aber bei dem zweiten neu präſentirt werden u. ſ. w.

Anmerkung. Will man ſeinen Regreß nicht nach Wechſelrecht ſuchen, oder iſt der Präſentant mit dem Traſſanten übereingekommen, ſo iſt es nicht nöthig, Proteſt zu erheben, was auch in der Praxis ſehr oft geſchieht, jedoch iſt dieſes Verfahren nur dann zu empfehlen, wenn man keine Vordermänner hat, oder ſich der Zahlung wegen an den Traſſaten allein halten will.

§. 67. Was hat man mit dem Proteſte zu machen?

Der Proteſt muß ſogleich erhoben, und den Vordermännern mitgetheilt werden, weil es in ihrem Intereſſe liegt, das Schickſal eines Wechſels möglichſt bald zu erfahren, da ſie im Obligo ſind; geſchieht dies nicht, und wird an der Proteſtation etwas verſäumt, ſo iſt das Regreßrecht ebenfalls verloren, der Präſentant kann ſein Recht nur vor dem gewöhnlichen Richter ſuchen.

§. 68. Von der Rechtsnachſuchung und Klage.

Die Wechſelklage muß ebenfalls ſo ſchnell als möglich eingereicht werden, da es im Intereſſe der Wechſelverpflichteten liegt, das Schickſal des ſie verpflichtenden Wechſels ſo bald als möglich zu erfahren.

§. 69. Arten der Rechtsanſprüche.

I. Ohne und

II. mit Proteſt, denn klagt man gegen die Hauptſchuldner, nämlich: gegen den Ausſteller bei eigenen, gegen den Acceptanten im fremden Wechſel, ſo iſt kein Proteſt nöthig, klagt man aber gegen die Vordermänner, und ſucht bei dieſen Entſchädigung, weil die Hauptſchuldner nicht zahlten, ſo iſt dazu, wie (§. 64) geſagt wurde, der Proteſt nöthig, und das diesfällige rechtliche Einſchreiten heißt: »Regreß nehmen,« das Recht hierzu aber der »Regreß oder Regreßrecht.«

§. 70. Der Regreß iſt zweierlei.

Nämlich:

I. jener auf Sicherſtellung, und

II. jener auf Zahlung, d. i. bei verweigerter Acceptation und verweigerter Zahlung.

§. 71. Die Regreßnahme ſelbſt

iſt wieder zweierlei, nämlich:

I. durch Klage (ſiehe Wechſel-Prozeß),

II. durch Rückwechſel. Was ein Rückwechſel ſei, iſt bereits (§. 38) geſagt worden.

§. 72. Was iſt der Gegenſtand des Regreſſes?

Der Gegenſtand des Regreſſes iſt:

I. Die Wechſelſumme ſelbſt, welche nämlich der Wechſelgläubiger hätte erhalten ſollen.

II. Die Intereſſen der Wechſelſumme, vom Verfalltage an bis zur Zahlung derſelben.

III. Die ſpeciellen Speſen, welche wegen dem Regreß nöthig geweſen ſind, als:

a) Proteſtkoſten,
b) Briefporto,
c) Reiſeſpeſen,
d) Taxen,
e) Senſarie,
f) Proviſion.

IV. Alle muthmaßliche Gewinnſte, welche durch die Nichtbezahlung des Wechſels verloren gingen.

V. Speſen für Rückwechſel. Woraus erſichtlich wird, daß die Summe eines Rückwechſels viel größer, als der nicht bezahlte Wechſel ſein muß.

§. 73. Was verſteht man unter der Reihenfolge im Regreß?

Die Reihe der Wechſelverpflichteten dehnt ſich vom Ausſteller angefangen bis zu dem vorletzten Inhaber aus; wenn alſo der Ausſteller A zu Gunſten B, dieſer den Wechſel an C, dieſer an E, dieſer an F, und dieſer an G girirt hätte, ſo beſteht die Reihe der Verpflichteten von A bis F. G wäre der Wechſelgläubiger, die genannten Alle aber ſeine Vordermänner, da jeder ihm für die ganze Wechſelſumme haftet. Die Reihe der Vormänner des G geht daher von F angefangen, bis zum A rückwärts zurück, wodurch der Traſſant der letzte Vordermann wird.

D) Zweck und Nutzen der Wechſel.

Die Wechſel ſind Papiergeld.

§. 74. Der eigentliche und Hauptzweck des Wechſel-Inſtitutes iſt, dem Gelde ein möglichſt allgemeines Zahlungsmittel zur Seite zu ſtellen, um den Umlauf desſelben zu vermehren. Damit ſie dieſen hohen Zweck vollkommen erreichen, müſſen diejenigen, welche ſich im Wechſelgeſchäfte verpflich-

ten, accreditirt ſein. Dieſer Credit aber wird durch weiſe Wechſelgeſetze erworben, und durch die eigentliche Wechſelſtrenge genährt. Wenn daher Wechſel das bare Geld vertreten, ſo kann man ſie mit Recht Papiergeld nennen, und zwar Privat-Papiergeld, weil auch die Regierungen als Vorſtellungszeichen des Metallgeldes Papiergeld ausgeben, die man von der Verwaltung der dazu gehörenden Anſtalten der Banken: Banknoten, Bankzettel, Caſſenſcheine u. ſ. w. nennt.

Je ähnlicher nun die Wechſel den Banknoten ſind, deſto mehr erfüllen ſie ihren Zweck, deſto zweckmäßiger ſind des Landes Handelsgeſetze, deſto geſegneter ſein Handel und die Prieſter desſelben: »der Kaufmann.«

§. 75. Näherer Zweck.

Da das Geld das allgemeine Mittel iſt, unſere Zahlungs-Verbindlichkeiten zu berichtigen, ſo kann man durch Wechſel, welche dies Geld vertreten, ebenfalls ihrem Hauptzwecke, zahlen und einheben.

§. 76. Das Zahlen durch Wechſel.

Man kann an fernen Orten durch Wechſel auf zweierlei Weiſe zahlen:

a) per Tratta,
b) per Rimessa.

Per Tratta zahlen wir, wenn unſere fernen Gläubiger auf uns traſſiren, und wir die Tratta einlöſen. Z. B.: Paul Farkas in Debrezin hat bei Seres in Peſth fl. 1000 zu fordern. Er traſſirt daher auf Seres Ordre, ſeines Freundes Sándor dieſe Summe. Farkas iſt daher Traſſant, Seres iſt Traſſat und reſp. Acceptant und Zahler, und Sándor iſt der Disponent und reſp. Präſentant. Weil nun auf Seres traſſirt wurde, und er zahlte, ſo heißt es, daß er per Tratta gezahlt habe, und Sándor ſpricht, er habe Rimeſſen erhalten.

Per Rimessa zahlt man, wenn wir unſerem fernen Gläubiger ſtatt baren Geldes einen Wechſel ſenden, den er beim Traſſaten einheben kann. Dieſen Wechſel ſtellen wir nun entweder ſelbſt aus oder wir kaufen ihn von jemanden Anderm, welcher dort zu fordern hat, wo wir zu zahlen haben.

Weil wir aber in beiden Fällen den Wechſel verſenden (mittere), ſo heißt dieſe Zahlungsart auch remittiren;

z. B. A hat an B in Wien fl. 1000 zu zahlen, hat aber auch bei C den Credit oder eine Forderung. Er traſſirt daher auf C Ordre B, und ſendet dieſem den Wechſel anſtatt baren Geldes, zur Einkaſſirung, d. i.: A remittirt an B, ſeine Tratta auf C.

Oder wenn man nicht ſelbſt traſſiren kann, z. B.: A in Peſth hat an B in Wien fl. 1000 zu zahlen, hat aber kein Haus, auf das er zu Gunſten des B traſſiren könnte. Er kauft daher von X einen Wechſel, der in Wien bei Y zahlbar iſt, und ſendet nun dieſen Wechſel (remittirt) an B zur Einkaſſirung. Weil aber der Traſſant (Wechſelverkäufer) den Wechſel zu Gunſten des A (Wechſelkäufers) ausgeſtellt und dieſen als Disponenten benannt hat, ſo muß er den Wechſel ſeinem Gläubiger B auch ſchriftlich übertragen, zugiriren, da derſelbe nur mittelſt dieſes Giro ſich über den richtigen Beſitz des Wechſels und über ſein Einkaſſirungs-Recht ausweiſen kann. — Es ſchreiten daher in beſagtem Wechſel folgende Perſonen ein:

1. Der Ausſteller (Traſſant, Verkäufer) X in Peſth.

2. Der Disponent (Käufer) A in Peſth, dieſer girirt ihn an B in Wien, wird daher zum Giranten, und

3. B in Wien als Giratar und neuer Disponent, welcher, wenn er den Wechſel ſelbſt einheben will, denſelben vorzeigt, präſentirt, und zum Präſentanten wird.

§. 77. Das Einkaſſiren durch Wechſel.

Wie man auf Wechſelwegen auf zweierlei Weiſe zahlen kann, ſo kann man auch auf zweierlei Weiſe Geld einheben, nämlich: **per Tratta** und **per Rimessa**.

Per Tratta heben wir Geld ein, wenn wir einen Wechſel auf unſern fernen Schuldner ziehen, und dann an Jenen verkaufen, welcher an demſelben Orte zu zahlen hat, und nach §. 76 durch Wechſel zahlen will. Z. B.: Abel hat bei C. Piller in Grätz 6000 fl. C. M. zu fordern. Er gibt daher einem Wechſel-Senſal den Auftrag, bei hieſigen Kaufleuten zu fragen, wer 6000 fl. C. M. zahlbar in Grätz brauchen könne. Der Senſal findet einen Käufer, dieſer in Grätz zahlbaren 6000 Gulden C. M. in C. Baum in Ofen. Abel traſſirt daher Ordre C. Baum auf C. Piller in Grätz. Baum zahlt den Wechſel nun dem Verkäufer Abel bar aus, und dieſer behebt auf dieſe Weiſe »**per Tratta**« den Wechſel-Betrag.

Per Rimessa kann man Geld einheben, wenn uns unſer Schuldner einen Wechſel ſendet (remittirt), der hier zahlbar iſt. So würde im obigen Beiſpiel Abel per Rimessa Geld einheben, wenn ſein Schuldner C. Piller in Grätz einen Wechſel, in Peſth z. B. bei S. Goll zahlbar, ſenden würde.

§. 78. Wechſelgeſchäfte im eigentlichen Sinne werden nur durch Kaufleute vermittelt.

Weil Betrüger leicht Wechſel auf die beſten Häuſer verkaufen können, welche natürlich nicht gezahlt werden, ſo verfügte das Geſetz (in Oeſterreich), daß Wechſel nur an der Börſe, oder außer derſelben ſtets im Beiſein eines beeideten Senſals gekauft und verkauft werden, da dieſe am beſten zu unterſcheiden wiſſen, ob ein Verkäufer auf dieſen oder jenen Platz abgeben kann. So kaufte z. B. der Kammerdiener des Fürſten Z— im Kaffeehauſe, gegenüber der Börſe einen Wechſel pr. 1200 Liv. zu billigem Courſe von einem Unbekannten, der lange entflohen war, als der Wechſel mit Proteſt zurückkam.

§. 79. Von der Wechſel-Proviſion.

Wenn der Kaufmann als Vermittler der obgedachten Zahlart erſcheinen ſoll, ſo iſt es billig, daß er für ſeine Mühe und ſeine Gefahr eine Entſchädigung fordere. Dieſer Lohn heißt »Wechſel-Proviſion«, deren geſetzliche Beſtimmungen ſpäter folgen werden.

§. 80. Vom Discontiren.

Oft geſchieht es, daß man den Betrag des Wechſels eher benöthigt, als er zahlbar iſt. In ſolchen Fällen zahlt ihn der Traſſat entweder früher, oder man verkauft ihn vor der Verfallzeit an einen Andern. Da aber beide den Wechſelbetrag früher geben, als ſie ihn geben ſollten, oder zurückerhalten, ſo iſt es billig, daß ſie dem Verkäufer die Intereſſen für jene Tage abziehen, um welche ſie den Wechſel früher zahlten; dieſe abgezogenen Intereſſen heißen »Discont« oder »Excompt«, der Käufer wird »Excompteur«, der Verkäufer aber »Discompteur« genannt. Z. B.: Adler verkauft an Fuchs 6000 Pf. Wolle im Betrage von 4800 fl., und wird mit ihm dahin einig, daß ihm Fuchs anſtatt Geldes einen Wiener Brief (in Wien zahlbaren Wech-

ſel) gebe. Fuchs gibt ihm auf beſagte Summe per 2 Monate an C. Stammetz et Comp. in Wien fl. 4800. Weil nun Adler hier Geld braucht, läßt er durch einen Wechſel-Senſal ſich erkundigen, wer dieſen Wechſel mit Discont kaufen wollte. Weil der Ausſteller Fuchs ein ſolides Haus iſt, dabei Adler den Wechſel dem Käufer girirt, und ſo für die Einbringung desſelben bürgt, ſo findet man einen Käufer z. B. in C. Klar. Dieſer erlegt nun die Wechſelſumme von fl. 4800, zieht aber 6% Intereſſen für die Laufzeit des Wechſels, d. i.: für die zwei Monate fl. 48 ab, und zahlt den Reſt mit fl. 4752 dem Disconteur bar aus, der ihm den Wechſel girirt übergibt.

§. 81. Fortſetzung.

Dieſe Geſchäfte bieten wohl Vortheile, da man bei der Beſtimmung der abzuziehenden Procente an kein Wucher-Patent gebunden iſt; aber auch bedeutendes Riſico, weil der innere Werth von derlei Waren ſich auf o ſtellt, wenn die Wechſelſchuldner ihn nicht zahlen. Wenn man daher einen Wechſel mit Discont kauft, muß man vorzüglich beachten:

1) Ob der Ausſteller gut ſei, d. i.: ob er den Wechſel ſogleich ſelbſt bezahlen wolle und könne, wenn der Traſſat nicht zahlte.

2) Ob der Traſſat den Wechſel bereits acceptirt hat oder nicht. Im erſten Falle verdient der Wechſel mehr Credit, weil durch die Acceptation auch der Traſſat für die Zahlung wechſelrechtlich haftet.

3) Ob der Wechſel durch mehrere Hände gelaufen ſei oder nicht, d. i.: ob er oft girirt wurde. Weil jeder Girant für die Einbringlichkeit des Wechſels mit ſeinem ganzen Vermögen haftet, ſo iſt natürlich ein Wechſel mit vielen oder guten Giri mehr werth, als einer ohne denſelben.

Die angeführten Eigenſchaften der Wechſel beſtimmen vorzüglich auch die Procente des Disconts, denn je mehr Sicherheit ein Wechſel bietet, deſto weniger Discont wird man abziehen, daher auch der mit den Verhältniſſen der Kaufleute vertraute Praktiker die zu discontirenden Wechſel nach Maßgabe ihrer Sicherheit in erſtes, zweites, drittes ꝛc. Papier eintheilt, und nach dieſem den Discont beſtimmt.

§. 82. Näherer Nutzen der Wechſel.

Der Nutzen der Wechſel wird überall ſo gerne eingeſehen, daß ſelbſt in jenen Ländern, wo die Conſtitution zum Theil den Wechſelgeſetzen entgegen iſt, Wechſel-Inſtitute

eingeführt werden. — Der vorzüglichſte Nutzen dieſer Wechſel-Inſtitute iſt:

1) Das bereits erwähnte bequeme Zahlen und Einheben an fernem Orte.

2) Durch dieſe Supplirung des baren Geldes werden ungeheure Summen im Lande erhalten, welche ſonſt dem Auslande zugeführt werden müßten.

3) Der Eigenthümer kann die bedeutendſten Werthe ungefährdet bei ſich führen.

4) Der Zahler kann dieſelben Quantitäten in der kürzeſten Zeit Andern übertragen.

5) Bei Kriegs- oder Elementar-Gefahren können ungeheure Summen durch Einzelne gerettet werden.

6) Die größten Vortheile aber genießt der accreditirte Ausſteller, da er die von ihm ausgeſtellten Wechſel theils als Geld verwendet, theils als Ware behandelt, theils von ſeinem Credit allein mit und ohne Verpflichtung in vernünftiger Wechſel-Manipulation Nutzen zieht.

§. 83. Fortſetzung.

Als Geld nützt ihm ſein accreditirtes Papiergeld beſonders, denn hat er Wechſel-Credit in der Kaufmanns-Welt, ſo verwendet er ſeine baren Fonde beliebig, und indeß er dieſelben nutzbringend capitaliſirt, arbeitet er in ſeinen Handelsgeſchäften nur mit den letzteren, wodurch ſich natürlicher Weiſe ſeine Fonde und mit ihnen ſeine Erwerbsfähigkeit um ſo ausgedehnter vermehrt, als er mehr Credit und Induſtrie beſitzt. Z. B.: Der Großhändler August Bürger beſitzt einen baren Fond von fl. 20,000. Dieſe und bekannte Rechtlichkeit erwerben ihm im In- und Ausland Credit, welcher durch das Wechſel-Inſtitut vollkommen begründet wird. Indem er nun die erſten Summen als Capitalien benützt, welche ihm als Kaufmann im Discontweg die erſprießlichſten Zinſen tragen, benutzt er ſeinen Wechſel-Credit, um ſich durch denſelben die zum Betriebe ſeines materiellen Geſchäftes nöthigen Summen zu verſchaffen. Er ſtellt daher für eingekaufte Waren Sola-Briefe aus, traſſirt zu Gunſten der Verkäufer auf Andere, acceptirt die durch Verkäufer auf ihn gezogenen Tratten u. ſ. w., und hat zur Verfallzeit dieſer ſeiner Obliegenheit bereits die Deckung in dem Erlöſe ſeiner Verkäufe in Händen.

Der Wechſelhandel iſt das eigentliche Wechſelgeſchäft in wahrem Sinne des Wortes, und beſteht im Ein- und

Verkaufe von Wechſeln, und wird durch eine eigene Gattung Handelsleute, Wechsler genannt, betrieben.

Dieſe Bankiers ſind mit hoher kaufmänniſcher Potenz begabt, gewöhnlich die Vermittler der Zahlungsweiſe nach dem Auslande, die hohen Prieſter des Wechſelgeſchäftes, die Regulatoren des Außenhandels, die Quellen des Geldumlaufes. Sie kaufen und verkaufen Wechſel nach allen Wechſelplätzen, ſpekuliren mit Staatspapieren und Goldmünzen, und vorzüglich in ihren Händen wird der Wechſel zur Ware, und das Wechſelgeſchäft zur ergiebigſten Ernte. Dieſe ihre Beſchäftigungen werden ſo hoch geachtet, daß Kaiſer Joſeph II. ſie in einer eigenen Hof-Reſolution auch des höchſten Adels würdig erklärte.

§. 84. Fortſetzung.

Zu allen dieſen Geſchäften hat der Bankier nöthig:

1) Bedeutende Fonde.

2) Credit und Creditfähigkeit.

3) Häufige Verbindungen mit den Wechſelplätzen des Auslandes.

4) Kaufmänniſche Potenz.

5) Eine weiſe Einſicht in ſtatiſtiſche Verhältniſſe.

6) Eine genaue Kenntniß fremder Münzen und Zahlungsverhältniſſe, und jene der ſubtilſten kaufmänniſchen Berechnungsweiſen.

§. 85. Fernerer Nutzen des Wechſel-Inſtitutes.

Nicht nur der Private, ſondern auch der Staat gewinnt durch den Wechſel-Credit, welcher durch das Wechſel-Inſtitut aufrecht gehalten wird. Da es nun bewieſen iſt, daß die Wechſelwirkungen bares Geld vertreten, ſo wird durch ſie auch der Umlauf desſelben vermehrt. Da jener Staat aber glücklich genannt zu werden verdient, in welchem eine zweckmäßige Menge Geldes zirkulirt, und deſſen Pulsadern eine verhältnißmäßige Menge dieſes allgemeinen Tauſch-Mittels durchſtrömt; da ferner die Produktion mancher Länder, ſo wie die Induſtrie anderer dies allgemeine Belebungsmittel ſelten in hinreichender Menge und wohlthätiger Beweglichkeit in das Land fördern, ſo iſt es ein Hauptaugenmerk aller Regierungen kultivirter Völker, das Wechſel-Inſtitut in heilſamer Strenge einzuführen, und mittelſt desſelben den Umlauf des Geldes zu vermehren.

§. 86. Wechſel-Cours.

Der ſchwankende Preis, welchen man für eine gewiſſe Anzahl fremder oder heimiſcher Münzſtücke zahlt, heißt Cours. Wenn man z. B. 100 in Trieſt zu erhebende Gulden für 101 kauft, ſo ſind die geſagten 100 Gulden die feſte Valuta, und 101 ihr Preis oder Cours. Weil man aber in verſchiedenen Ländern auch in verſchiedenen Münzen rechnet, ſo muß man alle dieſe genau kennen, wenn man den Cours ſelbſt verſtehen will. So z. B. rechnet man in London in Pfund Sterling, und der veränderliche Preis von 1 Liver (nun fl. $9\frac{7}{8}$) heißt der Cours nach London.

Formular eines Courszettels.

					A.	L.
Amſterdam	für	250	fl. holländiſch	Thl.	$137\frac{1}{2}$	—
Augsburg	»	100	fl. Courant	. . . .	—	$99\frac{1}{8}$
Bukareſt	»	1	fl. C. M.	P. Para	—	260
Conſtantinopel		1	fl. Conv. M.	»	400	—
Frankfurt	für	100	Thl.	Thl.	101	—
Genua	»	300	Lire nouve	fl.	—	$117\frac{3}{4}$
Hamburg	»	200	Mark B.	fl.	—	$145\frac{1}{2}$
Leipzig	»	100	Thl.	Thl.	$99\frac{7}{8}$	—
Livorno	»	300	Lire	fl.	—	$97\frac{1}{2}$
London	»	1	Liv. Sterl.	fl.	$9\frac{9}{10}$	—
Mailand	»	300	Lire	fl.	—	$99\frac{1}{2}$
Neapel	»	100	fl.	Duk.	58	—
Paris	»	300	Franks	fl.	117	—
Venedig	»	300	Lire	fl.	—	$99\frac{3}{4}$

Anmerkung 1. Die in den Rubriken A und L ſtehenden Zahlen ſind die veränderlichen Courſe der inwendig benannten feſten Valuta.

Anmerkung 2. A bedeutet Argent, Geld, und L Lettre oder Brief, oder Wechſelbriefe; wird nun der Cours in die Rubrike A geſtellt, ſo waren mehr Käufer, bei L mehr Verkäufer auf die benannten Gattungen von Wechſeln. In neuer Zeit ſchreibt man den Cours über den trennenden Strich, wenn ſich dieſer Unterſchied zwiſchen Käufer und Wechſel nicht zeigt, was ſich durch Typographie ſchwer ausführen läßt.

§. 87. Dieſer Wechſel-Cours hängt ab:

1) Von der vermehrten oder verminderten Nachfrage bei verkäuflichen Wechſeln.

2) Von den Verhältniſſen der Wechſelplätze unter einander.

3) Von der Menge des baren Geldes im Lande, und von der Schwierigkeit, dasſelbe zu verſenden.

4) Von der kürzeren oder längeren Verfallzeit der Wechſel. Dieſe Courſe werden durch die Vermittler der Wechſelgeſchäfte, durch die Börſen-Senſale, nach jedem Börſentage (ſiehe Vibanco's Rechenbuch) berechnet, und durch Bankiers ihren Geſchäftsfreunden auf dazu beſtimmten Courszetteln notificirt. Dieſe nun ſind, wie wir ſpäter hören werden, wichtige Belege der Retour-Rechnung.

§. 88. Außer dem Wechſel-Cours gibt es noch einen Staatspapier- und Münzen-Cours. Der erſte gehört nicht hierher, ſondern in die Handelswiſſenſchaft. Der zweite bedeutet den veränderlichen Preis gewiſſer Gold- und Silbermünzen, welche über den geſetzlichen Preis mit veränderlicher Affection gezahlt werden. Was man nun über den geſetzlichen Preis einer derlei Münze zahlt, heißt **Agio**, oder wenn dies nach Percent beſtimmt wird, **Geldcours** *).

§. 89. Arbitrage.

Aus den Vortheilen des Wechſel-Inſtitutes fließt ein höherer Grad derſelben, wenn man die Verhältniſſe zu benützen verſteht, in welchen ſich die wechſelſeitigen Courſe begegnen; ſo z. B.: Peſth hat in London zu zahlen und kann hier ſeine Rimeſſa mit 10 fl. C. M. per Liver kaufen; es hat aber auch in Paris, Amſterdam, Livorno ꝛc. Geſchäftsfreunde, durch welche es ſchuldige Summen in London bezahlen kann. Die Unterſuchungen nun, auf welche Weiſe man dieſe Zahlung (mittelbar oder unmittelbar) am beſten bewerkſtelligt, in welchem Falle nun der zu zahlende Liver am wenigſten koſtet, heißt **arbitriren**, und die diesfällige Rechnung **Arbitrage**.

§. 90. Wechſelplätze.

Wechſelplätze heißen jene Plätze, auf welche abgegeben werden kann, das iſt, wohin man Wechſel kaufen oder verkaufen kann. Da wir in Ungarn noch keine Börſe haben, ſo muß man gleich obigem Courszettel die Wechſel-Norma

---

*) Vibanco's Handelswiſſenſchaft.

von Wien aus nehmen, von wo wir unſere Zahlungen beſorgen laſſen, und die auf dieſem Courszettel vorgezeichneten Plätze ſind Wechſelplätze gegen Wien.

§. 91. Benützung des Wechſel-Credits.

Viele Wechsler gewinnen ungeheure Summen durch die Benützung, und wenn man ſagen darf, durch den Verkauf ihres Credits. Z. B.: Kaufmann A benöthigt Geld zu ſeinen Spekulationen, welches er von B borgen will. Dieſer kann ihm nun auf viererlei Weiſe Wechſel anſtatt baren Geldes borgen, welche A (da die Wechſel von B accreditirt ſind) ohne Auſtand als Geld benutzen kann, nämlich:

1. B kann dem A einen Sola-Wechſel geben, den derſelbe verkauft.

2. B kann dem A erlauben, auf ſeine (B's) Rechnung auf C zu traſſiren.

3. B kann dem A erlauben, auf ihn (B) ſelbſt zu traſſiren, und acceptirt den diesfälligen Wechſel.

4. B kann in die Ordre A auf C traſſiren, und A kann dieſen Wechſel begeben.

In jedem Falle iſt es nur der Credit, den B gegen eine bedungene Wechſel-Proviſion verkauft, welche dem B erſtens als Kaufmann, und zweitens ſchon darum gebührt, weil er in jedem dieſer Fälle in Wechſel-Obligo kömmt, für welches Riſico ihm mit allem Recht eine Proviſion gebührt.

§. 92. Wechſelſtrenge.

Wie eine Banknote, mit welcher der Wechſel die meiſte Aehnlichkeit hat, nur ſo lange als Vorſtellungszeichen des Geldes dient, als man ſie jederzeit gegen bare Münze austauſchen kann, eben ſo ſind Wechſel nur dann als Papiergeld zu betrachten, wenn man mit berechenbarer Gewißheit Geld für dieſelben erheben kann. Damit nun dieſe Gewißheit möglichſt erlangt werde, ſo verſpricht der Staat ſelbſt im Geſetze dem Publikum, daß er den Wechſel-Credit ſtrenge beachten, ſchützen und erhalten wird, ſo zwar, daß die Wechſelverpflichteten ohne Einwendung zu ihren Leiſtungen verhalten werden, wozu nun in allen Theilen des Reiches Wechſelgerichte geſchaffen werden, welche mit wechſelrechtlichen Vorrechten Privilegium fori Cambialis jede Frage ſtrenge und ſchnell entſcheiden.

§. 93. Worin beſteht das Privilegium des Wechſelgerichtes?

Das Privilegium des Wechſelgerichtes beſteht darin, daß der Richter mit Beſeitigung aller gewöhnlichen Formalitäten nur auf die kürzeſte Zeit gegen die verpflichteten Schuldner, und auf die weſentlichſten Verhandlungen, manchmal ſogar auf mündliches Verfahren beſchränkt iſt.

§. 94. Worin beſteht das Privilegium der ſchnellen Exekution?

Darin, daß das Geſetz alles, was ſich auf die Aufrechthaltung des Wechſels nicht bezieht, oder zur Beeinträchtigung des Wechſelgläubigers führen dürfte, beſeitiget, und die Exekution des Schuldners auf die möglichſt kurze Zeit beſtimmt und bewerkſtelliget.

§. 95. Grund der Wechſelſtrenge.

Die Gründe zur Wechſelſtrenge ſind:

1. Wird durch dieſelben der Credit der Wechſel befeſtigt, wodurch allein ſie

2. zu Beförderungsmittel der Zahlungsweiſen, als ihrem Hauptzweck, geeignet werden.

3. Wird hiedurch ein anſtatt baren Geldes anwendbares Zahlungsmittel begründet, und der Umlauf des Geldes vermehret.

§. 96. Hauptbegriffe und Grundſätze des Wechſelrechtes.

Geſagtem zu Folge laſſen ſich die Grundſätze des Wechſelrechts in folgenden Hauptbegriffen zuſammennehmen:

1. Der Wechſel iſt Papiergeld, daher iſt zur Accreditirung desſelben die gewiſſe Einlöſung durch die Wechſelſchuldner nothwendig bedungen, ſo wie man die Banknoten nur dann nimmt, wenn man ſicher iſt, dafür Silbergeld zu erhalten.

2. Da dieſes Privatpapier ſowohl auf das Wohl des Handelsmannes, als auf jenes der ganzen bürgerlichen Geſellſchaft großen Einfluß übt, ſo nimmt es das Geſetz in beſonderen Schutz, und dadurch entſteht das eigentliche Wechſel-Privilegium, welches die Beförderung

des Wechſel=Creditès, daher die Beförderung des allgemeinen Wohls zum Ziele hat.

3. Die Wechſelgläubiger unterliegen nach dieſem Privilegium keiner andern Pflicht, als den Wechſel ſeiner Zeit einzulöſen.

4. Die Wechſelſchuldner aber ſind verpflichtet, den Wechſel zu bezahlen, oder bis zur Bezahlung durch einen von ihnen gut zu ſtehen.

Daher iſt der Hauptgrundſatz des Wechſelrechtes: ſolche Anordnungen aufzuſtellen, daß der Wechſel ein möglichſt verbreitetes Papiergeld werde.

§. 97. Bis hieher habe ich mich bemüht, das Weſen der Wechſel, ihren Zweck und ihre Vortheile zu erklären, ohne jedoch von den eigentlichen Verpflichtungen der Wechſel=Perſonen mehr, als zur Verſtändlichkeit nöthig war, zu ſagen. Im folgenden zweiten Theile werde ich von den eigentlichen Geſetzen ſprechen, wie ſie der hohe Landtag von 1840 in möglichſt zweckmäßigem Syſteme gab. Ich habe hierbei nur die Bedürfniſſe meiner Schüler, wie bei allen meinen literariſchen Arbeiten im Auge, und werde jene Punkte, welche ich nicht zu commentiren wage, entweder gar nicht berühren (außerdem es wäre zur Verſtändlichkeit des Ganzen unerläßlich), oder im Anhange ſuppletoriſch nachtragen.

Zweiter Theil.

Eigentliches Wechſelrecht.

Eintheilung.

§. 1.

Wir theilen dieſen geſetzlichen Theil nach den Haupt=Momenten des Wechſelgeſchäfts ſowohl als nach dem Inhalt des Wechſels und deſſen Rechtsfolge ein, indem wir ihn nämlich als Geſchäftsſtoff und Urkunde einerſeits, und als Contract andererſeits betrachten. Da aber vorerſt von der Fähigkeit erwähnt werden muß, ſich wechſelrechtlich zu verbinden, dann wieder einige mit dem Wechſelgeſchäfte verbundene Privilegien beſprochen werden müſſen, ſo zerfällt dieſer Theil übereinſtimmend mit dem Syſteme unſerer Creditgeſetze, in folgende 18 Abſchnitte:

1. Von der Wechſelfähigkeit.
2. Von der Anwendbarkeit der Geſetze auf Wechſelpflichten.
3. Von dem Begriffe der Wechſel und von ihrer Eintheilung.
4. Von ihrer Form.
5. Von den Erforderniſſen derſelben.

(Nr. 3–5: Wechſel als Urkunde betrachtet)

6. Vom Indoſſamente.
7. Von der Präſentation und Acceptation.
8. Von der Honoration.
9. Von der Bürgſchaft.
10. Von der Zahlzeit, Zahlung und Compenſation.
11. Von dem Proteſte.
12. Von dem Regreſſe.

(Nr. 6–12: Wechſel als Contract betrachtet)

13. Vom Pfandrecht. } Wechſel-Privilegien.
14. Vom Retentions-Recht.
15. Von den Unregelmäßigkeiten im Wechſelgeſchäfte. } Anhang.
16. Von den verlornen Wechſeln.
17. Von dem Erlöſchen des Wechſelrechtes.
18. Von der Verjährung.

Erſter Abſchnitt.

Von der Wechſelfähigkeit.

---

§. 2. Worin die Wechſelfähigkeit beſtehe.

Die Wechſelfähigkeit beſteht in dem Rechte, in Wechſelgeſchäfte als Gläubiger und Schuldner einſchreiten zu können.

§. 3. Wie wird ſie eingetheilt?

Die Wechſelfähigkeit wird in active und paſſive eingetheilt; die paſſive aber wieder in beſchränkte und unbeſchränkte.

§. 4. Welche Fähigkeit nennt man activ?

Jene, wodurch es uns freigeſtellt wird, als Wechſelgläubiger aufzutreten. Demzufolge darf man Wechſel einkaſſiren, präſentiren, und im Richtzahlungsfalle proteſtiren laſſen, und mittelſt desſelben ſeinen Regreß nach Wechſelrecht ſuchen.

§. 5. Wem ſteht die active Wechſelfähigkeit zu?

Jedem, der nach allgemeinen Landesgeſetzen Rechte erwerben darf, z. B.: Frauensperſonen, welche paſſiv nicht wechſelfähig ſind, können als Präſentanten zur Acceptation und Zahlung, als Disponenten, Giratare und Kläger auftreten.

§. 6. Wie wird die paſſive Wechſelfähigkeit eingetheilt?

In allgemeine und beſchränkte. Die allgemeine beſitzt Jeder, der ſonſt Contracte ſchließen darf, ausgenommen jene Stände, welche das Geſetz hiervon ausſchließt.

§. 7. Worin beſteht die allgemeine paſſive Wechſelfähigkeit?

Darin, ſich in fremden Wechſeln wechſelrechtlich verbinden zu können, alſo als: Traſſant, Girant, Honorant, Bürge, Acceptant u. ſ. w., einſchreiten und ſich verbinden zu dürfen. Daher darf Jeder, vom Ackersmann bis zu den höchſten Würden, ſich auf benannte Weiſe in fremden Wechſeln verbinden, wenn er nicht nach §. 8 ausgeſchloſſen iſt.

§. 8. Welche Stände ſind von der paſſiven Wechſelfähigkeit ausgeſchloſſen?

1. Jene, welche noch nicht volljährig ſind.
2. Die Geiſtlichen jeder Religion.
3. Die Ordensperſonen.
4. Die in activem Dienſte ſtehenden Militärs.
5. Geſellſchaften, welche nicht inprotokollirt ſind.
6. Jene, welche unter Sequeſter oder Curatel ſtehen.
7. Jene, welche eines falſchen Falliments überwieſen wurden.
8. Nach drei Jahren diejenigen, welche nicht ſchreiben können.
9. Frauensperſonen, die keine protokollirten Geſchäfte haben.
10. Jene, welche ſonſt keine Contracte ſchließen dürfen, z. B. Blöde und Wahnſinnige.

§. 9. Wer iſt volljährig?

Bei uns iſt der Mann im 24ſten, das Mädchen nach dem 16ten Jahre volljährig.

Da aber nach 16. Capitel §. 2. und 17. Capitel §. 1. derjenige, welcher das 20ſte Jahr erreichte und ſich inprotokolliren ließ, als ordentlicher Kaufmann und Fabrikant anerkannt werden ſoll, ſo ſcheint nach dieſen neuen Geſetzen derjenige, welcher 20 Jahre und inprotokollirter Kaufmann iſt, eben damit als volljährig und wechſelfähig erkannt worden zu ſein.

§. 10. Wen verſteht man unter Ordens-Perſonen?

Diejenigen, welche durch feierliche Ordensgelübde gebunden ſind, als: Mönche, Nonnen, Laienbrüder, kurz alle jene Orden, welche vom Papſte beſtätiget worden ſind, alſo auch Maltheſer, Deutſche Herren u. ſ. w.

§. 11. Wen verſteht man unter in wirklichem Militärdienſte ſtehenden Perſonen, und welche nicht?

Zu dieſen gehören nach Doctor Wildner:

1. Alle, welche im wirklichen Militärdienſte ſtehen.
2. Alle Penſioniſten, daher auch
3. Die Invaliden.

Zu dieſen gehören nicht, und ſind daher wechſelfähig:

1. Das Perſonal des Hofkriegsrathes, mit Ausnahme der dabei angeſtellten Militärs.
2. Das Perſonal des Militär-Appellations-Gerichtes, und des Hof-Commiſſariats.
3. Auditoriats-Praktikanten.
4. Die Einwohner der Militär-Communitäten.

§. 12. Was verſteht man unter der beſchränkten Wechſelfähigkeit?

Die beſchränkte Wechſelfähigkeit beſteht darin, daß nur einige Stände eigene Wechſel ausſtellen dürfen.

Dieſe Stände ſind:

1. Kaufleute, } wenn ſie beim Wechſelgerichte inprotokollirt ſind und das geſetzliche Alter erreicht haben.
2. Fabrikanten, }
3. Handwerker, }

Anmerkung. Die drei genannten Stände benöthigen und haben auch das meiſte flüſſige Geld, weil ihr Erwerb und deſſen Ausdehnung von demſelben vorzüglich abhängt, ſie können daher, weil ihr Vermögen der Regel nach nicht in Grundſtücken, ſondern in leicht verkäuflicher Ware beſteht, am ſicherſten ihre eigenen Wechſelbriefe einlöſen. Nicht ſo aber z. B. der Oekonom, dem nur der Herbſt ſeine Ware bringt, oder ſeine Schatzkammer öffnet; nicht ſo der Hauseigenthümer von Profeſſion, dem nur in den Zinszeiten die Caſſa ſchwillt; nicht ſo der Beamte, dem das Monats-Ende Rimeſſen bringt u. ſ. w. Alle dieſe können eingegangene Wechſelverpflichtungen mit weniger Sicherheit decken, und weiſe beſchränkte das Geſetz dieſe Klaſſen vor der Gelegenheit, ſich durch eigene Wechſel verbinden zu können.

Wenn übrigens jeder Schuldſchein nach Wohlgefallen zum Wechſel umgewandelt werden könnte, wie viel tauſend Sola-Wechſel würden im erſten Jahre unſeres neu erwachſenen Credites erſtehen; wie viel Millionen würden verſchrieben und nicht gezahlt werden? wie viele Executionen, Elend und Jammer würde, da wir erſtarken wollen, durch die neue ſtrenge Gerichtspflege mit einem Mahle erſchafft werden müſſen? Daher, um die mühſam errungene Hoffnung eines feſten vaterländiſchen Credites nicht in ihrem Entſtehen zu verderben, wurde allen Andern verboten, eigene Wechſel auszuſtellen, außer Jenen, von welchen man mit der größten Wahrſcheinlichkeit erwarten kann, daß ſie flüſſiges Geld genug beſitzen, ihre Solen einzulöſen *).

§. 13. Wie kann man daher Jene, welche dieſen Ständen nicht angehören, bei Darlehensgeſchäften z. B. wechſelrechtlich verbinden?

Auf mancherlei Art.

1. Man kann auf ſie traſſiren, und ſie haften dann für ihr Accept. Z. B.: C. Max leiht dem Grafen C. Moor 6000 Gulden auf 6 Monate. Graf Moor iſt kein protokollirter Kaufmann, kann daher keinen Sola-Wechſel ausſtellen. Max traſſirt daher auf ihn 6 Monate Dato, der Graf acceptirt, und verbindet ſich auf dieſe Weiſe als Acceptant.

2. Der Graf ſelbſt kann zu Gunſten des Max auf einen Dritten traſſiren; zahlt dieſer, ſo iſt Max ohnehin gedeckt; zahlt der Traſſat nicht, ſo muß der Graf als Ausſteller auch zahlen.

3. Der Graf kann einen von Max auf eine dritte beliebige Perſon gezogenen Wechſel honoriren, und verbindet ſich ſo als Honorant.

4. Der Graf kann zu Gunſten des Max von X auf Y traſſiren laſſen, und für den Wechſel bürgen. Zahlt Y, ſo iſt Max gedeckt; zahlt dieſer aber nicht, ſo zahlt der Graf als Bürge.

5. Der Graf kann durch X in ſeine Ordre auf Y traſſiren laſſen, und girirt den Wechſel an Max. Zahlt Y, ſo iſt Max wieder gedeckt, zahlt er nicht, ſo iſt der Graf Maxens Vormann, und iſt ihm als dieſer die Summe des Regreſſes zu zahlen verpflichtet.

Anmerkung. Wir ſehen hier, daß Jemand, der eigene Wechſel nicht ausſtellen darf, ſich doch in allen Gattungen der activen und paſſiven Wechſelpflicht dem Gläubiger durch fremde Wechſel verbinden kann; es ſcheint daher die §. 12 gedachte Beſchränkung unnütz zu ſein. Wie

*) Ich habe die obgedachte Meinung von der Urſache dieſer Beſchränkung gefaßt, und weiß nicht, ob ich Recht habe.

wenige aber aus dem Volke verſtehen dieſe etwas künſtliche Wechſel-Manipulation, und zur Zeit, wo uns Allen ein helles Licht im Glanze eines ſtabilen vaterländiſchen Credites leiten wird, werden wir auch unſere Verpflichtungen unter jeder Form pünktlich zu zahlen verſtehen.

§. 14. Was geſchieht, wenn Jemand ohne Wechſelfähigkeit in Wechſelgeſchäfte einſchreitet?

Der Mangel an paſſiver Wechſelfähigkeit ſchließt jede wechſelrechtliche Forderung gegen den Unfähigen aus, doch die aus der Verpflichtung entſtandenen Anſprüche des Gläubigers werden nach dem gemeinen Geſetze behandelt. Wenn z. B. ein Geiſtlicher einen Wechſel acceptirt, ſo wird er im Nichtzahlungsfalle nicht vor dem Wechſelgerichte, ſondern von dem eigentlichen Schuldengerichte belangt.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Anwendbarkeit der Geſetze auf Wechſelpflichten.

§. 15. Nach welchen Geſetzen wird die Wechſelfähigkeit eines Ungars behandelt, welcher ſich im Auslande wechſelrechtlich verband?

Antwort. Nach den ungariſchen Geſetzen, obwohl z. B. in England Militärperſonen wechſelfähig ſind, ſo iſt ein ungariſcher Officier, in England wohnend, nach unſern Geſetzen doch nicht wechſelfähig.

§. 16. Nach welchen Geſetzen wird die Wechſelfähigkeit der in Ungarn ſich aufhaltenden Fremden behandelt?

Antwort. Nach ihren eigenen Geſetzen. Auf dieſe Weiſe iſt ein engliſcher Geiſtlicher, wenn er ſich hier aufhält, wechſelfähig, weil er in England wechſelfähig iſt.

§. 17. Was iſt von der Wechſelfähigkeit anderer Länder zu beobachten?

Antwort:

a) In Oeſterreich darf Jedermann fremde Wechſel ausſtellen, ausgenommen:

1. Minderjährige, unter 24 Jahre.
2. Die in wirklichem Dienſte ſtehende Militärs und Penſioniſten.
3. Ordensgeiſtliche.
4. Das Geſandtſchaftsperſonale auswärtiger Mächte.
5. Die Senſale.

Eigene Wechſel dürfen nur ausſtellen:

1. Inprotokollirte Handelsleute.
2. Fabrikanten.
3. Handwerker.

b) Im Lombardiſch-venetianiſchen Königreiche iſt nach dem Codice di Commercio Jedermann wechſelfähig, ausgenommen:

1. Frauensperſonen, welche keine öffentliche Handlung treiben, und nicht inprotokollirt ſind.
2. Alle Minderjährige, unter 24 Jahren.

c) In Frankreich und Rheinpreußen iſt der Codice di Commercio gültig, doch iſt man im 21ſten Jahre volljährig.

d) Nach dem preußiſchen Landrechte darf ſich kein Landes-Einwohner wechſelrechtlich verpflichten, ausgenommen:

1. Berechtigte Kaufleute.
2. Fabrikanten und Apotheker.
3. Schiffahrer zur See und auf Strömen.
4. Capitaine der Seeſchiffe.
5. Frauensperſonen, die Kaufmannſchaft treiben.
6. Wirkliche Beſitzer adeliger Güter, und General-Pächter.
7. Alle Jene, welche ein Certificat über ihre Fähigkeit erhielten.

e) In Baiern ſind zu Wechſelgeſchäften unfähig:

1. Jene, welche von landesherrlicher Penſion leben.
2. Geiſtliche.
3. Alle Weibsperſonen.
4. Bauersleute.
5. Militärs, die außer ihrer Gage keine Güter haben.

f) In Bremen iſt Jedermann wechſelfähig.

g) In Danzig ſind nur Jene unfähig, die keine bürgerliche Verträge ſchließen dürfen.

h) In England ſind nur verheirathete Frauen und Excommunicirte unfähig.

i) In Frankfurt ſind ausgeſchloſſen:
1. Die ſonſt zu Verträgen Unfähigen.
2. Handwerker und gemeine Leute.
3. Frauensperſonen, die keine Handlung haben.

k) In Hamburg ſind die Minderjährigen, unter 22 Jahren ausgeſchloſſen.

l) In Rußland können nur Kaufleute Wechſelverträge ſchließen.

m) In Leipzig ſind ausgeſchloſſen die Minderjährigen und die Frauensperſonen, welche keine Handlung treiben.

n) Im übrigen Königreiche Sachſen ſind ausgeſchloſſen:
1. Die bei der Kirche und Schule Angeſtellten aller Religionen.
2. Die im Felde und außer Lande dienende Soldaten.
3. Frauensperſonen, die keine Handlung treiben.
4. Minderjährige.
5. Studenten.

§. 18. Nach welchen Geſetzen wird der im Auslande ſich wechſelrechtlich Verpflichtende und wechſelfähige Ungar behandelt?

Antwort: Nach den Geſetzen des Ortes, wo der verpflichtende Act erfolgte. Wenn daher ein ungariſcher Unterthan in Böhmen einen Wechſel ausgeſtellt und girirt hätte, und dieſer Wechſel wäre dann in der Schweiz von einem Franzoſen acceptirt worden, und ein Ruſſe hätte ihn daſelbſt honorirt, ſo iſt hinſichtlich der Fähigkeit das Geſetz jedes Landes, dem die Verpflichteten angehören, zu betrachten; hinſichtlich der Ausſtellung und Girirung unterliegt der Ausſteller dem öſterreichiſchen Wechſelgeſetze (Böhmen), der Acceptant und Honorant aber den ſchweizeriſchen Wechſelordnungen, weil der verbindende Act in der Schweiz geſchehen iſt.

§. 19. Wie werden jene Wechſelverpflichteten in Ungarn behandelt, welche aus einem Lande ſind, wo kein Wechſelrecht beſteht?

Antwort: Nach unſern Geſetzen, wenn die fragliche Wechſel-Handlung den Beſtimmungen desſelben nicht entgegen iſt. Z. B.: X in Siebenbürgen (wo kein Wechſelrecht beſteht) verbindet ſich durch die Acceptation eines Peſther Wechſels zur Bezahlung von fl. 1000. Zahlt er dieſe

nicht, ſo wird er von dem hieſigen Wechſelgerichte zur Zahlung verurtheilt; ſtellt er aber eine Urkunde in Wechſelform aus, in welcher das Wort »Wechſel« nicht enthalten iſt, ſo kann er auch hier nicht wechſelrechtlich belangt werden, weil dem Wechſel ein Haupterforderniß fehlt, nämlich die Benennung als ſolcher.

§. 20. **Was iſt von jenen Wechſeln zu beobachten, deren Verbindlichkeit (Ausſtellung, Girirung) hier begonnen hat, und ſich durch die Acceptation im Auslande, oder umgekehrt endet?**

Wenn ein Wechſelgeſchäft auf einem, im Inlande gemachten Verſprechen, und desſelben im Auslande gemachter Acceptation beruhet, oder umgekehrt, ſo iſt dasſelbe nach den Geſetzen jenes Landes zu beurtheilen, wo die zur Vollſtändigkeit desſelben noch fehlende Willensmeinung erfolgt iſt. Z. B. es wurde in Peſth ein Wechſel 1 Monat Dato auf Wien traſſirt; obwohl nun bei uns keine Reſpect-Tage beſtehen, ſo genießt ſie dieſer Wechſel demungeachtet, weil er in Oeſterreich, wo dieſe gebräuchlich ſind, acceptirt wurde. Oder: Wien traſſirt auf Peſth fl. 1000, ohne die Währung derſelben zu beſtimmen, obwohl nun in Wien bei Nichtbeſtimmung derſelben Wiener Währung verſtanden wird, ſo muß der Wechſel hier doch in Conventions-Münze gezahlt werden, weil er hier acceptirt, alſo das Geſchäft hier geſchloſſen wurde, hier Conv.-Münze verſtanden wird.

Fragen

zur Einübung in die vorigen Paragraphe.

1. Iſt ein Invaliden-Corporal, welcher ſeinen Abſchied erhielt, ein quittirter Officier, der Gränzhauptmann Hankumovits in Berlas wechſelfähig?
2. Gilt ein Wechſel, den der Fallice C. Rohr ausſtellte und der Kaufmann C. Roll acceptirte?
3. Vor welches Forum gehören jene Wechſel, welche vor 1841 ausgeſtellt wurden und noch nicht fällig ſind, oder im März 1841 fällig werden?
4. Vor welches Forum gehören die von 1841 ausgeſtellten, fälligen Wechſel?
5. Darf ein Officier Wechſel ausſtellen, und als was gelten dieſe?
6. Unter welcher Bedingung iſt die Benedictiner-Abtei in Sz. M—n, und der Obriſt Graf X wechſelfähig?
7. Der Buchhalter Abel in Peſth traſſirt auf einen Chef C. Roller in Wien! was iſt dies für ein Wechſel?
8. Iſt Fürſt Eszterházy in London bei uns als wechſelfähig zu erkennen?

9. Iſt C. Roll wechſelfähig, welcher 19 Jahre alt die Handlung ſeines verſtorbenen Vaters übernehmen mußte?
10. Hat der Wechſel Reſpect-Tage, welcher am 17. März 1840 ausgeſtellt und am 4. Jänner 1841 zahlbar iſt?
11. Als was iſt der Traſſat, Traſſant, Disponent, Honorant nach dem Civilrechte zu betrachten?
12. Welche Rectoren müſſen im eigenen und fremden Wechſel erſcheinen?

A. Wechſel als Urkunde.

Dritter Abſchnitt.

Vom Begriffe des Wechſels und von ihrer Eintheilung.

§. 21. **Der Wechſel iſt eine Urkunde, wodurch ſich der Ausſteller vor dem Wechſelgerichte verpflichtet, eine beſtimmte Summe Geldes an beſtimmten Orte und zu beſtimmter Zeit entweder ſelbſt zu zahlen, oder durch einen Andern zahlen zu laſſen.**

Eintheilung.

§. 22. Weil man durch Wechſel entweder ſelbſt zu zahlen, oder durch einen Andern zahlen zu laſſen verſpricht, ſo werden demnach die Wechſel auch in eigene und fremde eingetheilt.

§. 23. Der fremde, förmliche, gezogene, traſſirte Wechſel iſt eine Urkunde, wodurch der Ausſteller die Zahlung durch eine dritte, von ihm rechtlich verſchiedene, und ſonſt nicht in ſeinem Namen handelnde Perſon zu verſchaffen wechſelrechtlich verſpricht.

§. 24. Der eigene, unförmliche, trockene Wechſel aber iſt jene Urkunde, in welcher der Ausſteller die Zahlung entweder ſelbſt, oder durch eine dritte, von ihm rechtlich nicht verſchiedene und auch ſonſt in ſeinem Namen handelnde Perſon ſich zu leiſten wechſelrechtlich verbindlich macht.

§. 25. **Was hat man unter dem Namen Selbſtzahler zu verſtehen?**

Antwort: Daß der Ausſteller den Wechſel in eigener Perſon, oder durch eine mit ihm im kaufmänniſchen Sinne gleiche, und in ſeinem Namen handelnde Perſon, z. B. Procuraführer, protokollirter Geſellſchafter, Factor, Commanditeur u. ſ. w. zahlen wolle.

§. 26. Was hat man durch den Ausdruck, durch einen Andern zahlen laſſen, zu verſtehen?

Antwort: Durch einen Andern zahlen laſſen, hat man zu verſtehen, daß nach unſerem Auftrage eine Perſon den Wechſel zahlen werde, die mit uns nicht im gleichen Obligo handelt, alſo wenigſtens für die vorliegende Wechſelurkunde mit uns in keinem kaufmänniſchem gleichen Verhältniſſe ſteht; ſo z. B. kann der Vater auf den Sohn, ein Geſellſchafter auf den andern traſſiren, und der Wechſel wird ein fremder ſein, wenn der Traſſant den Unterſchied durch die Firma des Traſſaten feſtſtellt. Z. B.: die inprotokollirte Firma Hirsch et Wolf exiſtirt in Peſth; Wolf reiſt nach Wien in Handelsgeſchäften, Hirsch findet ſich während ſeiner Abweſenheit veranlaßt, auf Wolf, derzeit in Wien, zu traſſiren. Traſſirt er nun auf:

Herrn Hirsch et Wolf
derzeit in Wien
im weißen Lamme Nr. 19,

ſo iſt dies ein eigener Wechſel, weil dieſelbe Firma auf ſich traſſirt; traſſirt er aber auf:

Herrn C. Wolf, derzeit in Wien,
im weißen Lamme Nr. 19,

ſo iſt dies ein fremder Wechſel, weil verſchiedene Firmen auf einander traſſirt haben.

Anmerkung. Wenn z. B. ein Buchhalter auf ſeinen Herrn traſſiren will, und der Wechſel ſoll kein fremder werden, ſo muß er „per procura“ unterzeichnen.

§. 27. Welcher Unterſchied iſt zwiſchen einem eigenen und fremden Wechſel?

1) Die eigenen Wechſel zahlt der Ausſteller ſelbſt oder eine mit demſelben kaufmänniſch identiſche Perſon; fremde Wechſel aber ein vollkommen Anderer.

2) Eigene Wechſel dürfen nur wechſelrechtlich inprotokollirte Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker ausſtellen; fremde Wechſel aber außer einigen Ständen und ſonſtigen Beſchränkten Jedermann.

3) Eigene Dato-Wechſel werden nie zur Acceptation präſentirt, wohl aber fremde.

4) Fremde Wechſel müſſen bei Nichtacceptation oder Nichtzahlung proteſtirt werden; ungirirte eigene Wechſel werden nicht proteſtirt.

5) In fremden Wechſeln kommen gewöhnlich drei, und nur in Wechſeln auf eigene Ordre zwei Perſonen ohne Giro vor, in eigenen müſſen immer zwei Perſonen ohne Giro vorkommen.

6) Fremde Wechſel werden förmliche, eigene aber unförmliche genannt, weil die erſten die Beweglichkeit oder Circulation beſſer erfüllen.

Vierter Abſchnitt.

Von der Form und dem Inhalte der Wechſel.

§. 28. Die Form der Wechſel.

Die Form der Wechſel wird durch geſetzliche Beſtimmungen vorgezeichnet, wodurch denſelben gewiſſe Erforderniſſe beigelegt werden. Demzufolge lautet ein fremder Wechſel, den z. B. Adler in Peſth auf C. Wolf in Wien am 24. Jänner 1841, drei Monate Dato, Ordre C. Moll traſſirt, wie folgt:

Peſth am 24. Jänner 1841. Per fl. C. M. 400.

Drei Monat nach heute zahlen Sie gegen dieſen meinen Prima-Wechſel an den Herrn C. Moll oder deſſen Ordre vierhundert Gulden in Conv. Münze.

Herrn C. Wolf
in Wien. C. Adler m. p.

Anmerkung. Die Angabe wegen der empfangenen, erſtandenen oder verrechneten Valuta iſt durch das Geſetz eben ſo wenig befohlen, als die Beſtimmung, für weſſen Rechnung der Wechſel ausgeſtellt wurde und gezahlt werden ſoll. Siehe §. 31.

§. 29. Formular eines eigenen Wechſels.

Wenn z. B. A. Adler von B. Wolf ein bares Darlehen von fl. 1000 empfangen hätte, und wollte dieſe in 3 Monaten zahlen, ſo müßte der hierüber ausgeſtellte Wechſel wie folgt lauten:

Peſth am 24. Jänner 1841. Per fl. C. M. 1000.
Drei Monate nach heute zahle ich gegen dieſen meinen Sola-Wechſel an den Herrn B. Wolf oder an deſſen Ordre die Summe von eintauſend Gulden in Conv. Münze.
A. Adler m. p.

Anmerkung 1. Der hierbei gewöhnliche Ausdruck: „Sola auf mich ſelbſt“ und die Erklärung: „daß man ſich im Nichtzahlungsfalle dem Wechſelgerichte unterwerfe“, iſt nicht nöthig, weil der erſte durch den Ausdruck „zahle ich“ ohnehin an den Ausſteller als Zahler hinweiſet, und der Ausſteller einer als Wechſel benannten, und ſonſt legal verfaßten Urkunde, ohne alle Erklärung des Ausſtellers dem Wechſelgerichte unterliegt.

Anmerkung 2. Weil ich von der Form der Wechſel ſpreche, ſo finde ich es zweckmäßig, hier zu ſagen: daß im Allgemeinen das Papier, auf das die Wechſel gedruckt werden, zu ſchmal genommen wird, da die Acceptation mehrmals Honoration, oft der Aval, manchmal das Domicil, oft Nothadreſſe, kaum auf demſelben Raum haben, was gewiß zu Undeutlichkeiten führt.

In Frankreich ſah ich Tratten, die die Breite eines Achtel-Bogens hatten, und für alle vorherbeſagten ſchriftlichen Verbindungen Raum genug darboten, ohne das Porto zu vertheuern.

Manche Wechſelhäuſer haben ein eigenes Papier mit eigenen Waſſerdruck-Zeichnungen, oder Lithographien, da hierdurch Verfälſchungen vorgebeugt wird.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Erforderniſſen der Wechſel.

§. 30. Eintheilung des Inhalts der Wechſel.

Der Inhalt der Wechſel wird eingetheilt:

a) In weſentliche Erforderniſſe.
b) In willkürliche Beſtandtheile.

Die weſentlichen Erforderniſſe ſind jene, welche der Wechſel geſetzlich beſitzt, und ohne denen er nicht als ſolcher beſtehen kann.

Willkürliche Beſtandtheile ſind jene, welche zwar durch das Geſetz erlaubt, aber nicht befohlen werden, und welche die geſetzliche Kraft nicht vermehren und nur auf außerordentliche Verträge der Contrahenten hindeuten.

§. 31. Die weſentlichen Erforderniſſe ſind folgende:

1) Das Datum des Ortes, Tages, Monates und des Jahres der Ausſtellung.

2) Die ausdrückliche Benennung als Wechſel.

3) Die Zahlzeit.

4) Die Wechſelſumme.

5) Den Remittenten, d. i. den Namen deſſen, dem die Zahlung zugeſichert wird.

6) Die Zahladreſſe, d. i. den Namen der Perſon, welche zu bezahlen hat.

7) Den Ort, wo die Zahlung zu leiſten iſt, endlich

8) Die Unterſchrift des Ausſtellers.

1. Die Zeit und der Ort der Ausſtellung.

§. 32. Die Zeit der Ausſtellung.

Das Datum der Ausſtellung muß im Wechſel enthalten ſein.

1. Weil keine Urkunde ohne Datum gilt.

2. Daß man den Verfalltag bei Dato-Wechſeln berechnen kann.

3. Beginnen bei Dato-Wechſeln ſchon am Ausſtellungstage die Pflichten des Ausſtellers.

§. 33. Der Ort der Ausſtellung.

Der Ort der Ausſtellung iſt im Wechſel nöthig, damit man:

1. Den Traſſaten im Falle eines Rückwechſels oder ſonſtigen Regreſſes finden könne.

2. Um zu wiſſen, nach welchen Geſetzen die Fähigkeit des Ausſtellers zu beurtheilen iſt.

2. Von der Benennung des Wechſels als ſolchen.

§. 34. Da jeder Wechſel nur durch die Benennung als ſolcher zum Wechſel wird, ſo iſt eben dieſer Ausdruck zur Rechtsgiltigkeit desſelben höchſt nothwendig. Dieſes Wort allein verſchafft dem Wechſel jene Privilegien, die ihn von jeder andern Urkunde des bürgerlichen Lebens unterſcheiden.

§. 35. Welche Privilegien genießt der Wechſel?

Jene einer eigenen Gerichtsbarkeit, welche zur ſchnellſten Rechtsausübung verpflichtet iſt; daher genießen Wechſelproceſſe ein beſonderes ſummariſches Verfahren und ſchnelle Exekution.

§. 36. Welche Beinamen können Wechſel führen?

Der Zahl ihrer Exemplare nach, ſind ſie Sola-, Prima-, Secunda-, Tertia- u. ſ. w. Wechſel (ſiehe §. 35). Sola-Wechſel heißen ſie dann, wenn ein einziges Exemplar von ihnen exiſtirt (§. 34); gewöhnlich werden mit dieſem Namen die eigenen Wechſel benannt.

Jedes fremde Wechſel-Exemplar iſt aber ſo lange als eine Sola zu betrachten, als von dieſem kein zweites Exemplar exiſtirt. Man kann daher eben ſo richtig ſchreiben: »zahlen Sie gegen dieſen meinen Sola-Wechſel«, als: »zahlen Sie gegen dieſen meinen Prima-Wechſel.«

§. 37. Wie muß man jeden fremden Wechſel nach dem Geſetze benennen?

Das Geſetz befiehlt, daß man jeden fremden Wechſel als Prima benennen muß, wenn die Contrahenten es nicht anders bedungen haben.

§. 38. Was iſt von den Secunda-, Tertia- u. ſ. w. Wechſeln zu bemerken?

Secunda-Wechſel ſind (ſiehe §. 36) nicht, wie Viele glauben, Abſchriften der Prima, ſondern vollkommen ihre Vertreter, wenn die Primen entweder vernichtet ſind, oder acceptirt unthätig ihrer Einlöſung entgegen harren müſſen (§. 36). Man muß daher auf die Secunda ſchreiben, wo die Prima zur Acceptation ſich befinde, oder daß die Prima ungültig ſei.

Sollte z. B. eine Quarta ausgeſtellt werden, wovon die Prima, Secunda und Tertia annullirt ſind, ſo wird der Wechſel lauten: »zahlen Sie gegen dieſen meinen Quarta-Wechſel (Prima, Secunda, Tertia ungültig) an den Herrn N. N.« u. ſ. w.

§. 39. Von den Wechſel-Copien.

Wechſel-Copien ſind Abſchriften von Original-Wechſeln, und haben den Zweck, dieſe nicht wie die Secunden zu erſetzen, ſondern ſie einſtweilig zu vertreten. Es kann ſie jeder Wechſelverpflichtete abnehmen, und ſie entſtehen vorzüglich in dem Zwecke, einen Wechſel einem entfernten Traſſaten durch die Poſt präſentiren zu können (qualificirte Präſentation).

§. 40. Gilt die Acceptation einer Copie für den Original-Wechſel?

Vollkommen, wenn dieſelbe ohne Bedingungen gegeben wurde.

§. 41. Kann man in keinem Falle Original-Wechſel zur Acceptation durch die Poſt verſenden?

Man kann dieſen auch dem Traſſaten ſelbſt in die Hand ſenden, hat jedoch die Vorſicht zu gebrauchen, ſich nicht zu unterſchreiben, und dies erſt dann zu bewerkſtelligen, wenn ſie acceptirt zurückkommen. In dieſem Falle erſpart man die Copien; z. B.: Frei in Peſth ſendet an König in Temesvár verſchiedene Waren im Werthe von fl. C. M. 3000, mit der Factura aber zugleich einen nichtunterſchriebenen Original-Wechſel über dieſelbe Summe zur Acceptation, um nämlich König für dieſe Waren ins Wechſel-Obligo zu bringen. König acceptirt nun und ſendet das Accept zurück, und Frei unterſchreibt ſeinen Wechſel erſt nach Erhalt und geſchehener Acceptation.

§. 42. Wie unterſcheiden ſich Copien von Secunda-Wechſeln?

1) Die Copien kann jeder Wechſelinhaber nehmen, die Secunda aber muß der Ausſteller ſchreiben.

2) Die Copie hebt den Original-Wechſel nie auf, was bei Secunden häufig der Fall iſt.

§. 43. Kann eine Copie eine Original-Verbindlichkeit enthalten?

Ja! wie jeder Original-Wechſel, d. i.: ſie kann girirt, acceptirt, honorirt, verbürgt werden, nur muß man bemer-

ken, wie weit die Copie reiche, und wo die Original-Verbindlichkeit anfange, welches durch den Ausdruck: »Copie bis hieher« geſchieht.

3. Die Zahlzeit.

§. 44. Die Zahl- oder Verfallzeit der Wechſel hängt (ſiehe §. 17) von den verſchiedenen Arten derſelben ab. Sie iſt beſtimmt oder nichtbeſtimmt. Beſtimmt iſt ſie bei allen Dato-Wechſeln (§. 16), nichtbeſtimmt iſt ſie bei allen Sicht-Wechſeln (§. 23). Reſpect-Tage gibt es in Ungarn nicht.

Anmerkung. Ich finde es für unnöthig, hier die verſchiedenen Arten von Wechſeln wider ihrer Verfallzeit nach anzuführen, da ich dies ausführlich §. 26 bis §. 28 that.

4. Von der Wechſelſumme und Währung.

§. 45. Von der Wechſel-Summe.

Die Wechſelſumme muß im Wechſel enthalten ſein, damit man wiſſe, wie viel er gelte und man für denſelben einheben könne. Auf alle Fälle iſt es nöthig, die Münzeinheiten zu beſtimmen, in denen gezahlt werden ſoll, als: »in Gulden« oder »Dukaten« oder »Souverän«; die Unterabtheilung der Münzen, z. B. »in Zwanzigern, 3 Stück per 1 Gulden«, iſt zu benennen überflüſſig, wenn der Münzfuß nur deutlich ausgedrückt iſt, als: »in Conventions-Münze« oder »in Silbermünze« oder »in Wiener Währung.«

§. 46. Von der Währung.

Wenn der Münzfuß oder die Währung gar nicht ausgedrückt wird, ſo verſteht man in Ungarn Conventions-Münze, in Oeſterreich aber Wiener Währung unter der Wechſelſumme. Ob man einen Wechſel in Scheide- oder Kupfermünze zahlen dürfe, oder ob der Präſentant gedachte kleine Münzſorte annehmen müſſe, iſt in unſerem Geſetze nicht erwähnt, daher ſcheint es in deſſen Pflicht zu liegen, jede gangbare, vollwichtige Münzſorte annehmen zu müſſen.

5. Der Name des Remittenten.

§. 47. Der Name des Remittenten iſt im Wechſel nöthig, damit man beiläufig

1) wiſſe, ob der Präſentant der richtige ſei, und
2) ob im erſten Giro keine Lücke entſtand.

Es iſt daher bei uns verboten, den Wechſel »an den Ueberbringer« (au porteur) auszuſtellen, wodurch wohl die Beweglichkeit des Wechſels einigermaßrn gehemmt, aber einer Menge Betrügereien vorgebeugt wird.

Anmerkung. In dieſem Falle würden die Wechſel der Banknote viel näher ſtehen, wo aber Regreß hernehmen, da nicht jeder Traſſat ſo ſicher iſt als unſere Nationalbank?

§. 48. Von der Ordre.

(Siehe Grundlehren §. 40).

Beinahe unzertrennlich mit dem Namen des Remittenten, iſt auf einem vollkommenen Wechſel die Ordre, d. i. der Stempel ſeiner Girirbarkeit; will man daher, daß der Disponent den Wechſel weiter giriren, daher mit ihm nach Willkür disponiren könne, ſo muß der Wechſel an ſeine Ordre geſtellt ſein.

§. 49. Gilt daher ein Wechſel als dieſer, welcher nicht an die Ordre ausgeſtellt iſt?

Ja! aber er kann nicht weiter girirt werden.

§. 50. Kann der Traſſant willkürlich Jeden zum Remittenten ernennen?

Ja! jeden Wechſelfähigen, auch Unfähigen, und ſich ſelbſt. Benennt er einen Wechſelfähigen, ſo kann dieſer denſelben entweder ſelbſt einkaſſiren, oder gemeinrechtlich weiter cediren; benennt er ſich ſelbſt, ſo iſt es ein Wechſel in ſeiner eigenen Ordre (§. 53), wodurch ein fremder Wechſel mit zwei Hauptperſonen entſteht.

§. 51. Sind die fremden Wechſel den eigenen Wechſeln gleich zu halten, wenn zwei Perſonen in jenem vorkommen?

Nein! weil verſchiedene Firmen auf einander traſſiren.

6. Von der Zahladreſſe.

(Siehe Grundlehren §. 33).

§. 52. Die Zahladreſſe, ob ſie jene des Traſſaten oder Nothadreſſaten ſei, kömmt ſtets links an den Fuß des Wech-

ſels zu ſtehen, und beſteht in der Adreſſe des Zahlers. Bei Kaufleuten iſt die Adreſſe die protokollirte Firma, bei Nicht-Kaufleuten aber muß man den Vor- und Zunamen, den Stand und die Wohnung detaillirt angeben, damit der Traſſat leicht gefunden werden könne, weil ſonſt der Wechſel mit Proteſt zurückkömmt.

Die Zahladreſſe eines Kaufmannes würde z. B. lauten:

»Herrn S. Jäger
in Wien«

oder:

»an die k. k. priv. Gácser Tuchfabriks-Niederlage
in Peſt.«

Eine nichtkaufmänniſche Zahladreſſe müßte z. B. lauten:

»Herrn Pál Fekete, Gutsbeſitzer aus Szenta,
derzeit im Gaſthofe zur Königin von England,
1. Stock Nr. 45 in Peſt.«

§. 53. Können mehrere Zahladreſſen im Wechſel gegeben ſein?

Ja, wenn mehrere derſelben gegeben ſind, ſo gilt der erſte als Traſſat, die andern alle als Nothadreſſaten.

§. 54. Iſt das Domicil als Zahladreſſe zu betrachten?

Nein! Das Domicil gibt der Traſſat nur hinſichtlich des Zahlortes; die eigentliche Zahladreſſe gibt aber der Traſſant, dieſer, oder ein ſpäter Verpflichteter die Nothadreſſaten auf.

§. 55. Wie werden die andern Zahladreſſen gegeben?

Theils als Nothadreſſen, theils als weitere Traſſaten. Sollen ſie als Nothadreſſaten gelten, ſo benennt man ſie als ſolche (ſiehe Einleitung §. 10), oder man verbindet ihre Firmen durch das Wort »oder«, z. B.:

Herrn C. Moor in Wien,
oder Herrn Ph. Willer in Wien,
oder Herrn S. Sontag in Wien.

Sollen ſie als gewöhnliche Traſſaten vorkommen, ſo verbindet man ihre Firmen durch das Wort »und«. Z. B.:

Herrn C. Moor in Wien,
und Herrn Göbel und Flor in Baden,
und Herrn Krause und Sohn in Wien.

Im erſten Falle ſind Willer und Sontag Nothadreſſaten, im zweiten Göbel et Flor, und Krause et Sohn Traſſaten.

7. Von dem Zahlorte insbeſondere.

§. 56. Was nennt man Zahlort?

Jenen Ort, wo der Wechſel gezahlt werden ſoll. Man ſchreibt ihn unter die Firma des Traſſaten.

§. 57. Iſt der Zahlort ſtets der Wohnort des Traſſaten?

Nein! Der Wechſel kann auch an einem andern Orte zahlbar ſein als dort, wo dieſer wohnt. In dieſem Falle muß man dies deutlich im Wechſel angeben. Z. B.: A. Lasar in Brünn ſollte in Wien zahlen, ſo wird die Zahladreſſe lauten:

»Herrn A. Lasar in Brünn
zahlbar in Wien.«

§. 58. Wie kann ein Traſſat an einem Orte zahlen, wo er nicht wohnt?

Er benennt bei der Acceptation ein Haus, das in ſeinem Auftrage dies am Zahlorte thut. Dadurch entſteht das Domicil (§. 11). Z. B.: A. Lasar in Brünn wollte per Wien acceptiren, ſo wird er zum Accepte ſchreiben:

»acceptirt
zahlbar bei J. Pittori in Wien.«

§. 59. Welcher Zahlort gilt, wenn mehrere angegeben ſind?

Der erſte; wird an dieſem nicht gezahlt, ſo muß proteſtirt, und am zweiten u. ſ. w. präſentirt, und im Verweigerungsfalle wieder proteſtirt werden.

Anmerkung 1. Es iſt kaufmänniſcher Gebrauch, den Zahlort jener Traſſaten, deren Aufenthaltsort man am Zahltage nicht ſicher zu beſtimmen weiß, mit ibi ubi auszudrücken, damit man ihn, z. B. Marktfahrer, an jedem Orte, wo man ihn trifft, belangen könne. So bequem dies iſt, ſo ſcheint es doch wider unſer diesfälliges Geſetz und verboten zu ſein, weil nach 14. §., sub g, der Ort, an welchem die Zahlung iſt, genau ausgedrückt ſein muß.

Anmerkung 2. Bei eigenen Wechſeln ohne Ordre dürfte ein dergleichen unbeſtimmter Zahlort nach dem „Pactum paciscentibus legem ponit“ geſtattet ſein.

§. 60. Gibt es einen Unterſchied zwiſchen Zahl-, Aufenthalts- und Wohnort?

Wohnort iſt derjenige Ort, wo der Bezogene effectiv wohnt.

Aufenthaltsort jener, wo er ſich zur Verfallzeit aufhält.

Zahlort aber, wo der Wechſel gezahlt werden ſoll.

So kann ein Handlungshaus in allen drei Rückſichten beachtet werden; z. B.: Megyeszei von Wien ſtellt auf dem Debreziner Markt einen Wechſel, in Preßburg zahlbar, aus, ſo iſt Wien ſein Wohnort, Debrezin ſein Aufenthaltsort und Preßburg ſein Zahlort.

Derlei Zahladreſſen können lauten:

»Herrn Carl Römer in Wien,
zahlbar in Peſt;« oder
»Herrn E. Megyeszei in Wien,
derzeit in Debrezin,
zahlbar in Preßburg.«

Bei derlei Adreſſen muß zur Acceptation an dem Aufenthaltsort, zur Zahlung aber am Zahlorte präſentirt werden. Wird nur ein Ort genannt, z. B.: »Herrn Carl Römer in Debrezin,« ſo iſt dies der Ort beider Präſentationen.

8. Von der Unterſchrift des Ausſtellers.

§. 61. Die Unterſchrift des Ausſtellers muß in protokollirter Firma geſchehen. Iſt ſie es nicht, ſo iſt nöthig, daß man Vor- und Zunamen, und wenn nöthig, auch den Stand unterzeichne. Unterſchreibt ein Bevollmächtigter, ſo muß er dies in der Unterſchrift angeben, da er ſonſt als Traſſant für die Zahlung des Wechſels ſelbſt haftet. Die Unterſchrift dieſer, wird jene »per Procura« genannt. Hatte z. B. der Herr C. Berg ſeinem Buchführer J. Halter die Zahlung per Procura übertragen, ſo würde dieſer zeichnen:

»per Procura des Herrn Berg
J. Halter m. p.«

§. 62. Wenn die Unterſchrift falſch iſt.

Iſt die Unterſchrift falſch, oder verfälſcht, ſo heißt der ganze Wechſel falſch; geſchah aber eine betrü-

geriſche Verfälſchung mit dem Wechſel, ſo heißt der Wechſel verfälſcht.

§. 63. Wie hat ſich der Ausſteller eines Wechſels zu unterſchreiben?

Er hat ſich in jener Eigenſchaft zu unterſchreiben, in welcher er gelten will. Unterſchreibt er ſich ohne Bemerkung, ſo gilt er als Traſſant; will er nicht als dieſer im Obligo ſtehen, ſo unterzeichnet er »per Procura.«

§. 64. Was geſchieht, wenn Jemand ſeinen Namen ohne eine Eigenſchaft auf den Wechſel zeichnet?

In dieſem Falle entſcheidet das Gericht, als was er gelten ſoll.

§. 65. Was geſchieht, wenn dem Wechſel ein Haupterforderniß fehlt?

Er gehört nicht in den Bereich des Wechſelrechtes, und wird, im Falle er ein eigener iſt, als Schuldſchein, und im Falle er ein fremder iſt, als Anweiſung betrachtet.

§. 66. Welche ſind die willkürlichen Inhaltspunkte des Wechſels?

1. Die Angabe der Ordre, um girirbar zu ſein. (Siehe §. 40).
2. Die Erwähnung der Valuta (§. 31).
3. Jene, für weſſen Rechnung der Wechſel gezogen wurde (§. 32).
4. Die Anzeige wegen dem Berichte, d. i.: ob der Traſſat ohne Aviſo zahlen könne, oder auf denſelben warten müſſe. Daher wird er mit allen Erforderniſſen und willkürlichen Inhaltspunkten wie folgt lauten:

Peſt am 2. Februar 1841. Per fl. C. M. 2000.
Drei Monate nach heute zahlen Sie gegen dieſen meinen Prima-Wechſel an den Herrn J. Gross oder Ordre die Summe von zweitauſend fl. in C. M. Werth in Waren, und ſtellen Sie mir in Rechnung laut Bericht Nr. 416/42.
Herrn Simon Fitz
in Wien Peter Koller.

Anmerkung. Ich habe mich hier auf das Numero des Aviſo=Briefes (um Verfälſchungen vorzubeugen) bezogen, ſo zwar, daß die obere Zahl (416) die fortlaufende Zahl aller Briefe, die untere aber (42) die ſpecielle, an den Handelsfreund in dieſem Jahre gerichtete Briefzahl bedeutet, was man leicht aus dem Copierbuche erſehen kann.

B. Wechſel als Contract.

Sechster Abſchnitt.

Von dem Giro.

§. 67. Begriff des Indoſſaments.

(Siehe Einleitung §. 39, 40, 41.)

Jeder Wechſel kann auf dreierlei Art an einen Andern übertragen werden:

1) per Giro (§. 41).
2) » Ceſſion.
3) » Procura.

Erklärungen dieſer Uebertragungen.

A. §. 68. Der Giro iſt die ſchriftliche Erklärung, daß der Wechſel unter wechſelrechtlicher Haftung einem Andern übertragen worden ſei. Die Wirkung desſelben iſt, daß der Giratar in alle Rechte und wechſelrechtlichen Privilegien des Giranten tritt, und der Letztere dem Erſtern mit ſeinem ganzen Vermögen für die Einbringlichkeit des ihm übertragenen Wechſels bis zu deſſen Verfallzeit haftet. Dieſe Uebertragung (Girirung) wird blos durch das Wort »an« ausgedrückt. — Wollte man z. B. einen Wechſel dem Carl Moor zugiriren, ſo wird der diesfällige Giro lauten:

»an Herrn C. Moor oder Ordre.«
Datum und Unterſchrift.

ungariſch: »Moor Károlynak vagy rendeletére
Költ és aláirás.«

§. 69. Die Ceſſion.

B. Cediren heißt: Jemanden ſeine Rechte übertragen; auf dieſe Weiſe kann man nun auch das Einkaſſirungsrecht eines Wechſels, den man beſitzt, einem Andern zuwenden. Thut man dies unter wechſelrechtlicher Haftung, ſo iſt dies

wie geſagt, ein Giro; will man ſich aber nicht wechſelrechtlich verbinden, ſo cedirt man den Wechſel gemeinhin, z. B.: »Ich cedire dieſen Wechſel«, oder: »ich überlaſſe dieſen Wechſel zur Einkaſſirung an Herrn Carl Moor«, oder in Form eines Giro: »an Herrn C. Moor ohne ferneres Obligo.«

§. 70. Von der Procura.

C. Procura heißt jene Vollmacht, die man Jemanden gibt, einen Wechſel für unſere Rechnung zu präſentiren oder einzukaſſiren, ohne ihm ſich jedoch zu verpflichten. Da dieſe Vollmacht nun verſchieden ſein kann, ſo muß ſie auch auf verſchiedene Weiſe im Wechſel ausgedrückt werden. Z. B.: wenn Jemand zur Präſentation bevollmächtigt wird, lautet die Vollmacht:

»Ich bevollmächtige den Herrn NN. zur Präſentirung dieſes Wechſels« oder »zur Präſentation bei Hrn. NN.«

Wenn man Jemanden zur Einkaſſirung bevollmächtiget, ſo kann man auf den Wechſel ſchreiben:

»Zur Einkaſſirung an Herrn NN. ohne Obligo.«

§. 71. Die Folgen des Giro.

Die Folgen des wechſelrechtlichen Giro ſind:

1. Daß der Giratar in alle Wechſelrechte des Giranten tritt; daher mit dem Wechſel beliebig disponiren könne.

2. Daß der Girant dem Giratar vor dem Wechſelgerichte für die Einbringlichkeit des Wechſels haftet, wenn nicht eine Ausnahme gemacht wird.

3. Daß der Giratar ſeine Rechte in jedem Falle behaupten könne, wenn auch die Wechſelſumme von einem Dritten bereits eingehoben oder angeſprochen worden wäre; z. B.: der Traſſat X zahlt dem Präſentanten Y einen Wechſel vor der Verfallzeit (etwa mit Discont) und fordert die Einhändigung des gezahlten Wechſels nicht. Y girirt betrügeriſcher Weiſe an Z den Wechſel, welcher ihn zur Verfallzeit bei dem Traſſaten und Acceptanten X einheben will. Obwohl nun X durch ſein Buch beweiſet, daß er dieſen Wechſel zahlte, ſo hat Z doch das vollſte Recht als Giratar, auf eine neue Zahlung des Wechſels zu dringen, da er als dieſer Wechſeleigenthümer iſt, und X wider Y auf gewöhnlichem Wege ſein Recht zu ſuchen hat.

§. 72. Was iſt zur Girirbarkeit eines Wechſels nothwendig?

1) Daß der girirte Wechſel alle nothwendigen Erforderniſſe beſitze.

2) Daß der Girant paſſiv wechſelfähig ſei.

3) Daß der Wechſel ſelbſt an die Ordre des Remittenten geſtellt ſei.

§. 73. Was wird zu einem Giro erfordert?

1) Der Name des Giratars in der dritten Endung.

2) Das Datum der Uebertragung.

3) Die Unterſchrift des Giraten in jener Firma, unter welcher er für den Wechſel haften will oder kann.

4) Soll der Wechſel weiter girirt werden können, ſo muß er das Wort »Ordre« hinter den Namen des Remittenten enthalten; daher lautet er z. B.: »an Herrn C. Moor oder an deſſen Ordre. Datum. Unterſchrift.«

§. 74. Wann wird der Giratar Eigenthümer des Wechſels?

Wann ihm der richtig girirte Wechſel übergeben wurde; daher ſeine Rechte nur mit der Uebergabe des Wechſels beginnen.

§. 75. Giro in Bianco.

Giro in bianco, leerer Giro (üres forgatás), wird jener genannt, in welchem der Name des Giraten, oder das Datum oder beide zugleich fehlen. Auf dieſe Weiſe beſteht er blos aus der Unterſchrift des Giranten, eigentlich Indoſſanten, welche man über die Quere des Wechſelrückens nach einem ungefähr handbreiten Raume ſchreibt.

§. 76. Was bedeutet nun dieſe Namensfertigung?

Sie kann kein wechſelrechtliches obligirendes Giro bedeuten, ſondern das Geſetz ſtempelt ſie zur Unterſchrift einer Vollmacht, durch welche der Inhaber beauftragt wird, den Wechſel zu präſentiren oder einzuheben, oder auch weiter zu giriren; kurz, damit zu disponiren.

§. 77. Darf man einen leeren Giro ausfüllen?

Antwort: Ja! denn iſt nach §. 35 ein unausgefüllter Giro ſpäter ausgefüllt worden, ſo iſt die Einwendung, daß derſelbe in Bianco ausgeſtellt ſei, nicht zuläſſig.

§. 78. Der Giro hat auch dann rechtmäßige Kraft, wenn der Wechſel falſch oder verfälſcht iſt.

§. 79. Iſt nun ein Wechſel ganz falſch, ſo haftet der Girant doch für die Bezahlung desſelben, kann ſich aber an ſeinen Vordermann halten. Der fingirte Ausſteller und Acceptant aber kann unmöglich zur Zahlung verhalten werden.

Wenn ein Wechſel verfälſcht wurde, ſo iſt Folgendes zu bemerken:

1. Jene Giranten, welche den Wechſel vor der Verfälſchung weiter girirten, haften blos für die Original-Verbindlichkeit.

2. Welche ihn nach der Verfälſchung girirten, haften auch für die verfälſchte Verbindlichkeit.

3. Wenn man nicht beweiſen kann, wann die Verfälſchung geſchehen iſt, ſo wird geſetzlich angenommen, daß vor der Verfälſchung girirt wurde.

§. 80. Gilt der Giro auf einem Wechſel, dem ein wechſelrechtliches Erforderniß fehlt?

Antwort: Nein! der Wechſel ſelbſt wird zur Anweiſung, und der Giro zur Ceſſion; gehört daher vor das gemeine Gericht.

§. 81. Wenn ein Giro falſch iſt oder verfälſcht wurde.

Kann dies bewieſen werden, ſo iſt der Girant für den verfälſchten Giro obligat; jedoch haftet er blos für die urſprüngliche Verbindlichkeit. Die Indoſſanten aber vor dem verfälſchten Giro ſind den Nachmännern wie immer verpflichtet. Der Girant D z. B. girirt den Wechſel an E und fürchtet, weil er hört, daß der Traſſat X fallirt hätte, daß der Wechſel mit Proteſt zurückkommen werde. Er läßt ſich daher unter einem Vorwande den Wechſel von E (z. B. um die Vormänner zu copiren) erbitten, und ſchreibt zu ſeinem Giro

noch »ohne ferneres Obligo.« Verſteht nun E das Wechſelgeſchäft und kann er dem D dieſe Verfälſchung beweiſen, ſo iſt ihm dieſer auch wechſelrechtlich verbunden; in jedem Falle bleiben aber die Vormänner C B A im Obligo.

§. 82. Wenn der Ausſteller oder Girant nicht wechſelfähig wäre.

Wenn der Ausſteller des Wechſels nicht wechſelfähig iſt, wohl aber der Girant, ſo haftet der Letztere doch vor dem Wechſelgerichte; oder der Giro gilt als förmlich, weil ja der Girant mit ſeinem Vermögen dem Giratar für die ungehinderte Einbringung des Wechſels haftet, kann aber gegen den Ausſteller nur vor dem gewöhnlichen Gerichte klagen. Z. B.: Ein Officier traſſirt Ordre Kaufmann X, und dieſer girirt an Y. Wenn nun der Traſſat nicht zahlt, ſo kann der Girat vom Giranten X wechſelrechtlich die Summe fordern; nicht aber ſo X vom Ausſteller.

Iſt der Girant ſelbſt nicht wechſelfähig, ſo verwandelt ſich ſein Giro in eine gemeine Ceſſion, und hat auch daher keine wechſelrechtlichen Folgen gegen den diesfälligen Giranten. Der Giratar aber kann den Wechſel, wenn er wechſelfähig iſt, weiter giriren. Z. B.: der Maltheſer-Ordens-Ritter Graf Nord girirt einen an ihn per Procura zugekommenen Wechſel an den Kaufmann Rübezahl, und dieſer an den Pfarrer C. Gut. Hier verwandelt ſich des Ritters Giro in eine Ceſſion, weil er nicht wechſelfähig iſt, und der Giro des Kaufmannes zu Gunſten des Geiſtlichen, bleibt in voller Rechtskraft gegen den Kaufmann; der Letzte aber kann den Wechſel nur wieder durch Ceſſion weiter geben. Wird der Wechſel nun proteſtirt, ſo hat der Pfarrer gegen den Kaufmann Wechſel-Regreß, dieſer aber gegen den Ordens-Ritter nur gewöhnliches Regreßrecht.

§. 83. Kann man den Wechſel an einen frühern Giranten oder an den Ausſteller ſelbſt, oder an den Traſſaten ſelbſt giriren?

Antwort: Ja! Z. B.: der Traſſat zahlt vor der Verfallzeit den Wechſel aus, und will ihn benützen; oder der Traſſat hat an den Präſentanten eine Forderung, für welche ihm dieſer den Wechſel zugirirt, oder der Traſſant löſt mit oder ohne Proteſt den Wechſel ſelbſt zurück u. ſ. w.

§. 84. Kann man ein Indoſſament ausſtreichen?

Ehe man den Wechſel dem Giratar übergab, kann es weggeſtrichen werden, dann aber nicht mehr, weil er mit dem Wechſel unſere Verbindlichkeit empfing, die wir nicht widerrufen können.

§. 85. Können Copien girirt werden?

Antwort: Ja! mit vollem Wechſelrechte.

§. 86. Was geſchieht, wenn ein Wechſel ſo oft girirt wurde, daß man keinen Raum zu einem künftigen Giro behält?

In dieſem Falle hängt man dem Wechſel eine Alonge an, auf welcher dann weiter girirt wird.

§. 87. Was iſt hierbei zu bemerken?

1. Die Alonge iſt ein ſchmaler Streifen Papier, ſo breit, jedoch länger als der Original-Wechſel.

2. Dieſer Streifen wird an den Original-Wechſel entweder durch Siegel oder Oblaten oder mit einem Seidenfaden mittelſt des Siegels des Giranten angeheftet.

3. Auf den Original-Wechſel ſchreibt man, daß demſelben eine Alonge angehängt ſei.

4. Der Original-Wechſel wird ſammt allen Giri auf der Alonge copirt, wobei aber die Giri ſehr compreß gehalten werden müſſen.

5. Wird eine zweite Alonge nöthig, ſo iſt dieſe der erſten auf beſagte Weiſe anzuhängen.

§. 88. Wie entſteht in der Reihe der Indoſſamente eine Lücke?

Unter Lücke verſteht man in den Giri den Fall, wenn ein Girant nicht als Giratar erſchien; z. B.: der Remittent Adler girirt den Wechſel an Bär,
Bär an Dachs,
Dachs an Fuchs, und nicht Fuchs,
ſondern Wolf girirt den Wechſel weiter.

Hier iſt alſo zwiſchen Dachs und Wolf eine Lücke, und die Reihe der diesfälligen Giri würde lauten:

»an Herrn Carl Bär oder Ordre.
Datum. C. Adler.«
»an Herrn Fr. Dachs oder Ordre.
Datum. C. Bär.«
»an Herrn Sam. Fuchs oder Ordre.
Datum. Fr. Dachs.«
»an Herrn Simon Grau oder Ordre.
Datum. S. Wolf.«

Hier hätte Fuchs wohl giriren ſollen, und nicht Wolf; daher man nicht weiß, auf welche Weiſe Wolf zum Wechſel kam, und zwiſchen dem letzten Giro entſtand daher die Lücke.

§. 89. Wie kann eine Lücke entſtehen?

1) Durch die freiwillige Uebergabe des Wechſels, ohne ihn an einen Andern zu giriren; z. B. im oben angeführten Falle Fuchs dem Wolf den Wechſel ohne Giro übergab.

2) Durch Erbſchaft; wenn z. B. Wolf der Erbe des Fuchs geweſen wäre.

3) Durch Diebſtahl oder Verluſt, wenn z. B. Wolf den Wechſel entwendet oder gefunden hätte.

§. 90. Wie oft und wie lange kann ein Wechſel girirt werden?

So oft man will; jedoch nur bis zur Verfallzeit.

§. 91. Wie unterſcheidet ſich der Giro von der Ceſſion?

1) Im Giro haftet der Girant vor dem Wechſelgerichte für die Einbringung des Wechſels; der Cedent haftet aber weder vor dem Wechſelgerichte, noch vor einem andern Gerichte dem Ceſſionär.

2) Gegen den Giranten muß, im Falle wir Regreß nehmen wollen, proteſtirt werden; gegen den Cedenten nicht.

3) Der Girant kann gegen ſeine übernommene Obliegenheit oder Haftung nicht widerſprechen, wohl aber der Cedent.

4) Der Giratar hat Wechſel-Regreß gegen ſeine Giranten, der Ceſſionär aber nur gemeines Recht gegen den Cedenten.

5) Der Giro muß auf den Wechſel geſchrieben ſein, die Ceſſion nicht.

6) Der Giro lautet anders, als die Ceſſion.

§. 92. Worin gleicht der Giro der Ceſſion?

1) Durch beide werden einem Andern Rechte übertragen

2) Durch den Giranten und Cedenten erhält der wechſelfähige Giratar und Ceſſionär die Fähigkeit, mit demſelben nach Wechſelrecht zu disponiren.

§. 93. Was nennt man Vormänner im Wechſel?

Alle diejenigen, welche nach dem Ausſteller den Wechſel beſaßen, alſo vom Remittenten bis zum letzten Garatar. — Oder die Vormänner desſelben ſind alle Giranten, bis inclusive den Remittenten.

§. 94. Welcher Wechſel iſt ſicherer, jener mit, oder ohne Giri?

Je öfter er girirt iſt, deſto ſicherer iſt er, weil jeder Girant für ſeine Einbringung haftet.

§. 95. Gilt jener Giro, der nach der Verfallzeit gegeben wurde?

Nein! der Girant haftet nur während der Laufzeit, an deren Dauer ſein Obligo gebunden iſt.

Siebenter Abſchnitt.

Von der Präſentation und Acceptation.

§. 96. Worin beſteht die Präſentation?

Sie beſteht in der Vorzeigung des Wechſels bei dem Traſſaten, mit der Frage, ob er denſelben acceptiren oder zahlen, d. i. den Auftrag des Traſſanten annehmen wolle.

§. 97. Wie vielerlei iſt die Präſentation?

Viererlei; jene zur Acceptation und jene zur Zahlung; im Original und Copie.

§. 98. Wer präſentirt?

Der Wechſeleigenthümer oder deſſen Stellvertreter. Er wird Präſentant (bemutató) genannt.

§. 99. Welche Wechſel müſſen zur Acceptation präſentirt werden?

Zur Acceptation müſſen präſentirt werden alle jene Sicht-Wechſel, welche nicht ſogleich wie die a vista und piacere Briefe, ſondern in gewiſſer Zeit nach Sicht (nach der Präſentation, Acceptation) gezahlt werden müſſen, weil ihre Laufzeit mit der Acceptation beginnt. So z. B. muß ein Wechſel, welcher 8 Tage nach Sicht lautet, gehörig zur Acceptation präſentirt werden.

§. 100. Müſſen Dato-Wechſel zur Acceptation präſentirt werden?

Nein! ſondern es iſt ſehr rathſam, dieſelben gleich nach Erhalt zu präſentiren, damit man das Schickſal derſelben ſobald als möglich erfahre.

§. 101. Wann müſſen fremde Sicht-Wechſel präſentirt werden?

Fremde Sicht-Wechſel müſſen je eher, und wenn ſie in Ungarn und den Nebenländern zahlbar ſind, höchſtens in folgenden Zeitfriſten, welche vom Tage ihrer Ausſtellung zu berechnen ſind, zur Acceptation präſentirt werden:

a) Binnen 8 Tagen, wenn der Wechſel am Orte der Zahlung ausgeſtellt iſt;

b) binnen 2 Monaten, wenn er an andern Orten, aber doch in Ungarn und den Nebenländern, wie auch in Siebenbürgen und öſterreichiſchen Erbſtaaten;

c) binnen 6 Monaten, wenn er außer den öſterreichiſchen Staaten, auf dem Continente, oder auf den Inſeln von Europa;

d) binnen 8 Monaten, wenn er in den Ländern und Küſten Aſiens, längs dem ſchwarzen und mittelländiſchen Meere, oder den dazu gehörigen Inſeln;

e) binnen einem und einem halben Jahre, wenn er in Ländern, die hier nicht ausdrücklich benannt ſind, ausgeſtellt iſt.

§. 102. Können eigene Wechſel zur Acceptation präſentirt werden?

Nein! weil ihr ganzer Inhalt ohnehin die Zahlungsverpflichtung des Ausſtellers ausdrückt.

§. 103. Welche eigene Wechſel müſſen doch vor der Verfallzeit präſentirt werden?

Diejenigen, welche in einer gewiſſen Zeit nach Sicht fällig ſind, in denen es z. B. heißt: »2, 3, 4 Monate nach Sicht zahle ich.« Auf dieſe wird, aus vorgedachtem Grunde, nicht das gewöhnliche Accept, ſondern nur das Wort »geſehen« geſchrieben; d. i. er wird viſirt.

§. 104. Wann müſſen eigene Wechſel, welche nach Sicht lauten, präſentirt werden?

Wenn ſie nicht girirt ſind, kann man ſie, wenn man will, präſentiren; wurden ſie aber girirt, ſo muß man ſie in jener Zeit präſentiren, welche für die Präſentation fremder Wechſel (§. 99) feſtgeſetzt iſt. Dieſe Zeit aber iſt nicht von der Ausſtellung des Wechſels, ſondern von dem erſten Tage des erſten Giro an zu rechnen; z. B. Fuchs leiht dem Wolf fl. 1000 und Wolf ſtellt einen eigenen Wechſel, zwei Monate nach Sicht zahlbar, aus; wenn nun Fuchs den Wechſel nicht weiter girirt, ſo kann er beliebig z. B. nach 10 Jahren den Wechſel zur Viſirung präſentiren, und 2 Monate nach dem Datum derſelben iſt der Wechſel zahlbar; wenn aber Fuchs den Wechſel z. B. am 6. Februar an Bär girirt und Wolf in demſelben Orte mit Fuchs wohnt, ſo muß der Wechſel innerhalb 8 Tagen vom 6. Februar zur Viſirung präſentirt werden.

§. 105. Was geſchieht, wenn ein dergleichen Sicht-Wechſel (ein eigener) nicht mit dem Worte »geſehen« bei der Präſentation überſchrieben wurde?

Der Präſentant muß ſogleich proteſtiren laſſen; dieſer Proteſt aber dient nicht dazu, um gegen einen Vormann Regreß zu nehmen, ſondern nur beweiſen zu können, daß und wann der Wechſel präſentirt wurde, um vom Datum des Proteſtes die Verfallzeit berechnen zu können; z. B.: Fuchs hat

von Wolf einen Sola=Wechſel 2 Monate nach Sicht und will nun, daß der Wechſel ſeine Laufzeit beginne, oder mit andern Worten: er will dem Wolf dieſes Capital aufkünden. Wolf aber iſt zu dieſer Zeit nicht gegenwärtig, oder läßt ſich ver=leugnen, oder negirt offenbar die Viſirung. Hier muß nun Fuchs proteſtiren laſſen, und vom Datum des Proteſtes die Verfallzeit berechnen.

§. 106. Als was iſt nun die Präſentation der Sicht=Wechſel zu betrachten?

Als eine Aufſagung in gewöhnlicher Form, und die darauf folgende Acceptation iſt die ſchriftliche Annahme dieſer Auf=kündigung.

§. 107. Wann kann man zur Acceptation prä=ſentiren?

Man kann täglich präſentiren, ausgenommen an Sonn= und Feiertagen bei Chriſten, und Samſtagen und ihren Feier=tagen bei Juden. Man muß daher die diesfällige Präſenta=tion bis zum nächſten Werktage verſchieben.

§. 108. Was iſt ferner von der Präſentation bei Israeliten zu bemerken?

An den Tagen, welche vor dem Samſtag oder einem Feiertage fallen, iſt der Israelite zur Aeußerung in Betreff der Acceptation nur bis 3 Uhr Nachmittags verpflichtet.

§. 109. Wann müſſen inländiſche Marktwechſel präſentirt werden?

Die Präſentation zur Acceptation der auf inländiſche Märkte lautenden Wechſel hat in folgenden, mit Rückſicht auf die Dauer der Märkte, feſtgeſetzten Friſt zu geſchehen:

1) Wechſel, welche auf Märkte, die nicht länger als einen Tag dauern, lauten, brauchen nicht präſentirt zu werden.

2) Welche auf Märkte, deren Dauer länger iſt, aber nicht über 8 Tage, müſſen am erſten Tage des Marktes prä=ſentirt werden.

3) Die aber auf Märkten von längerer Dauer als acht Tage zahlbar ſind, müſſen in der erſten Woche des Marktes

präſentirt werden; doch kann dies bis einſchließig Samſtag wann immer geſchehen.

§. 110. Wem muß der Wechſel präſentirt werden?

Dem Bezogenen oder deſſen Stellvertreter, und bei Geſellſchaften dem protokollirten Firmaführer.

§. 111. Wo muß der Wechſel präſentirt werden?

An dem im Wechſel benannten Aufenthaltsorte des Bezogenen, wenn auch der Wechſel an einem andern Orte zu zahlen wäre.

§. 112. Wen kann man zur Präſentation beauftragen?

Wen man will, und der Acceptant hat darüber keinen Ausweis zu fordern.

§. 113. Muß der Präſentant die Acceptation eines Jeden ihm Unbekannten annehmen?

Nein! er kann fordern, daß z. B. ein Buchhalter ſich mit einer giltigen (legalen) Vollmacht zur Acceptation ausweiſe.

§. 114. Was geſchieht, wenn Jemand acceptirt, der hierzu nicht bevollmächtigt iſt?

Er muß den Wechſel ſelbſt zahlen, kann aber von demjenigen, für den er auf dieſe Weiſe zahlte, auf gewöhnlichem Wege Erſatz fordern. Z. B.: wenn ein Buchhalter, der nicht die Procura hat, für den Prinzipal acceptirt, ſo kann man nur den Erſten, nicht aber den Letzten zur Einlöſung auf wechſelrechtlichem Wege zwingen.

§. 115. Was muß man zur Acceptation präſentiren?

Entweder den Original-Wechſel oder deſſen Copie.

§. 116. Wann präſentirt man die Original-Wechſel?

Wenn der Präſentant und Traſſat an einem Orte wohnt.

§. 117. Wie präſentirt man, wenn der Bezogene an einem andern Orte wohnt?

Nach §. 63 im erſten Theile in Copia, und wenn man dies nicht will, in einem nicht unterſchriebenen Original-Wechſel.

§. 118. Was iſt zu thun, wenn der Bezogene oder Bevollmächtigte am im Wechſel bezeichneten Orte nicht gefunden wird?

Man läßt den Wechſel proteſtiren, und braucht ihn an keinem andern Orte aufzuſuchen; kann man jedoch dies ohne Verſäumniß thun, ſo iſt es räthlich, weil es doch beſſer iſt, den Wechſel am Zahlorte einzuheben oder wenigſtens acceptiren zu laſſen, als den langen Regreß zu ſuchen.

§. 119. Wie hat man zu präſentiren, wenn mehrere Bezogene durch das Wort »und« verbunden ſind?

Wenn mehrere Bezogene durch das Wort »und« verbunden ſind, ſo muß der Wechſel einem Jeden zur Acceptation präſentirt werden, und wird ſie nur von Einem verweigert, Nothadreſſaten aber nicht vorhanden wären, ſo kann man Proteſt erheben und denſelben den Vormännern bekannt machen; jeder Acceptant iſt jedoch für die ganze Wechſelſumme verpflichtet.

Anmerkung. Das Wort „und" muß aber meines Erachtens verſchiedene Firmen, nicht aber Geſellſchafter verbinden; denn jeder mit der Procura beauftragte Geſellſchafter acceptirt für die ganze Geſellſchafts-Maſſa, wobei das Geſellſchafts- und Privat-Vermögen eines Jeden verpfändet wird; es würde daher ein Wechſel durch wechſelrechtlich identiſche Perſonen zweimal acceptirt werden, was nicht nöthig iſt; ſo z. B. würde die Firma des Traſſaten lauten: „Herrn Perger et Murmann," ſo wäre es unnöthig, den Wechſel beiden Geſellſchaftern zu präſentiren, wenn aber die Zahladreſſe lauten würde:

„Herrn Carl Bergmann
und Herrn E. Boda
und Herrn Witting et Sohn
und Herrn Heinrichs et Comp."

ſo ſind dieſe 4 abgeſonderte Firmen durch das Wort „und" verbundene Traſſaten und der Wechſel jedem zu präſentiren. Sollte die Geſellſchafts-Firma nicht protokollirt ſein, ſo muß jedoch bei jedem Geſellſchafter ſpeciell präſentirt werden.

§. 120. **Was hat man zu beachten, wenn mehrere Traſſaten durch das Wort »oder« verbunden ſind?**

Sind mehrere Bezogene durch das Wort »oder« verbunden, ſo wird der zuerſt Genannte nur als eigentlicher Traſſat, die übrigen aber als Nothadreſſaten angeſehen, wenn dies im Wechſel auch nicht ausdrücklich geſagt worden iſt.

§. 121. **Wen nennt man daher Nothadreſſat?**

Nach §. 10 denjenigen, der nach der Adreſſe des eigentlichen Traſſaten auf dem Wechſel folgt. Die Benennung eines Nothadreſſaten iſt daher eine Schützung vor dem Zurückſenden des Wechſels.

§. 122. **Wer kann den Nothadreſſaten benennen?**

Jeder, der für die richtige Bezahlung des Wechſels durch den Traſſaten zu haften verpflichtet iſt. Der Traſſant, der Remittent und die ganze Reihe der Giranten.

§. 123. **Welche Nothadreſſe wird als eine frühere betrachtet?**

Diejenige, welche ein früher Verpflichteter auf den Wechſel gab, daher ſich jeder benennen muß, der eine Nothadreſſe beifügt. Z. B.:

»für das Giro NN.
zahlt im Nothfalle Carl Walter in Wien.«

§. 124. **Welchem Nothadreſſaten muß der Wechſel zuerſt präſentirt werden?**

Unter mehreren Nothadreſſaten muß der Wechſel immer demjenigen erſt präſentirt werden, der von einem früheren Wechſelverpflichteten als ſolcher bezeichnet iſt; läßt ſich die Priorität aus dem Wechſel nicht erſehen, ſo iſt die Ordnung der Präſentation dem Präſentanten überlaſſen.

§. 125. **Was geſchieht, wenn ein Nothadreſſat die Acceptation verweigert?**

Man muß zu dem im vorigen §. angezeigten folgenden Nothadreſſaten gehen, früher aber den Wechſel proteſtiren

laſſen, dieſen Proteſt aber ſo oft wiederholen, als die Acceptation durch einen Nothadreſſaten verweigert wurde.

§. 126. Was geſchieht, wenn der Wechſel nicht zur gehörigen Zeit präſentirt wurde?

Der Wechſel iſt präjudicirt, d. i. der Präſentant verliert ſeine Regreßrechte wechſelrechtlich gegen den Traſſanten und Remittenten, und ſogar gemeinrechtlich gegen alle Giranten; gegen den Ausſteller aber erliſcht ſein, binnen der Verjährungszeit nach allgemeinem Geſetze fortbeſtehendes Regreßrecht inſofern, als derſelbe beweiſen kann, daß ihm zur Verfallzeit des Wechſels gegen den Bezogenen eine unbezweifelte Forderung zuſtand, zu deren Tilgung der Bezogene damals noch eine hinlängliche Habſchaft beſaß; in dieſem Falle aber iſt er gehalten, ſeine Forderung dem Wechſelinhaber, ſo weit der Wechſelbetrag reicht, zu überlaſſen. Z. B.: Fuchs in Peſt traſſirt Ordre Wolf in Peſt auf Bär in Ofen 3 Monate nach Sicht fl. 2000. Dieſer Wechſel muß nun nach §. 101 binnen 2 Monaten nach dem Datum der Ausſtellung zur Acceptation präſentirt werden. Wolf vergißt aber den Wechſel zu präſentiren, und thut dies erſt nach 4 Monaten, binnen welcher Zeit Bär bereits fallirte; nun wendet ſich Wolf an Fuchs um Regreß; dieſer aber verweigert denſelben mit Recht und beweiſt durch einen Conto Corrente, daß Bär während der beabſichtigten 2 Monate noch solvent war, und daß er ſich verließ, daß Wolf des Erſtern Guthaben bei Bär mittelſt dieſes Wechſels einkaſſiren werde. Weil nun Wolf dies nicht that, ſo fällt natürlicher Weiſe die Folge des Verſäumniſſes auf ihn, in welchem Falle er auch vor dem gewöhnlichen Richter ſein Regreßrecht verliert. Anſtatt der Zurückgabe der empfangenen Valuta aber muß Fuchs dem Wolf die Forderung an Bär cediren.

Acceptation.

§. 127. Was acceptiren heißt.

Acceptiren heißt: ſich zur Zahlung des präſentirten Wechſels verbinden.

§. 128. Wie vielerlei iſt die Acceptation?

Dreierlei:

a) unbedingt,

b) bedingt,
c) zur Ehre eines Wechſelverpflichteten.

§. 129. A. Unbedingte Acceptation.

Erforderniſſe derſelben:

Die Erforderniſſe der Acceptation ſind:
a) ſie muß ſchriftlich abgefaßt;
b) auf den Original-Wechſel oder deſſen Copie geſetzt ſein;
c) ſie muß die ausdrückliche Erklärung des Acceptanten enthalten, daß er den Wechſel bezahlen wolle, oder den Ausdruck »angenommen«, »acceptirt (elfogadott).«
d) Sie muß durch den Acceptanten oder deſſen Bevollmächtigten nach der Vorſchrift des §. 61 unterſchrieben ſein. Fehlt nur eines dieſer Erforderniſſe, ſo iſt die Acceptation ungiltig.
e) Lauft die Verfallzeit vom Tage der Präſentation des Wechſels, ſo iſt der Tag der geſchehenen Acceptation beizufügen; widrigens kann die Zahlung wann immer, auch vor der Verfallzeit, gefordert werden.

§. 130. Was für Folgen hat die Acceptation?

Der Acceptant muß die Zahlung unwiderruflich nach Wechſelrecht leiſten, und zwar dem Ausſteller des Wechſels ſelbſt, wenn dieſer in ſeine eigene Ordre auf den Bezogenen traſſirt und jener den Wechſel acceptirt hätte. (Siehe fremde Wechſel mit zwei Hauptperſonen.)

§. 131. Wenn Mehrere ohne ausdrückliche Beſchränkung den Wechſel acceptiren.

Wenn Mehrere ohne ausdrückliche Beſchränkung den Wechſel acceptiren, ſo haften ſie für den Wechſelbetrag in Solidum (d. i. Einer für Alle und Alle für Einen). Wurde die Acceptation durch die Firma einer protokollirten Geſellſchaft geleiſtet, ſo haften Alle, welche den protokollirten Geſellſchaftsvertrag unterſchrieben haben, mit ihrem ganzen Vermögen in Solidum für den acceptirten Betrag.

§. 132. Wie und wann iſt der Präſentant verbunden, die Acceptation anzunehmen?

Vor der Verfallzeit und unbedingt.

§. 133. **Was geſchieht, wenn der Wechſel nicht acceptirt wird?**

Er muß, wenn man ſeinen Regreß bei den Vormännern ſuchen will, ſogleich proteſtirt und dem am Orte wohnenden Nothadreſſaten den nächſtfolgenden Tag neu präſentirt, und der allenfallſige neue Proteſt ebenfalls ſogleich verſendet werden.

§. 134. **Kann eine Prima und Secunda acceptirt werden?**

Nein! ſonſt müſſen beide Exemplare gezahlt werden.

§. 135. **Was geſchieht, wenn das Datum der Acceptation bei Sicht-Wechſeln nicht beigefügt wird?**

Iſt der Tag der Acceptation nicht beigefügt, ſo kann der Präſentant ohne Nachtheil für ſeine Regreßrechte mit der Präſentation zur Zahlung des Wechſels ſo lange einhalten, bis die Friſt, welche ihm zu ſtatten käme, wenn die Acceptation am letzten Tage der zur Präſentation feſtgeſetzten Zeit geſchehen wäre, abläuft; und geſchieht ſodann die Zahlung nicht, ſo kann er darüber Proteſt erheben.

§. 136. **Wie muß acceptirt werden, wenn der Wechſel an einem andern Orte gezahlt werden ſoll, als dort, wo er acceptirt wird?**

Da der Bezogene an zwei Orten zugleich nicht ſein kann, ſo muß er den Wechſel domiciliciren. Siehe 1. Theil, §. 11.

§. 137. **B. Bedingte Acceptation.**

Bedingt heißt die Acceptation, wenn der Bezogene den Auftrag des Traſſanten unter einer gewiſſen Bedingung, z. B. nur gegen Sicherſtellung, oder für eine andere Summe, andere Währung, andere Zeit u. ſ. w. annehmen will, in welchem Falle er dieſe Bedingungen zu ſeiner Acceptation bemerkt; z. B.: Fuchs traſſirt auf Wolf fl. 2000, 1 Monat Dato; Wolf aber will nur fl. 1800, 3 Monat Dato zahlen, ſo acceptirt er:

»acceptirt für fl. 1800, per 3 M. D.«

oder er ſetzt gleich ſeinen ſtipulirten Zahltag aus. Z. B.: »per 6. Mai 1841.«

§. 138. Muß der Präſentant eine bedingte Acceptation annehmen?

Nein! thut er es, ſo geſchieht es unter ſeinem Riſico; thut er es nicht, ſo muß er den Wechſel proteſtiren laſſen, und den Proteſt den Vormännern comuniciren. Wird nur ein Theil der Summe acceptirt, ſo muß man für den nicht acceptirten Theil Proteſt leviren.

Achter Abſchnitt.

Von der Honoration oder Intervention.

§. 139. Was heißt honoriren oder interveniren?

Die Honoration geſchieht dann, wenn ein im Wechſel nicht Benannter denſelben dann acceptirt, wenn er vom eigentlichen Traſſaten und allenfallſigen Nothadreſſaten nicht acceptirt wurde. Siehe 1. Theil, §. 14.

§. 140. Unter welchen Bedingungen darf nur honorirt werden?

Es darf nur dann honorirt werden:

1) wenn der Traſſat und allenfallſige Nothadreſſat nicht gemeinhin acceptirte; und dem zu Folge

2) wenn der Wechſel proteſtirt wurde.

§. 141. Wer darf den Wechſel honoriren?

Von den Wechſelperſonen ſelbſt: der Remittent, Präſentant und Traſſat; von fremden Perſonen aber jeder, der paſſiv wechſelfähig iſt.

§. 142. Für wen darf man honoriren?

Für jeden Wechſelverpflichteten, als: für den Ausſteller, Remittenten und für alle Giranten.

§. 143. Wie wird honorirt?

Man ſchreibt auf den Wechſel:
»acceptirt zur Ehre der Firma und für Rechnung des Herrn NN.«

§. 144. Wenn mehrere Honoranten für verſchiedene Wechſelverpflichtete honoriren wollen.

In dieſem Falle hat jener das Vorrecht, der für einen früheren Wechſelverpflichteten honorirt, d. i.: durch deſſen Honoration die meiſten Wechſelverpflichteten außer Obligo kommen; z. B.: wenn A für den 6ten Giranten, B aber für den Traſſanten honoriren will, ſo hat B den Vorzug, weil durch ſeine Honoration alle künftigen Giranten außer Obligo kommen.

§. 145. Wenn mehrere für denſelben Vormann honoriren wollen?

Wenn mehrere für denſelben Vormann honoriren wollen, ſo hat jener den Vorzug, der für den Wechſelbetrag Sicherſtellung leiſten will. Außer dieſem Falle hat der Nothadreſſat Vorzug; unter den Intervenienten aber kann der Präſentant nach Belieben wählen.

§. 146. Wie lange kann der Wechſel honorirt werden?

Während ſeiner ganzen Laufzeit. Nach derſelben, oder bei vorangegangener Verſäumniß, darf nicht mehr honorirt werden, denn dann iſt der Traſſat allein zum Zahlen berechtiget.

§. 147. Wenn die Honoration undeutlich iſt.

Iſt weder aus dem Wechſel, noch aus dem Proteſte, noch aus der Acceptation zu erſehen, für wen die Honoration geſchah, ſo iſt anzunehmen, daß ſie ausdrücklich zur Ehre des Traſſanten geleiſtet wurde.

§. 148. Kann der Präſentant eine von dem Honoranten angetragene Theil-Acceptation annehmen oder ausſchlagen?

Ja! er kann einwilligen oder dieſelbe zurückweiſen. Willigt er ein, ſo kann er von ſeinen Vormännern für den Reſt

Sicherſtellung, willigt er aber nicht ein, von denſelben für den ganzen Wechſel Zahlung verlangen.

§. 149. Als was ſind Nothadreſſaten zu betrachten?

Als Honoranten, und es ſtehen ihnen auch alle Rechte derſelben zu.

§. 150. Wenn der Traſſat ſelbſt honorirt?

Wenn der Traſſat ſelbſt honorirt, ſo muß:

1. der Wechſel früher proteſtirt werden. Z. B.: Fuchs traſſirt auf Wolf Ordre Bär; da Wolf dem Fuchs nichts ſchuldet, ſo acceptirt er nicht gemeinhin, ſondern nur zur Ehre des Fuchs, und erklärt dies dem Bär; dieſer läßt nun proteſtiren, und präſentirt wiederholt bei Wolf, der nun den Wechſel honorirt.

2. Wenn der Traſſat honorirt, findet keine weitere Präſentation zur Acceptation bei dem Nothadreſſaten ſtatt.

3. Weil er gewöhnlich für den Ausſteller honorirt, ſo iſt ſeine Acceptation zum Wechſel-Zweck am vortheilhafteſten.

4. Wenn der Bezogene für den Ausſteller honorirt, ſo kann der Präſentant keinen Regreß, weder auf Sicherſtellung, noch auf Zahlung gegen die Vormänner nehmen.

5. Honorirt der Traſſat zur Ehre eines andern Vordermannes, ſo kann der Präſentant Sicherſtellung verlangen, was im Proteſte ausgedrückt ſein muß.

§. 151. Muß der Präſentant die Honoration eines Jeden annehmen?

Ja! wenn derſelbe wechſelfähig iſt; aber er kann mittelſt des erhobenen Proteſtes auf Sicherſtellung bei ſeinen Vormännern dringen; unterbleibt dies, ſo verliert er das Recht auf Sicherſtellung. Im Falle der Honorant nicht zahlte, bleibt ihm der Regreß auf Zahlung gegen dieſen und gegen ſeine Vormänner ungeſchmälert.

§. 152. Wann darf im Falle einer Honoration der Präſentant von den Vormännern keine Sicherſtellung fordern?

Wenn er bereits durch den Honoranten ſicher geſtellt iſt.

§. 153. Welche Rechte erwirbt der Honorant?

Der Honorant tritt nach geleiſteter Zahlung als wechſelrechtliche Perſon, und zwar mit allen Rechten eines Wechſelinhabers gegen den Honoraten und deſſen Vormänner auf, ſo zwar, daß er den ſtrengſten Regreß nicht nur gegen ſeinen Honoraten, ſondern gegen alle Vormänner desſelben genießt. Vor der Verfallzeit aber kann er dies ſein gutes Recht auch dann nicht geltend machen, wenn er den Wechſel auch wirklich ſchon gezahlt hätte, weil er durch die Honoration verſpricht, für den Honoranten zu haften, daß der Wechſel zur Verfallzeit gezahlt werde. War er zur Honoration nicht berechtigt, ſo hat er auch gar keinen Regreß an den Honoraten und deſſen Vormänner zu nehmen.

§. 154. Welchen Verbindlichkeiten unterliegt daher der Honorant?

1. Er muß, wenn er nicht Traſſat iſt, eine geforderte Sicherſtellung leiſten;

2. den honorirten Wechſel am Verfalltage und nicht eher zahlen.

3. Nach der Bezahlung muß er ſich den Wechſel und den Proteſt ausfolgen laſſen.

4. Er darf nie ohne Proteſt honoriren.

§. 155. Wie unterſcheidet ſich der Honorant vom Acceptanten?

1. Der Acceptant hat in Hinſicht ſeines gewöhnlichen Acceptes keinen wechſelrechtlichen Regreß gegen den Traſſanten, ſondern die Verhältniſſe beider unterliegen dem gewöhnlichen Richter, indeß der Honorant gegen ſeine Honoraten und deſſen Vormänner das ſtrengſte Regreßrecht hat.

2. Der Acceptant iſt zur Acceptation immer und im Wechſel ſelbſt beauftragt; der Honorant aber im Wechſel ſelbſt nie, und außer demſelben ſelten.

3. Der Acceptant acceptirt nur immer für ſeinen Mandanten, nämlich den Ausſteller; der Honorant aber außer dieſen für jeden, deſſen kaufmänniſchen Ruf er ſchützen will, daher ſchreibt

4. der Acceptant nie zur Acceptation, für wem er acceptirt, der Honorant muß dieſes aber ſtets thun, und unterläßt er es, ſo wird gerichtlich angenommen, daß er für den Ausſteller honorirte.

§. 156. Wozu dient die Honoration?

Sie dient dazu, daß ein Wechſel, der ohne der Honoration nicht gezahlt worden wäre, als Papiergeld eine neue Beweglichkeit erhält, und daher auch der Honorant und die Honoration als vorzügliche Beförderungsmittel des Wechſelgeſchäftes von den Geſetzen ſtreng geſchützt werden.

§. 157. Können Mehrere bei einem Wechſel für verſchiedene Verpflichtete honoriren?

Nein! denn nur der hat das Vorrecht, durch den die meiſten außer Obligo kommen.

§. 158. Als was iſt eine Honoration anzuſehen?

Als eine Bürgſchaft des gewöhnlichen Lebens, wobei aber außergewöhnlich der Bürge ſich immer als Zahler benennt, und auch als dieſer behandelt wird.

§. 159. Warum honorirt man?

1) Aus Achtung für eine honorirte Firma.
2) Im Auftrage des Honoraten.
3) Wegen der Honorations-Proviſion, welche auf ⅓ Procent feſtgeſetzt iſt.

§. 160. Warum kann nie ohne Proteſt honorirt werden?

Weil die Honoration eine bedingte Acceptation iſt, und bei dieſer proteſtirt werden muß, wenn man nicht unbedingt Regreß auf Sicherſtellung oder Zahlung verlieren will; dann aber auch darum, weil man den Vormann überzeugen muß, daß man bei der unbedingten Präſentation nichts verſäumte.

Neunter Abſchnitt.

Von der Bürgſchaft.

§. 161. Was bürgen heißt.

Bürgen heißt, dafür haften, daß Andere ihre Verpflichtungen erfüllen werden. Die Wechſelbürgſchaft beſteht nun

darin, daß dieſe Haftung vor dem Wechſelgerichte geſchieht, und der Bürge auf immer Zahler iſt, wenn ihn nicht irgend eine Beſchränkung davon entbindet.

§. 162. Für wen kann man bürgen?

Für jeden Wechſelverpflichteten.

§. 163. Wie lautet die Bürgſchaft?

Man ſchreibt auf den Wechſel:

1) ſeinen Namen,
2) benennt ſich als Bürgen,
3) benennt man den Verbürgten,
4) Datum und Unterſchrift.

Z. B.: »NN. als Bürge für den Ausſteller«
oder »NN. als Bürge für den Giro X.«
oder »NN. als Bürge für den Acceptanten.«
Datum und Unterſchrift.

§. 164. Wenn nicht ausdrücklich angeführt wird, für wen man bürgt.

Hier wird bei eigenen Wechſeln angenommen, daß für den Ausſteller, bei fremden aber, daß für den Acceptanten gebürgt wurde, wenn der Wechſel ſchon acceptirt iſt.

§. 165. Was für Rechte und Pflichten hat der Bürge?

Wenn er den Wechſel zahlt, ſo kann er von dem Verbürgten und deſſen Wechſelſchuldnern den wechſelrechtlichen Schadenerſatz (Regreß) fordern; z. B.: der Bürge X zahlte anſtatt des Giranten E; da nun dieſer Wechſel-Regreß bei C B A zu fordern hat, ſo hat auch X, im Falle E ſelbſt fallirt hätte, bei C B A Wechſel-Regreß.

Seine Pflicht iſt, den verbürgten Wechſel unwiderruflich zu bezahlen, worin er dem Honoranten, ſo wie der Verbürgte dem Honoraten, gleicht.

Zehnter Abſchnitt.

Von der Verfallzeit, der Zahlung und Compenſation.

A. Von der Verfallzeit, d. i. die Zahlzeit.

§. 166. Allgemeine Regel.

Die allgemeine Regel iſt: der Wechſel iſt am Verfalltage bei der erſten Präſentation wegen Zahlung ſogleich zu bezahlen. Reſpect-Tage ſind in Ungarn keine.

§. 167. Was ſind Reſpect-Tage?

Reſpect- oder Discretions-Tage (kivéleti napok) ſind jene Tage, in denen nach der Verfallzeit der Wechſel noch frei läuft und nicht gezahlt werden muß. In Oeſterreich ſind drei Reſpect-Tage angenommen, d. h. am dritten Reſpect-Tage muß gezahlt werden.

§. 168. Beſondere Regel der Verfallzeit.

Dieſe ſind ſchon §. 15 im erſten Theile »von der Verfallzeit« angeführt worden.

§. 169. Welche Wechſel verfallen ſogleich bei der Präſentation?

1. Alle a vista Briefe (§. 26);
2. alle a piacere Briefe (§. 27);
3. jene Wechſel, welche durch den Traſſaten nicht acceptirt wurden.

Die letzteren werden ſogleich proteſtirt, und ſind in Hinſicht des Regreſſes gegen die Vordermänner am Datum des Proteſtes zahlbar.

§. 170. Welche Wechſel beginnen ihre Laufzeit am Tage der Ausſtellung?

Alle Dato-Wechſel (§. 16).

Hierzu gehören:

a) die eigentlichen Dato-Wechſel (§. 17);
b) die Medio-Wechſel (§. 18);

c) die Ultimo-Wechſel (§. 19);
d) die Präciſe-Wechſel (§. 21);
e) die Markt-Wechſel (§. 22).

§. 171. **Welche Wechſel beginnen von dem Präſentations-Tage zu laufen?**

Alle Sicht-Wechſel (§. 23).

Hierher gehören:
a) die eigentlichen Sicht-Wechſel (§. 25);
b) bei uns die Uso-Wechſel, und
c) deren Unterarten (§. 29).

B. Von der Zahlung.

§. 172. **Von der Präſentation wegen Zahlung.**

Allgemeine Regel.

Jeder Wechſel iſt an dem in ihm ausgedrückten Zahlorte zur Zahlung zu präſentiren, und die letztere beim Zahler ſelbſt abzuholen.

§. 173. **Was verſteht man unter Zahlort?**

Den Ort, wo gezahlt werden ſoll; wohnt daher der Traſſat nicht an dem Zahlorte ſelbſt, ſo muß er den Wechſel domiciliren (ſiehe §. 11); unterbleibt dies, ſo iſt ſeine Acceptation bedingt, und braucht nicht angenommen zu werden.

§. 174. **Wer präſentirt den Wechſel zur Zahlung?**

Der letzte rechtmäßige Eigenthümer oder Giratar, oder deſſen Bevollmächtigter.

§. 175. **Wer kann die Zahlung leiſten?**

1. Der Traſſat gewöhnlich;
2. der Nothadreſſat;
3. der Honorant;
4. der Bürge.

Iſt der eigentliche Zahler geſtorben, ſo präſentirt man zur Zahlung bei deſſen Erben oder Curatoren.

§. 176. Was geſchieht nach der Zahlung?

Der Zahler muß die Wechſel-Urkunde quittirt von dem Präſentanten zurückverlangen, und er wird ſo lange nicht als Zahler betrachtet, ſo lange er die gezahlte Urkunde nicht in Händen hat.

§. 177. Wie geſchieht die Quittirung?

Man ſchreibt auf den Wechſel »pour acquit« oder richtiger »erhalten«, Datum und Unterſchrift.

§. 178. Wie quittirt man bei Theilzahlung?

1. Man ſchreibt den erhaltenen Betrag auf den Original-Wechſel, oder

2. copirt man denſelben, und quittirt den erhaltenen Betrag auf dem Rücken dieſer Copie, welche man dem Zahler übergibt.

3. Bei erneuter Theilzahlung verfährt man auf dieſelbe Weiſe.

§. 179. Bei wem müſſen fremde Wechſel zur Zahlung präſentirt werden?

1. Vorerſt bei dem Acceptanten jeder Art, d. i. wenn er auch Honorant wäre.

2. Wenn mehrere Traſſaten auf dem Wechſel ſind, ſo muß er jedem folgenden nach erhobenem Proteſte zur Zahlung präſentirt werden, wenn der angegangene nicht gezahlt hätte.

3. Wenn Nothadreſſaten auf dem Wechſel ſind, muß früher dem Traſſaten, und dann nach erhobenem Proteſt dem Nothadreſſaten präſentirt werden, und der Regreß auf Zahlung kann nur dann geltend gemacht werden, wenn man beweiſen kann, daß man bei jedem Nothadreſſaten der Zahlung wegen angefragt hat.

§. 180. Wann hat man den Wechſel den übrigen Nothadreſſaten zu präſentiren, und in welcher Ordnung muß dies geſchehen?

Bei jedem einzelnen Nothadreſſaten muß nach 24 Stunden geſchehener Präſentation wieder präſentirt werden, und

zwar in jener Reihe, welche durch §. 170 hinſichtlich der Präſentation bei den Nothadreſſaten vorgeſchrieben wurde.

§. 181. Muß man einen Wechſel, welcher durch den Traſſaten nicht acceptirt wurde, demſelben zur Zahlung wieder präſentiren?

Nein! weil er gewöhnlich ein für allemal die Zahlung des Wechſels zurückweiſt, außerdem er bedingt ſich eine zweite Präſentation, ſo kann man (wenn man will) dieſe erneuern.

§. 182. Was geſchieht, wenn der directe Wechſel-Schuldner oder Acceptant nicht zahlt?

Wenn keine Nothadreſſaten ſind, ſo kann man auf zweierlei Art handeln:

1. Man kann ſich an den Traſſaten und reſpective Acceptanten ſelbſt halten, ohne einen Regreß von den Vormännern zu fordern.

2. Man kann den Acceptanten übergehen, Proteſt erheben, und mittelſt deſſen ſeinen Regreß bei den Vormännern ſuchen.

3. Wenn Nothadreſſaten ſind, ſo hat man zu jedem derſelben in je 24 Stunden zu gehen, wenn der Traſſat oder die vordern Nothadreſſaten die Zahlung verweigern würden.

§. 183. Muß man den Wechſel dem erſten Traſſaten wieder zur Zahlung präſentiren, wenn nicht er, ſondern ein Nothadreſſat acceptirt hat?

Nein! weil der Erſte ein für allemal den Wechſel zurückwies.

§. 184. Muß man dem Traſſaten, welcher nicht acceptirte, den Wechſel zur Zahlung wieder präſentiren, wenn ein Anderer honorirte?

Nein! aus eben demſelben Grunde.

§. 185. Wann müſſen Wechſel zur Zahlung präſentirt werden?

1. Auf Sicht ausgeſtellte Wechſel ſind längſtens während der zur Präſentation (§. 101) wegen Acceptation beſtimmten Zeit zu präſentiren.

2. A piacere Wechſel ſind an keine Präſentations-Zeit gebunden.

3. Die übrigen, im Inlande zu bezahlenden Wechſel ſind an dem zur Zahlung feſtgeſetzten Verfalltage zu präſentiren.

4. Was im Auslande zahlbare Wechſel betrifft, gilt das, was im Geſetze erſten Theil §. 4 geſagt wird: »Alle übrigen wechſelrechtlichen Fragen, welche die Form, den Inhalt und die ſich daraus herleitenden Rechtsfolgen betreffen, ſind nach den Wechſelgeſetzen des Ortes, wo jeder einzelne verpflichtende Act erfolgte, zu beurtheilen.«

5. Wenn der Zahltag an einem Sonn- oder Feiertage fällt, kann der Chriſt weder die Zahlung leiſten noch verlangen, ſondern muß bis auf den nächſtfolgenden Werktag warten. Der Israelite hingegen iſt, wenn der Zahltag auf einen Samſtag fällt, am vorhergehenden Tage bis 3 Uhr Nachmittags die Zahlung zu leiſten verpflichtet; der Gläubiger kann aber auch ohne alle Folgen eines Verſäumniſſes dem Israeliten die Zahlung bis am nächſten Werktage erlaſſen.

§. 186. Was geſchieht, wenn die Zahlung ganz, oder zum Theil verweigert wird?

Man muß für den verweigerten Betrag proteſtiren laſſen, wenn man ſich nicht an den Acceptanten, ſondern an die Vormänner halten will.

§. 187. Muß der Präſentant eine Theilzahlung annehmen?

Einen mindern Betrag als die Hälfte der Wechſelſumme iſt er nicht verpflichtet anzunehmen, der Honorant aber muß die ganze Wechſelſumme zahlen.

§. 188. Darf der Acceptant die Wechſelſumme nach der Verfallzeit zahlen?

Ja! wann immer ſie gefordert wird. Der Nothadreſſat und Honorant aber nicht, weil ſie dadurch ihren Regreß gegen den Honoraten verlieren.

§. 189. Welches iſt die letzte Stunde der Zahlzeit?

12 Uhr Vormittags, ausgenommen die auf eintägige Märkte ausgeſtellten Wechſel, welche bis 4 Uhr Nachmittag gezahlt werden können.

§. 190. Wer darf vor der Verfallzeit zahlen?

Nur der eigentliche Traſſat, aber nicht der Nothadreſſat und Honorant.

§. 191. In welcher Währung muß der Wechſel gezahlt werden?

In jener, welche im Wechſel ausgedrückt iſt; iſt keine ausgedrückt, ſo verſteht man in Ungarn Conv. Münze, in Oeſterreich Wiener Währung.

§. 192. Kann auch wegen Mangel an Zahlung honorirt werden?

Wenn weder der Bezogene noch die Nothadreſſaten die Zahlung leiſten, ſo kann jeder Andere, auch wenn er im Wechſel nicht genannt iſt, auch ſelbſt der Traſſat die Zahlung zur Ehre des Ausſtellers oder eines andern Vormannes nach erhobenem Proteſt leiſten, doch muß hierbei die in Hinſicht der Acceptation für die Honoranten vorgeſchriebene Ordnung beobachtet werden.

§. 193. Als was wird die Zahlung des Nothadreſſaten angeſehen?

Als Ehrenzahlung. Daher der zahlende Nothadreſſat die Rechte des Honoranten genießt.

§. 194. Was für Rechte genießt der zahlende Honorant?

Er tritt durch die Bezahlung des Wechſels in alle Rechte, welche dem Wechſelgläubiger gegen den Acceptanten, Honoraten und deſſen Vormänner zugeſtanden wären, wenn der Wechſeleigenthümer die Zahlung nicht erhalten hätte; vorausgeſetzt, daß er in Betreff der Proteſterhebung und deren Bekanntgebung Alles, was das Geſetz vorſchreibt, genau erfüllt habe.

§. 195. **Was nennt man Verzugszinſen?**

Jene Intereſſen, welche der Wechſeleigenthümer zu fordern hat, wenn er zu ſpät gezahlt wird.

§. 196. **Von welchem Tage laufen die Verzugszinſen?**

Wenn der Zahler zu ſpät zahlte, vom Tage der Verfallzeit des Wechſels, bis zu dem Tage, an welchem der Wechſel gezahlt wird. Wenn der Präſentant ſelbſt das Verſäumniß beging, ſo laufen die Verzugszinſen von dem Tage, an welchem die Zahlung gefordert wurde.

§. 197. **Wie viel Procente darf man geſetzlich als Verzugszinſen nehmen?**

6 von 100, die Tage nach dem Kalender gerechnet.

§. 198. **Was hat der Wechſelbeſitzer außer den Verzugszinſen noch zu fordern?**

Alle Speſen, welche durch die verweigerte Acceptation oder Zahlung entſtanden, unter Ausfolgung der zum Beweiſe geleiſteter Zahlung nöthigen Urkunden.

§. 199. **Welche Urkunden müſſen dem Zahler übergeben werden?**

Bei vollſtändiger Zahlung müſſen dem Zahler folgende Urkunden eingehändigt werden:

1. Der Original-Wechſel, und wenn die Original-Acceptation und Original-Indoſſamente ſich nicht auf einem und demſelben Exemplare befinden, auch die übrigen Exemplare und Copien derſelben, welche die vollſtändige Reihe der Original-Acceptation und Original-Indoſſamente enthalten.

2. Die übrigen, zum Beweiſe des Rechtes, die Zahlung zu empfangen, allenfallſigen nöthigen Urkunden.

3. Die Proteſte, inſofern die Zahlung nur nach Erhebung derſelben erlangt werden konnte.

4. Wenn der Präſentant die unter Nr. 1 und 3, nicht aber unter 2 bezeichneten Urkunden auszuhändigen vermag, ſo iſt er berechtigt, gegen Aushändigung der erſten und drit-

ten von dem Wechſel=Schuldner die gerichtliche Deponirung der Wechſelſumme zu fordern.

§. 200. **Folgen, wenn man dieſe Urkunden nicht an ſich zieht.**

Wird die Bezahlung des ganzen Wechſelbetrages geleiſtet, ohne die eben benannten Urkunden an ſich zu ziehen, oder wird eine Theilzahlung geleiſtet, ohne daß ſie auf denſelben angemerkt wird, ſo iſt die Bezahlung in Beziehung auf dritte, rechtmäßige Wechſelbeſitzer, als nicht erfolgt anzuſehen, d. h. der Zahler muß z. B. den Wechſel einem zweiten Präſentanten, der ſich mit einem Giro ausweiſen kann, wieder bezahlen.

§. 201. **Wenn der Präſentant die bezeichneten Urkunden nicht auszuhändigen vermag?**

So gilt das, was §. 199 unter Nr. 4 geſagt wurde.

§. 202. **Was heißt einen Wechſel prolongiren?**

Einen Wechſel prolongiren heißt: die Zahlungszeit desſelben verſchieben, was jedoch nur immer auf Riſico des Wechſelgläubigers geſchehen kann, da das aufgegebene Klagrecht, oder die verſchobene Klage das Präjudiz des Wechſels nach ſich zieht.

Man prolongirt den Wechſel dadurch, daß man dieſe Prolongation auf demſelben anzeigt; z. B.: »dieſer Wechſel iſt bis . . . . . prolongirt worden«, worunter ſich Zahler und Disponent ſchreiben; oder man ſtellt gegen Zurückgabe des alten einen neuen Wechſel für die gedehnte Zahlungszeit aus.

§. 203. **Vergleich der Präſentation zur Acceptation mit jener zur Zahlung.**

Die Präſentation wegen Acceptation unterſcheidet ſich von jener zur Zahlung:

1. Zur Acceptation darf nicht jeder Wechſel präſentirt werden, zur Zahlung aber jeder.

2. Zur Acceptation bei Sicht=Wechſeln iſt den Umſtänden angemeſſen von 8 Tagen bis 1½ Jahre Zeit zu präſentiren, zur Zahlung aber muß man am Verfalltage präſentiren.

3. Die Präſentation wegen Acceptation kann man wem immer anvertrauen, wegen Zahlung aber muß der Präſentant ſein Recht auf den Wechſel, wenn der Zahler will, beweiſen.

4. Wegen Acceptation muß man den Wechſel des Traſſaten an dem in ihm ausgedrückten Wohnorte präſentiren, wegen Zahlung aber am Zahlorte.

5. Wegen Acceptation muß man den Wechſel vorerſt beim erſten Beauftragten präſentiren, wegen Zahlung aber beim Acceptanten, ſei dies nun der eigentliche Acceptant oder Honorant.

§. 204. Folgen der Zahlung.

1. Der eigentliche Traſſat, Acceptant und Zahler hat für die Bezahlung keinen wechſelrechtlichen Regreß gegen den Traſſanten zu nehmen; acceptirt er aber nicht gemeinhin, ſondern per honore, ſo erwirbt er ſich dadurch Wechſelrechte gegen den Honoraten.

2. Der Honorant und Nothadreſſat treten durch die Bezahlung des Wechſels als Wechſelgläubiger auf, wenn vor ihrer Acceptation und reſpective Honoration kein Verſäumniß eingetreten und Proteſt levirt wurde.

C. Von der Compenſation.

§. 205. Was heißt compenſiren?

Compenſiren heißt, die wechſelſeitigen Forderungen abrechnen; z. B.: Adler hat an Fuchs fl. 1000 für Waren, Fuchs aber an Adler fl. 500 für Saldo auf gekauftes Haus zu fordern; wenn nun Fuchs die noch übrigen fl. 500 auf ſeine Forderung dem Adler zahlt, ſo heißt dies: ſie compenſiren ihre Forderungen.

§. 206. Können Wechſel-Forderungen compenſirt werden?

Nein! nach Wechſelrecht kann in keinem Falle compenſirt werden, ſelbſt dann nicht, wenn der Traſſant eines in die eigene Ordre ausgeſtellten Wechſels, und ſein Traſſat, reſpective Acceptant, wegen einer andern Forderung compenſiren wollten; z. B.: Adler traſſirt auf Bär für ſeine Forderung pr. fl. 2000 Ordre eigene, welche Bär acceptirt. Bär

erhält nun während der Laufzeit ein Accept Adler's als Giratar von dritter Hand; wenn nun Bär bei der Einlöſung ſeines Acceptes Ordre Adler ihm deſſen (Adler's) Accept anſtatt baren Geldes geben wollte, ſo iſt dies dem Bär nicht erlaubt, ſondern er muß ſein Accept Ordre Adler bar einlöſen, und kann dafür ſeiner Zeit auch auf die Einlöſung des Adler'ſchen Acceptes dringen.

Die Urſache dieſes Geſetzes ſcheint in dem Grundſatze zu liegen, daß Wechſel wohl Papiergeld, aber verſchiedenen Credites ſind, und ihr Werth nur in dieſem baſirt iſt.

§. 207. Dürfen die Contrahenten in keinem Falle compenſiren?

Ja! aber ihre gegenſeitigen Forderungen werden durch das Wechſelgeſetz nicht geſchützt. Wenn z. B. Adler dem Bär einen Wechſel girirt, und Bär ihm, im Einverſtändniſſe, einen andern Wechſel gibt, oder: wenn Adler dem Bär, um ſein Giro zurückzulöſen, ihm ein anderweitiges Accept vom Bär ſelbſt gibt, und beide Theile einverſtanden ſind, ſo kann ihnen Niemand verbiethen, dies zu thun.

Eilfter Abſchnitt.

Von dem Proteſte.

§. 208. Was iſt der Proteſt?

Proteſt iſt ein Zeugniß, daß man bei der Präſentation des Wechſels und bei der Ausübung ſeiner übrigen Wechſel-Verbindlichkeiten als Gläubiger nichts verſäumt habe.

§. 209. Hauptzweck des Proteſtes.

Der Hauptzweck des Proteſtes iſt, ſeine Vormänner zu überzeugen, daß man an ſeinen Verpflichtungen als Remittent, reſpective Präſentant, nichts verſäumt, und ſeine diesfälligen Rechte gegen die Vormänner aufrecht erhalten habe.

§. 210. In welchen Fällen wird Proteſt erhoben?

Wegen verweigerter Acceptation, Zahlung, Regreß und wegen unannehmbaren Bedingungen im Wechſel.

1. Proteſtfälle wegen verweigerter Acceptation.

§. 211. A. Wegen gänzlicher Nichtacceptation.

Dem Mangel an gänzlicher Nichtacceptation ſind folgende Fälle unterworfen:

a) Wenn der Traſſat die gemeine Acceptation gänzlich verweigert;

b) wenn er dem Präſentanten Hoffnung gibt, daß er ſpäter acceptiren werde;

c) wenn der Traſſat am Präſentations-Tage nicht getroffen werden kann, oder geſtorben iſt;

d) wenn der Traſſat am beſagten Tage unter Curatel geſetzt wurde, in welchem Falle der Curator acceptiren kann oder nicht;

e) wenn der Acceptant die Zurückgabe des acceptirten Wechſels verweigert;

f) wenn bei der qualificirten Präſentation die acceptirte Copie nicht mit der erſten Poſt zurückkömmt.

§. 212. B. Wegen Mangel an gehöriger Acceptation.

Die Fälle wegen Mangel gehöriger Acceptation ſind:

a) Wenn nicht gemeinhin, ſondern per honore acceptirt wird;

b) wenn er einen andern Zahlort benennen würde;

c) wenn er die Acceptation bis 12 Uhr Mittags verweigert;

d) wenn für eine geringere Summe,

e) wenn für eine ſpätere Verfallzeit acceptirt wird;

f) wenn der Acceptation eines, nach Sicht ausgeſtellten Wechſels ein ſpäteres, als das vorgeſchriebene Datum beigeſetzt wurde.

g) Wenn der Acceptant des nach Sicht verfallenden Wechſels die Beifügung des Datums der Präſentation verweigert oder vergißt.

h) Wenn der Wechſel auf Mehrere in Solidum traſſirt iſt und nur Einer davon Acceptation leiſtet. Bei Handlungshäuſern acceptirt der Firmant.

i) Wenn der Acceptation eine Bedingung beigefügt wird.

k) Wenn bei einer qualificirten Acceptation kein Domicil beigefügt wird, wo die Wechſelſumme am Zahlorte eingehoben werden kann.

2. Proteſtfälle wegen verweigerter Zahlung,

und zwar:

§. 213. A. wegen gänzlicher Nichtzahlung.

Die Fälle wegen gänzlicher Nichtzahlung ſind:

a) Wenn der Traſſat oder Acceptant eines fremden, oder der Ausſteller eines eigenen Wechſels die Zahlung oder Deponirung der Wechſelſumme am Zahltage bis zum Ablauf der geſetzlich beſtimmten Zahlungsſtunde nicht leiſtet.

b) Wenn der Traſſat ſtarb oder ſonſt nicht zu finden iſt, und kein Bevollmächtigter für ihn zahlt.

c) Wenn der Domicilat die Zahlung verweigert, oder nicht anzutreffen iſt.

d) Wenn die gerichtliche Deponirung des Wechſels verweigert wird.

e) Wenn der Wechſelſchuldner zur Zahlungszeit unter Curatel geſetzt, oder über ihn Concurs verhängt iſt, und auch der Curator die Zahlung verweigert.

§. 214. B. Wegen Mangel an gehörig geleiſteter Zahlung.

Die Proteſtfälle wegen Mangel an gehörig geleiſteter Zahlung ſind:

a) Wenn der Wechſelſchuldner compenſiren wollte.

b) Wenn der Schuldner in anderer Währung zahlen wollte.

c) Wenn er die Zahlung in verrufener, nicht gangbarer Münze leiſten wollte; ausgenommen, der Wechſelgläubiger käme zu ſpät zur Einkaſſirung, wo jene Münzſorte gezahlt wird, die zur Zahlzeit gangbar war.

d) Wenn er in ſchlechter unwichtiger Münzſorte zahlen wollte.

e) Wenn er nur unter gewiſſen Bedingungen zahlt.

f) Wenn der Traſſat ſtatt baren Geldes Aſſignationen geben will.

g) Wenn er nur eine Theilzahlung leiſtet.

h) Wenn der Schuldner an einem andern, als an dem Ausſtellungsorte zahlen will.

3. Proteſt wegen Mangelhaftigkeit der Ausſtellung.

§. 215. Dieſer Fall tritt nur dann ein, wenn der Wechſel auf Perſonen lautet, welche vom Zahlorte abweſend ſind und der Wechſel nicht domicilirt iſt. Hier verordnet nun das Geſetz ausdrücklich, daß fremde Wechſel, welche auf Perſonen lauten, die am Zahlorte nicht anweſend ſind, und die ohne Zahlungsadreſſe eingeſendet werden, ſogleich zu proteſtiren, und mittelſt Proteſt zurückzuſenden ſind.

Anmerkung. Eigene Wechſel ſind aber nur dann zu proteſtiren, wenn ſie girirt ſind.

§. 216. 4. Proteſtfälle wegen verweigertem Regreß.

Bei jedesmaliger Verweigerung des Regreſſes durch einen Vormann muß wieder proteſtirt werden, ob er der eigentliche, der angegangene erſte, oder ein folgend angegangener Vormann ſei.

§. 217. Wer erhebt den Proteſt?

Der Proteſt muß an Orten, wo ein Wechſelgericht beſteht, durch die zu dieſem Zwecke ernannten Wechſel-Notäre, in andern königlichen Freiſtädten und ſolchen Marktflecken, welche einen eigenen geordneten Magiſtrat erſter Inſtanz haben, ſowohl gegen Adelige als Nichtadelige, durch den Magiſtrats-Notär, an Orten der Comitats-Gerichtsbarkeit gegen wen immer durch den Comitats-Stuhlrichter vollzogen werden.

§. 218. Wann muß der Proteſt erhoben werden?

In Wechſelgerichts-Orten und in den oben erwähnten Städten muß wenigſtens binnen 24 Stunden, in anderen Comitats-Orten aber wenigſtens in 8 Tagen Proteſt erhoben werden, ſonſt verliert man das Recht, ihn zu erheben. Dieſe Zeitfriſt wird immer von der zwölften Stunde des Tages der geſchehenen Präſentation berechnet.

§. 219. Wie wird Proteſt erhoben?

1. Der zur Proteſterhebung angeſprochene Notär oder die Gerichtsperſon iſt verpflichtet, ohne Verzug ſich perſön-

lich an den Ort zu begeben, wo der Wechſel wegen Acceptation oder Zahlung zu präſentiren iſt.

2. Dort angelangt, hat derſelbe bei dem betreffenden Wechſelſchuldner den wegen Acceptation oder Zahlung präſentirten Wechſel nochmals vorzuweiſen, und wenn er eine verweigernde Antwort erhält, ſich nach der Urſache derſelben zu erkundigen.

3. Findet er die Perſon, bei welcher die Präſentation zu geſchehen hat, nicht zu Hauſe, ſo muß er ſich bei den Nachbarn erkundigen, und deren Antwort im Proteſte notiren; wenn aber die geſuchte Perſon in dem angegebenen Hauſe nicht wohnte, iſt es ſeine Pflicht, ſie aufzuſuchen; im Falle ſie aber nicht gefunden werden ſollte, darüber auch im Proteſt Erwähnung zu machen.

§. 220. Inhalt und Erforderniſſe des Proteſtes.

Der Proteſt muß enthalten:

1. Die Namen der Perſonen, für welche und gegen welche der Proteſt aufgenommen wird.

2. Das von dem Proteſterheber den Notären oder Gerichtsbeamten an die Perſon, gegen welche Proteſt erhoben wird, geſtellte Begehren und deren Beantwortung möglichſt wörtlich, oder die Bemerkung, daß ſie keine gab, oder an dem angegebenen oder bekannten Aufenthaltsorte ungeachtet den vorgenommenen, angemeſſenen Nachforſchungen, nicht anzutreffen geweſen ſei.

3. Der Ort, der Tag, das Monat und das Jahr der Erhebung des Proteſtes.

4. Eine vollſtändige Abſchrift des Wechſels, der Nothadreſſaten, Acceptanten, Indoſſamente, Bürgſchaften und aller darauf befindlichen Anmerkungen.

5. Die Unterſchrift des den Proteſt erhebenden Gerichtshofes oder der hierzu berechtigten Gerichtsperſon mit Beifügung des Charakters und des ämtlichen Gerichts- oder eigenen Siegels.

6. Iſt im Falle einer Acceptation per honore von dem Namen des Honoranten und der geſchehenen Acceptation im Proteſte ſelbſt Erwähnung zu machen.

§. 221. 1. Beiſpiel eines Proteſtes wegen verweigerter Acceptation.

Ich endesgefertigter Stadt-Notär habe auf Verlangen des Herrn Moriz Stern folgenden Prima-Wechſel

Preßburg am 20. Februar 1841. Pr. fl. 400 C. M.

Drei Monate nach heute zahlen Sie gegen dieſen meinen Prima-Wechſel an den Herrn Moriz Stern oder Ordre die Summe von vierhundert Gulden in Conv. Münze

Herrn Simon Jäger
Wildprethändler in Peſt, Adrian Korb.
zur Gemſe.

dem Herrn Simon Jäger, Wildprethändler zur Gemſe, zur Acceptation präſentirt; allein von ihm unter Verweigerung der Acceptation zur Antwort erhalten: »daß er den Wechſel nicht acceptire, weil Adrian Korb in Preßburg ihm die verſprochene Ware noch nicht geſendet habe!«

Urkund deſſen meine Unterſchrift und das Magiſtrats-Sigill.

L. S. Ignaz Kohler,
beeideter Notär der königl.
Freiſtadt Peſt.

Peſt am 24. Februar 1841.

Begehrt an demſelben Tage.

Anmerkung. Da der Context des Proteſtes durch die Copie eines langen, mehrere Verbindlichkeiten enthaltenden Wechſels geſtört wird, ſo finde ich es für zweckmäßig, daß derſelbe auf der Rückſeite des Proteſtes, aber nicht im Contexte des Proteſtes copirt werde.

2. Proteſt mit Honoration.

Ich endesgefertigter Stuhlrichter des löbl. Peſter Comitats habe auf Verlangen des Herrn Gottfried Mons folgenden Wechſel

Peſt am 20. Februar 1841. Pr. fl. 200 C. M.

Uso zahlen Sie gegen dieſen Prima-Wechſel an den Herrn G. Mons in Soroksár oder Ordre die Summe von zweihundert Gulden in Conv. Münze

Herrn Carl Unstern
in Áporka. Ph. Strasser.

dem Herrn Carl Unstern in Áporka zur Acceptation präſentirt, worauf derſelbe erklärte: »daß er den Wechſel wegen Mangel an Deckung nicht acceptiren könne;« darauf aber hat ſich Herr Christoph Kreutzer zur

Honoration für den Ausſteller erboten und welcher auch den Wechſel geſetzmäßig honorirte.

Urkund deſſen meine Unterſchrift und Sigill.

Datum. Leo Nagy,
L. S. Stuhlrichter des löblichen
Peſter Comitats.

Anmerkung. Bei uns werden die Proteſte in ungariſcher Sprache ausgeſtellt; da nun Viele, welche die Zahlung verweigern, deutſch die Urſache dieſer Weigerung angeben, ſo ſcheint es legal, wenn dieſelbe in dieſer Sprache (wörtlich) im Proteſte ausgedrückt wird.

3. Proteſt bei Mangel an Zahlung.

Ich habe auf Anſuchen des Herrn Johann Münch den unten copirten Wechſel dem Herrn Stephan Sold zur Zahlung präſentirt, von ihm aber anſtatt derſelben die Aeußerung erhalten: »daß er bereits vorgeſtern am Magiſtrate ſeine Inſolvenz erklärt habe.«

Abſchrift des Wechſels.

Peſt am 1. Jänner 1841. Pr. fl. 4000 C. M.

Vier Monat nach heute zahlen Sie gegen dieſen meinen Prima-Wechſel an den Herrn Florian Silber oder Ordre viertauſend Gulden in Conv. Münze.

Herrn Stephan Sold Jos. Freidinger.
in Temesvár.

»für mich an Herrn J. Popovits oder Ordre in Peſt.
Peſt am 8. Jänner 1841.
Fl. Silber.«

»an Herrn Fr. Hassel in Temesvár oder Ordre.
Peſt am 20. Jänner 1841.
J. Popovits.«

»an Herrn Joseph Türk in Temesvár oder Ordre.
Temesvár am 8. März 1841.
Fr. Hassel.«

»an Herrn Johann Münch in Temesvár oder Ordre.
Temesvár am 28. April 1841.
Joseph Türk.«

Urkund deſſen meines Namens Unterſchrift und Notariats-Sigill.

Begehrt und ausgefertigt am 1. Mai.
L. S. J. Rontobagy.

§. 222. Was hat der Notär weiter mit dem Proteſte zu machen?

1) Der Proteſt muß ſogleich nach der Erhebung desſelben dem Proteſtwerber im Original ausgefolgt werden; außerdem iſt er in ein eigenes Protokoll einzutragen, und mit fortlaufender Zahl zu bezeichnen. Das Protokoll ſelbſt muß paraphirt ſein.

Solche Protokolle ſind zu halten: bei den Wechſelgerichten, den coordinirten Magiſtraten und Comitaten, und es ſind in dieſelben die wann immer durch den Wechſel- oder Gerichts-Notar und die Comitats-Beamten erhobenen Proteſte von Wort zu Wort einzutragen. Zu dieſem Zwecke haben die letztgenannten Beamten ein Original der durch ſie verabfolgten Proteſte in jedem einzelnen Falle längſtens binnen acht Tagen nach geſchehener Erhebung dem betreffenden Comitate vorzulegen.

2) Aus dieſem Proteſtbuche werden ſpäter zu jeder Zeit auf Verlangen beglaubigte Abſchriften der Proteſte ausgefertiget.

3) Wenn an einem und demſelben Orte gegen mehrere Perſonen wegen eines und desſelben Wechſels Proteſt erhoben wird, ſo müſſen die nach einander aufgenommenen Proteſte in eine und dieſelbe Urkunde eingeſchaltet werden; was aber ſchon in dem erſten Proteſte enthalten iſt, z. B. die Abſchrift des präſentirten Wechſels, iſt nicht nothwendig in den nachfolgenden Proteſten zu wiederholen. In dieſem Falle iſt die Unterſchrift und das Sigill nur einmal am Ende der Urkunde beizufügen.

§. 223. Wann kann man eigene Wechſel proteſtiren laſſen?

1. Wenn der Ausſteller auf dem wegen Auffagung präſentirten Wechſel (Sichtwechſel) das Wort »geſehen« und das Datum nicht ſchreiben wollte, noch ein Bevollmächtigter desſelben ſich dazu meldete.

2. Wenn dieſelben girirt ſind, und man gegen die Vormänner Regreß nehmen will.

§. 224. Welche Taxe hat man für den Proteſt zu zahlen?

Für jeden Proteſt insbeſondere, auch wenn mehrere auf derſelben Urkunde ausgefertigt ſind, iſt die Taxe von zwei Gulden Conv. Münze zu entrichten.

§. 225. Muß man bei jedem, den Proteſt negirenden Vormanne neuerdings Proteſt erheben, und wann hat dies zu geſchehen?

Ja! und zwar in je 24 Stunden nach dem vorhergehenden Proteſte.

§. 226. Muß der Wechſel wieder proteſtirt werden, wenn der Honorant nicht zahlt?

Durch die Honoration iſt der Traſſant zum Theile außer Obligo gekommen, und das Regreßrecht des Wechſelinhabers ſuspendirt worden. Wenn nun der Honorant als Acceptant nicht zahlt, ſo iſt der Vormann und Traſſant in neuem Obligo, gegen die man ſich nur durch einen neuen Proteſt verwahren kann.

§. 227. Können Anweiſungen proteſtirt werden?

Nein! weil ſie keine Wechſel ſind, kein wechſelrechtliches Obligo und daher auch kein Wechſelrecht begründen.

§. 228. Wie hat man den Ausdruck zu verſtehen »proteſtiren laſſen?«

Dies heißt ſo viel, als ſich ein Zeugniß geben laſſen, daß man an ſeinen Verpflichtungen als Präſentant nichts verſäumt habe, und daß der Traſſat gegen die Acceptation oder Zahlung proteſtirte (derſelben widerſprach); daher gegen X. proteſtiren, heißt: einen Proteſt erheben, um ſich die Regreßrechte gegen X. zu ſchützen.

Anmerkung. Alle deutſchen Benennungen über Proteſte ſind höchſt unrichtig, daher dieſelben ſehr ſchwankend ſind. Das Wort „gegen“ gebrauchen Manche bei dem verweigernden Traſſaten. Viel zweckmäßiger benennt die ungariſche Sprache dieſe Ausdrücke Hier heißt Proteſt, ovás, Sicherſtellung; proteſtiren, ovás tenni, ſicherſtellen laſſen; daher auch dies zweideutige „gegen den Traſſaten X.“, „gegen den Giranten Y. proteſtiren laſſen“ heißt hier ganz einfach „gegen X. gegen Y.“ ſich ſicher ſtellen laſſen.

Ich würde dieſe beſſeren Benennungen in meinem Buche angenommen haben, aber es iſt nicht gut, an kaufmänniſchen Gebräuchen zu rütteln.

§. 229. Kann man gegen ſich ſelbſt proteſtiren laſſen?

Dieſer Ausdruck ſoll heißen: kann man wegen ſich ſelbſt gegen einen andern proteſtiren laſſen?

Ja! wenn der Traſſat nicht als dieſer, ſondern als Honorant acceptirt, denn nur durch den Proteſt erhält er ſeine Regreßrechte als Honorant.

§. 230. **Folgen der Unterlaſſung des Proteſtes.**

Durch die Unterlaſſung des Proteſtes treten die Folgen des Präjudiz ein, d. h. man verliert ſeinen wechſelrechtlichen Regreß gegen alle Wechſelſchuldner, ausgenommen gegen den Acceptanten. Der Traſſant bleibt im gewöhnlichen Obligo, die Giranten in gar keinem.

§. 231. **Befiehlt das Geſetz, jeden nicht acceptirten oder acceptirt und nicht gezahlten Wechſel proteſtiren laſſen zu müſſen?**

Nein! man kann dies unterlaſſen, wenn man ſeines Regreßrechtes gegen ſeine Vormänner entſagen will. Oft beſtimmt der Vormann ſelbſt im Giro, daß der Wechſel nicht proteſtirt werden dürfe, was gewöhnlich bei ſolchen Girirungen geſchieht, wo der letzte Giratar blos Commiſſionär des Giranten wird, oder er ſich dies ausdrücklich verbietet.

§. 232. **Wodurch kann man, um Regreß zu nehmen, den Proteſt den Vormännern mittheilen?**

1) Durch die Poſt.
2) Durch die Behörde.
3) Durch die Wechſelgerichte.
4) Durch einen coordinirten Magiſtrat.

Im Falle man dies nicht durch die Poſt bewerkſtelligen will, ſo legt man ſeinem Geſuche ſo viele Proteſt-Urkunden bei, als man Vormänner hiervon verſtändigen will.

§. 233. **Was hat man bei dieſer Notificirung zu bemerken?**

Man muß vorzüglich darauf ſehen:

1. Daß der Proteſt zur gehörigen Zeit verſendet werde;

2. man muß dieſe Notificirung ſo viel als möglich beweiſen können, daher iſt der Weg durch die Wechſelgerichte der ſicherſte;

3. wenn der Vormann an demſelben Orte wohnt, ſo verfügt man ſich perſönlich zu ihm und fordert mittelſt Auf-

weiſung des Proteſtes Regreß, oder wenigſtens eine ſchriftliche Beſtätigung der Vorweiſung. Wird dieſe verſagt, ſo kann man neu proteſtiren laſſen.

4. Wenn man dieſe Notificirung durch die Poſt unternimmt, ſo kann man dreierlei Wege einſchlagen:

a) Man ſchickt dem Vormanne ſelbſt die vidimirte Copie des Proteſtes ein (wenn man ihm traut).

b) Man ſendet ſie ihm durch einen an ſeinem Orte domilicirenden Correſpondenten.

c) Rathet Dr. Wildner, den Proteſt vor den Augen des Poſt-Beamten in den Brief zu legen, und ſich dies von demſelben beſtätigen zu laſſen, wozu in lebhaften Handelsſtädten die Poſt-Beamten zur Erſparung der Zeit, eigene Blanquette halten dürften.

Anmerkung. Würde denn die Sigillirung eines derlei beſchwerten Briefes nicht durch den Notar beweislicher ſein, der den Wechſel proteſtirte?

Auf alle Fälle aber muß dies durch die erſte Ortspoſt geſchehen, und in der Ermangelung derſelben durch die nächſtgelegene erſte Poſt.

§. 234. Wann hat die Verſendung des Proteſtes durch das Wechſelgericht zu geſchehen?

In dieſem Falle hat er 48 Stunden zur Notificirung Zeit. Sollte zwiſchen dieſe ein Feiertag treten, ſo iſt dieſer als kein Verſäumniß anzuſehen, weil dieſelben auch hinſichtlich der Präſentation und Zahlung Ausnahmen machen.

Zwölfter Abſchnitt.

Von dem Regreſſe.

§. 235. Was iſt der Regreß?

Der Regreß iſt die Ausübung jenes Rechtes, welches dem Wechſeleigenthümer zuſteht, von ſeinen Vormännern Sicherſtellung oder Zahlung der Wechſelſumme ſammt Nebengebühren wechſelrechtlich zu verlangen.

§. 236. Eintheilung des Regreſſes.

(Siehe 1. Theil, §. 70).

Der Regreß wird eingetheilt:

1. In jenen wegen Nichtacceptation, und
2. in jenen wegen Nichtzahlung.

Der letztere zerfällt wieder:

1. In Regreß auf Sicherstellung, und
2. in jenen auf Zahlung.

§. 237. Unter welchen Bedingungen kann man Regreß nehmen?

1. Wenn die Acceptation und Zahlung nicht gehörig angeboten,
2. wenn der Protest zur gehörigen Zeit erhoben,
3. wenn dieser den Vormännern zur gehörigen Zeit mitgetheilt wurde.

§. 238. Gilt der Regreß, wenn die Zustellung verspätet wurde?

Ja! wenn man diese Verspätung beweisen kann.

§. 239. Hebt der Regreß die Verbindlichkeit des Acceptanten auf?

Nein! dieser bleibt jedem spätern Wechseleigenthümer in Obligo.

§. 240. Welche Rechte hat der Regreßnehmer?

1. Alle Vormänner sind ihm in Solidum verpflichtet wie die Glieder einer protokollirten Gesellschaft, d. i. Jeder haftet mit seinem Vermögen für die ganze Summe.

2. Hat er nicht nur gegen die Vormänner, sondern auch gegen den Acceptanten Regreßrecht, weil der Regreß die Verpflichtungen desselben nicht aufhebt.

3. Er kann willkürlich seine Vormänner zum Regreß wählen, so zwar, daß er aus denselben gegen wen immer, gegen Einen oder Alle seine Klage heben kann, welches aber vom Regresse des Honoranten gegen die Vormänner mit Beschränkung zu verstehen ist, da diese nur gegen ihre Honoranten und deren Vormänner Regreß erheben können.

§. 241. Können und dürfen sich die Vormänner dem Regreßrechte entziehen?

Ja! durch einen bedingten Giro; z. B. »an Herrn NN. oder Ordre ohne Obligo«, oder »an Herrn NN. oder Ordre,

Retour ohne Proteſt.« — Nimmt der Giratar den diesfälligen Giro an, ſo kann ihm dies kein Geſetz verbiethen (contractus contrahentibus legem ponit), aber die Beweglichkeit des Wechſels wird dadurch gehemmt, und nur unter ſogenannten guten Freunden werden derlei Ausnahmen angenommen.

§. 242. Was bezweckt der Regreß?

Sicherſtellung oder Zahlung.

§. 243. Wann findet der Regreß auf Sicherſtellung Statt?

Wenn ein Anderer, als der Traſſat honorirt und keine Sicherſtellung leiſtet. Leiſtet der Honorant Sicherſtellung, ſo findet kein weiterer Regreß auf Sicherſtellung gegen die Vormänner Statt.

§. 244. Womit kann man ſicher geſtellt werden?

Mit gültigen Accepten, Bürgſchaften, Deponirungen von Geld und Staatspapieren.

§. 245. Muß der Traſſat Sicherſtellung leiſten, wenn er honorirt?

Nein! weil er dies auch nicht als Traſſat gethan hätte.

§. 246. Warum muß ein fremder Honorant Sicherſtellung leiſten?

Weil ſonſt durch Betrüger die Wechſelſtrenge verzögert werden, und der Wechſelgläubiger am zeitgemäßen Regreß verhindert werden könnte.

§. 247. Wenn die Partheien über die Art der Sicherſtellung nicht übereinkommen können.

Wenn die Partheien ſich über die Art der Sicherſtellung nicht verſtändigen können, ſo muß der zu ſicherſtellende Betrag entweder in barem Gelde hinterlegt, oder durch ein Handpfand vollkommen gedeckt werden. Sind ſie aber über den Ort der Verwahrung nicht einig, ſo muß die herbeige-

ſchaffte Deckung gerichtlich deponirt, oder wenn ſie dazu nicht geeignet iſt, die gerichtliche Einleitung zu ihrer Verwahrung getroffen werden.

§. 248. **Was für ein Recht hat der Sichergeſtellte auf den Stoff der Sicherſtellung?**

Auf die zur Sicherſtellung des Wechſelgläubigers hinterlegte, oder in gerichtliche Verwahrung genommene Sache gebührt dieſem das wechſelrechtliche Pfandrecht, wenn es ihm auch nicht ausdrücklich eingeräumt worden iſt, und zwar gegen den Giranten vom Datum des Giro, gegen den Ausſteller vom Tage der Ausſtellung. Hat z. B. der Girant X. am 12ten girirt und im Regreßwege am 28ſten Sicherſtellung geleiſtet, und wäre er am 20ſten in Concurs gerathen, ſo gehört die Materie der Sicherſtellung nicht in die Maſſa, ſondern dem Sichergeſtellten, weil die Sicherſtellung vom Tage des Giro an zu rechnen iſt.

§. 249. **Was iſt von dem Vormanne zu bemerken, den man um Sicherſtellung anging?**

1. Er hat die Wahl, Sicherſtellung zu leiſten, oder ſogleich zu zahlen.

2. Durch ſeine Zahlung kommen alle Nachmänner desſelben außer Obligo.

3. Durch geleiſteten Regreß wird er mittelſt eingelöſter Urkunden Wechſelgläubiger aller Vormänner und des Acceptanten.

4. Muß er dem Acceptanten den Wechſel zur Verfallzeit zur Zahlung präſentiren.

§. 250. **Gilt die Sicherſtellung bei einem Präjudiz?**

Nein! der Honorant und alle Vormänner des Präſentanten treten, wie gewöhnlich außer Obligo.

§. 251. **Wann findet der Regreß auf Barzahlung Statt?**

Der Regreß auf Barzahlung findet in folgenden Fällen Statt:

a) Wenn der Wechſel weder acceptirt noch honorirt,

b) wenn die Zahlung entweder ganz oder zum Theile verweigert wurde.

Alſo die Nichtacceptation eines Wechſels zieht den ſtrengſten Regreß auf ſogleiche Zahlung nach ſich, ſo zwar, daß ein nichtacceptirter Wechſel ſogleich fällig iſt, wenn er proteſtirt wurde, und der Inhaber kann von dem Vordermanne ſogleich deſſen Bezahlung fordern, wenn der Wechſel auch erſt in 6 Monaten fällig wäre, ausgenommen, wenn die Wechſelſumme bei Gericht deponirt wurde.

§. 252. **Wie vielerlei iſt die Friſt des Regreſſes?**

Sie iſt hinſichtlich der Entfernung und der Zeit verſchieden.

Der örtlichen Entfernung nach ſind die Friſten zu berechnen:

a) Für den Präſentanten von ſeinem Wohnorte bis zum Wohnorte des Traſſanten, gegen den er Regreß nimmt.

b) Für den Giranten, welcher ohne vorhergegangene Klage Regreß leiſtet, vom Orte der Einlöſung bis zum Wohnorte des Vormannes.

c) Für die Giranten, welche den Wechſel nach der Klage eingelöſt haben, von dem Orte des Gerichtes, wo der Proteſt geführt wurde, bis zum Wohnorte des Vormannes, bei dem ſie um Regreß anſuchen, kurz: vom Wohn- oder Gerichtsorte des Regreßſuchenden, bis zum Wohnorte ſeines Vormannes.

§. 253. **Wann muß die Regreßklage hinſichtlich der Zeit eingebracht werden?**

Die Regreß-Klage muß den betreffenden Gerichten überreicht werden, ſpäteſtens:

a) innerhalb 7 Tagen, wenn die Regreß-Klage zwiſchen Bewohnern desſelben Ortes vorkommt;

b) innerhalb 15 Tagen, wenn der Regreß von einem Orte zum andern in demſelben Comitate;

c) innerhalb 30 Tagen, wenn der Regreß aus einem Comitate in das benachbarte;

d) innerhalb 48 Tagen, wenn er aus einem entfernteren Comitate oder Gerichtsgebiethe im Umfange Ungarns und den dazu gehörigen Theilen oder aus Siebenbürgen;

e) innerhalb 60 Tagen, wenn er aus Provinzen, die innerhalb der Gränzen der öſterreichiſchen Monarchie und außerhalb Ungarn oder den dazu gehörigen Theilen liegen;

f) innerhalb 3 Monaten, wenn der Regreß aus Spanien, Portugal, Schweden, der europäiſchen Türkei, Griechenland, Rußland und den im mittelländiſchen oder adriatiſchen Meere gelegenen Inſeln genommen wird;

g) innerhalb 2 Monaten aus allen übrigen, außer dem öſterreichiſchen Staate liegenden Ländern von Europa;

h) innerhalb 6 Monaten von den Ländern und Inſeln Aſiens und Afrika's, längs und in dem mittelländiſchen und ſchwarzen Meere;

i) innerhalb einem und einem halben Jahre von allen übrigen Ländern der Erde.

§. 254. Kann man länger als in benannter Zeit für den Regreß haften?

Ja! wenn dies ausdrücklich bedungen iſt, was man zum Giro ſchreibt; z. B. ein dergleichen Giro würde lauten: »an Herrn NN. oder Ordre und hafte über die geſetzliche Zeit zwei Monate.«

Anmerkung. Wenn der Eigenthümer des Wechſels, von welchem oder in deſſen Namen die Präſentation geſchehen iſt, ſeinen Wohnort nicht an demſelben Orte hat, an welchem der Proteſt erhoben wird, ſo hat er zur Einreichung ſeiner Regreß-Klage eine zweifache Friſt; nämlich: von dem Orte der Erhebung des Proteſtes zu ſeinem Wohnorte, und dann von dieſem letzten Orte zum Wohnorte ſeines Vormannes, gegen den er den Regreß nimmt. Beiſpiel hierzu: A. in Thereſiopel läßt in Peſt gegen X. in Riba proteſtiren. Hier hat er nun zweifache Friſt, 45 Tage von Thereſiopel nach Peſt, und 45 Tage von Peſt nach Riba, daher 90 Tage als Friſt zur Regreß-Klage gegen ſeinen Vordermann in Raab.

§. 255. Von welchem Tage laufen die obigen Friſten?

Die obigen Friſten zur Entnehmung der Regreß-Klage werden:

1. für den Proteſtbewerber

a) wenn er den Proteſt durch die Poſt zuſtellte, vom Tage des Proteſtes an;

b) wenn er aber den gerichtlichen Weg einſchlug, von der wirklich erfolgten Einhändigung des Proteſtes an;

2. für den Giranten:

a) wenn er den Wechſel, bevor noch der gegen ihn ergangene und ihm oder ſeinem Stellvertreter zugeſtellte Beſchluß in Rechtskraft trat, einlöſte, von dem der Zahlung folgenden erſten Tage an;

b) wenn er den Wechſel ſpäter einlöſte, von dem erſten jenem folgenden Tage, an welchem der Beſchluß gegen ihn in Rechtskraft trat — berechnet.

§. 256. Welche Friſt iſt zu beobachten, wenn mehrere an verſchiedenen Orten wohnende Vormänner unter einer Klage Regreß leiſten ſollen?

Die kürzeſte. Wenn z. B. ein Vormann in Ofen, der andere in Gran, der dritte in Raab, der vierte in Wien wohnte, und die Klage nach Ofen 15 Tage, nach Gran 30 Tage, nach Raab 45 Tage, nach Wien 60 Tage Regreßfriſt hat, ſo muß die Klage doch innerhalb 15 Tagen eingereicht werden.

Anmerkung. Ich rathe allen Geſchäftsleuten zur genauen Beobachtung dieſer Friſten, und zur Bewahrung ihrer Regreßrechte, ſich genaue Karten von Ungarn, in welchen die Bezirke der Wechſelgerichte und Comitate durch Farben auffallend verſchieden ſind, anzuſchaffen. Ich habe für meine Lehranſtalt eine Karte diesfalls eingerichtet, und benutze ſie bei meinen Vorträgen mit Vortheil.

§. 257. Welche Rechte hat der Geklagte, wenn er den Wechſel auf Regreßwegen zurücklöſt?

Er kann den bezahlten Wechſel und alle übrigen Urkunden fordern, wobei es gut gerathen iſt, wenn er den Wechſel ohne ferneres Obligo an ſich giriren, oder wie gewöhnlich quittiren läßt. Er wird Disponent, und hat als dieſer Regreß gegen ſeine Vormänner.

§. 258. Wenn mehrere Geklagte ſich zur Zahlung eines Wechſels melden?

Erbieten ſich mehrere der Geklagten zu dieſer Zahlung, ſo hat der den Vorzug, durch welchen die meiſten Vormänner von ihrer Haftung befreit werden.

§. 259. Gegenſtände des Zahlungs-Regreſſes.

Die Gegenſtände des Zahlungs-Regreſſes ſind:
a) Die Wechſelſumme,
b) die Retour-Koſten,
c) der Wechſel-Cours.

§. 260. Was verſteht man unter Retour-Rechnung?

Unter Retour-Rechnung verſteht man jene Berechnung der Speſen, welche unſer Nachmann bei Einlöſung des Wech-

ſels hatte und die er nun von uns fordert. Dieſe Retour-Rechnung enthält:

a) die Wechſelſumme ſelbſt,
b) die Verzugszinſen,
c) die Proteſt-Speſen,
d) Porto,
e) Gerichts-Speſen,
f) Wechſel-Proviſion,
g) Cours-Differenzen u. ſ. w.

§. 261. **Was verſteht man unter Verzugsſpeſen?**

Die Intereſſen der Wechſelſumme von der Verfallzeit an bis zum wahrſcheinlichen Zahltag; z. B.: ein Wechſel wäre am 8ten fällig geweſen, und man begehrt in 15 Tagen Regreß, und kann dieſen in andern 15 Tagen erwarten, ſo rechnet man für 30 Tage Intereſſen.

§. 262. **Was verſteht man unter Wechſel-Proviſion?**

Den Lohn, welchen Jemand für ein auf fremde Rechnung unternommenes Wechſelgeſchäft erhält; z. B.: der Hauptmann Unstern hat in Paris 6000 Franken zu fordern. Er kann nicht ſelbſt dahin traſſiren, weil er nicht wechſelfähig iſt und Niemand ſeine diesfällige Tratta kaufen würde. Er beauftragt daher den Kaufmann C. Molli, dies für ſeine (Unstern's) Rechnung zu thun. Unstern aviſirt daher C. Lotter in Paris, daß C. Molli in Peſt auf ihn die bewußten 6000 Franken traſſiren werde. C. Molli traſſirt auch und verkauft den Wechſel à fl. 117 per 300 Franks und gibt dem Hauptmann das Netto Riccavo nach Abzug von $1/3$ Procent Traſſirungs-Proviſion mit folgender Rechnung:

Rechnung über traſſirte 6000 Franken auf C. Lotter in Paris

		à fl. 117 . . .	fl. 2340.
ab $1/3$ % Proviſion	fl. 7 48 kr.		
Porto	36 »		8. 24.
daher erhalten Sie Netto			fl. 2331. 36.

Peſt am   C. Molli m. p.

Anmerkung. Die Wechſel-Proviſion wird von dem Geſchäfte ihrer Entſtehung verſchieden benannt, als: Einkaufs-, Verkaufs-, Traſſirungs-, Remittirungs-, Acceptirungs-Proviſion u. ſ. w.

§. 263. **Was nennt man Wechſel-Cours.**

Den veränderlichen Preis gewiſſer feſter Geldnormen (ſiehe §. 86); wenn man z. B. jede in Trieſt zahlbare fl. 100

mit 99 oder 101 fl. zahlen muß, ſo nennt man dieſen ſchwankenden Preis Wechſel-Cours, den man natürlich, wenn er uns Verluſt bringt, auch dem angegangenen Vormanne berechnet. Z. B.: Hauptmann Unstern in Wien hat bei Adler in Peſt wegen Proteſtirung eines Wechſels von fl. 2000, welchen er von Adler in Peſt perſönlich kaufte, Regreß zu fordern, nimmt dieſen durch Rückwechſel, und will ſelbſt zurücktraſſiren; da er aber Militär iſt und für einen ausgeſtellten Wechſel nicht wechſelrechtlich verbunden iſt, ſein Papier daher nicht ſo ſicher, als jenes eines Kaufmannes iſt, ſo muß er ſeinen Wechſel billiger verkaufen, als er lautet; und Kaufmann X. bietet ihm durch die Vermittlung des Senſales Weil für jede fl. 100 nur 98. Weil er nun für ſeinen Wechſel auf dieſe Weiſe fl. 1960 bekömmt, die abgezogenen fl. 40 ihm aber nicht zur Laſt fallen können, ſo berechnet er dieſe Cours-Differenz ſeinem Vordermanne Adler an, und die diesfällige Retour-Rechnung würde lauten:

Retour-Rechnung.

Wechſelſumme	fl.	2000	
Proteſtkoſten	»	2	36
Cours-Differenz zu 98 von fl. 2000	»	40	
Senſarie à 1 ‰ von fl. 2000 . .	»	2	
	fl.	2044	36

Datum und Unterſchrift.

Wonach nun Unstern auf Adler fl. 2044 36 kr. traſſiren würde.

§. 264. Was verſteht man unter Wechſel-Senſarie?

Den Lohn, welchen man Senſalen für Wechſelkauf und Verkauf gibt. Z. B. konnte hier Hauptmann Unstern nicht ſelbſt einen Käufer ſeines Wechſels ſuchen; er beauftragte daher zur Auffindung desſelben den Senſal Weil, welcher auch, wie geſagt, in X. den Käufer findet, und daher auch wie oben 1 per mille Sensarie erhält.

§. 265. Was iſt weiter vom Courſe zu bemerken?

1) Der Präſentant kann nur die Entſchädigung jenes Wechſel-Courſes verlangen, welcher an dem im Wechſel ausgedrückten Zahlorte, d. i. am Einlöſungsorte des Wechſels beſteht, der Girant aber nur nach einem Courſe, welcher von

dem Orte, wo der Wechſel eingelöſt worden iſt, zu jenem Orte, wo der Vormann die Zahlung im Sinne des Geſetzes zu entrichten hat, beſteht. Z. B.: Adler in Peſt hat an C. Bär in Marſeille 6000 Franken zu bezahlen; da er in Peſt keinen Wechſel, in Marſeille zahlbar, bekömmt, erſucht er C. Moor in Wien, daß derſelbe für ihn an der dortigen Börſe einen Wechſel per 6000 Franken kaufe und denſelben ihm (nämlich Adler) zugirire, oder wenn er (Moor) nicht in Obligo ſein will, den Wechſel gleich in Adler's Ordre ſtellen laſſe. Moor vollführt den Auftrag. Er kauft durch Senſal Weil an der Börſe von Schwarzenberg eine Tratta von 6000 Fr. Cours 118 (fl. 2360), rechnet ſich ⅓ Procent Proviſion (fl. 7. 52), zahlt 1 ‰ Senſarie (fl. 2. 22), und ſendet den Wechſel an Adler. Dieſer girirt ihn an ſeinen Gläubiger C. Bär in Marſeille. Dieſer girirt ihn an Carl Langer in Lyon, dieſer an F. Krause in Paris, und dieſer an Jean Paul in Marſeille. Paul präſentirt denſelben bei dem Traſſaten X. zur Zahlung, welcher aber fallirt hat, daher nicht zahlt. Paul wendet ſich nun um ſeinen Regreß für die Wechſelſumme ſammt Speſen per 6012 Franken an Krause, dieſer aber mit ſeinen Speſen per 6015 Franken an Bär und dieſer traſſirt nun zu dem in Paris beſtehenden Courſe von 250 (d. i. 250 Franken für 100 fl. CM.) für ſeinen Regreß von Franken 6015 auf Adler, wozu noch Bär's Speſen und Intereſſen kommen, und die diesfällige Retour-Rechnung würde lauten:

Retour-Rechnung.

Wechſelſumme	Fr.	6000	
Speſen bei Paul laut Retour-Rechnung	»	15	
Courtage für den Verkauf des Wechſels auf Adler in Peſt à 1 ‰	»	6	1 Ct.
Intereſſen per 1 M. à 6 % von Fr. 6021 1 Cent.	»	30	10 »
	Fr.	6051	11 Ct.

Datum. Unterſchrift,

wozu noch der Courszettel geſchloſſen wird.

Adler in Peſt muß nun ſeine diesfälligen Verpflichtungen mit Bär's Wechſel einlöſen, und hat nun wieder Regreß gegen Schwarzenberg in Wien. Adler's Retour-Rechnung an ihm wird wie folgt lauten:

Retour-Rechnung.

Wechſelſumme 6000 Fr. à 118	Fr.	2360	
Proviſion an Moor $1/3$ %	»	7	52
Senſarie an Weil 1 ‰	»	2	22
Speſen in Frankreich laut Retour-Rechnung Fr. 51. 11. à 250	»	20	26
Cours-Differenz zwiſchen 250 und 118	»	40	
Porto	»	1	12
Proteſt-Koſten	»	2	
Vidimirungen	»		30
Für das Compaß-Schreiben	»		40
Für meine Intereſſen per 75 Tage à 6 % von Fr. 2400	»	30	
	Fr.	2465	2

Datum. Unterſchrift.

Die Cours-Differenzen nun ergaben ſich zu Franken 40 dadurch, daß man in Marſeille nach dortigem Courſe für 250 Franken 100 fl. Conv. Münze, in Wien aber für 118 fl. C. M. 300 Franken kauft.

Anmerkung. Daß der Marſeiller beim Verkauf ſeines Rückwechſels eben ſo gut gewinnen als verlieren konnte, iſt natürlich, jedoch hat es meines Wiſſens noch kein Beiſpiel gegeben, daß Jemand diesfalls ſeinen Vormann creditirt hätte, außer bei großen Banquiers, wo ſich derlei Vorfälle täglich ereignen.

Um dieſen § zu verſtehen, iſt es vorzüglich nothwendig, eine gründliche Kenntniß des Coursweſens mit fremden Plätzen zu haben. Ich habe, inſofern es der Raum dieſes Buches erlaubt, bereits in dem erſten Theile §. 97 hiervon geſprochen, bin aber überzeugt, daß dies viel zu wenig war, um das Geſetz, wie es nöthig iſt, zu verſtehen. Ich weiſe daher meine diesfälligen Leſer an meine Vorträge über Courſe oder an Flügel's Courszettel, oder Profeſſor Peter's Rechenbuch, und mein Comptoir-Handbuch u. ſ. w. zur gründlichen Einſicht.

§. 266. Wie wird der Regreß durch Rückwechſel genommen?

Der Regreß wird durch Rückwechſel genommen, indem der Regreßſuchende ohne eine gerichtliche Klage den Wechſelbetrag ſammt allen Speſen auf ſeinen Vormann a vista traſſirt, und den hierüber ausgeſtellten Wechſel verkauft. Beiſpiele von dergleichen Rückwechſel wurden bereits in den vorigen Paragraphen gegeben. Löſt der diesfällige Traſſat den Rückwechſel ein, ſo iſt das Geſchäft beendet; im entgegengeſetzten Falle ſteht ihm, wenn der Regreß-Termin noch nicht

verſäumt iſt, das Recht zur Klage zu. Am ſicherſten iſt daher die Klage zur gehörigen Zeit einzureichen, und zur gehörigen Zeit ſeinen Regreß durch Rückwechſel zu nehmen.

§. 267. Was für Regreßrechte haben die Honoranten?

Sie haben ſie in eben der Art gegen alle ihnen wechſelrechtlich verbundene Perſonen, wie der letzte Eigenthümer des Wechſels, geltend zu machen.

C. Wechſel=Privilegien.

Dieſe Privilegien ſind Begünſtigungen der Wechſelforderungen, und zwar:

a) Das Pfandrecht,
b) das Retentions=Recht.

Dreizehnter Abſchnitt.

Von dem Pfandrechte.

§. 268. Was heißt Pfand?

Jene Sachen, die wir einem Andern zur Sicherung ſeiner Forderung bei uns übergeben.

Die Pfänder ſind zweierlei, nämlich:

1. Hand=Pfänder,
2. die Hypotheken.

Erſteres iſt eine bewegliche Sache, letzteres ſind unbewegliche Grundſtücke, die dem Pfandnehmer gerichtlich durch die Intabulation zugeſprochen werden. (Siehe Ausführlicheres in Vibanco's »Geſetzliches im Handel«). Hier blos vom Wechſel=Pfand.

Hierbei kommen vor: der Pfandgeber und Nehmer.

§. 269. Rechte und Pflichten des Pfandnehmers.

1. Er kann ſein Pfandrecht auf bewegliche Güter auch dann ausüben, wenn mittlerweile der Eigenthümer des Pfandes unter Concurs gerathen iſt, ſo daß er den Wechſel nach der Verfallzeit einkaſſiren und ſich mit dem Betrage deſſelben befriedigen kann.

2. Zu dieſem Zwecke kann auch durch einen Giro ein Wechſel dem Gläubiger als Pfand übergeben werden, und dem Pfandnehmer iſt es geſtattet, denſelben als Afterpfand weiter zu geben; es muß jedoch die Summe, in welcher der Wechſel in Pfand gegeben worden iſt, im Indoſſamente angemerkt werden.

3. Beſitzt er einen Wechſel als Pfand, ſo muß er denſelben nicht nur zur gehörigen Zeit präſentiren, ſondern auch alle übrigen Pflichten des Wechſelgläubigers erfüllen, da er bei einem Präjudiz den Schaden zu tragen hätte.

4. Verpfändete Staatspapiere kann er nach Ablauf der Friſt, ohne Vermittlung des Gerichtes zu dem beſtehenden Wiener-Cours behalten oder verkaufen; dafür hat er die Pflicht, nach dem Verkaufe aller benannten Gegenſtände die Mehrlöſung dem Pfandgeber zu erſtatten.

§. 270. Muß im Wechſel ausgedrückt werden, daß er durch ein Pfand geſichert wurde?

Nein, weil der Pfandnehmer auf alle Fälle auch das Retentions-Recht genießt, und dazu die retenirte Ware nie im Wechſel benannt wird.

Vierzehnter Abſchnitt.

Von dem Retentions-Rechte.

§. 271. Was nennt man Retentions-Recht?

Retentions-Recht nennt man jene wechſelrechtliche Erlaubniß, durch welche uns geſtattet wird, das in unſere Hände auf rechtliche Weiſe gerathene Eigenthum eines Wechſel-Schuldners als Pfand ſo lange zurückzuhalten, bis die Wechſelſchuld bezahlt iſt. — Hierbei iſt geſetzlich befohlen:

1. Daß derjenige, welcher das Retentions-Recht übt, auf eine geſetzliche, nicht verbotene Weiſe das Eigenthum des Wechſel-Schuldners in die Hände bekam. Z. B.: C. Metter in Peſth hat an F. Segal in Debrezin eine Wechſelforderung von fl. 2000, und J. Wiser übergibt an Metter fl. 2000 zur Beförderung an F. Segal, weil Metter der Spediteur von dieſem iſt. Da Segal's Wechſel bereits verfiel, ſo kann Metter die ſehr günſtig zur Hand bekommene fl. 2000 mit Recht zurück halten.

2. Sollte der Schuldner, deſſen Ware man retenirte, in Concurs gerathen ſein, ſo hat man doch Retentions-Recht.

3. Jede rechtmäßige retenirte Sache wird als Pfand betrachtet.

4. Dieſe Retentions-Rechte ſtehen auch dem Traſſanten gegen den bereits gedeckten Traſſaten, und dem zahlenden Traſſaten gegen ſeinen Traſſanten zu, wenn erſterer durch Bezahlung des Wechſels Gläubiger des Letztern geworden iſt.

5. Das Pfandrecht kann nicht nur durch Contract oder Teſtament, und im Wege der mit denſelben verbundenen Uebergabe erlangt werden, ſondern es entſteht ein gleiches Recht auch aus der im Geſetze beſtimmten Sicherſtellungs-Weiſe und executiven Beſchreibung der Güter und gerichtlichen Sperre.

D. Anhang.

Fünfzehnter Abſchnitt.

Von den Unregelmäßigkeiten im Wechſelgeſchäfte.

§. 272. Welche Fälle zählt man zu den Unregelmäßigkeiten im Wechſelgeſchäfte?

1. Wenn der Präſentant nicht die gehörigen Urkunden zu ſeiner Rechtfertigung vorweiſen könnte.

2. Wenn ſich in der Reihe der Giri eine Lücke befindet.

3. Wenn ein Indoſſament falſch oder verfälſcht iſt.

4. Wenn der Wechſel mangelhaft ausgeſtellt iſt, z. B. durch eine unfähige Perſon.

5. Wenn der Wechſel falſch oder verfälſcht iſt.

6. Wenn die Bezahlung des Wechſels von einer Gerichtsbarkeit unterſagt wurde.

7. Wenn der Wechſel durch das Gericht abgenommen,

8. wenn der Wechſel verloren wurde.

§. 273. Allgemeine Pflichten in Fällen von Unregelmäßigkeiten.

1. Die Wechſelſchuldner müſſen den Betrag bis zur gerichtlichen Entſcheidung deponiren.

2. Der Wechſelgläubiger iſt verpflichtet, den Wechſel, wenn es noch nothwendig wäre, zu proteſtiren u. ſ. w.

3. Die Gerichtsbarkeit iſt verpflichtet, den Partheien die Deponirung zu beſtätigen; daher ſich dazu ein Vormerkungsbuch zu halten, den Wechſel aber, wenn es nöthig iſt, wegen Klage zurückzuſenden u. ſ. w.

§. 274. Wenn der Wechſelgläubiger dem Zahler nicht die nöthigen Urkunden übergeben kann.

So iſt er doch berechtigt zu fordern, daß derſelbe den Wechſelbetrag deponire, worüber das Gericht zu entſcheiden hat. Sollte man die Deponirung beim Gericht nicht wünſchen, ſo kann dies bei Privatperſonen geſchehen, worüber jedoch die nöthigen Reverſe wie bei Gericht ausgeſtellt werden müſſen.

§. 275. Wenn in der Reihe der Giri eine Lücke iſt.

1) Verhaltungs-Regeln für den Traſſaten.

Es iſt dem Traſſaten nicht erlaubt, den Wechſel jenen Perſonen, welche nach der Lücke ihn in Beſitz nahmen, auszuzahlen, wenn er auch den Wechſel ſchon acceptirt hätte, ſondern er muß zur Verfallzeit die Wechſelſumme deponiren, widrigenfalls bleibt er dem letzten Indoſſatare vor der Lücke mit derjenigen Perſon verantwortlich, welche verurtheilt ward, den Wechſelbetrag zu erſetzen. Z. B.: Adler traſſirt auf Bär Ordre Fuchs, und dieſer girirt an Wolf; nun girirt Schwarz und nicht Wolf den Wechſel an Weiss, alſo entſtand hier zwiſchen Wolf und Schwarz eine Lücke. Bär darf nun dem Präſentanten Weiss den Wechſel nicht zahlen, weil man nicht weiß, wie Schwarz zu demſelben kam, ſonſt bleibt er gemeinrechtlich dem Wolf (letzten Mann vor der Lücke), mit dem Schwarz für die Wiederbezahlung ſolidariſch verpflichtet, wenn es bewieſen wird, daß Schwarz auf unrechtem Wege zum Wechſel kam.

Anmerkung. Dieſe Vorſchrift bleibt auch dann wirkſam, wenn ein Wechſel, auf welchem ſich ſchon zur Zeit der Acceptation eine Lücke in der Reihe der Indoſſamente befand, unbedingt acceptirt worden iſt.

§. 276. Wenn der Schuldner den Wechſelbetrag hinterlegt hat.

Hat der Schuldner den Wechſelbetrag zu Folge des §. 275 hinterlegt, ſo hat das betreffende Gericht oder die betreffende Gerichtsperſon, bei welcher die Hinterlegung geſchehen

iſt, dies auf dem Wechſel anzumerken, den Hinterlegenden darüber nach Vorſchrift des §. gerichtlich zu quittiren, den Wechſel dem Präſentanten zurückzuſtellen, früher aber darauf die vorfindige Lücke anzumerken, und alles dieſes unter Siegel und Namensfertigung zu beſchleunigen.

§. 277. 2) Den Präſentanten betreffend.

Der Präſentant iſt verbunden:

a) Den betreffenden Wechſel bei jenem Gerichte zu deponiren, wo die Wechſelſumme deponirt wurde, da ſonſt die letztere dem Zahler zurückgeſtellt wird;

b) er kann nur Regreß gegen die Vormänner bis zur Lücke nehmen;

c) von den Vormännern vor der Lücke hat er keinen Regreß zu ſuchen, wenn die Summe ſchon deponirt wurde;

d) wurde aber die Bezahlung oder die Deponirung vom Traſſaten verweigert, ſo hat er das Recht, die Deponirung der Wechſelſumme auch von den Giranten vor der Lücke in Solidum zu fordern.

§. 278. 3) Die Richter betreffend.

Wenn der Schuldner die Wechſelſumme (und der Präſentant gleichfalls den Wechſel) gerichtlich deponirte, ſo bemerkt dies die betreffende Gerichtsperſon auf den Wechſel, und gibt den Deponenten hierüber ein Zeugniß (welches hier zugleich als Proteſt dient); den Wechſel ſtellt ſie aber dem Präſentanten zurück, nachdem ſie früher darauf die ſich vorfindende Lücke notirte, und Alles mit Unterſchrift und Siegel beſcheinigt hat. Daher ſind die Inhaltspunkte dieſes Zeugniſſes folgende:

a) Eine vollſtändige Abſchrift des Wechſels und aller darauf befindlichen Giri, Acceptationen, Bürgſchaften, Indoſſamente und aller darauf geſchriebenen Anmerkungen.

b) Die Namen des Präſentanten, Deponenten, und wenn Jemand Einſpruch gethan hat, des Einſprechers.

c) Den Tag, an welchem die Zahlung gefordert wurde.

d) Die Urſache, aus welcher die Zahlung verweigert wurde, und wenn dies wegen Einſpruches geſchah, die Abſchrift des Original-Einſpruches, geſchah die Weigerung aber wegen einer Lücke, die umſtändliche Beſchreibung derſelben.

e) Die Angabe der Geldſorte der deponirten Summe.

f) In dem Falle, als wenn die Deponirung wegen einer Lücke geſchah, die Erklärung: daß dieſe gerichtliche Urkunde zugleich die Stelle eines Proteſtes vertrete.

g) Wenn die Deponirung bei einer Privatperſon geſchah, die Erklärung derſelben: daß ſich das Depoſitum bei ihr befinde.

Nachdem aber (auf gemeinrechtlichem Wege) bewieſen wird, wem die Wechſelſumme zugehöre, muß die deponirte Summe jenem Eigenthümer ſogleich zurückgegeben werden.

§. 279. 4) Die Giranten nach der Lücke betreffend.

Sie ſind in jedem Falle den Präſentanten bis zur Lücke regreßrechtlich verbunden.

§. 280. 5) Die Giranten vor der Lücke betreffend.

Sie dürfen, im Falle die Wechſelſumme nicht deponirt wurde, bei Verluſt der Wechſelſumme nicht Regreß leiſten. Wurde ſie aber deponirt, ſo müſſen ſie auf Regreßwegen die Summe gerichtlich deponiren.

§. 281. **Wenn der Wechſel durchaus falſch wäre.**

Wenn der Wechſel ganz falſch wäre, muß der Acceptant denſelben doch zahlen; indeſſen bleiben ihm die Rechte gegen den Betrüger vorbehalten.

§. 282. **Iſt ein an ſich echter Wechſel verfälſcht worden.**

In dieſem Falle haftet der Acceptant nur nach dem Inhalte, welchen der Wechſel bei ſeiner Acceptation hatte, und wird es von dem Gläubiger nicht bewieſen, daß die Acceptation erſt nach der Verfälſchung geſchah, ſo wird angenommen, daß ſie vor dieſer erfolgte.

§. 283. **Wenn von einem Civil- oder Strafgericht die Bezahlung eines Wechſels unterſagt wird.**

In dieſem Falle iſt deſſen ungeachtet der Inhaber zur Präſentation und durch Erhebung des Proteſtes, der Acceptant aber zur gerichtlichen Hinterlegung des Wechſelbetrages verpflichtet.

Dasſelbe gilt auch in dem Falle, wenn ein Wechſel dem Inhaber vom Gerichte gegen Erlagſchein abgenommen wird. In dieſem Falle findet ein Wechſelregreß zur Zahlung nicht Statt; iſt jedoch die gerichtliche Hinterlegung des Wech-

ſelbetrages nicht geleiſtet worden, ſo kann der Präſentant von dem Giranten oder dem Ausſteller Sicherſtellung fordern.

Daſſelbe Recht ſteht ſofort gegen ſeine Vormänner jedem Giranten zu.

Sechzehnter Abſchnitt.

Von den verlornen Wechſeln.

§. 284. Was geſchieht, wenn ein Wechſel verloren wird?

Wird ein Wechſel verloren, ſo kann derjenige, der ihn verloren hat, bei dem Wechſelgerichte, in deſſen Bezirke die Zahlung erfolgen ſoll, die Amortiſirung deſſelben erwirken. Die von dem Gerichte hiezu beſtimmte Edictal-Friſt beträgt 45 Tage, und fängt nie früher als mit dem erſten Tage nach dem Verfallstage des Wechſels zu laufen an, wenn die Amortiſirung auch früher angeſucht worden wäre.

§. 285. Was geſchieht, wenn ein acceptirter Wechſel verloren wird?

War der verlorne Wechſel bereits acceptirt, und iſt der, der ihn verloren, im Stande, die Acceptation des Wechſels auf eine andere Art zu beweiſen, ſo kann er zwar den Erlag des Wechſelbetrages zu Gerichtshanden vom Acceptanten verlangen, iſt aber ſogleich verbunden, ſein Anſuchen um Amortiſirung bei dem betreffenden Gerichte binnen 8 Tagen vorzubringen, widrigenfalls die hinterlegte Summe dem Hinterlegenden zurückerſtattet wird.

Siebenzehnter Abſchnitt.

Von dem Erlöſchen des Wechſelrechtes.

§. 286. Auf wievielerlei Weiſe erliſcht die Wechſelſchuld?

Auf zweierlei Weiſe:

a) wechſelrechtlich,

b) gemeinrechtlich.

Das wechſelrechtliche Erlöſchen heißt hinſichtlich der Vormänner das Präjudiz.

§. 287. Aus welchen Gründen erliſcht die Wechſelſchuld?

Die Wechſelſchuld erliſcht überhaupt aus allen den Gründen, aus welchen auch andere Rechte nach den bürgerlichen Geſetzen erlöſchen; abgerechnet die Fälle, in denen das Wechſelgeſetz eine Ausnahme macht.

§. 288. Wie erliſcht die Wechſelſchuld gemeinrechtlich?

1. Durch die Zahlung,
2. durch die Conſolidation,
3. durch die Deponirung,
4. durch die Anweiſung an Andere,
5. durch Ceſſion,
6. durch Expromiſſion,
7. durch Novation,
8. durch Entſagung,
9. durch Verjährung,
10. durch Compenſation,
11. durch Scontrirung,
12. durch wechſelrechtliches Pfandrecht,
13. durch Retention.

§. 289. Durch Zahlung

erliſcht die Wechſelſchuld auf gewöhnlichem regelmäßigen Wege, ob nun der Traſſat oder der Regreß leiſtende Vormann gezahlt hat.

§. 290. Durch Conſolidation

wird gezahlt, wenn der Schuldner des Wechſels zum Gläubiger wird; z. B. wenn der Acceptant den Wechſel vor der Verfallzeit zahlte, und den Wechſel an ſich giriren läßt; oder wenn der Acceptant den acceptirten Wechſel erbt, oder durch einen Giro zum Geſchenk bekömmt, u. ſ. w.

§. 291. Durch Deponirung

wird gezahlt, wenn man die ſtreitige Wechſelſumme bei Gericht oder bei einer autoriſirten Privatperſon bis zur Entſcheidung des Streites gegen Erlagſchein hinterlegt.

§. 292. Durch Anweiſung an einen Andern

erliſcht die Wechſelſchuld, wenn wir einen andern Bevollmächtigten (anweiſen), die Wechſelſumme einzuheben.

§. 293. Durch Ceſſion

erliſcht für uns die Wechſelſchuld, wenn wir ſie jemand Andern cediren.

§. 294. Durch Expromiſſion

erliſcht die Schuld, wenn eine alte Verbindlichkeit durch eine neue aufgehoben wird, wenn man z. B. bei einer Prolongation den alten Wechſel zurücknimmt, und dafür einen neuen gibt.

§. 295. Durch Entſagung

erliſcht die Wechſelſchuld, wenn man zu Gunſten der Schuldner ſeinem Wechſelrechte entſagt.

§. 296. Durch Verjährung

erliſcht die Wechſelſchuld gegen den Acceptanten in 2 Jahren, und in 32 Jahren auf gemeinrechtlichem Wege.

§. 297. Durch Compenſation,

welche jedoch bei uns verboten iſt, erliſcht die Wechſelſchuld, wenn man gleichartige Forderungen gegen einander austauſcht.

§. 298. Durch Scontrirung,

eine Abart der Compenſation, geſchieht dasſelbe, nur daß man dieſe z. B. in Augsburg zu einem kaufmänniſchen Zahlmittel macht.

§. 299. Das Präjudiz

entſteht durch das Verſäumniß des Wechſelgläubigers:

a) an der gewöhnlichen Präſentation;
b) an der zeitgemäßen Proteſtation;
c) bei der Verſendung des Proteſtes;
d) bei der Regreßnahme durch Klage;
e) bei jener durch Rückwechſel,

wovon bereits geſprochen wurde.

§. 300. Wann tritt das Präjudiz ein?

Sogleich nach dem Verſäumniß, und zwar kommt der Traſſant und die Giranten alle ſelbſt außer gemeinrechtliches

Obligo; der Acceptant aber bleibt zwei Jahre wechſelrechtlich verbunden.

Achtzehnter Abſchnitt.

Von den Rechten und Pflichten der im Wechſelgeſchäfte einſchreitenden Perſonen.

§. 301. Da dieſe Wiſſenſchaft eigentlich nur in der Aufzählung der Rechte und Pflichten der im Wechſelgeſchäft einſchreitenden Perſonen beſteht, der Schüler aber dieſelbe nach genanntem Syſteme am leichteſten lernet, ſo werde ich die Hauptmomente des Wechſelgeſchäftes hier in dieſer Form wiederholend vortragen, da ich in meiner langjährigen Lehrer-Praxis mich überzeugte, daß ernſte, trockne Wiſſenſchaften öfter und in verſchiedenen Formen vorgetragen werden müſſen, um gehörig aufgefaßt und bleibend verſtanden zu werden.

§. 302. Rechte und Pflichten des Remittenten.

Dieſe theile ich im Allgemeinen

a) in jene, die vor den gewöhnlichen Richter,

b) in jene, welche vor das Wechſelgericht gehören; ſpeciell aber in jene

c) des Traſſanten,

d) des Traſſaten,

e) des Acceptanten,

f) des Honoranten,

g) des Giranten,

h) des Giratars, und

i) des Bürgen ein.

§. 303. Rechte und Pflichten gegen den Traſſanten aus dem Pactum de Cambiando.

Seine diesfälligen Rechte und Pflichten ſind:

1. Er kann von dem Ausſteller die Traſſirung des Wechſels nach Verabredung fordern.

2. Zahlt der Remittent nicht ſogleich dem Traſſanten den Wechſel aus, ſo gibt er ihm einen Interimsſchein.

3. Zahlt er den Wechſel früher dem Remittenten, ſo erhält er von demſelben einen Interimsſchein.

4. Kann er von dem Traſſanten außer der Prima jedes andere Wechſel-Exemplar Secunda, Tertia, Quarta fordern.

§. 304. A. Rechte und Pflichten des Remittenten gegen den Traſſanten aus dem eigentlichen Wechſelvertrage.

1. Er hat das Recht, den Wechſel einzuheben, ihn weiter zu giriren, cediren, oder einheben laſſen, kurz mit demſelben nach Willkür zu disponiren.

2. Hinſichtlich der Präſentation darf er nichts verſäumen, was ihm als Präſentanten vorgezeichnet iſt, da er ſonſt jeden Regreß verlieren würde.

3. Als Präſentant zur Zahlung muß er den Wechſelbetrag ſelbſt bei dem Zahler abholen.

4. Er hat das Recht, die ganze Wechſelſumme zu fordern, und im Falle Theilzahlungen geleiſtet würden, muß er die nicht bezahlten Beträge proteſtiren laſſen, die gezahlten aber auf dem Rücken des Wechſels anmerken.

5. Muß er den gezahlten Wechſel dem Zahler übergeben.

6. Iſt keine Währung im Wechſel ausgedrückt, ſo hat er Conv. Münze zu fordern.

7. Iſt er nicht verpflichtet, Anweiſungen oder andere Wechſel als Zahlung anzunehmen.

8. Kann er den Wechſel nur auf ſeine Gefahr prolongiren, d. i. er begibt ſich des Regreſſes gegen ſeine Vormänner, wenn er den Wechſel zu Gunſten des Traſſaten und Acceptanten prolongirt.

9. Wurde ein Wechſel verloren, ſo muß er denſelben amortiſiren laſſen und dies dem Traſſaten ſowohl als dem Traſſanten anzeigen.

10. Kann er von ſeinen Vormännern in Solidum durch eine ſpecielle oder generelle Klage den ſtrengſten Wechſelregreß fordern.

11. Kann er ſeinen Regreß eben ſo durch Rückwechſel, als durch eine gewöhnliche Klage nehmen.

12. Wurde eine Proviſion bedungen, ſo muß er dieſe dem Traſſanten bezahlen, wobei das Geſetz $\frac{1}{3}$ Procent vorſchreibt.

§. 305. B. Rechte und Pflichten des Präſentanten.

1. Bei der einfachen Präſentation wird der Original-Wechſel präſentirt.

2. Bei der qualificirten präſentirt man die Copie.

3. Sicht-Wechſel müſſen je eher, aber unausbleiblich in der im Wechſelgeſetze §. 53 vorgeſchriebenen Zeitfriſt präſentirt werden.

4. Dato-Wechſel brauchen vor dem Zahltage nicht präſentirt zu werden, doch iſt es räthlich, dies zu thun.

5. Eigene Wechſel werden nur dann zur Acceptation präſentirt, wenn ſie »nach Sicht zahlbar« lauten.

6. Markt-Wechſel brauchen nicht zur Acceptation präſentirt zu werden.

7. Sendet bei der qualificirten Präſentation der Acceptant den Wechſel nicht mit Domicil zurück, ſo muß er proteſtirt werden.

§. 306. Als Präſentant zur Zahlung unterliegt er folgenden Pflichten:

1. Eigene Wechſel müſſen nur dann vor oder bei der Verfallzeit proteſtirt werden, wenn ſie girirt wurden.

2. Wird ein fremder oder girirter eigener Wechſel nicht gezahlt, ſo muß proteſtirt werden.

3. Iſt der Wechſel gezahlt, ſo ſchreibt man auf denſelben »pour aquit« oder »ſaldirt«, oder »erhalten«, nebſt Datum und Unterſchrift u. ſ. w.

§. 307. C. Rechte und Pflichten des Traſſanten.

Nach dem Pactum de Cambiando iſt er berechtigt:

1. Als Verkäufer von dem Disponenten die Wechſelſumme, oder einen Interimsſchein oder Deckung zu fordern.

2. Eine Traſſirungs-Proviſion zu bedingen.

Daher iſt er verpflichtet:

1. Einen Wechſel auf fremdem Platze, in Wien nur an der Börſe zu verkaufen, oder dies im Beiſein eines beeideten Senſales zu thun.

2. Denſelben nach Verabredung auszuſtellen.

3. Dem Remittenten allen Schaden zu erſetzen, welcher demſelben aus der Verſäumung benannter Pflichten erwuchs.

§. 308. Seine Rechte und Pflichten gegen den Traſſaten ſind vor der Acceptation nur gemeinrechtlich, und er kann wechſelrechtlich nie die Acceptation erzwingen; gemeinrechtlich aber kann er ſie fordern:

1. Wenn der Traſſat für ſein Accept ſchon gedeckt iſt.

2. Wenn dieſer die Acceptation brieflich oder vertragsmäßig verſprach.

3. Wenn der Traſſat dem Traſſanten eine mit dem Wechſel vollkommen gleiche Summe ſchuldet.

§. 309. Nach der Acceptation aber hat er gegen denſelben das ſtrengſte Wechſelrecht in folgenden Fällen:

1. Wenn er den Wechſel in ſeine eigene Ordre zog.

2. Wenn er den Wechſel mit Proteſt zurücklöſen mußte.

3. Wenn er den durch ihn ausgeſtellten Wechſel wieder ſelbſt einhandelt. Z. B. per Discont kauft, oder ſonſt durch rechtlichen Giro an ſich bringt.

§. 310. Für dieſe Rechte hat er die Verpflichtung:

1. Daß er jedem Nachmann für die Einbringung des Wechſels mit ſeinem ganzen Vermögen hafte. Daher

2. im Falle der Traſſat nicht acceptirt, oder der Acceptant nicht gezahlt hätte, und zur gehörigen Zeit Proteſt erhoben, verſendet und geklagt worden wäre, er ſelbſt den Wechſel bei der erſten Präſentation, oder einen auf ihn in dieſer Hinſicht gezogenen Rückwechſel einlöſe.

3. Hat der Traſſat ſchon Deckung erhalten, und die Acceptation nicht geleiſtet, ſo muß er die Verzugszinſen vom Tage des erhaltenen Betrages zahlen.

4. Bei eigenen Wechſeln muß er zur gehörigen Zeit Zahlung leiſten.

5. Er darf ſeine Tratten nicht widerrufen.

D. Rechtsverhältniſſe des Traſſaten in allen Beziehungen.

§. 311. Zur gemeinen Acceptation iſt nur der Traſſat allein berechtiget, weil die Acceptation der Nothadreſſaten als Honoration gilt.

§. 312. Er darf nicht acceptiren:

1. Wenn die Präſentation verſäumt wurde, da in dieſem Falle der Traſſant außer Obligo tritt, und der Acceptant an denſelben jeden Regreß verliert.

2. In Oeſterreich, wenn der Wechſel widerrufen (contramandirt) wurde.

§. 313. Hinſichtlich der Acceptation iſt folgendes zu bemerken:

1. Jeder Wechſel muß ſogleich bei der erſten Präſentation acceptirt, oder proteſtirt werden.

2. Wird die Acceptation mit Einverſtändniß verſchoben, ſo ſetzt man zu derſelben den erſten Tag der Präſentation.

3. Bei der qualificirten Acceptation muß man das Datum des Aviſobriefes zu derſelben ſetzen.

4. An Sonn- und Feſttagen keiner Religion darf man von deren Bekennern die Acceptation fordern.

§. 314. E. Rechtsverhältniſſe des Acceptanten.

1. Iſt der Wechſel acceptirt, ſo iſt er nicht berechtiget, die Acceptation auszuſtreichen, oder zu widerrufen.

2. Muß der Wechſel, wenn er acceptirt iſt, ohne Widerrede am Verfalltage gezahlt werden. Ausgenommen:

a) wenn der acceptirte Wechſel falſch iſt.

b) Wenn ſich in der Reihe der Giri eine Lücke befindet, kann nur gegen Caution oder Deponirung gezahlt werden.

c) Wenn der Wechſel verloren wurde, ſo darf man nur gegen hinlängliche Caution zahlen.

d) Wenn auf die Wechſelſumme ein gerichtliches Verbot gelegt wurde.

3. Jeder Wechſel darf **vor** der Verfallzeit gezahlt werden.

4. Er muß nur dann die Proteſtkoſten zahlen, wenn er das Accept widerrechtlich verweigerte.

5. Hat er das Accept und Zahlung nur am Zahlorte zu leiſten.

6. Nach der Zahlung hat er das Recht, den quittirten Wechſel von dem Inhaber zu fordern.

7. Verliert er, wenn er einen falſchen Wechſel zahlt, kann aber gegen den Betrüger bürgerlichen Regreß nehmen.

8. Vor der Acceptation kann er nach gemeinem Rechte Deckung von dem Traſſanten fordern.

9. Nach der Zahlung aber eben ſo Erſatz und Proviſion.

10. Hat er für Rechnung eines Dritten acceptirt, ſo wendet er ſich um ſeinen Erſatz gemeinrechtlich zuerſt an dieſen, dann an den Traſſanten.

11. Hat er gemeinhin acceptirt, und will als Honorant zahlen, ſo ſteht ihm nach §. 106 dies unbegreifliche Privilegium frei, das einerſeits wohl den Traſſaten ſchützt, andererſeits ihm aber zu den empörendſten Mißbräuchen Gelegenheit geben kann *).

Demzufolge hat

12. der Traſſant gegen den Traſſaten nur nach der Acceptation, und umgekehrt, der Traſſat gegen den Traſſanten nur dann Wechſelrecht, wenn dieſer gemeinhin acceptirt und als Honorant zahlt oder gewöhnlich honorirt. — **Ich weiß nicht, ob ich hier das Geſetz verſtanden habe, und erſuche Sachverſtändige um Aufklärung.**

*) Dies Geſetz, das ſo häufig beſprochen wird, ſchützt wohl einerſeits den Traſſaten gegen den Traſſanten, da es dem erſten erlaubt, ſeine Verbindlichkeiten nach **eigener Willkür** in privilegirte Rechte zu verwandeln; welcher Traſſant aber wird den Traſſaten vor der Verfallzeit decken, wie es bis nun häufig geſchah, und wie wenig Traſſaten würden ohne Deckung zahlen?

13. Bleibt er für ſein Accept zwei Jahre lang in Wechſel-Obligo, und haftet durch die ganze Civil-Verjährungszeit (32 Jahre) nach bürgerlichen Geſetzen für die Wechſelſumme.

14. Hat er ſtreng wechſelrechtliches Pfand- und Retentions-Recht gegen den Traſſanten, deſſen Wechſel er acceptirte.

§. 315. F. Rechtsverhältniſſe des Honoranten.

1. Par honneur darf nur dann acceptirt werden, wenn der Traſſat oder Nothadreſſat nicht acceptirte; es hat ſich daher der Wechſelgläubiger zuerſt an dieſe zu wenden, und bei verweigerter Acceptation oder Zahlung kann ein jeder Andere den Wechſel honoriren.

2. Er darf daher bei Verluſt des Wechſelregreſſes nicht vor erhobenem Proteſte honoriren und im Proteſte ſelbſt muß die Honoration desſelben angezeigt ſein.

3. Der Honorant kann beliebig für jeden Wechſelverpflichteten honoriren, jedoch muß dies auf dem Wechſel ſelbſt und im Proteſte angezeigt ſein, da es ſehr wichtig iſt, zu wiſſen, für weſſen Ehre acceptirt wurde, und welche Nachmänner außer Obligo ſind.

4. Man kann für den Traſſanten und jeden Giranten honoriren.

5. Jeder Wechſelfähige darf honoriren, und man bedarf hierzu nicht der Einwilligung des Honoraten.

6. Wenn Mehrere honoriren wollen, hat jener den Vorzug, welcher für den Traſſanten oder den frühern Giro honoriren will, d. i. durch den die meiſten Wechſelverpflichteten außer Obligo kommen.

7. Wollen Mehrere für eine und dieſelbe Perſon honoriren, ſo hat der den Vorzug, welcher Sicherſtellung leiſten will.

8. Iſt die Honoration geſetzlich geſchehen, ſo darf der Honorant nicht mehr davon abſtehen, ſelbſt dann nicht, wenn der Traſſat ſelbſt nun acceptiren wollte.

9. Es ſteht dem Honoranten frei, ſelbſt wider den Willen des Traſſanten für denſelben zu honoriren.

10. Jeder fremde Wechſel darf honorirt werden, ausgenommen, die nach geſetzlicher Zeit präſentirt, und daher präjudicirt ſind.

11. Der Wechſelinhaber muß von dem Honoranten die Wechſelſumme annehmen, wenn dieſer den honorirten Wechſel ſogleich bezahlt, da es Erſterem gleich ſein kann, wer ihn zahlt; eben ſo muß er vom Traſſaten oder Nothadreſſaten die Honoration annehmen.

12. Muß er dem Präſentanten alle Proteſt-Speſen vergüten.

13. Vor der Bezahlung gebührt ihm keine Deckung für die honorirte Summe.

14. Nach der Zahlung iſt er als Wechſelgläubiger anzuſehen, und hat daher als ſolcher das Recht, auf die Bezahlung der Wechſelſumme und den Erſatz aller Speſen, dann insbeſondere auf die Honorations-Proviſion zu dringen.

15. Die Perſonen, gegen welche ihm Wechſelrecht zuſteht, ſind der Honorant und alle Vormänner desſelben, dagegen werden alle Nachmänner durch die Honoration von ihren Pflichten befreit.

16. Hat er das Recht, von dem gemeinen Acceptanten die Wechſelſumme zu fordern, wenn Erſterer die acceptirte Summe nicht zahlte, da der Honorant in die Rechte des Traſſanten tritt, und dadurch Wechſelgläubiger wird.

17. Der Honorant darf ſeinen Regreß von dem Honoraten nur nach der Verfallzeit fordern.

18. Wenn der Präſentant ſelbſt honorirt, ſo unterliegt er denſelben Rechtsverhältniſſen.

§. 316. G. Rechte des Giranten.

Dieſer iſt entweder Disponent oder Girat, ſeine Rechtsverhältniſſe ſind gegen die Vormänner:

1. Pünktliche Erfüllung aller Wechſelverpflichtungen.
2. Im Falle der Regreßnahme geſetzliche Ordnung, zeitgemäße Proteſtation und Klage.
3. Regreß in 24 Stunden.

§. 317. Daher hat er die Pflicht gegen die Nachmänner:

1. Dem Giraten das Einkaſſirungsrecht zu überlaſſen.
2. Den Wechſel an deſſen Ordre zu giriren.
3. Dafür zu ſorgen, daß der Wechſel ordnungsmäßig acceptirt werde.
4. Wechſel-Regreß zu leiſten, wenn er darum angegangen wird.
5. Als Präſentant ſeine Pflichten gehörig zu erfüllen.
6. Für ſein Giro haften.
7. Will er dies nicht thun, ſo muß er es auf den Wechſel anmerken; z. B. »ohne Obligo« oder »ohne fernere Verbindlichkeit.«
8. Er haftet nur bis zur Verfallzeit wechſelrechtlich für ſein Giro.

§. 318. II. Rechtsverhältniſſe des Giraten.

1. Er iſt Disponent, daher auch Präſentant, und hat alle Verbindlichkeiten dieſer Perſonen zu erfüllen.

2. Er kann den Wechſel weiter giriren, oder ihn ſelbſt einheben.

3. Bei verweigerter Acceptation gegen alle ſeine Vormänner Regreß fordern.

4. Seine Rechte ſind präjudicirt, wenn er ſich ein Verſäumniß zu Schulden kommen läßt.

§. 319. I. Rechtsverhältniſſe des Wechſelbürgen.

Dieſer unterliegt zu Gunſten des Verbürgten dem Wechſelgerichte, und ihm iſt der Verbürgte im Gegentheile wechſelpflichtig.

Die geſetzlichen Beſtimmungen ſind:

1. Er übernimmt die Rechte und Pflichten des Verbürgten, und genießt beide.

2. Wenn nicht ausgedrückt iſt, für wen er bürgt, ſo nimmt man an, daß es für den Ausſteller eigener Wechſel, und Acceptanten fremder geſchieht.

3. Hat der Bürge den verbürgten Wechſel gezahlt, ſo gebührt ihm gegen den Schuldner und deſſen Vormänner Wechſelrecht.

4. Die Bürgſchaft wird mit dem Ausdrucke: »NN. als Bürge« oder »pour Aval« oder »ich bürge für den Traſſanten NN.«, »den Giro X.«, »das Accept Y.« u. ſ. w.

Dritter Theil.

Von dem Rechts-Verfahren in Wechſelſachen.

§. 1.

Dieſer Theil zerfällt in folgende Abſchnitte:

1. In die Lehre von den Wechſelgerichten.
2. Von der Competenz derſelben.
3. In die Lehre vom ſummariſchen Verfahren in Wechſel-Prozeſſen.
4. In jene vom ordentlichen Verfahren in Wechſel-Prozeſſen.
5. Von den Beweismitteln in Wechſel-Prozeſſen.
6. Von den gerichtlichen Erkenntniſſen.
7. Von den Rechtsmitteln.
8. Von der Exekution der Erkenntniſſe.
9. Von den Wechſel-Advokaten.
10. Von der Taxordnung.

Da es jedoch nicht im Zwecke dieſes Buches liegt, das ganze gerichtliche Verfahren in Wechſelſachen zu enthalten, ſo will ich dieſe Punkte nur in ſo fern erwähnen, als meine Schüler eine deutliche Ueberſicht desſelben nöthig haben, da ich ohnedies hierzu das Geſetz wörtlich überſetzen oder gute Ueberſetzungen wörtlich abſchreiben mußte, welche das commercirende Publikum bereits beſitzt; daher hier nur das Nöthigſte aus beſagten Abſchnitten.

Erſter Abſchnitt.

Von den Wechſelgerichten.

§. 2. Vor welchen Gerichten werden Wechſel-Prozeſſe entſchieden?

Sie werden von folgenden Gerichten entſchieden:

a) Vor dem Wechſelgerichte erſter Inſtanz (első biróſága).

b) Vor dem Appellationsgerichte (váltó feltörvényszék).
c) Vor der Septemviral-Tafel.
Im Küſtenlande vor dem Wechſelgerichte erſter Inſtanz und von da wird zum Gubernium appellirt.

§. 3. Wechſelgerichte erſter Inſtanz.

Sind jene, wo die gewöhnlichen Wechſel-Prozeſſe anhängig gemacht werden. Sie beſtehen aus einem Präſidenten, zwei rechtskundigen Räthen und zwei Beiſitzern, einem Actuare, einem Protokolliſten, einem Expeditor, und mehreren Wechſel-Notaren; in Peſt aber, des großen Wechſelbezirkes wegen, aus einem Präſidenten, 6 rechtskundigen Räthen, 4 Beiſitzern aus dem Handelsſtande, 3 Actuaren, einem Protokolliſten, einem Expeditor und den nöthigen Wechſel-Notaren.

§. 4. Wechſelgerichts-Orte und ihr Wirkungskreis (hatóság).

Derlei Wechſelgerichte beſtehen in Peſt, Preßburg, Oedenburg, Carlſtadt, Debrezin, Eperies und Fiume.

1) Zu dem Peſter Wechſelgerichte gehören: die Comitate Peſt, Honth, Zolyom, Liptau, Thurocz, Neográd, Gran, Komorn, Weißenburg, Simegh, Tolna, Baranya, Bács, Csongrád, Temes, Torontál, Heves, Borsód und Gömör, die in denſelben liegenden königlichen Freiſtädte und die Diſtricte der Jazygen und Kumaner.

2) Zum Preßburger Wechſelgerichte gehören: die Comitate Preßburg, Raab, Wieſelburg, Neutra, Trentſchin, Bars und Árva mit allen in denſelben liegenden Freiſtädten.

3) Zum Oedenburger gehören: die Comitate Oedenburg, Zala, Eiſenburg und Weßprim, und die darin liegenden königlichen Freiſtädte.

4) Zum Carlſtädter gehören: die Comitate Posega, Verőcze und Syrmien, das Königreich Croatien, das Feld Turopalya, die Banater, Carlſtädter und ſlavoniſche Militär-Gränze mit allen in denſelben liegenden Freiſtädten und das Warasdiner Generalat.

5) Zum Arader gehören: die Comitate Krassó, Arad, Zarand, Békes und Csanad mit ihren königlichen Freiſtädten, die Wallachiſch-illyriſche und Deutſch-Banater Militärgränze.

6) Zum Debreziner gehören: die Comitate Bihar, Szabolcs, Beregh, Szathmár, Ungh, Ugocsa, Marmaros,

Krasna und Szolnok mit den königlichen Freiſtädten; der Diſtrict Kövár und die Haiduken-Städte.

7) Zum Eperieſer gehören: die Comitate Sáros, Zemplin, Abauj, Torna und Zips und die darin liegenden königlichen Freiſtädte.

8) Zum Fiumer gehört das ungariſche Küſtenland.

§. 5. Wann halten dieſe Wechſelgerichte erſter Inſtanz ihre Sitzung?

Jedes Wechſelgericht wird wenigſtens zweimal die Woche Sitzung halten; nämlich am Montag und Donnerſtag, oder wenn auf dieſe ein Feiertag folgt, am nächſtfolgenden Werktage. In dringenden Fällen hat aber auch der Präſes außerordentliche Sitzungen abzuhalten. Zur Fällung eines Urtheils ſind wenigſtens 3 Beiſitzer nöthig, wobei die Zahl der rechtskundigen Richter jene der Beiſitzer übertreffen muß.

§. 6. Wer ernennt die Richter und Beiſitzer beim Wechſelgericht erſter Inſtanz?

Für die Wechſelgerichte erſter Inſtanz ernennt Se. Majeſtät den Präſes, die ordentlichen Richter und Actuare — mit ſteter Berückſichtigung der, zu dem betreffenden Wechſelgerichte gehörigen Gerichtsbehörden, nach billigem Verhältniſſe, theils aus den Comitaten, theils aus den Städten und Diſtricten — unter ſolchen Männern, die des Wechſelrechtes kundig, ſich hierüber laut §. 8 bereits einer Prüfung unterzogen haben. Bei Beſetzung dieſer Aemter wird auf die Geburt keine Rückſicht genommen. Die Beiſitzer aus dem Handelsſtande ernennt alle drei Jahre der Handelsſtand.

§. 7. Welche Wirkſamkeit iſt dem k. Appellationsgerichte zugewieſen?

Wenn eine Parthei ſich durch den Ausſpruch des erſten Richters beeinträchtigt glaubt, ſo hat ſie hier den Prozeß zu erneuern, d. i. zu appelliren; dann hat dies Forum, welches ſich in Peſt befindet und eine eigene Abtheilung der königlichen Curie bildet, die Präſidenten und Richter erſter Inſtanz, Notäre und Wechſel-Advokaten, vor ihrer Ernennung zu prüfen und die Wechſel-Notare zu ernennen. — Es beſteht aus einem Präſidenten, 6 Richtern und einem Raths-Protokolliſten. Sollten die ſich häufenden appellirten Prozeſſe die Vermehrung der Richter mit der Zeit nothwen-

dig machen, ſo kann zur Beſchleunigung der Gerichtspflege die Zahl der Richter von Sr. Majeſtät aus, vermehrt werden. Zur Fällung eines Urtheils ſind ſammt dem Präſes fünf Mitglieder erforderlich.

§. 8. Welches iſt das höchſte Forum des Wechſelgerichtes?

Die Septemviral-Tafel wird auch in Wechſel-Angelegenheiten die oberſte Inſtanz bilden, welcher Se. Majeſtät aus den königlichen Freiſtädten und Diſtricten zwei Referenten, wenn auch Richtadelige, zutheilt, die jedoch nur in Bezug auf Wechſel-Prozeſſe Sitz und Stimme haben. Die eine Abtheilung der Septemviral-Tafel wird in Wechſel-Angelegenheiten, ohne Gerichtsferien, ununterbrochen Sitzungen halten, wobei zur Fällung eines Urtheils, einſchließlich des Präſes, ſieben Mitglieder erforderlich ſind. In Abweſenheit des Präſes, oder wenn dieſer den Vorſitz zu führen verhindert wäre, hat bei dieſer oberſten Gerichtsſtelle für Wechſel-Prozeſſe, der ſeinem Amte nach älteſte Beiſitzer deſſen Stelle zu vertreten. Bei Erſetzung der übrigen, aus was immer für Urſachen abweſenden Aſſeſſoren, dient die im §. 1 des 24. Geſetzartikels vom Jahre 1723 enthaltene Verordnung, mit jedesmaliger Berückſichtigung der erforderlichen Erfahrenheit im Wechſelrechte zur Richtſchnur.

§. 9. Was iſt von dem Wechſelgericht im Allgemeinen zu beobachten?

1. Die Wechſelgerichts-Mitglieder werden, mit Ausnahme der von dem Handelsſtande erwählten, und nicht beſoldeten Aſſeſſoren, aus dem königl. Aerar bezahlt, welches die Taxen, dem feſtgeſetzten Tariff gemäß, beziehen wird.

2. Sämmtlichen Mitgliedern der Wechſelgerichte wird zur Bewahrung des kaufmänniſchen Credites die ſtrengſte Verſchwiegenheit und ſchleuniges Verfahren zur Pflicht gemacht.

3. Die Wechſelgerichte haben ein allgemeines Amtsprotokoll (közönséges eljárási jegyző-könyv, protocollum gestionis) zu führen, worin alle verhandelten Gegenſtände von Sitzung zu Sitzung nach der Zeitverordnung und numeriſchen Reihenzahl verzeichnet werden.

4. Jedes Wechſelgericht erhält von Sr. Majeſtät ein eigenes Siegel, unter welchem es ſeine Correſpondenz mit den andern Wechſelgerichten und den übrigen Gerichtsbehörden unmittelbar führen wird.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Competenz des Wechſelgerichtes.

§. 10. Was verſteht man unter Competenz?

Unter Competenz eines Gerichtes verſteht man das Recht in vorliegendem Falle entſcheiden zu dürfen. So ſind die Wechſelgerichte nicht competent, z. B. über Schuldgeſchäfte von Geiſtlichen oder Soldaten zu entſcheiden.

§. 11. Worin entſcheiden daher die Wechſelgerichte und welche Fälle gehören vor ihr Forum?

1. Die Bekanntgebung des Proteſtes an die Vormänner,
2. die Deponirung in Wechſelſachen,
3. die Protokollirung der Firma und die Verträge der Erwerbs-Geſellſchaften;
4. alle Prozeſſe über Wechſel, welche durch fähige Ausſteller im Sinne des Geſetzes ausgeſtellt wurden;
5. alle Prozeſſe der beim Wechſelgerichte protokollirten Handelsleute, Fabrikanten und Handwerker, zu deren Entſcheidung die Unterſuchung der Handelsbücher erfordert wird;
6. alle Prozeſſe in Lieferungs-Geſchäften;
7. in Prozeſſen, welche hier nicht benannt wurden, ſind die Wechſelgerichte auch dann nicht competent, wenn ſich die Partheien ihrem Ausſpruche unterworfen hätten.
8. Die Paraphirung der Bücher.

§. 12. Was iſt von der Competenz des Wechſelgerichts im Allgemeinen zu bemerken?

1. Die Acceptanten und Traſſanten werden an dem im Wechſel benannten Zahlorte geklagt, wenn ſie auch einen andern Wohnort hätten.

2. Sollte die einzuklagende Parthei ſich außer ihrem gewöhnlichen Wohnorte, an einem Wechſelgerichtsorte zeitweilig aufhalten, ſo ſteht es dem Kläger frei, dieſelbe entweder vor dem Wechſelgericht, zu deſſen Bezirk ihr Wohnort gehört, oder vor demjenigen ihres zeitweiligen Aufenthaltes zu belangen.

3. Wurde in Folge einer Wechſelforderung dem Kläger irgend ein bewegliches Gut pfandweiſe übergeben, ſo iſt das Wechſelgericht, in deſſen Bezirk das Pfand ſich befindet, zur Entſcheidung der in Bezug auf daſſelbe ſich ſpäter etwa ergebenden Wechſelklage ermächtigt.

4. Iſt ein Wechſel auf die unbeweglichen Güter des Acceptanten, Ausſtellers, Giranten oder Bürgen intabulirt worden, ſo kömmt das Urtheil über die hieraus entſtehende Wechſelklage jenem Wechſelgerichte zu, in deſſen Bezirk die unbeweglichen Güter liegen.

5. Dasſelbe Gericht, bei welchem der Wechſelkläger ſeine Klage angebracht, hat auch die Wechſel-Wider-Klage (váltó viszonkereset) zu entſcheiden.

Dritter Abſchnitt.

Von der Deponirung der Wechſelſummen.

§. 13. Was nennt man deponiren?

Deponiren nennt man die Hinterlegung einer ſtreitigen Summe bei der betreffenden Gerichtsbarkeit.

§. 14. Wo wird deponirt?

In Städten, wo ein Wechſelgericht beſteht, ausſchließlich bei demſelben — in königlichen Freiſtädten und ſolchen Märkten, die einen geregelten Magiſtrat erſter Inſtanz haben, vor dem Magiſtrate — in andern Orten aber vor dem Vicegeſpan oder einem der Stuhlrichter — im ungariſchen Küſtenlande nur bei dem Fiumer Wechſelgerichte zu geſchehen. — Kommen die betreffenden Partheien dahin überein, die fragliche Wechſelſumme bei einem Privaten zu deponiren, ſo ſteht ihnen dies frei; der Deponent iſt jedoch gehalten, den im §. 6 angeführten Behörden davon eine Anzeige zu machen, und ſich hierüber eine Beſcheinigung ausſtellen zu laſſen.

§. 15. Wie geſchieht die Deponirung?

Die Deponirung geſchieht folgendermaßen: Wer einen fraglichen Wechſelbetrag zu hinterlegen wünſcht, hat ſich diesfalls bei der oberwähnten betreffenden Gerichtsbehörde oder dem Gerichtsbeamten ſchriftlich zu melden.

In dieſer Meldungsſchrift iſt die Urſache der Deponirung klar und deutlich anzugeben, und dieſelbe in drei Exemplaren einzureichen.

§. 16. Wann wird auch der Wechſel deponirt?

1) Wenn ein Giro verfälſcht,

2) wenn ein ganz falſcher Giro auf den Wechſel geſchrieben wurde;

3) wenn ſich eine Lücke in den Giri fand;

4) wenn das Indoſſament von einer wechſelunfähigen Perſon herrührt, und in allen dieſen Fällen die Wechſelſumme deponirt werden mußte, ſo muß auch der Präſentant den Wechſel deponiren; deponirt er denſelben nicht nach drei Tagen von der geſetzlichen Mahnung, ſo wird dem Deponenten des Geldes dasſelbe gegen Empfangſchein zurückgeſtellt.

Was die Behörde ſelbſt bei Deponirungen zu thun hat, gehört nicht in den Bereich dieſes Buches.

Vierter Abſchnitt.

Von dem Wechſel-Prozeſſe.

§. 17. Eintheilung desſelben.

Die Wechſel-Prozeſſe werden in das ſummariſche Verfahren und in den ordentlichen Rechtsweg eingetheilt.

A. Von dem ſummariſchen Verfahren.

§. 18. Worin beſteht das ſummariſche Verfahren?

Das ſummariſche Verfahren in Wechſel-Prozeſſen beſteht darin, daß die binnen 24 Stunden zu leiſtende Sicherſtellung oder Bezahlung des Wechſelbetrages mit allen Intereſſen und andern Nebengebühren dem Eingeklagten, ehe er vernommen wurde, unter Androhung der Exekution aufgetragen wird; ja, es wird ſogar, wenn der Gläubiger beweiſet, daß ſelbſt dieſer kleine Verzug ſeine Forderung gefährden könnte, die Bewerkſtelligung der Sicherſtellung ohne Verzug und ohne neuere Geſuche ſogleich in dem erſten Beſcheide angeordnet; zur Zahlung werden aber auch dann 24 Stunden eingeräumt. Sollte er in 24 Stunden weder Sicherſtellung noch Zahlung geleiſtet haben, ſo kann er ſofort bei dem Wechſelgerichte um gerichtliche Beſchlagnahme der beweglichen Güter des Geklagten und um Exekution gemäß der Anordnung anhalten.

§. 19. Wann wird das ſummariſche Verfahren angewendet?

Das ſummariſche Verfahren in Wechſel-Prozeſſen findet in folgenden Fällen Statt:

1. Wenn der Kläger bewegliche Pfänder vom Geklagten bereits inne hat, dieſelben der Reihe nach angibt, und ſeine ſummariſche Klage nicht über dieſelbe ausdehnt.

2. Wenn der Kläger ſein Recht gleich in ſeiner Klagſchrift vollſtändig beweiſet, wozu aber nothwendig iſt:

a) Daß des geklagten Ausſtellers, Giranten, Bürgen oder Acceptanten echte Unterſchrift entweder durch die auf dem Wechſel ſelbſt enthaltene gerichtliche Legaliſirung, oder durch die beim Wechſelgerichte ſich befindende protokollirte Firma außer allen Zweifel geſetzt werde.

b) Muß er im Falle des Regreſſes außerdem die geſetzmäßige Proteſterhebung, mit Vorweiſung des Original-Proteſtes, und deſſen zur gehörigen Zeit geſchehenen Bekanntgebung, mittelſt glaubwürdigen Zeugniſſes ausweiſen.

c) Wenn eine Geſellſchafts-Firma traſſirt, acceptirt, girirt oder Bürgſchaft geleiſtet hat, und die Theilhaber der Geſellſchaft entweder zuſammen oder einzeln auf Sicherheit oder Zahlung belangt werden, ſo hat der Kläger die geſellſchaftliche Verbindung derſelben mit dem beim Wechſelgerichte protokollirten und deponirten Geſellſchafts-Vertrage oder mit deſſen vidimirter Copie zu beweiſen.

d) Die angeſprochenen Koſten ſind in allen dieſen Fällen zu beweiſen.

§. 20. Kann der Geklagte wider ein ſummariſches Verfahren Einwendung machen?

Ja, aber er hat dieſe binnen 24 Stunden ohne Einrechnung des nöthigen Poſtenlaufes dem Gerichte vorzulegen, jedoch hindern dieſe Einwendungen nicht, daß der Geklagte die nöthige Sicherſtellung leiſte, oder ſequeſtrirt werde, und der Klagende darf ein in Händen habendes Pfand troß der Einwendung des Geklagten verkaufen.

§. 21. Was nützt dieſe Einwendung?

Der Kläger iſt über die gemachten Einwendungen zu vernehmen, zu dem Ende ihm eine kurze, längſtens auf 3 Tage ſich erſtreckende Friſt zu bewilligen, und die Streitſache ſonach auf den ordentlichen Gerichtsweg zu verweiſen.

§. 22. Wenn keine Einwendungen von Seite des Verklagten gemacht werden?

ſo hat die Exekution ihre volle Wirkung.

Anmerkung. Das diesfällige Verfahren des Wechſelgerichts bin ich übergangen.

Fünfter Abſchnitt.

B. Von dem ordentlichen Verfahren in Wechſel-Prozeſſen *).

§. 23. Wodurch unterſcheidet ſich der ordentliche Wechſel-Prozeß vom ſummariſchen?

Dadurch, daß das Wechſelgerichts-Erkenntniß nur nach Anhörung des geklagten Theiles geſchöpft wird.

§. 24. Wann findet der ordentliche Wechſel-Prozeß Statt?

1) Wenn gegen den ſummariſchen Prozeß in 24 Stunden Einwendung gemacht wird.

2) In Wechſel-Prozeſſen, wo man nicht die Urkunden beibringen kann.

3) In Schuldgeſchäften zwiſchen protokollirten Handelsleuten und Fabrikanten, wo die Unterſuchung der Bücher nöthig iſt.

4) Bei Klagen aus Lieferungs-Verträgen.

§. 25. Wie wird bei einem ordentlichen Wechſel-Prozeſſe verfahren?

1) Nur mündlich, daher zur Begleichung von derlei Prozeſſen immer eine Tagſatzung zur perſönlichen Erſcheinung angeordnet wird.

2) Kann aber zwiſchen den Partheien kein Vergleich zu Stande gebracht werden, ſo hat das Gericht, falls der förmliche Prozeß aus einer Klage hervorgegangen, die Klageſchrift ſammt den Original-Urkunden von dem Kläger zu übernehmen, und den Umſtand, daß es dieſelben zu Händen

---

*) Größtentheils wörtlich aus Klein's Ueberſetzung abgeſchrieben.

genommen habe, in das über jeden einzelnen Prozeß geführte Protokoll einzutragen.

Nachdem hierauf die Klagſchrift verleſen worden, hat das Gericht den Geklagten in Betreff aller darin vorkommenden Expoſitionen (kitétel) und Behauptungen, ſonach auch über die Urkunden und Unterſchriften, Punkt für Punkt, zu vernehmen, und ſeine Anerkennung oder Einwendung auf jeden einzelnen Punkt in das Prozeß-Protokoll aufzunehmen.

3) Will der Geklagte nebſt dieſen auch noch andere, den fraglichen Fall betreffende Bemerkungen zu ſeiner Vertheidigung vorbringen, ſo hat er dies ſogleich mündlich zu thun, was von dem Gerichte ebenfalls in das Prozeß-Protokoll aufzunehmen iſt. Der Geklagte iſt jedoch gehalten, ſeine Behauptungen ſogleich zu erweiſen, und zu dem Behufe ſeine Original-Dokumente vorzuzeigen, oder Namen und Wohnung ſeiner Zeugen anzugeben. Dieſe Beweiſe ſind in dasſelbe Protokoll einzutragen.

4) Der Kläger hat die Behauptungen des Geklagten ebenfalls Punkt für Punkt entweder anzuerkennen, oder zu widerlegen, und die etwaigen, bisher nicht vorgebrachten Thatſachen zu Protokoll zu geben, nebſtdem die Beweismittel, und falls er es für nothwendig hielte, ſeine aus den Geſetzen geſchöpften Bemerkungen beizufügen.

5) Durch dieſe zweifachen Gegenreden wird die Verhandlung vor den Wechſelgerichten in der Regel geſchloſſen.

Fernere Einreden oder Erſtreckungen der Tagſatzung finden nur dann Statt:

a) Wenn die Partheien diesfalls gegenſeitig übereinkommen.

b) Wenn eine Parthei zur Widerlegung der von dem Gegner in der letzten Einrede vorgebrachten Urkunden, Zeugen oder Thatſachen ſolcher Beweismittel ſich bedienen wollte, die nicht ſogleich hergeſtellt werden können, und deshalb die Bewilligung einer Friſt verlangte.

6) Sollte bei den, unter protokollirten Kaufleuten oder Fabrikanten obwaltenden Handelsprozeſſen der Fall eintreten, daß wegen allzugroßen Umfanges des Klagegegenſtandes die Klage ohne offenbare Verzögerung anderer Prozeſſe im Wege mündlichen Verfahrens nicht entſchieden werden könnte, ſo hat das Gericht den Partheien mittelſt Beſcheid die Weiſung zu geben, daß jede Parthei ſich einen Schiedsrichter wähle; die dergeſtalt erwählten Schiedsrichter ernennen hierauf ihren Präſes. Vor dieſem Schiedsgerichte wird der Rechtsſtreit ſofort dem vorgeſchriebenen Wechſelgerichts-

Verfahren gemäß, wenn auch ſchriftlich, in Verhandlung genommen, durch ein Endurtheil entſchieden und dem Wechſelgerichte Behufs der Exekution vorgelegt. Sollte eine Parthei mit dem Spruche des Schiedsgerichtes nicht zufrieden ſein, ſo kann die Appellation

§. 26. Welche Friſt wird in Folge eingereichter Klage den Partheien vom Gerichte gegeben?

1. Die in Folge einer eingereichten Klage feſtzuſetzende Friſt zur Erſcheinung vor Gericht iſt, wenn die geklagte Parthei im Orte, wo ſich das Wechſelgericht befindet, oder im Umkreiſe einer Meile wohnhaft iſt, längſtens auf den dritten Tag auszudehnen; wohnt aber der Geklagte in einer größeren Entfernung, ſo hat ihm das Wechſelgericht ſo viel Zeit zu geſtatten, als erforderlich iſt, um entweder perſönlich oder durch ſeinen Bevollmächtigten erſcheinen zu können. Der Geklagte iſt jedesmal von dieſem gerichtlich feſtgeſetzten Termine nebſt Zuſtellung der Klagſchrift und der Beilage ebenfalls gerichtlich in Kenntniß zu ſetzen.

2) Wird der ordentliche Prozeß wegen vorgebrachter Einwendungen gegen einen im ſummariſchen Wege gefällten Beſcheid anhängig gemacht, ſo iſt die Tagſatzung (tárgyaltatási határidő) jedesmal auf den dritten Tag feſtzuſetzen. Derjenige, der die Einwendung vorbringt, hat demnach in derſelben Schrift, in welcher er dem Wechſelgerichte ſeine Exceptionen einreicht, falls er nicht perſönlich erſcheinen will, auch ſeinen Sachwalter nahmhaft zu machen, wovon die Gegenparthei mittelſt gerichtlichen Beſcheides in Kenntniß zu ſetzen iſt.

§. 27. Als was iſt ein vor dem Gerichte eingegangener Vergleich anzuſehen?

Ein ſolcher, vor dem Wechſelgerichte eingegangener Vergleich iſt hinſichtlich aller ſeiner Rechtsfolgen als Wechſelbrief anzuſehen, ſo zwar, daß wenn die Partheien ſich nicht ausdrücklich das Gegentheil vorbehielten, die Exekution auf Sicherſtellung ſogleich gerichtlich vor ſich gehen kann; die vollſtändige Exekution erfolgt jedoch erſt, wenn eine von den Bedingungen des Vergleiches nicht zugehalten wird.

Sechster Abſchnitt.

Von den Beweismitteln in Wechſel-Prozeſſen vorzüglich von den Handlungsbüchern.

§. 28. Welche Beweismittel gehören vorzüglich vor das Wechſelgericht?

Zu den Beweismitteln vor das Gericht gehören vorzüglich die Kaufmanns-Bücher.

§. 29. Wie müſſen die Handelsbücher geführt werden, um als Beweismittel zu gelten?

Sie müſſen:

1) paraphirt,

2) geſetzlich geführt werden,

3) die Führenden ſelbſt müſſen wechſelrechtlich inprotokollirt ſein.

§. 30. Wer kann wechſelrechtlich beweiſende Bücher führen?

1) Kaufleute,

2) Fabrikanten,

3) Apotheker,

4) Handwerker,

5) protokollirte Geſellſchaften.

§. 31. Wer kann kein wechſelrechtlich beweiſendes Buch führen?

1) Jene, welche wegen Falliment oder Betrug kein Zutrauen verdienen,

2) Marktfahrer, Hauſirer und Standhändler.

§. 32. Welche Bücher haben keine wechſelrechtliche Beweiskraft?

1) Welche nicht paraphirt ſind,

2) Jene, deren Firma nicht wechſelrechtlich protokollirt iſt,

3) Jene, welche nicht im Sinne der neuen Creditgeſetze geführt ſind,

4) Jene, welche mit jüdiſchen Buchſtaben geführt ſind,

5) Jene, welche ausgeſchnittene Blätter und Radirungen enthalten.

§. 33. In welcher Sprache müſſen die Bücher geführt werden?

In jeder beliebigen Sprache, die jüdiſche ausgenommen.

Anmerkung. Es führt kein Jude ſeine Bücher in jüdiſcher, ſondern in deutſcher Sprache, nur ſchreibt er ſie mit jüdiſchen Schriftzeichen.

§. 34. In welchem Syſteme müſſen die Bücher geführt werden?

Das Geſetz befiehlt keines ausdrücklich, man kann ſie daher beliebig nach einfachem und doppelten Syſteme führen.

§. 35. Worin beſteht die Paraphirung der Bücher?

1) Die Blattſeiten müſſen numerirt ſein.

2) Der Rücken des Buches wird mit einer Seidenſchnur durchzogen, deren Enden unter das Siegel des Wechſelgerichtes kommen.

§. 36. Welche Form der Buchung wird vorgeſchrieben?

1) Alle Handelsgeſchäfte müſſen in chronologiſcher Ordnung in ein paraphirtes erſtes Vormerkungsbuch getragen werden, es möge Strazza=, Journal=, Prima=, Nota=, Caſſabuch oder ſonſt beliebig benannt ſein.

2) Neben dieſem Vormerkungsbuch muß man das Contobuch paraphirt führen, wo für jede Perſon, mit welcher der Buchführer in kaufmänniſcher Verbindung ſteht, ein eigener Conto errichtet iſt.

3) In beiden Büchern müſſen nebſt dem Rechtstitel auch die vermittelnden Perſonen genau angeführt werden.

4) Jede Poſt des Vormerkungsbuches muß mit einer fortlaufenden Reihenzahl (Series) bezeichnet ſein.

5) Beide Bücher ſollen von der Hand des Handelsmannes allein, oder von einem dazu beſtellten Gehülfen, und zu gleicher Zeit nur von einer Hand geführt werden.

§. 37. Wie lange dienen Bücher als Beweis?

Die Bücher dienen als Beweiſe zum Angriff ein Jahr und ſechs Monate; zur Vertheidigung aber immer. Wenn jedoch der Conto durch den Schuldner unterſchrieben oder geſetzmäßig vidimirt iſt, endlich, wenn die Klagſchrift dem Wech=

ſelgerichte in oben beſtimmter Friſt vorgelegt wird, behalten jene Bücher ihre Beweiskraft auch zum Angriff fernerhin.

§. 38. Welchen Beweis führen die Bücher?

Die Bücher ſind gegen die Buchführer ein ganzer Beweis, gegen Andere aber ein halber Beweis, welcher durch den hinzukommenden Ergänzungseid des Eigenthümers oder des Buchhalters zum ganzen Beweiſe erhoben wird.

§. 39. Wie wird dieſer Eid abgelegt?

Dieſer Ergänzungseid wird von dem Beweisführer oder ſeinem Buchhalter in der Art abgelegt, daß nach ſeinem Wiſſen die im Conto erſcheinenden Poſten ſowohl in Beziehung auf ihren Rechtstitel, als in Beziehung auf ihre Qualität der Wahrheit gemäß ſind.

§. 40. Wie wird die Beweisführung durch Bücher gebracht?

1) Iſt der Beweis durch die Bücher erforderlich, ſo muß der Conto dem Geklagten mit der Klagſchrift als Beilage mitgetheilt werden; der Kläger muß aber die Bücher zur Tagſatzung bringen, dem Gerichte vorlegen, welches dann dieſelben in Hinſicht der geregelten Führung, der Geklagte aber in Hinſicht der ihn betreffenden Poſten prüfen kann. Die gegen die Glaubwürdigkeit der Bücher vorgebrachten Bemerkungen des Geklagten ſind zu Protokoll zu bringen, ja die Bücher auf ſein Verlangen bis zum Endesurtheil beim Gericht zu bewahren; kann er aber in den Büchern keinen Mangel aufweiſen, ſo ſind ſie dem Kläger zurückzuſtellen.

2) Will der Buchführer ſeine Bücher auf längere Zeit nicht entbehren, ſo hat er, nachdem er den betreffenden Conto genau abgeſchrieben, denſelben in den Städten und den mit einem organiſirten Magiſtrate verſehenen Marktflecken durch das Gericht, in den Comitaten aber durch das legale Teſtimonium mit ſeinen Büchern collationiren zu laſſen. Wenn die erſuchten Gerichtsperſonen nach vorangeſchickter Unterſuchung der Bücher finden, daß dieſe im Sinne des Geſetzes geführt wurden, und der Conto ein treuer Auszug derſelben iſt, ſo haben ſie mit ihrer Unterſchrift zu beſtätigen, daß der Conto den nach Vorſchrift der Geſetze geführten Büchern gleichlautend ſei.

Von dieſem beſtätigten Conto wird eine Abſchrift der Klage beigeſchloſſen, bei der Tagſatzung aber das Original vorgewieſen.

3) Wenn der Geklagte, ungeachtet eines ſolchen beglaubigten Auszuges, gegen die geſetzmäßige Führung der Bücher Zweifel erheben ſollte, ſo kann er die Vorlegung der Bücher bei dem Wechſelgerichte verlangen. Zur Gewährung dieſer Bitte wird das Gericht eine kurze Tagſatzung anberaumen, auf welche die Parthei ihre Original-Bücher vorzulegen verpflichtet iſt. Nach Vorlegung derſelben prüft der Gerichtshof die geregelte Führung derſelben, der Beklagte aber kann die ihn betreffenden Poſten unterſuchen und ſelbe mit dem beglaubigten Auszuge vergleichen.

§. 41. Wer unterſucht die Bücher bei dem Wechſelgerichte?

Beim Wechſelgerichte werden die Bücher in ihrem ganzen Umfange nur durch den Präſidenten und die rechtskundigen Beiſitzer geprüft; den Beiſitzern aus dem Handelsſtande iſt die Einſicht derſelben ohne Bewilligung des Einſenders nicht geſtattet.

§. 42. Wann haben die Bücher fremder Kaufleute Beweiskraft?

Die Ausländer können vor den ungariſchen Wechſelgerichten mittelſt Büchern nur dann Beweis führen, wenn ſie glaubwürdig darzuthun vermögen, daß ſie nach den Geſetzen ihres Vaterlandes beweiskräftige Bücher zu führen berechtigt und die von ihnen geführten Bücher im Sinne der dortigen Vorſchriften abgefaßt ſind; daß endlich dort ſelbſt in Beziehung auf ungariſche Handelsleute in dieſem Falle die Reciprocität beſteht, wozu in zweifelhaften Fällen eine Beſtätigungs-Urkunde von Seite der ausländiſchen Appellations-Gerichte erfordert wird. Da in Betreff der übrigen öſterreichiſchen Staaten hierin die Reciprocität geſetzlich feſtgeſetzt iſt, ſo bedarf es von Seite dieſer keiner ſolchen Beſtätigung.

§. 43. Haben jene Bücher, welche vor einer andern Gerichtsbarkeit paraphirt ſind, auch Beweiskraft?

Ja, aber nur vor ihrer Gerichtsbarkeit, bei welcher ſie paraphirt wurden, und nie bei dem Wechſelgerichte.

§. 44. Wie lange behalten die Bücher ihre Beweiskraft?

Die Handlungsbücher behalten ihre Beweiskraft, zum Angriff ein Jahr und ſechs Monate, zur Vertheidigung aber für immer. — Wenn indeſſen der Conto-Auszug durch den Schuldner unterſchrieben oder in den königlichen Freiſtädten und in den mit einem Magiſtrate erſter Inſtanz verſehenen Märkten durch zwei Magiſtrats-Individuen, in den Comitaten aber durch das legale testimonium beglaubigt, oder die Klage unterdeſſen beim betreffenden Gerichte eingebracht iſt, ſo behalten ſie ihre Beweiskraft auch länger.

§. 45. Was hat der Kaufmann außer den Büchern noch zu führen?

Außer der eben beſtimmten ordentlichen Buchführung iſt jeder Kaufmann verpflichtet, jährlich ſeine Handlungs-Billance zu verfertigen, d. i. in ſeinen Büchern ſeinen ganzen Activ- und Paſſiv-Stand ſummariſch zu verzeichnen.

§. 46. Was verſteht man unter Handlungs-Billance?

Die Aufnahme des Handlungs-Vermögens am Schluſſe eines Geſchäfts-Semeſters, Geſchäfts-Jahres oder einer gewiſſen Geſchäfts-Epoche. Man nennt ſie gewöhnlich Inventarium, wovon in meiner Buchhaltung, Seite 51 und Stiliſtik, Seite 112 ausführlich geſprochen wird.

§. 47. Wann ſollen ſich die Kaufleute protokolliren laſſen, und ihre Bücher nach dem neuen Geſetze legal führen?

Jene Handelsleute, welche ſchon gegenwärtig eine ordentliche Handlung betreiben und Bücher führen, ſind verpflichtet, ſich binnen ſechs Monaten nach Publicirung dieſes Geſetzes entweder bei irgend einem Wechſelgerichte, oder bei der betreffenden Behörde protokolliren, ihre Bücher daſelbſt paraphiren zu laſſen, und ſolche nach den oben gedachten Erforderniſſen zu führen, indem ſie ſonſt nicht als rechtmäßige Kaufleute betrachtet werden und ihre Bücher keine Beweiskraft beſitzen.

Von den Büchern ausführlicher im Handelsrecht.

Von den Conti Correnti, welche hierher gehören, höchſt ausgeführt in der Styliſtik.

Siebenter Abſchnitt.

Von dem gerichtlichen Erkenntniſſe.

§. 48. Was nennt man gerichtliches Erkenntniß?

Gerichtliches Erkenntniß nennt man die Entſcheidungen des Wechſelgerichtes nach geführter Klage.

§. 49. Wie entſcheiden die Wechſelgerichte?

Entweder durch Beſcheid oder durch Urtheil.

§. 50. Wann entſcheiden ſie durch Beſcheid?

1. Beim ſummariſchen Verfahren;
2. wenn der Geklagte nicht zur Tagſatzung erſcheint;
3. wenn der Geklagte bei der Tagſatzung gegen die Klage keine Einwendung macht oder machen kann;
4. im ordentlichen Rechtsſtreit über Nebenſachen;
5. bei jeder Nebenfrage.

§. 51. Wann entſcheiden ſie durch Urtheil?

1. Im ordentlichen Prozeßwege, wenn der Geklagte Einwendung gegen den ſummariſchen Beſcheid machte.

2. So oft die Einwendungen der Partheien eine Beweisführung durch Urkunden, Zeugen, Kunſtverſtändige oder Eidesleiſtung nothwendig machen und die Angelegenheit in der Hauptſache entſchieden werden ſoll.

§. 52. Wie wird der Beſcheid gegeben?

Der Beſcheid in ſummariſchen Prozeſſen wird nur auf die Rückſeite der eingereichten Schrift geſchrieben. Wird ein Beſcheid in ordentlichen Prozeſſen in der Nebenſache gefällt, ſo wird derſelbe nicht nur auf die Rückſeite der durch die Parthei eingereichten Schrift aufgezeichnet, ſondern auch in das über die Prozeſſe eigens geführte Protokoll eingetragen.

§. 53. Wie wird das Urtheil gegeben?

Das Urtheil wird, nachdem das mündliche Verfahren geſchloſſen iſt, abgeſondert abgefaßt, und begreift in der Einleitung die Namen der Partheien und ihrer Rechtsvertreter, den Titel und den Gegenſtand des Prozeſſes, und den Tag,

an welchem das mündliche Verfahren geſchloſſen worden iſt, mit Beſtimmtheit in ſich. Auch iſt das ganze Urtheil in das über den Prozeß eigens geführte Protokoll einzutragen.

§. 54. Was iſt von dem Urtheile und Beſcheide im Allgemeinen zu bemerken?

1. Sowohl die Urtheile als auch Beſcheide in der Hauptſache ſind mit Gründen zu unterſtützen, und zwar in der Art, daß dem richterlichen Erkenntniſſe die Entſcheidungs-Gründe unmittelbar und punktweiſe folgen.

2. Sowohl die Beſcheide als auch Urtheile ſind in das allgemeine Manipulations-Buch, welches das Gericht über ſeine Amtshandlungen zu führen hat, einzutragen.

3. Die entſcheidenden Beſcheide ſowohl als Urtheile ſind, wenn ſie in Gegenwart der Partheien oder deren Rechtsvertreter gefällt werden, denſelben ſogleich zu publiciren; waren ſie hingegen bei der Entſcheidung nicht zugegen, ſo ſind ſie auf eine kurze, 24 Stunden nicht überſchreitende Friſt vor das Gericht zu beſcheiden, und die Publication, auch wenn ſie nicht erſcheinen ſollten, vorzunehmen. In Fällen aber, wo das Geſetz den Beſcheid den Partheien zuzuſtellen anordnet, wie auch dann, wenn dieſe die Ausfolgung des Beſcheides oder Urtheiles verlangen, ſind ſie ihnen auszufolgen.

4. Das Erkenntniß des Wechſelgerichtes, ſei es ein Beſcheid oder Urtheil, darf ſich nicht über das Begehren der Partheien hinausdehnen, ſelbſt wenn das Geſetz ihnen in dieſer Beziehung ein größeres Recht eingeräumt hätte.

5. Im Erkenntniſſe auf Zahlung wird der verlierenden Parthei, und zwar unter Androhung anſonſtiger Erekution, aufgetragen, den in Rede ſtehenden Betrag mit allen Nebengebühren binnen 24 Stunden zu erlegen.

6. Hängt die Zahlungs-Verbindlichkeit von der Eidablegung ab, ſo iſt dieſe Bedingung in dem Urtheile deutlich zu erwähnen, die Eidesformel in beſtimmten Ausdrücken abzufaſſen, und zur Ablegung eine kurze Friſt, nicht über drei Tage, zu beſtimmen, binnen welcher die betreffende Parthei ihre Bereitwilligkeit dazu erklären und ſich einen eigenen Termin erbitten kann. Endlich iſt in dem eidauftragenden Urtheile die Folge anzugeben, welche ſowohl die Verweigerung, als die Ablegung des Eides nach ſich zieht.

§. 55. **Was iſt hinſichtlich der zu zahlenden Prozeßkoſten zu beobachten?**

1. Die verlierende Parthei iſt im Erkenntniß immer zu den Prozeßkoſten zu verhalten, wenn dieſe im Laufe des Prozeſſes eingegeben wurden.

2. Die von den Partheien nicht verzeichneten und nicht geforderten Koſten werden als gegenſeitig aufgehoben betrachtet.

Achter Abſchnitt.

Von den Rechtsmitteln, Rechtsbehelfen.

§. 56. **Was verſteht man unter den Rechtsmitteln?**

Rechtsmittel nennt man jene Behelfe, welche den Partheien geſetzlich eingeräumt werden, wenn ſie mit der Entſcheidung oder dem Urtheile der Wechſelgerichte erſter Inſtanz unzufrieden ſind und dagegen Einſpruch machen können.

§. 57. **Worin beſtehen dieſe Rechtsbehelfe?**

1. In dem Recurs (folamodás) an ein höheres und höchſtes Wechſelgericht.

2. In der Erneuerung des Prozeſſes.

3. Außer dieſen finden alle übrigen Remedien, wie ſolche auch heißen mögen, als: Revocatio Procuratoris, Opposition, Reoccupation, wie auch die richterlichen Befehle, dem Verfahren beim Wechſelgerichte nicht Statt, und wenn Jemand das Verfahren des Wechſelgerichts oder die Vollſtreckung ſeiner Erkenntniſſe gewaltthätig hemmen ſollte, iſt die Civilbehörde verpflichtet, auf Anſuchen des Wechſelgerichtes gegen denſelben das Brachium ſogleich zu bewilligen.

§. 58. **Was nennt man Recurs?**

Die erneute Klage einer Parthei vor einem höheren Wechſelgerichte, wenn dieſelbe mit dem Entſcheid eines niederern nicht zufrieden wäre.

§. 59. **Wie vielerlei iſt der Recurs?**

Zweierlei: erſtens gegen einen Beſcheid, zweitens gegen ein Urtheil.

§. 60. Bei welchem Gerichte wird der Recurs eingereicht?

Vorerſt bei dem Appellations=Gerichte. Hat jedoch das Appellations=Gericht ein von dem Gerichte erſter Inſtanz verſchiedenes Urtheil gefällt, und eine von den Partheien damit nicht zufrieden, wollte die Rechtsſache durch die oberſte Inſtanz unterſuchen laſſen, ſo hat die betreffende Parthei ſich hierüber ebenfalls bei dem Gerichte erſter Inſtanz zu melden, welches alle in Bezug auf die erſte Appellation vorgeſchriebenen Anordnungen beobachtend, das Original=Prozeß=Protokoll und die dazu gehörigen Documente, ferner das zugeſendete Urtheil des Appellations=Gerichtes, nebſt der Appellations=Erklärung und den ebenfalls eingereichten Gegenbemerkungen des Appellaten an die Septemviral=Tafel zu befördern hat, die den Prozeß unverzüglich, extraserialiter, ſelbſt während der Gerichtsferien, ſofort unterſuchen, und das diesfällige, in oberſter Inſtanz gefällte Urtheil ſammt dem Prozeſſe dem Gerichte erſter Inſtanz zurückſenden wird.

§. 61. Wie iſt der Recurs gegen einen Beſcheid einzureichen?

Der Recurs gegen den Beſcheid iſt binnen 24 Stunden nach deſſen Publicirung oder Zuſtellung bei jenem Wechſelgerichte einzureichen, das denſelben gefällt hat, welches dann den mit eigenen Bemerkungen einbegleiteten und mit den betreffenden Documenten inſtruirten Recurs ohne Anhörung der Gegenparthei dem Appellations=Gerichte zu unterbreiten hat.

§. 62. Wie iſt der Recurs gegen ein Urtheil einzuleiten?

1. Die Appellation, als Rechtsmittel gegen das Urtheil, muß binnen 24 Stunden nach Publicirung des Urtheils dem Gerichte erſter Inſtanz angemeldet werden, und iſt in drei Exemplaren zu unterbreiten. In dieſer Anmeldung kann die Parthei auch die Appellations=Beſchwerden anführen; ſollte ſie aber Thatſachen, die im Prozeſſe nicht erwähnt wurden, oder neue Urkunden anführen, ſo wird auf dieſe beim Appellations=Gerichte keine Rückſicht genommen. Nach Verlauf von 24 Stunden von der Kundmachung des Urtheiles wird die Appellation nicht mehr angenommen.

2. Glaubt der Appellirende, das Wechſelgericht habe die geſetzlichen Formalitäten nicht beobachtet, und daß in Folge deſſen die Schöpfung eines gerechten Urtheiles unmöglich war, ſo kann er, mit Bemerkung dieſes Grundes, im Wege der Appellation um Caſſation des Urtheils bitten.

§. 63. Wann findet der Recurs nicht Statt?

Der Recurs findet nicht Statt:

a) Wenn die Tagſatzungs-Erſtreckung von dem Richter verweigert wurde.

b) Gegen Beſcheide, in welchen das Wechſelgericht die Vernehmung der Zeugen oder Kunſtverſtändigen für nothwendig erachtete.

c) Nicht minder, wenn der Beſcheid in Folge Geſtändniſſes einer entſcheidenden Behauptung, oder wegen Ausbleiben erfloſſen iſt.

d) Gegen einen Beſcheid, wodurch die Prozeß-Erneuerung bewilligt wurde.

e) Wenn trotz den angeführten Fällen Recurſe eingereicht werden, ſo ſind ſie mittelſt Beſcheides, nebſt Bemerkung des Grundes, zurückzukommen.

§. 64. Hindert der Recurs die gerichtlichen Schritte zur Sicherung des Gläubigers?

Der Recurs hemmt nie das gerichtliche Verfahren, welches zur Sicherſtellung des Gläubigers eilends erforderlich iſt.

§. 65. Wie beſcheidet das Appellationsgericht die Partheien?

1. Das Wechſelgericht theilt die ſtattgehabte Anmeldung der Appellation der Gegenparthei mittelſt Beſcheid mit, und geſtattet ihr zur Einrede ebenfalls 24 Stunden. Dieſer Beſcheid iſt in allen drei Exemplaren auszudrücken, deren eines beim Wechſelgerichte bleibt, das zweite dem Appellanten, das dritte aber der Gegenparthei ausgefolgt wird.

2. Nach Verlauf dieſer Friſt hat das Wechſelgericht das Original-Protokoll des appellirten Prozeſſes ſammt den Prozeß-Urkunden und der Appellations-Anmeldung dem Appellations-Gerichte mittelſt eines der Appellations-Anmeldung beizufügenden Beſcheides auf jeden Fall und ohne Verzug zu unterbreiten, und die Einrede des Appellaten, wenn dieſelbe

in geſetzlicher Friſt eingereicht wurde, den übrigen Prozeß-acten beizuſchließen. Sollte der Appellat ſeine Gegenbemerkungen nach Ablauf der geſetzlichen Friſt einreichen, ſo werden dieſelben nicht mehr angenommen.

3. Findet das Wechſelgericht dieſes Anſuchen gegründet, ſo befiehlt es dem Wechſelgerichte erſter Inſtanz die Erneuerung ſeines Verfahrens, von dem Punkte angefangen, wo der Fehler vorgegangen iſt. In ſolchem Falle iſt das Wechſelgericht gehalten, den Partheien die durch das Appellations-Gericht zu beſtimmende Schadloshaltung zu leiſten.

Neunter Abſchnitt.

Von der Exekution.

§. 66. Was nennt man Exekution?

Die gerichtliche Vollziehung eines Urtheils, im Falle dieſe nicht durch den Verurtheilten auf gewöhnlichem Wege geſchah.

§. 67. Wie vielerlei iſt die Exekution in Wechſel-Prozeſſen?

Zweierlei: auf Sicherſtellung, wenn das bewegliche Eigenthum des Geklagten beſchrieben und unter Sperre genommen wird; auf Zahlung, wenn die in Sperre genommenen Sachen im Licitationswege verkauft und der eingehende Betrag dem Gläubiger, ſo weit die Forderung reicht, übergeben wird.

§. 68. Wann findet die Exekution in Folge eines Schlußerkenntniſſes auf Sicherſtellung nach dem Beſcheide Statt?

1. Wenn wegen dem im ſummariſchen Wege ergangenen Beſcheid Einwendungen gemacht werden.

2. Wenn gegen die im ordentlichen Prozeſſe erfloſſenen Urtheile in geſetzlicher Friſt gehörig appellirt wird.

3. Wenn von dem Wechſelgerichte ein gütlicher Vergleich Statt findet, und zwar ſelbſt vor dem Zahlungs-Termin; nur darf im Vergleiche die Exekution auf Sicherſtellung nicht ausdrücklich verboten ſein.

§. 69. Wann findet die Exekution auf Sicherſtellung im ordentlichen Prozeßwege noch vor dem Schlußerkenntniſſe Statt?

1. Wenn der Kläger die Wahrſcheinlichkeit der Gefahr durch den Verzug bis zur Erfüllung der Erkenntniſſe erweiſet.

2. Wenn der Geklagte ſeine Verbindlichkeit zwar anerkennt, zugleich aber ſolche Einwendungen vorbringt, die von dem Kläger angegriffen werden.

3. Wenn der Geklagte ſeine Unterſchrift leugnet, den ihm aufgetragenen Eid aber, »daß die Unterſchrift nach ſeinem Wiſſen und Dafürhalten falſch ſei« nicht annimmt.

4. Bei Klagen, zu deren Beweiſe Handlungsbücher vorgewieſen werden, wenn trotz dem, daß die Beweisbücher, oder deren gerichtlich certificirter Auszug, dem Gerichte vorgelegt und der geſetzlichen Beſtimmung angemeſſen befunden ſind.

§. 70. Wann findet die Exekution auf Zahlung Statt?

1. Wenn gegen den im ſummariſchen Verfahren geſchöpften Beſcheid in der geſetzlich anberaumten Friſt keine Einwendungen gemacht wurden.

2. Wenn gegen den im ordentlichen Prozeſſe geſchöpften Beſcheid in geſetzlicher Friſt kein Recurs eingereicht wurde, oder das Appellations-Gericht den Beſcheid beſtätigte.

3. Bei Urtheilen, die innerhalb der Geſetzesfriſt nicht appellirt wurden, oder wenn das Wechſel-Appellations-Gericht das Urtheil der erſten Inſtanz beſtätigte.

4. Wo die Parthei durch Urtheil der Septemviral-Tafel ſachfällig geworden iſt.

5. Wo die den Beſcheid oder das Urtheil weiterberufende Parthei von der Weiterberufung abzuſtehen erklärt.

6. Bei gewöhnlich eingegangenen Verträgen, wenn die Bedingungen nicht erfüllt worden ſind.

§. 71. Was hat Jener zu thun, welcher um Exekution bei dem Wechſelgerichte einſchreitet?

Die um Exekution anſuchende Parthei, mag dieſelbe in Folge eines Beſcheides oder Urtheils, auf Sicherſtellung oder Zahlung zu führen ſein, hat zu dem Ende bei dem Wechſelgerichte erſter Inſtanz eigens einzukommen. In dem diesfälligen Geſuche iſt nebſt Anſchluß des Urtheils oder des Be-

ſcheides der Rechtsgrund, vermög deſſen die Exekution verlangt wird, anzugeben; ferner die Perſon, welche durch die betreffende Parthei bei der Exekutionsführung ihr Intereſſe zu vertreten beauftragt wurde, nahmhaft zu machen und das Geſuch in drei gleichlautenden Exemplaren einzureichen.

§. 72. Welche Gegenſtände werden vorerſt der Exekution unterzogen?

In Wechſelgerichts-Prozeſſen iſt die Exekution vorerſt gegen die beweglichen Güter der Sachfälligen zu richten, auf die unbeweglichen dagegen nur dann auszudehnen, wenn das bewegliche Vermögen zur Sicherſtellung oder Befriedigung der Forderung nicht hinreicht, und auch in dem Falle hat die gerichtliche Pfändung der unbeweglichen Güter nicht durch das Wechſelgericht, ſondern jedesmal mittelſt Erſuchſchreiben durch die oberwähnten competenten Gerichtsbehörden zu geſchehen.

Die Oppoſition oder Reoccupation findet jedoch bei keiner in Folge eines Wechſelgerichts-Urtheiles zu führenden Exekution, mag dieſe durch welche der betreffenden Jurisdictionen immer geſchehen, Statt.

§. 73. Wie findet die Exekution auf Sicherſtellung Statt?

1. Die auf Sicherſtellung gerichtete Exekution iſt am Orte des Wechſelgerichtes durch das hierzu nach dem Oberwähnten beauftragte Gerichts-Individuum auf folgende Weiſe vorzunehmen:

Die zur Führung der Exekution beauftragte Gerichtsperſon begibt ſich unverzüglich und ohne aller vorläufigen Anzeige, auf Verlangen des Exekutions-Bewerbers an den Ort, wo die Exekution zu bewerkſtelligen iſt, überreicht ein Exemplar des die Exekution geſtattenden Beſcheides dem Sachfälligen oder ſeiner Familie, nimmt die gerichtliche Beſchreibung der beweglichen Sachen desſelben ſogleich vor, und ſetzt ſie auf keinen Widerſpruch achtend, ſo lange fort, bis es der Exekutions-Bewerber oder ſein Mandatar zur vollkommenen Deckung ſeiner Forderung hinreichend findet. Hierbei können auf Verlangen des Exekutions-Bewerbers oder deſſen Mandatars auch Schätzmeiſter angewendet werden.

2. Die auf dieſe Art beſchriebenen Sachen erklärt er ſogleich für in gerichtliche Sperre genommen, und findet er unter denſelben bares Geld, Gold oder Silber und andere

Koſtbarkeiten, ſo nimmt er dieſe gegen Quittung unter gerichtliche Aufſicht zu ſich; Gegenſtände, die verſperrt werden können, unter Sperre und Siegel, Gegenſtände aber, die hierzu nicht geeignet ſind, läßt er beim Sachfälligen zurück. Wenn aber der Exekutions-Bewerber zu den Sachfälligen kein Zutrauen hat, und eine andere Perſon namhaft macht, die das Zutrauen auch nach dem Urtheile der beauftragten Gerichtsperſon verdient, welcher alſo dieſe Sachen übergeben werden können, ſo wird dies verordnet.

3. Dieſe Gegenſtände werden ſowohl in Hinſicht des Sachfälligen, als auch in Beziehung auf die mit dem Vertrauen beſchenkte Perſon, als ein ſolches Depoſitum betrachtet, deſſen vorſätzliche Beſchädigung oder Entfremdung aufs ſchwerſte inculpirt und als Diebſtahl betrachtet wird. In Betreff aller dieſer, nach obiger Art beſchriebenen und in Sperre genommenen Sachen hat der Exekutions-Bewerber ein wechſelrechtliches Pfand- und Prioritätsrecht.

4. Das beauftragte Gerichts-Individuum kann die Eröffnung der von dem Sachfälligen bewohnten Gemächer, ſeiner Keller, Gewölber, Magazine, Stallungen oder verſchloſſener Schränke verlangen, ja ſogar dieſe nöthigenfalls erbrechen, um die darin befindlichen Sachen zu beſchreiben.

§. 74. Welche Gegenſtände können nie gerichtlich beſchrieben und geſperrt werden?

1. Reliquien, deren Einfaſſungen jedoch conſcribirt werden können;

2. zum Amte gehörige Gegenſtände, als: Amtsſigel, Acten, Protokolle;

3. die nothwendigſte Leibeskleidung und Bettgewand.

4. Beim Edelmann der Säbel.

5. Die nothwendigſten Werkzeuge bei Handwerkern und Taglöhnern.

6. Familien-Porträts, wohl aber ihre Einfaſſungen.

7. Wenn die Exekution blos gegen den Mann gerichtet wird, die für ſeine mit ihm wohnende Frau und Kinder gemachten Kleidungen, die mit deren Namen bezeichnete Wäſche und Hausmeubel, z. B. das Bettgewand, und was ſonſt ausſchließlich durch ſie und ihre Kinder benutzt wird.

8. Wenn die Exekution blos wider die Gattin vorgenommen wird, iſt alles auszulaſſen, was nicht als Eigenthum derſelben ausgewieſen werden kann.

§. 75. Wenn ſich ein fremdes Gut unter den zu beſchreibenden Gegenſtänden befindet?

Hier kann dies nur dann mit in die Beſchreibung genommen werden, wenn die eigenen Güter des Verklagten nicht zureichen. Der exequirende Beamte aber hat dies ſogleich als fremdes Eigenthum zu bezeichnen und den Eigenthümer zu beauftragen, ſein Eigenthumsrecht hierauf zu beweiſen. Vermag jedoch die betreffende Parthei ihr Eigenthumsrecht nicht vollſtändig zu erweiſen, ſo iſt zwar der fragliche Gegenſtand aus der Beſchreibung nicht zu ſtreichen, jedoch die Bemerkung beizufügen: daß das betreffende Gut nur dann öffentlich verſteigert werden kann, wenn zur Befriedigung der Forderung kein ſonſtiges bewegliches Vermögen mehr vorhanden ſein ſollte.

§. 76. Wenn Mehrere zu derſelben Zeit gegen einen Sachfälligen Exekution verlangen?

Trifft es ſich, daß Mehrere zu derſelben Zeit gegen einen nnd denſelben Sachfälligen Exekution verlangen, ſo hat das ermittirte Mitglied des Wechſelgerichtes die Vorzeigung jedes einzelnen Exekutions-Beſcheides genau anzumerken und auf Verlangen der Partheien das ſämmtliche bewegliche Vermögen der unter Exekution gerathenen Parthei unverzüglich zu beſchreiben. Dieſe Beſchreibung hat ſodann zur Sicherſtellung aller zu dienen, allein das Vorrecht auf Befriedigung wird die Zeit der Vorzeigung des Exekutions-Beſcheides beſtimmen.

§. 77. Wenn der zu exequirende Theil einen Bürgen ſtellt?

Nimmt die Gegenparthei denſelben an, ſo wird vor dem Gerichtsbeamten ein Bürgſchaftsvertrag in drei Exemplaren geſchloſſen, welche an die Wechſelgerichts-Behörde und Partheien vertheilt werden.

§. 78. Wie kann man ſeine Sicherſtellung auf unbewegliche Güter ſuchen?

Durch die Intabulation.

§. 79. Wodurch geſchieht die Exekution auf Zahlung?

Die Exekution auf Zahlung geſchieht in der Regel durch die öffentliche Verſteigerung der beſchriebenen und in gericht-

lichen Beſchlag genommenen beweglichen Güter des Schuldners, und die Vollführung derſelben kommt denſelben Gerichtsbehörden zu, die in den obigen §§. zur Exekution auf Sicherſtellung angegeben worden ſind.

§. 80. Was hat nach der Verſteigerung zu geſchehen?

1. Nach Beendigung der Licitation hat die Gerichtsperſon aus dem erlöſten Betrage, nach Abzug der Licitationskoſten, dem Exekutions-Bewerber die ganze Forderung auszuzahlen, und den Reſt dem Exekuten zu übergeben, die gerichtlich beſchriebenen und ſequeſtrirten, aber nicht veräußerten Sachen vom Verbote und der Verwahrung loszuſprechen, ſo auch die unter gerichtliche Aufſicht genommenen, aber nicht veräußerten ihm zurückzugeben, dem beauftragenden Gerichte, dem Magiſtrate oder Vicegeſpan aber von Allem Bericht zu erſtatten.

2. Bei Zahlungs-Exekutionen, die mittelſt eines Compaßſchreibens vorgenommen wurden, benachrichtigt der erſuchte Magiſtrat oder Vicegeſpan das erſuchende Wechſelgericht, nebſt Ueberſendung aller betreffenden Acten.

3. Im Falle, wo der Exekut vor oder während der Licitation die ganze Zahlungsauflage ſammt allen Nebengebühren bar bezahlt, hören alle weiteren Schritte ſogleich auf.

4. Wenn der Licitationspreis der beſchriebenen Sachen zur Tilgung der ganzen Forderung nicht hinreichend iſt und der Exekut noch andere bewegliche Sachen hat, die für einen Dritten gerichtlich noch nicht beſchrieben und in Sperre genommen, folglich ganz frei ſind, hat der Exekutions-Bewerber das Recht, die nachträgliche Beſchreibung und Licitation der noch vorhandenen Sachen bei der nämlichen Gerichtsbarkeit zu verlangen, die auch ſogleich ohne einem weitern Geſuch zu vollziehen iſt.

5. Sind aber bei dem Exekuten keine andern beweglichen Sachen mehr vorhanden, ſo kann die Exekution auch an den unbeweglichen Gütern vorgenommen werden; in dieſem Falle jedoch iſt die Exekution nie durch das Wechſelgericht, ſondern auf deſſen Erſuchen mittelſt eines Compaßſchreibens immer durch die betreffende Gerichtsbarkeit zu vollziehen, und in Hinſicht der Art und der Folgen der Exekution beſtehen die allgemeinen Vorſchriften der Civilgeſetze. — Eine Oppoſition oder Reoccupation kann jedoch auch hier nicht ſtattfinden.

§. 81. Wann werden Urtheile fremder Wechſelgerichte in Ungarn vollzogen?

Die Urtheile auswärtiger Wechſelgerichte können mittelſt eines Erſuchſchreibens in Ungarn nur dann nach Wechſelrecht vollzogen werden, wenn:

a) dieſelben in Betreff ſolcher Forderungen gefällt wurden, dergleichen auch hier vor das Wechſelgericht gehören.

b) Wenn das Ausland bei Vollziehung der, von den ungariſchen Wechſelgerichten gefällten Urtheile ein Gleiches (Reciprocität) beobachtet.

Jedoch die Urtheile auswärtiger Wechſelgerichte, die in Ungarn zu vollziehen ſind, müſſen jedesmal an das Appellations-Wechſelgericht gewieſen werden, welches, wenn es die Exekution im Sinne des Geſetzes zuläſſig findet, dieſelbe durch die betreffende Gerichtsbehörde auf die übliche Weiſe zu bewerkſtelligen hat. Die im Auslande zu geſchehende Vollſtreckung der von den hieſigen Wechſelgerichten erlaſſenen Urtheile, ſind vermittelſt der ungariſchen Hofkanzlei zu bewerkſtelligen.

Zehnter Abſchnitt.

Von der Prozeßerneuerung (Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, perujitás, de via novi).

§. 82. Wann können vor dem Wechſelgerichte Prozeſſe erneuert werden?

Die vor dem Wechſelgerichte abgelaufenen Prozeſſe können erneuert werden:

a) Wenn die Verurtheilung wegen unverſchuldeter Verabſäumung der Tagſatzung Statt fand.

b) Wenn neue Beweismittel vorgefunden werden, die im frühern Prozeſſe nicht in Anwendung gebracht worden ſind.

§. 83. Wann kann die Erneuerung des Prozeſſes wegen Verſäumung der Tagſatzung geſchehen?

Längſtens in 15 Tagen von der Zeit an gerechnet, wo das Hinderniß zu erſcheinen beſeitigt war, denn ſpäter kann ſelbe nicht mehr Statt finden.

§. 84. Binnen welcher Zeit muß der Prozeß wegen neuen Beweismitteln erneuert werden?

Nur binnen der wechſelrechtlichen Verjährungsfriſt, die innerhalb zwei, von der Fällung des Endurtheils zu berechnenden Jahren abläuft.

§. 85. Was iſt ferner von der Prozeßerneuerung zu bemerken?

1. Gegen eine Parthei, der im Falle der Verurtheilung der Regreß gegen die Vormänner zuſtände, kann keine Prozeßerneuerung geſtattet werden, wenn mittlerweile das Regreßrecht erloſchen wäre, oder wegen Kürze der Zeit nicht mehr geltend gemacht werden könnte.

2. Die um Prozeßerneuerung anſuchende Parthei hat ihren Recurs dem Wechſelgerichte einzureichen, welches zu dem Ende, gleichwie zur Aufnahme anderer Wechſelklagen, eine Tagſatzung anordnet, die Partheien auf dieſelbe Art vernimmt, und über die Geſtattung oder Verweigerung der Prozeßerneuerung einen Beſcheid fällt. Wird die Erneuerung nicht bewilligt, ſo kann die Berufung an das Appellations-Gericht Statt finden, falls ſelbe aber geſtattet wird, iſt der erneuerte Prozeß der gewöhnlichen Prozedur gemäß zu verhandeln.

3. Die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand kann die Exekution auf Zahlung nicht verhindern.

4. Eine abermalige Wiedereinſetzung findet vor dem Wechſelgerichte in keinem Falle Statt.

Eilfter Abſchnitt.

Von den Wechſelgerichts-Taxen.

§. 86. Wo und wann ſind die Wechſelgerichts-Taxen zu erlegen?

Dem Expeditor des Wechſelgerichtes für den Gerichtshof ſelbſt, die Beamten beziehen für keine Function eine Taxe.

§. 87. Wer bürgt für die Erlegung der Taxen?

ür alle, die gerichtliche Prozedur betreffenden Taxen bürgen die Rechtsvertreter der Partheien. Dieſe Verfügung

iſt jedoch auf den von Amtswegen ernannten Curator eines Abweſenden nicht auszudehnen.

§. 88. Welche Taxen ſind für außergerichtliche Amtsverrichtungen zu entrichten?

Für die außergerichtlichen Amtsverrichtungen der Wechſelgerichte ſind folgende Taxen zu entrichten:

1. Für Protokollirung der Firma:			
a) Wenn eine einzelne Perſon ihre Firma protokolliren läßt	fl. 2	—	kr.
b) Für Protokollirung einer Geſellſchafts-Firma, mag die Compagnie aus zwei oder mehreren Mitgliedern beſtehen, in Summa	» 6	—	»
c) Für Protokollirung des Firmaführers insbeſondere	» 6	2	»
2. Für Protokollirung eines Geſellſchafts-Vertrages	» 6	—	»
3. Für das Copiren einer Bogenſeite, die mindeſtens 28 gehörig geſchriebene Zeilen zu enthalten hat	» —	4	»
Iſt die Abſchrift zu vidimiren, ſo ſind nebſtdem für die gerichtliche Beglaubigung (hitelesités) folgende Taxen zu entrichten:			
4. Für die Vidimation jeder Abſchrift . . .	» —	30	»
Beſteht die ämtlich zu beglaubigende Abſchrift aus mehreren Bogen, ſo iſt nebſt obiger Taxe für jede Seite insbeſondere zu entrichten . .	» —	3	»
5. Für die gerichtliche Beglaubigung der Unterſchrift, d. i. ſo oft die Echtheit einer Unterſchrift durch Unterfertigung und Siegel des Gerichtes beſtätigt wird .	» —	30	»
6. Für die gerichtliche Beglaubigung der Handlungsbücher (Paraphirung) von 100 Folien, (100 lapért, Seiten, Blätter oder Conti? ??)	» 3	—	»
7. Wenn ein Handelsmann oder Fabrikant die Allatur, Morgengabe und das Brautgeſchenk ſeiner Ehegattin protokolliren läßt	» 6	—	»
8. Für den Auszug und die Vidimation eines Conto	» 2	—	»
9. Für den, die Mittheilung des Proteſtes anordnenden Beſcheid	» —	12	»

10. Für das Behufs der Mittheilung des Proteſtes an die Vormänner ausgeſtellte Erſuchſchreiben (átküldő lével, literae compassuales) . . . . fl. — 40 kr.

11. Für die Zuſtellung des Proteſtes, wenn ſelbe im Gerichtsorte und durch eine Amtsperſon des Wechſelgerichtes geſchieht . . . . » — 10 »

12. Für die Ausfertigung eines Wechſel-Notarial-Diploms . . . . » 5 — »

§. 89. Welche Taxen ſind bei gerichtlicher Prozedur zu zahlen.

Bei gerichtlicher Prozedur haben die Wechſelgerichte folgende Taxen zu beziehen:

13. Für jede Zuſtellung, die durch eine Gerichtsperſon erfolgt . . . . fl. — 10 kr.

14. Wird eine Edictal-Vorladung in die öffentlichen Blätter eingerückt, ſo iſt nebſt der Einrückungs-Gebühr an das Wechſelgericht zu bezahlen . . . . . » — 40 »

15. Für das Anheften des Vorladungs-Placates an das Gerichtsthor . . . . . » — 10 »

16. Für jeden, vor dem Wechſelgerichte zu Stande gekommenen Vergleich . . . » 1 — »

17. Für erledigte Beſcheide:

a) In denen die Hauptſache des Prozeſſes entſchieden wird, zahlt der Kläger ſowohl als der Geklagte, wenn auch die Partheien aus mehreren Individuen beſtehen, jede Parthei insbeſondere . » — 40 »

b) Für einen die Erſtreckung der Tagſatzung erlegenden Beſcheid, entrichtet jede Parthei . . . . » — 30 »

c) Für einen, die Exekution anordnenden Beſcheid . . . . » — 40 »

d) Für jeden ſonſtigen Beſcheid . . . . . » — 12 »

18. Für ein Urtheil jede Parthei insbeſondere » 8 — »

Für Protokollirung der Gegenreden iſt keine Taxe zu entrichten.

19. Für eine Eidesleiſtung, mag der Eid von der Parthei oder von den Zeugen abgelegt werden . . . . » 1 — »

20. Wenn mehrere Individuen in derſelben Angelegenheit zu beeiden ſind . . . . fl. 2 — kr.

21. Für die Vorladung der Zeugen oder Kunſtverſtändigen . . . . » — 40 »

Nebſtdem iſt aber auch die Taxe für die Zuſtellung zu entrichten.

22. Im Falle einer, Behufs der Exekution vorzunehmenden Beſchreibung . . . . » 1 — »

23. Für den über die Beſchreibung abzuſtattenden Bericht und den diesfälligen Beſcheid . . . . » 2 — »

24. Von dem Ertrage der, Behufs der Exekution angeordneten Verſteigerung von jedem fl. 100 . . . . » 1 — »

25. Wenn eine Gerichtsperſon bei Gelegenheit einer gerichtlichen Exmiſſion länger als einen halben Tag zubringt, hat die Parthei dem Wechſelgerichte für jeden Tag zu entrichten . . . . » 2 — »

§. 90. Wer zahlt dieſe Taxe?

Die im obigen §. unter den Zahlen 13, 14, 15, 16, 17, c) und a), ferner unter 19, 20, 21, 22, 23 angeführten, die gerichtliche Prozedur betreffenden Taxen hat derjenige zu entrichten, auf deſſen Anſuchen das Gerichtsverfahren Statt fand. Für jene Beſcheide aber, die im obigen §. unter der Zahl 17, a) und b) erwähnt wurden, ferner für jedes Urtheil (Zahl 18) iſt die betreffende Taxe von beiden Partheien zu entrichten, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß die ſachfällige Parthei der obſiegenden dieſe Koſten in jedem Falle zu vergüten hat. Der Vorzeiger eines glaubwürdigen Armuthszeugniſſes des Inhalts: daß ſein Vermögen keine 200 Gulden beträgt, iſt taxfrei. Die Taxen ſind jedoch vorzumerken, und von der ſachfälligen Gegenparthei einzukaſſiren.

§. 91. Welche Taxe wird für einen Proteſt gezahlt?

Die Taxe für jeden einzelnen Proteſt, wenn auch deren mehrere in einer Urkunde enthalten ſind, beträgt im Sinne des §. 135, erſten Theil des Wechſelgeſetzbuches, 2 fl. C. M.

§. 92. Welche Taxen werden für Depoſita gezahlt?

Der ſechzigſte Theil des baren Geldbetrages. Sind öffentliche Creditspapiere (közhiteli kötelezvények) oder Wechſelbriefe hinterlegt worden, ſo macht die Depoſiten-Taxe ¼ % der hinterlegten Summe aus; bei Präzioſen aber wird der ſechzigſte Theil des Betrages, zu deſſen Sicherſtellung ſelbe hinterlegt wurden, entrichtet. Das Gericht oder die Gerichtsperſon, bei der die Deponirung Statt fand, iſt das Depoſitum nicht eher auszufolgen ſchuldig, als bis die zu entrichtende Taxe erlegt worden iſt.

§. 93. Wie viel zahlt man für ein Urtheil des Appellations-Gerichtes?

Die Taxe für die, von dem Appellations-Gerichte erfloſſenen Urtheile wird auf fl. 16 feſtgeſetzt und iſt von der obſiegenden Parthei, ſobald das Urtheil an das Wechſelgericht erſter Inſtanz zurückgeſendet wird, daſelbſt zu erlegen, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß auch dieſe Auslagen den von der ſachfälligen Parthei zu vergütenden Speſen hinzuzurechnen ſind.

§. 94. Was iſt ferner von den Taxen zu bemerken?

1. Wegen nicht erfolgter Bezahlung der Taxen kann die gerichtliche Prozedur nicht verſchoben werden; der Wechſelgerichts-Expeditor hat jedoch die nicht berichtigten Taxgebühren vorzumerken, und falls der betreffende Betrag binnen 8 Tagen nicht bezahlt würde, dem Wechſelgerichte eine Anzeige zu machen, welches gegen den Sachwalter der betreffenden Parthei ohne weiters die Exekution verordnen und die Mobilar-Gegenſtände desſelben, bis auf den Betrag der Taxe, gerichtlich beſchreiben und veräußern wird. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß dem Sachwalter gegen ſeine Parthei der ſummariſche Weg zur Regreßnahme von dem Wechſelgerichte offen bleibt.

2. Die Taxen, welche innerhalb eines Jahres nicht eingebracht wurden, verlieren das erwähnte Vorrecht einer unverzüglichen Exekution, und ſind gleich allen übrigen Forderungen nur vor dem ordentlichen Gerichte des Schuldners einzuklagen und zu erweiſen.

3. Glaubt ſich Jemand durch Anrechnung ungeſetzlicher Taxen beeinträchtigt, ſo kann er ſeine diesfällige Beſchwerde bei dem Wechſelgerichte anbringen, das hierüber unverzüglich zu entſcheiden hat. Sollte der Kläger mit dieſem Beſcheide unzufrieden ſein, ſo ſteht es ihm frei, auf die im zehnten Hauptſtück, 2ten Theil des Wechſelgeſetzbuches beſchriebene Art an das Appellations-Gericht zu recuriren.

4. Das den Kunſtverſtändigen zu entrichtende Honorar hat das Gericht jedesmal nach Umſtänden feſtzuſetzen. Sollte die von den Kunſtverſtändigen vorzunehmende Unterſuchung vorläufige Auslagen nothwendig machen, ſo hat das Gericht auch den Vorſchuß, welchen die, die Vernehmung der Kunſtverſtändigen anſuchende Parthei zu leiſten hat, zu bemeſſen.

5. Das Gericht hat nicht minder den Schadenerſatz zu beſtimmen, der den Zeugen in Anbetracht eines etwaigen Verſäumniſſes in ihrem Erwerbe vor der betreffenden Parthei zu entrichten iſt.

6. Wenn Comitats- oder Magiſtrats-Beamte in Folge eines von dem Wechſelgerichte erlaſſenen Erſuchſchreibens ämtlich fungiren, ſo ſind ihnen von der betreffenden Parthei die gewöhnlichen Diäten zu entrichten.

7. Die bei dem Handels- und Wechſelgerichte in Fiume bisher übliche Taxordnung, ſo wie die Art der Einkaſſirung und Verwaltung derſelben, iſt auch in Folge beizubehalten.

Zwölfter Abſchnitt.

Von den Ferialtagen.

§. 95. Was iſt von den Ferialtagen zu bemerken?

1. Bei den Wechſelgerichten finden keine andern Ferialtage als die Sonn- und Feiertage nach römiſch-katholiſchem Ritus Statt.

2. Niemand kann an den, durch ſeinen Glauben gebotenen Feiertagen zu erſcheinen vorgeladen werden; eine ſolche Vorladung iſt vor dem Wechſelgerichte ungiltig.

3. Die Ferialtage ſind jedoch in jede Friſt mit einzurechnen; fällt aber der Termin auf einen Feiertag, ſo kann das an dieſem Tage zuläſſige Rechtsmittel den nächſtfolgenden Tag von Rechtswegen angewendet werden.

4. Die Exekution kann gegen Niemand an den, durch ſeinen Glauben gebotenen Feiertagen, und nur im Nothfalle Exekution auf Sicherſtellung vollführt werden.

Dreizehnter Abſchnitt.

Von den Wechſelgerichts-Advokaten.

§. 96. Wie kann man ſeinen Prozeß vor dem Wechſelgerichte führen?

Entweder ſelbſt oder durch einen Advokaten.

§. 97. Wie wird die Beſtellung der Advokaten ausgeſtellt?

Die Beſtellung eines Advokaten kann auch unter Privatſiegel geſchehen, doch muß die Unterſchrift desjenigen, deſſen Firma bei dem Wechſelgerichte nicht protokollirt iſt, durch zwei Zeugen beſtätigt werden.

§. 98. Wer kann Wechſelgerichts-Advokat werden?

Wechſelgerichts-Advokat kann nur derjenige ſein, der außer der gewöhnlichen Advokatial-Cenſur, ſich auch einer, durch das Appellations-Wechſelgericht vorzunehmenden Prüfung aus dem Wechſelrechte unterzogen hat.

§. 99. Was iſt von der Conſtituirung der Advokaten zu bemerken?

1. Man kann ſich zu dem Behufe bei dem Appellations-Wechſelgerichte nebſt Vorzeigung des Advokatial-Diplomes melden, und das Appellations-Wechſelgericht hat mit den ſich Meldenden eine ſtrenge Prüfung aus der Wechſelrechtswiſſenſchaft ſowohl ſchriftlich als mündlich vorzunehmen und den Befähigten hierüber ein Zeugniß auszuſtellen. Ein neuer Eid iſt denſelben nicht abzufordern.

2. Die mit ſolchen Zeugniſſen verſehenen Advokaten haben ſich bei dem Wechſelgerichte zu melden, und ſobald ihrer im Wechſelgerichtsorte mehr als vier ſind, genießen ſie das Vorrecht, ausſchließlich als Rechtsbeiſtände der Anweſenden ernannt zu werden.

3. Nach drei Jahren ihrer Praxis in Wechſel-Prozeſſen können ſie auf Anempfehlung des Wechſelgerichtes von dem Appellations-Gerichte zu Wechſel-Notären ernannt werden, und durch eine beſondere Vollmachtsurkunde das Recht erlangen, Wechſelproteſte erheben zu dürfen.

§. 100. Was iſt im Allgemeinen von den Wechſelgerichts-Advokaten zu bemerken?

1. Der Wechſelgerichts-Advokat kann ſeiner Parthei den Dienſt nur vor dem Wechſelgerichte aufkündigen, was jedenfalls die Verpflichtung nach ſich zieht, die Parthei noch drei Monate nach der Aufkündigung zu vertreten, wenn dieſelbe ſich nicht ſchon früher einen andern Advokaten beſtellt hätte.

2. Der Advokat kann in demſelben Prozeſſe beide Partheien weder zu gleicher Zeit, noch eine nach der andern vertreten.

3. Das Honorar (munkadij) eines Wechſelgerichts-Advokaten iſt in jedem Prozeſſe, mag derſelbe verloren oder gewonnen worden ſein, durch das Wechſelgericht in dem Endurtheil zu beſtimmen.

4. Das Urtheil, kraft deſſen das Advokaten-Honorar feſtgeſetzt wird, iſt gleich einem Wechſel zu einer Wechſelklage geeignet.

5. Vollmachten (meghatalmazás), die nicht im Allgemeinen, ſondern nur für einzelue, vor dem Wechſelgerichte zu verhandelnde Streitſachen ertheilt, können außer der üblichen Art auch unter Privatſiegel ausgeſtellt werden, doch ſind ſie entweder von zwei Richtern des Wechſelgerichtes, oder in königlichen Freiſtädten durch den Stadtrichter und Notär, in den Comitaten aber durch einen Stuhlrichter und Stuhlgeſchwornen zu beglaubigen.

6. Das Gubernium in Fiume wird als Appellations-Handelsgericht des ungariſchen Küſtenlandes auch fernerhin Advokaten zur Prüfung zulaſſen, und falls diejenigen, die vor dem Appellations-Wechſelgerichte in Peſt bereits eine Prüfung beſtanden haben, in dem ungariſchen Küſtenlande ihre Praxis ausüben wollen, haben ſie ſich über die Geſetze und Rechtsgebräuche (usaneen) des Handels und Seeweſens vor dem Gubernium einer Prüfung zu unterziehen.

§. 101. Was ſind Wechſel-Notäre?

Beeidete Wechſel-Advokaten, deren Unterſchriften in Wechſel-Angelegenheiten vollen Glauben genießen, und die vorzüglich befähiget ſind, unter ihre protokollirte Unterſchrift und Siegel Proteſte auszufertigen, für deren jeden, wenn auch mehrere auf einem Exemplare ſind, 2 fl. als Taxe zu erlegen ſind.

Von der Zuſtellung.

§. 102. Worin beſteht die Zuſtellung?

In der Vorladung, und in der Ueberreichung des beſcheidenden Urtheiles zu Händen des Geklagten.

§. 103. Durch wen geſchieht die Zuſtellung?

Die Zuſtellung dieſer Vorladung oder des Beſcheides hat, wenn der Geklagte im Wechſelgerichtsorte wohnhaft iſt, durch den beeideten Amtsdiener zu geſchehen, an anderen Orten aber, mag der Vorzuladende adelig oder nicht adelig ſein, iſt dieſelbe mittelſt des, von dem Wechſelgerichte zu erlaſſenden Erſuchſchreibens, und zwar in königlichen Freiſtädten oder den, mit einem geregelten Magiſtrate erſter Inſtanz verſehenen Märkten durch den Magiſtrat, an andern Orten durch den Vicegeſpan zu bewerkſtelligen, die ſelbſt im Präſidialwege eine zur Ueberreichung der Vorladungen von Amtswegen ermächtigte Perſon hiermit unverzüglich zu beauftragen haben.

Im ungariſchen Küſtenlande findet die Zuſtellung, mag der Vorzuladende adelig oder nicht adelig ſein (mit Ausnahme der Vinodoler Herrſchaft, wo ſelbe durch den Gubernial-Commiſſär oder das Kaſtellanamt gemäß der im Beſcheide hierüber gemachten Erwähnung, auch ohne Erſuchſchreiben, auf kurzem Wege zu geſchehen hat), durch die Wechſelgerichtsdiener Statt.

§. 104. Welches Verfahren wird beobchtet, wenn der Geklagte nicht zu Hauſe angetroffen wird?

1. Trifft die dermaßen beauftragte Gerichtsperſon den Geklagten in ſeiner gewöhnlichen Wohnung nicht an, ſo hat ſie demſelben die Weiſung ſchriftlich zu hinterlaſſen, daß ſie am nächſtfolgenden Tage zu einer beſtimmten Stunde Behufs der Zuſtellung ſich bei ihm einfinden werde, und findet ſie den Geklagten auch dann nicht, ſo iſt das Vorladungsſchreiben in Gegenwart zweier Zeugen an ſeiner Thüre anzuheften.

2. Dasſelbe hat auch dann zu geſchehen, wenn die vorladende Gerichtsperſon dahin verſtändigt wird, daß der Geklagte ſich auf längere Zeit vom Hauſe entfernt habe; nur daß in dieſem Falle ſeine Familie, oder ſein Sachwalter, oder

ſeine im Hauſe befindlichen Dienſtleute von der geſchehenen Vorladung mündlich in Kenntniß zu ſetzen ſind.

3. Die betreffende Gerichtsperſon hat hierauf über die Art und Weiſe der erfolgten Zuſtellung dem ſie ermittirenden Gerichte unverzüglich ämtlichen Bericht abzuſtatten, und wenn die Zuſtellung in Folge eines Erſuchſchreibens geſchehen, ſendet der erſuchte Magiſtrat oder das Vicegeſpansamt dem Wechſelgerichte den diesfälligen Bericht ſofort ein.

4. Erſieht das Wechſelgericht aus dem über die Zuſtellung gemachten Bericht, daß der Geklagte zur Zeit der Vorladung von ſeinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte abweſend war, und dem zu Folge die Vorladung perſönlich nicht Statt finden konnte, ſo hat ihm das Wechſelgericht zu ſeiner Vertheidigung, ausgenommen er hätte von demſelben einen beſtändigen Sachwalter, welcher in einem ſolchen Falle durch das Wechſelgericht ſelbſt von der geſchehenen Vorladung in Kenntniß zu ſetzen wäre, einen Rechtsbeiſtand (curator absentis) zu ernennen.

5. Dieſer hat die Rechte drs Geklagten zu überwachen, und alles, was er zu deſſen Vertheidigung für nothwendig erachtet, vorzutragen; das bloße in Abrede ſtellen von Thatſachen kann jedoch den Lauf des Prozeſſes nicht hemmen.

6. Es ſteht dem ernannten Curator frei, falls er beweiſen kann, daß ſein Client in redlicher Abſicht, und nicht etwa, um dem Prozeſſe auszuweichen, ſich auf längere Zeit entfernt habe, aus dem Grunde auch für die Ueberwachung ſeiner Rechte keine Sorge tragen konnte, um Erſtreckung der Tagſatzung anzuſuchen, die auch, wenn das Gericht die angegebene Urſache gegründet findet, mittelſt Beſcheid anzuordnen, und die erforderliche Erſtreckungsfriſt den erwieſenen Umſtänden gemäß zu beſtimmen iſt. Doch kann ein ſolcher Aufſchub in demſelben Prozeſſe nicht erneuert werden, und iſt der feſtgeſetzte Termin einmal abgelaufen, ſo muß der Prozeß ohne weiters in gerichtliche Verhandlung genommen werden.

7. Wohnt der Geklagte im Auslande, ſo iſt ihm der Vorladungsbeſcheid durch jene auswärtige Gerichtsbehörde, unter deren Jurisdiction er ſteht, zuzuſtellen; was das Wechſelgericht im Wege der ungariſchen Hofkanzlei, und im ungariſchen Küſtenlande durch das Gubernium zu bewerkſtelligen hat.

In einem ſolchen Falle iſt der Geklagte in dem erlaſſenen Beſcheide auch darüber zu verſtändigen, daß, wenn zu einer gewiſſen, im Verhältniß der Entfernung bemeſſenen Friſt

keine Antwort erfolgt, die Vorladung dreimal in die durch das Wechſelgericht zu beſtimmenden inländiſchen Zeitungsblätter eingerückt, und ſodann als zugeſtellt angeſehen würde.

8. Iſt jedoch der Aufenthalt des Vorzuladenden nicht bekannt, oder die Vermuthung vorhanden, daß er flüchtig geworden, ſo iſt die Vorladung an das Thor des Wechſelgerichtes anzuheften, und in den inländiſchen Zeitungsblättern ebenfalls dreimal zu veröffentlichen, worauf, wenn er nicht erſchiene, oder keinen Sachwalter beſtellte, das Wechſelgericht im Sinne obiger Beſtimmungen ihm einen Rechtsbeiſtand ernennen wird.

§. 105. Wie hat man zu verfahren, wenn mehrere Perſonen in einer Klageſchrift belangt werden?

Wenn mehrere Perſonen in einer und derſelben Klageſchrift belangt werden, ſo iſt das Vorladungs-Erkenntniß jedem einzelnen, mit der im Beſcheide erwähnten Bemerkung zuzuſtellen, daß, in ſo lange ſie ſich keine Rechtsvertreter beſtellen, alle richterlichen Erkenntniſſe an den erſten Geklagten oder in deſſen Abweſenheit an ſeinen von Amtswegen ernannten Rechtsbeiſtand würden gerichtet werden. Bei Beſtimmung der, zur Erſcheinung vor Gericht erforderlichen Friſt hat das Wechſelgericht in einem ſolchen Falle jedesmal den entfernteſten Wohnenden zu berückſichtigen.

Vierter Theil.

Vom Handelsrecht.

§. 1. Was verſteht man unter Handelsrecht?

Jene geſetzlichen Beſtimmungen, welche zur Regulirung des Handels gegeben ſind, heißen Handelsrecht.

§. 2. Dieſer Theil zerfällt daher:

1. In die Lehre vom Handel überhaupt.
2. Von den Perſonen, welche Handel treiben.
3. Von dem Handlungsrechte.
4. Von der Erwerbung des Handelsrechtes.
5. Von der Protokollirung.
6. Von den Handelsſtänden.
7. Von den Handelsklaſſen.
8. Von den Handlungsbüchern.
9. Von den wechſelſeitigen Rechtsverhältniſſen des Herrn und Dieners.
10. Vom Commiſſionshandel.
11. Vom Speditionshandel.
12. Von dem Geſellſchaftshandel.
13. Von dem Fabrikweſen.
14. Von den Senſalen.
15. Von den Frachtfahrern.
16. Von dem Erlöſchen des Handelsrechtes.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Handel überhaupt.

§. 3. Was verſteht man unter Handel?

Der Handel im Allgemeinen beſteht in dem Umtauſche gegenſeitiger Leiſtungen in der Abſicht zu gewinnen; der ei=

gentliche Handel aber beruht nur in dem gewerbsmäßigen Umtauſche von Waren und Gelde im obgedachten Zwecke. Stoff hierzu biethen die genannten Tauſchmittel. Die Perſonen, welche denſelben betreiben, werden eigentliche Handelsleute genannt.

§. 4. Was verſteht man unter Kauf und Verkauf?

Kauf heißt der Umtauſch von Waren gegen Geld, welches ſogleich gezahlt oder in gewiſſer Zeit verſprochen wird; daher Comptant- und Zeitkauf.

§. 5. Tauſchmittel.

Die Mittel, Handel zu treiben, ſind Geld und Waren; das erſte wird allgemeines, letzteres aber ſpecielles Tauſchmittel genannt.

§. 6. Geld.

Eigentliches Geld beſteht aus edlen Metallen, die wegen ihrer geſetzmäßigen Feinheit und Schwere mit dem Stempel der Regierung verſehen ſind; da aber dies eigentliche oder echte Geld zum Betriebe des Handels, deſſen Belebungsmittel es iſt, in den wenigſten Ländern hinreicht, ſo ſuchen die Regierungen es durch Surrogate (Vorſtellungszeichen desſelben) zu erſetzen. Dieſes Surrogat heißt Papiergeld, welches wieder in öffentliches und Privat-Papiergeld zerfällt.

§. 7. Oeffentliches Papiergeld.

Der Staat, welcher auf die Belebung des Handels, daher auf eine hinlängliche Menge Geldes im Lande ſehen muß, ſchützt jene Unternehmungen, welche eine unſchädliche Vermehrung des Geldes bezwecken. Dieſe Unternehmungen ſind Banken, und die von ihnen ausgegebenen Erſatzmittel des Geldes heißen Banko-Zettel oder Banknoten. (Siehe von den Banken.) Dieſe erſetzen nun die bare klingende Münze ſo lange, als man für dieſelben dieſe Münzen eintauſchen kann, oder den Werth der vorgeſtellten Münzen für ſie in Barem erhält, und befördern nicht nur durch die Quantität des vorgeſtellten Geldes, ſondern auch durch die Qualität desſelben als bequemes Zahlmittel unſern Handel. (Siehe Banken.)

§. 8. Privat-Papiergeld.

Wenn in einem Lande ſtrenge Wechſelgeſetze herrſchen, wenn alſo die Wechſeleigenthümer mit Sicherheit auf die Bezahlung ihrer Papiere rechnen können, ſo wird jeder Geſchäftsmann dieſe Wechſel gerne nehmen, und ſie bilden ſpecielle Banknoten der Handelswelt und dehnen ſich in derſelben um ſo mehr aus, als ſie accreditirter werden oder ſind. Man kann ſie daher mit Recht als Privatpapier oder Noten betrachten, deren Sicherheit in den Wechſelgeſetzen und ihrer Beachtung, d. i. im Wechſel-Credite der Verpflichteten beruht.

§. 9. Waren.

Die materiellen Stoffe des Handels nennt man Waren; alſo bildet jede Sache, die gekauft oder verkauft werden kann, eine Ware, z. B. Zucker, Wolle, Pferde, Häuſer, Wechſel, Staatspapiere u. ſ. w. Der Menſch iſt keine Sache, daher iſt der Sclavenhandel verboten.

§. 10. Eintheilung der Waren.

A. Dem Erzeugungsorte nach zerfallen die Waren: 1. in Landesprodukte und 2. in fremde Waren. Die Landesprodukte theilt man wieder ein: a) in Produkte des Ackerbaues, b) in Produkte der Viehzucht und c) in Bergwerks-Produkte.

B. Der Vermauthung nach theilt man die Waren 1. in Essito (Ausfuhr-), 2. in Transito (Durchfuhr-), und 3. in Consumo (Verzehrungs-) Waren ein.

C. Der Materie nach theilt man ſie 1. in Waren von wirklichem und 2. in Waren von gedachtem Werthe.

Die erſten haben für ſich einen inneren Werth, z. B. Wolle, Holz u. ſ. w., die andern ſind blos Vorſtellungszeichen eines gewiſſen Werthes, als: Staatspapiere, Wechſel, Actien u. ſ. w.

D. Dem Gebrauche nach theilt man die Waren: 1. in Eßwaren, 2. in Waren zur Bekleidung, 3. in Waren zur Gemächlichkeit, 4. in Luxus-Waren und 5. in Waren zur Hervorbringung anderer.

§. 11. Eintheilung des Handels.

Der Handel wird eingetheilt:

A. Der Richtung nach 1. in Innen-, 2. in Außen- 3. in Land-, 4. in Welt- und 5. in Seehandel.

B. Der Beſchränkung nach: 1. in freien, und 2. in beſchränkten, je nachdem ihn jeder treiben darf, oder nur jener, der hierzu befugt iſt.

C. Dem Stoffe nach: 1. in Waren-, 2. in Wechſel-, 3. in Staatspapier-, 4. in Geldhandel.

D. Der Beſchäftigung nach: 1. in Commiſſions-Handel, 2. in Aſſekuranz- und 3. in Waren-Handel.

E. Dem Obligo nach: 1. in Eigen- und 2. in Geſellſchafts-Handel.

F. Der Quantität nach: 1. in Groß- und 2. in Kleinhandel.

Hier iſt nicht der Ort, dieſe Handelsarten näher zu detailliren, da ich dies ausführlich in meiner Handelswiſſenſchaft 1836 that, und habe der Vollſtändigkeit wegen nur hier der Eintheilung erwähnt.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Perſonen, welche Handel treiben.

§. 12. Eintheilung derſelben.

Dieſe theilt man ein: I. in corporirte und II. in nichtcorporirte Handelsleute.

Zu den incorporirten Handelsleuten gehören: 1. Banquiers, wo ſie eigene Gremien bilden. 2. Eigentliche Kaufleute.

Zu den nicht incorporirten gehören: 1. Händler, 2. Spekulanten, 3. Marktfahrer, 4. Krämer, 5. Standhändler, 6. Greißler, 7. Trödler, 8. kramende Handwerker, 9. Hauſirer, 10. alle jene, welche in Gewölben Handel treiben und doch keiner Innung zugezählt ſind; zu dieſen gehören:

a) Marchande des Modes,

b) Hutſtolper u. ſ. w.

11. Tabakhändler, 12. Buchhändler, 13. Bandlkrämer.

Zu den Handelsleuten gehört dann noch das dienende Perſonale derſelben.

§. 13. Banquiers.

Sind ſolche Handelsleute, welche ſich blos mit dem Kauf und Verkauf von Wechſeln und Staatspapieren beſchäftigen,

und von denen bereits Seite 41 ausführlicher geſprochen wurde.

Anmerkung. Wir beſitzen in Ungarn bis nun keine Banquiers im ganzen Sinne des Wortes, wohl aber genug Handlungshäuſer, welche hierzu die nöthige Potenz und Kenntniſſe beſitzen. Die Einführung des Wechſelgeſetzes im Vaterlande wird dieſe Herren gewiß zu Geſchäften beſtimmen, welche ſo ehrenvoll, als für das Land vortheilhaft ſind, und nur durch dieſelben können wir uns die langerſehnte Handelsunabhängigkeit von andern Ländern erringen.

Eigentliche Kaufleute.

§. 14. Wer wird als ordentlicher Handelsmann betrachtet?

Als ordentlicher Handelsmann wird derjenige betrachtet, welcher ſeine Handlungsfirma protokolliren läßt, und über ſeine Geſchäfte ordentliche Bücher führt.

§. 15. Wer kann keine ordentliche Handlung eröffnen und ſich als Kaufmann protokolliren laſſen?

1. Diejenigen, die ihr zwanzigſtes Jahr noch nicht erreicht haben.
2. Die Geiſtlichen jeder Religion und Ordensperſonen.
3. Die in wirklichem Dienſte ſtehenden Militärs.
4. Senſale und ihre Gattinnen.
5. Diejenigen, die in Concurs gefallen und ihre Gattinnen, wenn ſie durch Urtheilsſpruch des Concurſual-Gerichtes von der Betreibung einer ordentlichen Handlung ausgeſchloſſen ſind.
6. Die wegen Verbrechen und Betrug geſtraften Perſonen und ihre Gattinnen.
7. Die wegen Blödſinn unter geſetzliches Curatel geſtellten Perſonen.

§. 16. Unterſchied zwiſchen Inprotokollirung und Inkorporirung.

Durch die Inprotokollirung wird der Handelsmann als dieſer bei dem Magiſtrate oder bei dem Wechſelgerichte aufgezeichnet; durch die Incorporirung wird er dem Handelsſtande einverleibt, wodurch er die Erlaubniß erhält, im Großen oder Kleinen mit allen erlaubten Warengattungen Handel zu treiben.

Es zerfallen daher die Handelsleute weiter:
1. In protokollirte und nicht incorporirte;
2. in incorporirte und nicht protokollirte;
3. in incorporirte und protokollirte.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Handlungsrecht.

§. 17. **In was beſteht das Handlungsrecht?**

Das Handlungsrecht beſteht in der Erlaubniß, Handel treiben zu dürfen.

Dieſe iſt entweder beſchränkt oder unbeſchränkt.

§. 18. **Der unbeſchränkte Handel hängt ab:**

1) Von freien Handelsgattungen.
2) Von freien Handelsperioden.
3) Von freien Handelsplätzen.
4) Von Privilegien.

§. 19. **Freie Handelszweige ſind:**

Der Handel mit inländiſchen landwirthſchaftlichen Produkten des Ackerbaues und der Viehzucht im Großen und Kleinen. Dieſer Handel äußert ſich vorzüglich auf den Wochenmärkten, Getreide- und Viehmärkten.

Hierzu gehören:

a) alle Gattungen von Getreide und Feldſamen.

b) Gartengewächſe.

c) Sonſtige Victualien, zum unmittelbaren Genuſſe gehörend.

d) Alle inländiſchen Vegetabilien, als: Wurzeln, Kräuter, Blüthen, Samen.

e) Schlachtvieh und alle davon kommenden Fleiſchgattungen, als: Schweinefleiſch und Fett u. ſ. w. Schafe und ihre Wolle, Gänſe und deren Federn.

f) Fiſche, Krebſe, Schildkröten, Fröſche u. ſ. w.

g) Alle inländiſchen friſchen und gedörrten Obſtgattungen und deren Educte im Großen, als: Obſt, Wein, Branntwein u. ſ. w.

h) Der Handel mit Nutz-, Bau- und Brennholz, als: inländiſche Produkte, wozu jedoch ein von der Ortsobrigkeit feuerſicheres Locale angewieſen wird.

i) Inländiſche Mühl-, Platten-, Schleif- und Pflaſter-Steine.

k) Flachs, Werg, Hanf, Garnhandel.

l) Der Handel mit inländiſchen Leinwanden im Großen, als: Eperieſer-, Banater u. ſ. w. Leinwand.

m) Der Tabakhandel in Ungarn allein.

§. 20. Freie Handelsepochen

bilden Meſſen, Tulden und Märkte, in deren Verlaufe Jeder mit freien und unbeſchränkten, jedoch erlaubten Waren im Großen und Kleinen Handel treiben darf, dafür Standgeld zu bezahlen, und ſich genau nach den Gebräuchen des Landes zu halten hat.

§. 21. Freie Handelsplätze

ſind alle Freihäfen, wohin die Produkte aller Zonen und Länder zum Verkaufe gebracht werden. Jene, welche die Waren einführen, heißen Importeurs, und verkaufen ihre Waren größtentheils in öffentlichen Verſteigerungen.

§. 22. Freie Handels-Privilegien genießen:

1. Die landesprivilegirten Fabriken, welche ihre Erzeugniſſe ſowohl am Fabriksorte, als auch in jeder Provinzialſtadt in Niederlagen feil biethen können und dürfen.

2. Die Bewohner der Herrſchaft Gottſchee, welche in allen Provinzen der Monarchie mit Südfrüchten und dergleichen hauſiren dürfen.

3. Den Bewohnern der Herrſchaft Reifnitz iſt es erlaubt, mit Südfrüchten, ſchwarzen Töpfergeſchirren, Billich-, Tafeln- und Schnitzwerken zu hauſiren.

§. 23. Der beſchränkte Handel.

Beſchränkten Handel dürfen nur Jene treiben, welche hierzu Erlaubniß erhielten. Dieſe Erlaubniß heißt das Handelsrecht (»Jus«).

Dieſe Handlungsrechte ſind entweder:

1) bürgerlich oder unbürgerlich.

2) Groß- oder Kleinhandlungsrechte.

3) Perſonal-, d. h. unverkäufliche Rechte.

4) Verkäufliche Rechte.

5) Radicirt oder nichtradicirt.

6) Speciell oder allgemein.

§. 24. Die bürgerlichen Rechte betheilen sogleich mit dem Bürgerrechte. Unbürgerlich ſind jene, durch deren Erlangung man nicht ſogleich Bürger wird. In Peſt ſind die Kaufmannsrechte unbürgerlich, und jeder Kaufmann muß das Bürgerrecht eigens erwerben.

§. 25. Durch das Großhandlungsrecht erhält der Bittſteller die Erlaubniß, mit jeder erlaubten Warengattung im Großen zu handeln, dergleichen Waren in Commiſſion zu nehmen, Speditions-Geſchäfte zu machen u. ſ. w. Sie ſind daher generelle Rechte.

§. 26. Das Kleinhandlungsrecht ſtellt dem Inhaber desſelben frei, einen erwählten Handels-Zweig im Kleinen ſowohl, als im Großen zu betreiben. Er iſt daher nur an die Qualität, nie aber an die Quantität gewieſen, darf aber jede Art Ware im Großen in Commiſſion nehmen und kaufen, und ſonſt jedes kaufmänniſche Geſchäft unternehmen.

Dieſe Kleinhandlungen ſind entweder ſpeciell, d. h. Klaſſenhandlungen, oder generell, d. h. gemiſchte Handlungen. Die erſten ſind ſtrenge an einen Handlungszweig, als: Spezerei-, Tuch-, Lederhandlungen gebunden; die gemiſchten führen aber nach Bedürfniß der Mitbewohner des Handlungsortes mehrerlei Warengattungen. — Derlei Handlungen beſtehen gröſtentheils in kleinen Provinzial-Städten oder den Vorſtädten der Reſidenz. In Siebenbürgen ſind nur gemiſchte Handlungen.

§. 27. Die Perſonal-Rechte ſind nur der Perſon des Bittſtellers allein verliehen, und erlöſchen mit dem Tode desſelben, wenn deſſen Erben nicht gerechte Anſprüche auf die Erneuerung desſelben zu machen haben. Dieſe Rechte ſind daher nicht verkäuflich, oder vermiethbar, daher Niemand auf das Recht Anderer, und unter Firma derſelben ein Geſchäft führen darf.

§. 28. Verkäufliche Rechte ſind jene, welche an würdige Bewerber verkauft, verſchenkt und vererbt werden dürfen.

Anmerkung. Obwohl Perſonal-Rechte unverkäuflich ſind, ſo werden ſie dennoch unter dem Titel des Warenlagers und der Gewölbeinrichtungen verkauft, indem der Verkäufer ſchriftlich abdicirt, und der Käufer um das Recht des Verkäufers, die Handlung fortſetzen zu dürfen, einkommt, das er auch nach Erfüllung der vorgeſchriebenen Bedingungen erhält.

§. 29. Radicirt nennt man jene Handlungen, deren Befugniß auf dem Hauſe ruht, in dem die Handlung betrieben wird. Jetzt werden keine Handlungsrechte mehr radicirt.

Vierter Abſchnitt.

Von der Erwerbung eines neuen Handlungs-rechtes.

§. 30. Was iſt hierbei feſtgeſetzt?

In Betreff des Beginnens einer Handlung hat in königlichen Freiſtädten der bisherige Gebrauch zu verbleiben. Geſetzartikel XVI., 1. Cp. Daher entnehme ich aus meiner Handelswiſſenſchaft 1837 wörtlich Folgendes:

§. 31. Was iſt nöthig, um ein neues Handelsrecht zu erwerben?

Um ein neues Handlungsrecht zu erwerben, oder ein verkäufliches Legal kaufen zu können, iſt nöthig:

1. der vorgeſchriebene Fond,
2. die vorgeſchriebene Religion,
3. der vorgeſchriebene Stand,
4. das vorgeſchriebene Geſchlecht,
5. die commercielle Ausbildung,
6. ſittliches Verhalten,
7. die Antritts-Taxen.

Vom Fonde.

§. 32. Was nennt man Fond?

Handlungsfond heißt das anfängliche Capital des Kaufmannes, deſſen Vorhandenſein die nöthigſte Bedingung zu deſſen Geſchäfte iſt. Zu Erwerbungen von Handlungen iſt daher in Peſt ein Fond von fl. 1000 C. M. bis fl. 12000 claſſenmäßig ſtrenge auszuweiſen.

Führt die Witwe die Handlung ihres Mannes fort, ſo hat ſelbe den Fond jener Handels-Claſſe auszuweiſen, welcher ihrer Handlung gehört, wenn ein Zweifel in ihre Handelskraft geſetzt werden ſollte.

§. 33. Wodurch wird der Fond ausgewieſen?

Man kann den Handelsfond durch bares Geld, Staatspapiere im Courswerthe, durch legaliſirte Forderungen u. ſ. w., und zwar zur Hälfte in ſichern Garantien und Privat-Papieren ausweiſen. Die Behörde ſieht genau auf die richtige Ausweiſung des Fondes und auf das Eigenthumsrecht des

Bewerbers, darf aber in ungewiſſen Fällen keinen Eid über die Richtigkeit des Ausweiſes fordern.

Tritt die Gattin eines Fondausweiſers nicht mit ihrer Allatur als Geſellſchafterin in das Geſchäft, ſo kann die Allatur nicht als Fond gelten, da dieſe dem Geſetze nach im möglichen Fallimentsfalle vor den übrigen Gläubigern geſchützt wird, daher dieſer Fond anfänglich ſchon das Paſſiv, nicht aber das Activ-Vermögen des Kaufmannes vermehrt.

Die Ausweiſung des Fondes hat vor dem Handelsſtande zu geſchehen, dem die Einverleibung des Bewerbers zukömmt.

§. 34. Vom Alter.

Zur Erlangung eines Handelsbefugniſſes iſt die wirklich erreichte oder geſetzlich erlangte Großjährigkeit nöthig. Der Minderjährige wird daher annahmweiſe nur dann in außerordentlichen Fällen mit dem Handelsrechte begabt, wenn er die erforderlichen Eigenſchaften zur Führung eines Geſchäftes beweiſet.

Die Ausweiſung geſchieht durch den Geburts- oder Taufſchein, und nur die hohe Landesſtelle kann in zweifelhaften Fällen von derſelben diſpenſiren.

§. 35. Vom Geſchlechte.

Frauensperſonen können kein neues incorporirtes Handlungsrecht erwerben, jedoch können Witwen den Geſchäftszweig ihres verſtorbenen Gemahls fortführen. Auf den Handel aber können ſich Frauen inprotokolliren laſſen, z. B. Marchande des Modes u. ſ. w.

§. 36. Vom ſittlichen Betragen.

Sittliches Verhalten, ein rechtlich unzweideutiger Charakter, Einſicht, Ernſt, Solidität, ſtrenge Ehrlichkeit, ſind nöthige Bedingungen zur Erhaltung eines Handlungsrechtes, da keine Innung, am wenigſten jene der Kaufleute, deren Geſchäft von der guten Meinung in ihre Creditsfähigkeit abhängt, Menſchen zweideutigen Rufes in ihre Mitte aufnehmen kann. Dieſes Erforderniß weiſet der Bewerber durch ſeine Lehr- und Dienſtzeugniſſe gewöhnlich aus. Wer ſich daher in ſeiner Vorbereitungsepoche der Veruntreuung, des Schleichhandels und Cabalen ſchuldig machte, der darf wenig Hoffnung zur Aufnahme in ein achtbares Gremium nähren.

§. 37. Von der Religion.

Bis nun ſind die Handelsſtände der Chriſten und Juden getrennt, weil die Letzten noch nicht bürgerliche Kleinhandlungen treiben dürfen, ſondern nur ſogenannte Großhandlungen führen. Wahrſcheinlich wird der Zeitgeiſt hier und im ganzen Handlungsrechte eine große Veränderung machen. Sonſt ſind die Bekenner aller Religionen einer gleichen Incorporation fähig.

§. 38. Von der commerciellen Ausbildung.

Dieſe beſteht in der vollkommenen theoretiſch und praktiſchen Kenntniß alles deſſen, was dem Kaufmann zur Führung ſeines Geſchäftes und ſeiner höhern Stellung im bürgerlichen Leben nöthig iſt. Dieſe Kenntniſſe werden theoretiſch in Commercial-Schulen, und praktiſch im Geſchäfte ſelbſt erworben. Daher beweiſet man die commercielle Ausbildung

1) durch erhaltenen Lehrbrief,
2) durch Dienſtzeugniſſe,
3) durch allenfalls erworbene Schulzeugniſſe.

Der Handlungs-Bewerber muß daher:

1) die Handlung vollkommen erlernt,
2) das Erlernte in mehrjähriger Dienſtzeit geübt haben.

§. 39. Wie wird das Handlungsrecht ertheilt?

Iſt ein Handlungs-Bewerber daher mit beſagten Eigenſchaften verſehen, ſo reicht er bei dem Magiſtrate ſein Geſuch um die Erlaubniß zur Gründung einer neuen Handlung ein. Von hier wird er an den Handelsſtand des Ortes gewieſen, wo er bittweiſe um die Einverleibung bei Aufzählung ſeiner Verdienſte einzuſchreiten hat, und wird daſelbſt bei ausgewieſenem Fonde und andern Erforderniſſen angenommen oder abgewieſen. Im erſten Falle macht er ſeine Firma und ſeine Geſchäftsart durch Umlaufſchreiben kund; im zweiten Falle ſteht ihm der Recurs an die hohe Stelle offen, wo nach eingezogenen Informationen ſchließlich entſchieden wird.

§. 40. Fortſetzung.

Nach erlangtem Rechte wird der Bewerber dem Handelsſtande vorgeſtellt, bezahlt die Eintritts-Taxen, und ſeine Firma wird in das Protokoll des Handelsſtandes eingetragen, in welches er ſich eigenhändig zeichnet, d. i. ſeine Fer-

tigung wird protokollirt, damit bei entſtandenem Zweifel über die Echtheit einer vorkommenden Urkunde daſelbſt nachgeſehen werden kann, die er auch in öffentlichen Rundſchreiben verkündet.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Protokollirung.

§. 41. Was verſteht man unter Protokollirung?

Unter Protokollirung verſteht man die Einſchreibung der Firma eines ordentlichen Handelsmannes bei öffentlichen Stellen.

§. 42. Wo kann ſich der Handelsmann protokolliren laſſen?

1. Bei ſeinem Stadt-Magiſtrate,
2. bei dem Comitate,
3. bei den Wechſelgerichten.

§. 43. Wie geſchieht die Protokollirung in den Städten, Märkten und bei den Comitaten?

1. Jedermann, welcher ſich protokolliren laſſen will, reicht bei dem betreffenden Gerichte oder an die Comitats-Verſammlung ein Geſuch ein, in welchem er zugleich den zu betreibenden Handlungszweig und die Firma, unter welcher er ſeine Handlung fortführen will, anzugeben hat.

2. Die General-Verſammlung oder das Gericht hat den Bittſteller, wenn gegen ihn keine, von der Protokollirung ausſchließende Einwendung Statt findet, als ordentlichen Kaufmann zu protokolliren und ihm darüber ein glaubwürdiges Zeugniß auszufertigen. Von dieſem Zeugniß wird eine Abſchrift der Statthalterei zur Publicirung im Lande unterbreitet, die Gerichte der Märkte aber haben dieſe Unterbreitung im Wege des betreffenden Comitates zu veranlaſſen.

3. Jene Handelsleute, welche nur bei den ſonſt competenten Gerichtsbarkeiten protokollirt ſind, haben in Betreff des Ausſtellungsvermögens der eigenen Wechſel vor andern Staatsbürgern kein Privilegium voraus.

4. Iſt der Handelsmann, wenn er ſeine Firma bei der betreffenden Gerichtsbarkeit nach dem Geſetze protokolliren

läßt, verehelicht, ſo muß ſeine Gattin alles, was ſie an Heirathsgut (Allatura), Widerlage (Dos), Brautgeſchenk (Paraphernum) anzuſprechen hat, ſogleich bei der Handlungs-Protokollirung — wenn der Handelsmann ſie aber ſpäter ehelicht, ſechs Monate nach der Verehelichung — in Betreff des Heirathsgutes jedoch, das ſie erſt nach der Verehelichung bekommt, ſogleich bei der nämlichen Gerichtsbarkeit, wo die Handlungsfirma protokollirt iſt, ſchriftlich auf zwei Exemplaren anmelden, und die Protokollirung desſelben anſuchen; das Gericht hat mit Beſcheid ſummariſch die Größe des Heirathsgutes, der Widerlage des Brautgeſchenkes auf beiden Exemplaren glaubwürdig zu beſtätigen, das eine Exemplar der Gattin des Handelsmannes zurückzuſtellen, das andere aber bei der protokollirten Firma aufzubewahren.

5. Die auf die vorhergehende Weiſe nicht angemeldeten Anſprüche der Gattin geben ihr im Falle eines Concurſes keine Priorität.

§. 44. Wer darf ſich beim Wechſelgerichte inprotokolliren laſſen?

1. Jeder Kaufmann, welcher ſeinen Büchern vor dem Wechſelgerichte Beweiskraft ſchaffen will.

2. Jeder andere, welcher fremde Wechſel ausſtellen darf und will.

§. 45. Wie geſchieht die Protokollirung vor dem Wechſelgerichte?

1. Das Anſuchen um die Protokollirung kann mündlich oder ſchriftlich geſchehen.

2. Iſt er den Mitgliedern des Gerichtes nicht bekannt, ſo muß er bekannte Zeugen über ſeine Rechtlichkeit und kaufmänniſche Fähigkeit ſtellen.

3. Zu der Protokollirung der Firma wird ein eigenes paraphirtes Buch bei dem Wechſelgerichte gehalten.

4. In dieſes ſchreibt unter fortlaufenden Nummero der Handelsmann ſelbſt ſeine Firma ein, unter welcher er künftig zeichnen wird und muß, wozu ſich bei Unbekannten noch die Zeugen ſchreiben.

5. Die Protokollirung wird einem jeden Wechſelgerichte Ungarns in einem Exemplare mitgetheilt.

6. Auf Anſuchen erhält jede Handlung ſo viele glaubwürdige Urkunden über die Protokollirung ihrer Firma, als ſie verlangt.

7. Alle Erwerbs-Verträge über Urproduction, Induſtrie oder Handel können vor dem Wechſelgerichle inprotokollirt werden, und ſind dies zu thun ſogar verpflichtet, wenn ſie ihren Büchern vor dem Wechſelgerichte Glaubwürdigkeit geben wollen.

8. Bei Protokollirung der Verträge müſſen die Geſellſchafter perſönlich erſcheinen; bei Actien-Geſellſchaften aber nur der Ausſchuß. Der ganze Vertrag wird in das Firma-Protokoll eingetragen, der Vertrag aber ſelbſt iſt im Archiv im Original aufzubewahren.

9. Beſteht der Geſellſchafts-Vertrag aus mehreren Bögen, ſo muß derſelbe paraphirt ſein.

10. Der Firmaführer der Geſellſchaft hat bei der Protokollirung unausbleiblich zu erſcheinen, und ſeine ſich ſtets gleichbleibende Unterſchrift in das Firma-Protokoll zu unterzeichnen.

§. 46. Wie unterſcheiden ſich jene Handelsleute, welche ſich beim Wechſelgerichte protokolliren ließen von jenen, welche dieſes vor ihrer gewöhnlichen Gerichtsbarkeit thaten?

1. Die Erſten allein können eigene (trockene, unförmliche) Wechſel, d. i. Schuldſchein-Wechſel ausſtellen.

2. Ihre Bücher gelten vor dem Wechſelgerichte in Wechſel-Prozeſſen, indeß die Letztern dieſe bedeutenden Vortheile entbehren.

§. 47. Wann muß man ſich protokolliren laſſen?

Höchſtens nach 6 Monaten nach Publikation dieſer Geſetze, binnen welcher Zeit auch die Bücher paraphirt und geſetzlich geführt werden ſollen. Jeder neue incorporirte Kaufmann daher hat dies ſogleich nach jener Zeit zu thun.

Sechster Abſchnitt.

Von den Handelsſtänden.

§. 48. Was verſteht man unter Handelsſtände?

Handelsſtände nennt man gewiſſe geſellſchaftliche Zuſammentretungen der Handelsleute eines Ortes, um ſich in all-

gemeinen Berathungen über die Führung ihres Handels in dieſer Stadt zu beſprechen.

Dieſe Geſellſchaften, Gilden, Grämien ſind von der Regierung anerkannt und mit Privilegien verſehen. Die Glieder derſelben heißen incorporirte Handelsleute, und ſind Kaufleute im eigentlichen Sinne.

§. 49. Welches ſind die allgemeinen Privilegien der Handelsſtände?

1. Sind in einer Stadt oder Marktflecken mehr als 10 Kaufleute, ſo können ſie ein Handlungsgrämium bilden.

2. Zu denſelben können ſie nicht nur jene Kaufleute und Fabrikanten aufnehmen, welche in dem Orte ſelbſt wohnen, ſondern auch alle andere in demſelben Comitate wohnhaften Kaufleute und Fabrikanten, wenn ſie wirkliche protokollirte Kaufleute ſind.

3. An Orten, wo Wechſelgerichte beſtehen, wählen ſie jedes dritte Jahr zwei, in Peſt vier Beiſitzer aus ihrer Mitte.

4. Prüft das Grämium die beeideten Senſale.

5. Wählen ſie alle 3 Jahre zwei Vorſteher und Repräſentanten jeder Klaſſe aus ihrer Mitte.

6. In der Grämial-Verſammlung hat jedes incorporirte Mitglied eine Stimme, und ihre Beſchlüſſe werden durch den Actuar im Beiſein eines ſtädtiſchen Commiſſärs protokollirt.

Siebenter Abſchnitt.

Von den Handelsklaſſen.

§. 51. Was nennt man Klaſſen?

Die verſchiedenen Abtheilungen der Kleinhändler hinſichtlich der ihnen zugewieſenen Warengattungen.

Die gewöhnlichen ſind:

1) Specerei- und Materialwaren-Händler.
2) Tuchhändler.
3) Schnittwarenhändler.
4) Eiſenhändler.
5) Nürnbergerwaren-Händler.
6) Papierhändler.
7. Leinwandhändler.

8) Weißwarenhändler.

9) Lederhändler und die verſchiedenen Unterabtheilungen dieſer Arten.

§. 51. Welche ſind die allgemeinen Rechte des Kaufmannes?

Dem Kaufmann iſt nach ungariſchem Handelsgeſetze 2. Theil, 3. Kapitel §. 35, jeder Wareneinkauf und Verkauf, ſo wie überhaupt jedes Handelsgeſchäft vollkommen freigeſtellt, er kann ferner Waren in Commiſſion (eladás bizomány) und Spedition (áruszállíták) übernehmen, in ſo fern die diesfalls beſtehenden geſetzlichen Verordnungen nicht dagegen lauten.

Achter Abſchnitt.

Von den Geſchäftsgehilfen des Kaufmannes.

§. 52. Der Kaufmann, Chef, Prinzipal der Handlung, auch Firmant, Disponent genannt, kann alle Geſchäfte nicht allein verrichten; er hat daher Gehilfen nöthig. Dieſe werden erſtens in dienende, und zweitens in lernende eingetheilt. Die erſten zerfallen wieder in Gewölb-, Magazins- und Comptoir-Diener, die Letztern in Praktikanten und Lehrlinge.

§. 53. Von den Gewölbsdienern.

Dieſe beſorgen den Verkauf am Verkaufstiſche und ſind gewöhnlich nur zu dieſem bevollmächtigt; ſie können daher den Preis nach gewiſſer Inſtruction des Prinzipales beſtimmen, den Verkaufsbetrag übernehmen, und darüber quittiren, dürfen jedoch ohne Wiſſen des Prinzipals nichts borgen. — In Handlungen, welche einen bedeutenden Detail-Verkauf betreiben, wird ein erſter Commis an dem Verkaufstiſche gehalten, und gut ſalariſirt, welchem der Verkauf vorzüglich obliegt, und der das Kleingeſchäft leitet.

§. 54. Das Magazins-Perſonale verſieht gewöhnlich ausſchließlich Magazinsgeſchäfte, d. i. die Verpackung verkaufter größerer Quantitäten oder die Uebernahme angekommener Waren. Der leitende Gehilfe hier wird erſter Magazineur genannt. Er führt die Scontro- und Magazins-Bücher. Ihm ſind andere, zweite, dritte, vierte Magazineure und Arbeiter (Hausknechte, Fachini) zugegeben, welche er überauf-

ſichtet. Zu dieſer Abtheilung Beſtellter gehört noch der Spediteur, dem es obliegt, kommende und abgehende Waren zu verzollen, und in manchen Häuſern auch auszupacken. Dieſe Charge iſt nicht mit dem eigentlichen Spediteur, welcher für unſere Rechnung uns fremde Waren zuſendet, und für eigene Rechnung handelt, zu verwechſeln.

§. 55. Die Comptoiriſten verſehen die nöthigen Schreibſachen, und die geiſtige Leitung und Berechnung der Geſchäfte. An ihrer Spitze ſteht der Buchführer, welcher gewöhnlich die Grund- und Hauptbücher eigenhändig führt, und dem Comptoire ſowohl als dem Geſchäfte mit dem Prinzipale vorſteht. Verfügt er z. B. in Ermangelung oder Abweſenheit desſelben über dies Geſchäft unumſchränkt, ſo heißt er Disponent, Firmant oder Procurant.

Der Caſſier führt die Caſſa und überaufſichtet die Zahlungen ſowohl, als die Einhebungen. Er führt dem zu Folge das Caſſabuch oder blos die Caſſa-Strazza, die Scadenzen der Activa und Passiva, die Wechſel-Scontri u. ſ. w., was auf materielle Einnahmen und Ausgaben Bezug hat.

Der Saldo-Contiſt führt die Conti der Geſchäftsfreunde und die Verrechnungen mit ihnen, fertigt die Conti Correnti aus, und unterſucht und vergleicht die eingegangenen Conti-Correnti mit dem Buche; gewöhnlich führt er auch mit dieſen Perſonen die Correſpondenz und wird dann Correſpondent genannt, welche Stelle in größeren Häuſern mehrere Individuen begleiten. Die übrigen Comptoir-Diener verſehen theils Abſchriften, theils Scontri, theils Facturen, Bücher, theils calculiren ſie angekommene Waren und führen dann als Calculant das Calculations-Buch, und die Preisbücher. Viele Häuſer, vorzüglich der Freiſtädte, oder Fabriken größerer Ausdehnung ſenden zum beſſern Betriebe derſelben Reiſende (Agenten, Muſterreiter) in die größern Städte, wo ſie dem Kaufmanne ihre Ware anbieten, ihm hiervon Muſter zeigen, kurz ihm mündlich verkaufen ſollen, was ſchriftlich nur durch lange verzögernde Correſpondenz geſchieht. — Dieſe Individuen erhalten gewöhnlich Proviſion in % von der Verkaufsſumme, reiſen im Lande umher, und erleichtern, wenn ſie in den Schranken der Billigkeit und Pflicht bleiben, den Handel.

§. 56. Rechte des Handelsmannes gegen den Diener.

Der Handelsmann hat von ſeinen Dienern zu fordern:

1. Ein treues, rechtliches und fleißiges Betragen,

2. pünktlichen Gehorſam in allen Befehlen, welche die Handlungen betreffen, und den Geſetzen nicht entgegen ſind.

3. Insbeſondere kann er von dem Buchhalter verlangen, daß er die Handlungsgeſchäfte genau überwache, dieſelben pünktlich in die Bücher eintrage, und ſelbſt, wenn das Dienſtverhältniß ſchon aufgehoben iſt, auf Begehren des Handelsmannes, demſelben für die Richtigkeit der eingetragenen Poſten den Erfüllungseid ablege.

§. 57. Rechte der Diener gegen den Herrn.

Die Diener haben von dem Herrn zu fordern:

1. Die gewöhnliche Koſt und Wohnung;

2. eine den Ortsverhältniſſen angemeſſene, pünktliche Bezahlung;

3. ein gerechtes Zeugniß über die Dienſtleiſtung.

§. 58. Rechte des Lehrjungen gegen den Herrn.

Der Lehrjunge hat von ſeinem Herrn zu fordern:

1. Die Unterweiſung in allen betreffenden Handelszweigen und Geſchäften, beſonders in der Buchführung.

2. Die gewöhnliche Koſt, Wohnung Bekleidung, und ärztliche Hilfe.

3. Ein gerechtes Zeugniß beim Austritte aus dem Dienſte.

§. 59. Von der Aufſagezeit.

Der Gehilfe kann ſeinen Dienſt nur nach zweimonatlicher Aufkündigung verlaſſen; eben ſo muß der Handelsmann dieſen Aufkündigungstermin zuhalten, wenn er ſeinen Commis des Dienſtes entlaſſen will. Bei wichtigeren Hilfsperſonen, z. B. Caſſierern und Buchhaltern erſtreckt ſich dieſe Aufkündigung auf vier Monate.

§. 60. Wann kann der Dienſt ſogleich aufhören?

1. Wenn der Handelsmann ſeiner Verpflichtung gegen den Gehilfen nicht nachkommen will, kann der Gehilfe ſogleich aus den Dienſt treten, und nicht nur für das Vergangene, ſondern auch für die ganze Aufkündigungszeit ſeine Befriedigung fordern.

2. Wenn der Kaufmann dem Diener die Entſchädigung für die ganze Aufſagezeit ſogleich ausbezahlt.

3. Wenn der Diener ſich eine Untreue oder ſonſtige bedeutende Pflichtverletzung zu Schulden kommen läßt, oder

die nöthigen Kenntniſſe durchaus nicht beſitzt, kann ihn der Kaufmann ſogleich entlaſſen.

§. 61. Hebt der Concurs das Rechtsverhältniß zwiſchen Herrn und Diener auf?

Der Concurs hebt zwar das Rechtsverhältniß zwiſchen Kaufmann und Diener nicht auf, der Diener kann aber für die Aufkündigungszeit vom Tage der Concurseröffnung an, ſeine Befriedigung von der Concurs-Maſſa fordern, hat aber auch dafür und für dieſe Zeit die Verpflichtung, dem Maſſaverwalter die nöthigen Aufſchlüſſe zu geben, ja ſogar auf Begehren ſeine Dienſtleiſtung für jene Zeit fortzuſetzen.

§. 62. Was geſchieht, wenn zwiſchen Dienſtherr und Diener Klagen vorkommen?

1. Kommen zwiſchen dem Dienſtherrn und Diener Klagen vor, ſo iſt der Geklagte in den königlichen Freiſtädten und in den, mit einem Gerichte erſter Inſtanz verſehenen Märkten perſönlich vor Gericht, anderwärts aber vor dem Provinzial Comitats-Stuhlrichter, ebenfalls perſönlich zu ſtellen; der Prozeß iſt, er mag die unterbliebene Zuhaltung der wechſelſeitigen Verbindlichkeiten, oder die Verweigerung des Lohnes betreffen, immer mündlich-ſummariſch zu entſcheiden und das Erkenntniß höchſtens am dritten Tage zu vollſtrecken. Der nicht zufriedenen Parthei ſteht es frei, ihr Recht außer Beſitz (extra dominium) im ordentlichen Prozeſſe zu ſuchen.

2. An Orten aber, wo ein größerer Handelsſtand iſt, kann das Ortsgericht drei im allgemeinen Anſehen ſtehende Handelsleute zur Entſcheidung dieſer Streitigkeiten ernennen. Dieſe haben über diesfällige Angelegenheiten, nach vorhergegangener Unterſuchung, ſogleich zu entſcheiden, und nöthigenfalls das betreffende Ortsgericht um ſchnelle Exekution ihrer Entſcheidung zu erſuchen, welche auch dasſelbe ſogleich zu gewähren hat.

3. Der mit dem Erkenntniſſe dieſer drei Individuen nicht zufriedenen Parthei bleibt der ordentliche Rechtsweg außer Beſitz offen.

Neunter Abſchnitt.

Von den Handlungsbüchern.

§. 63. Jeder ordentliche Handelsmann muß zu ſeiner eigenen Beruhigung ſowohl, als zur Sicherheit der ihm geſchäftsverwandten Collegen, Bücher führen, d. h. alle Vorfälle verzeichnen, welche auf die Vermehrung oder Verminderung ſeines Vermögens ſowohl Einfluß haben, als auch ſeine Verhältniſſe mit ſeinen Geſchäftsfreunden deutlich enthalten, und endlich ſchlüßlich die Begebniſſe ſeiner Geſchäfte deutlich und nach gewiſſen buchhalteriſchen Regeln ausweiſen. Um dieſe nöthigen Zwecke zu erreichen, ſtellte die Regierung Geſetze zur Führung der Bücher auf, welche allgemein angewendet werden ſollen, und einen Theil unſerer neuen Handelsgeſetze bilden.

§. 64. Zur richtigen Commentirung dieſer Geſetzartikel nun iſt vorzüglich eine *praktiſche Kenntniß* der Buchungsweiſen unerläßlich, und Alles, was gelehrte Theoretiker hierüber ſchreiben, dürfen größtentheils *eigene Hypotheſen*, oder *von Praktikern erfragte ſyſtemloſe Specialitäten ſein, welche jedoch nicht allgemeine Anwendung finden können.*

§. 65. Die Geſetze zur Regelung der kaufmänniſchen Buchung ſollen

1) praktiſch anwendbar,
2) allgemein,
3) möglichſt vereinfacht,
4) zweifellos verſtändlich ſein, ſo daß die Buchungen
   a) ſelbſt in jedem Geſchäfte gleichförmig legal geführt werden,
   b) daß man die Reſultate des Geſchäftes ſo lichtvoll, ſchnell und untadelhaft aus den Büchern erſehen könne.

§. 66. Die Aufſtellung eines derlei Geſetzes aber, *das eine allgemeine Anwendbarkeit zuläßt*, iſt *eben ſo unmöglich als die Geſchäfte ſelbſt verſchieden ſind*, und ein Detail-Geſchäft ganz andere Bücher benöthigt, als eine Großhandlung, daher das Geſetz hierüber *nicht wörtlich*, ſondern nur der Hauptſache nach zu deuten iſt, da der unterrichtete rechtliche Kaufmann ſeine Bücher eben ſo richtig als conform mit den Geſetzen einrichten und reguliren wird, dabei die Handelsgeſetze keines Landes die

Führung der Bücher in ſpeciellen Vorſchriften bezeichnen. S. Napoleons Handelsgeſetzbuch S. 5.

Oeſterreichs Handelsrecht, von Fiſcher Seite 171.

Das Handelsrecht von Schlebe Seite 61 u. ſ. w.

§. 67. Dieſe Einleitung vorausgeſendet, ſchreite ich zur Commentirung ſelbſt, da ich bereits das Grundgeſetz Seite 150 anführte, glaube ich an Zeit und Raum die Wiederholung desſelben erſparen zu können. Hier heißt es nun §. 106 im Geſetze:

a) Die Bücher müſſen paraphirt, d. h. mit einer ſeidenen Schnur durchzogen, deren beide Enden unter Siegel kommen, und die Blätter mit der fortlaufenden Zahl bezeichnet, folirt werden.

Welche Bücher nun muß man paraphiren laſſen und was nennt man eine Seite?

Da das Geſetz im Allgemeinen befiehlt, die Bücher zu paraphiren, ſo ſcheint es, daß dies von allen Büchern gelte. Da aber der Handelsmann theils ſehr viele Bücher hat, deren Paraphirung (fl. 3 für 100 Seiten) jährlich eine bedeutende Summe koſten würde, theils aber manche derſelben nie als Beweismittel vor Gericht kommen können, ſo iſt die Paraphirung nur jener Bücher nöthig, aus denen man einſt etwas beweiſen **kann** oder **will**. Z. B. das Caſſabuch, Memorial- und Conto-Corrent-Buch in der einfachen, und Journal- und Hauptbuch in der doppelt franzöſiſchen Buchungsart.

Die Verſchiedenheit der Meinungen hinſichtlich der Paraphirungs-Taxen wurden bereits durch die Entſcheidung des königl. Appellations-Gerichtes dahin berichtiget, daß die einem Conti zugehörenden Seiten des Haupt- oder Conto-Corrent-Buches nur als **eine** Seite gelten ſolle, die Pagina oder einſeitig geführten Bücher aber alle ſammt Caſſabuche wirklich ſeitenweiſe der Taxe unterliegen.

Anmerkung. Wenn im Conto-Correntbuche zwei Seiten (Soll und Haben) für eine gelten, ſo dürfte dies auch bei dem Caſſabuche der Fall ſein, weil daſelbſt Einnahmen und Ausgaben eben ſo wenig vermengt werden können, als die Schuld und Forderung der Geſchäftsfreunde.

Sub b) heißt es im Geſetze: daß jedes Geſchäft in chronologiſcher Ordnung, numerirt, mit Datum und Rechtstitel verſehen, in ein erſtes paraphirtes Vormerkungsbuch (elsö feljegyzesi könyv, Strazza-, Journal-, Caſſabuch) eingetragen werde.

Hier iſt nicht entſchieden, ob das Geſetz das unbeſtimmte Geſchlechts- oder das Zahlwort **ein** verſtehe. Da uns aber bei den meiſten Handlungen unmöglich iſt, **alle** Geſchäfts-Vorfallenheiten durch **eine Perſon**, in ein Buch zu gleicher Zeit einſchreiben zu laſſen, da dieſes Individuum zu gleicher Zeit an mehreren Orten, z. B. im Magazine, am Verkaufstiſche, und im Comptoir ſich befinden müßte; unſere weiſen Geſetzgeber aber ſo wenig Irrationalitäten oder Unmöglichkeiten als Normalien aufſtellen können, der denkende Kaufmann ſich aber nicht wörtlich an Kleinigkeiten bindet, die Geſetzgeber nur Ordnung in den Büchern wünſchen, nie aber die Zahl derſelben vorſchreiben wollen und können, ſo vereinigen ſich die Stimmen aller Praktiker und Theoretiker hinſichtlich der Bücherzahl, daß der Kaufmann ſo viele erſte Vormerkbücher führen könne, als ihm zur deutlichen Ueberſicht ſeiner Geſchäfte und deren Vormerkungen nöthig ſcheinen, wie er ſie auch ſtets benennen möge.

Da nun alle Geſchäfte zwei Abtheilungen umfaſſen, nämlich Contant- und Zeit-Geſchäfte, ſo dürften, nach meinen Anſichten, auch zwei Vormerkungsbücher genügen, und zwar für Contant-Geſchäfte das Caſſabuch, und für Zeitgeſchäfte das Memorial, deren jedes wieder eine Menge von Nebenbüchern oder Hilfsbüchern, aus denen es formirt wird, als Quellen benützt. (Siehe meine Buchhaltung.)

§. 68. Die Nebenbücher oder Quellen der Einnahmen und Ausgaben, aus welchen ſich dieſe in dem Caſſabuche geordnet ſammeln, ſind:

1. Die Caſſa-Strazza.
2. Das Löſungsbuch,
3. das Contantbuch,
4. alle Speſenbücher, als:
   a) das Maut-, b) Poſt-, c) Handlungsunkoſten-, d) Haushaltungsunkoſten-, e) das Frachtbuch u. ſ. w.

§. 69. Jene des Memorials, als Sammelplatz aller Zeitgeſchäfte, ſind:

f) Die Ein- und Ausgangs-Facturenbücher.
g) Die Commiſſionsbücher von und bei Andern.
h) Die Meta-Geſchäftsbücher.
i) Die Copia-Contobücher.
k) Die Activ-,
l) die Paſſiv-Scadenzen.
m) Die Scontri,
n) Wechſel-Conti,
o) Salairbuch u. ſ. w.

§. 70. Hier entſteht nun die Frage, ob die vielen und unzähligen Quellen dieſer zwei Haupt-Vormerkungsbücher oder dieſe allein paraphirt werden müſſen, und legales Zeugniß geben können. Obwohl nun höhere Autoritäten behaupten, daß die oft erwähnten Hilfsbücher als erſte Einſchreibungen paraphirt werden müſſen, ſo kann ich doch nicht gegen meine Ueberzeugung ſprechen, und muß behaupten, was ich bereits im Tageblatte Nr. 19—24, 1841 hiervon ſagte, daß nicht dieſe Quellen, ſondern deren Rücken das Caſſabuch und Memorial ſelbſt, nebſt dem, aus dieſen entſtandenen Contobuche, paraphirt werden müſſen, denn

1. Iſt es nicht denkbar, daß eine Strazza, deren Tendenz und Zweck ſchon in der Benennung liegt, ohne Correctur, Radirung, ganz rein durch dieſelbe Hand geführt werde. Was nützt dann die koſtſpielige Paraphirung, wenn das Buch durch Fehler, Radirung, Verbeſſerungen u. ſ. w., die ſich im Drange häufiger Geſchäfte kaum ausweichen laſſen, illegal wird — und ſollte darum der Kaufmann auf die Rechtswohlthaten des Geſetzes verzichten, welches ſeinen ſtets legalgeführten Büchern die Beweiskraft verſagt, wenn er ſich einmal verſchrieb?

2. Bildet der Kaufmann monatlich ſeine Gewölbs-Strazza, in welche jedes verkaufende Individuum kleine Schuldpoſten zu ſchreiben eben ſo genöthiget als berechtiget iſt. Je lebhafter nun das Geſchäft, deſto mehr Poſten in der Strazza, oder deſto mehr Strazza ſelbſt, wodurch dem Handelsmanne, und vorzüglich dem Kleinhändler, oder jenen, welche bedeutende Marktgeſchäfte machen, jährlich eine ungeheure Auflage an Taxen ſolcher Bücher zukommen würde, welche nur mit der größten Mühe oder gar nicht geführt werden können, deren Paraphirung daher ſie von Illegalität nicht ſchützen kann.

3. Unter dieſe allererſten Vormerkungsbücher gehört zum Beiſpiel auch das Comptantbuch. Wie kann dies durch eine Hand geführt werden? In dasſelbe ſchreibt jeder Commis den Erlös der durch ihn verkauften Ware zur Beruhigung des Prinzipals ohne den Rechtstitel, wozu in lebhaften Geſchäften keine Zeit bleibt, und es ſich hier nur um die Loſung, und nicht um die Quantität handelt. Was nützt nun die einſeitige Legalität des Buches (Paraphirung), wenn es der Hauptſache nach außergeſetzlich geführt wurde? Und geſetzt, es könne durch eine Hand geführt werden, wie müßte man verfahren, wenn eine Kundſchaft (was oft geſchieht) gekaufte Ware zurückſendet, oder gegen andere vertauſcht;

oder wenn der einſchreibende Commis ſich auf kurze Zeit aus der Handlung entfernen muß u. ſ. w.

4. Die Marktſtrazzen und Commiſſions-Vormerkungsbücher, in welche man die aufgegebenen Commiſſionen der Geſchäftsfreunde vormerkungsweiſe grundbüchlich trägt, ſind auch erſte, und zwar allererſte Quellen des Memoriales, können aber nicht makellos, rein von Verbeſſerungen, Fehler, Auslöſchungen, oder Einſchaltungen geführt werden, denn ſehr häufig geſchieht es, daß man zu beſtellten Waren etwas zupackt, oder von denſelben manches ausläßt, die Quantitäten ändert u. ſ. w. Was nützte nun hier das Paraphiren eines vielfach veränderten Auftrages in einem Buche, das ſeiner Natur nach durch jeden Commis theilweiſe geführt wird, dem die Kundſchaft den Auftrag gibt, und manche Kunden ſich nur vorzugsweiſe durch ein ihnen bekanntes Subject allein bedienen laſſen wollen, und dieſem ihre Commiſſion aufgeben u. ſ. w.

Sub c) Aus dieſem Prima-Nota-Buche iſt das Contobuch zu führen, wie jeder Geſchäftsfreund ſeinen Conto (Szarvi-telétap) hat, welcher aus beſagtem erſten Vormerkbuch mit Berufung auf die Seiten und Reihenzahl entſteht.

Hier ſcheint ſich das Geſetz für die einfache Buchhaltungsform zu erklären, weil nur von Perſonal-Conti die Rede iſt, da es aber §. 106 heißt, daß der Kaufmann jährlich aus ſeinen Büchern die Bilanz zu machen, und aus derſelben ſowohl ſeinen Stand als die Reſultate ſeiner Unternehmungen, Gewinn oder Verluſt, auszuweiſen hat, wozu die todten Conti (Bilanz-Gewinn u. Capital-Conti nöthig ſind), ſo ſcheint die Intention des Geſetzes auf das doppelte Syſtem hinzudeuten; da jedoch hiervon Widerſpruch obwaltet, ſo dürfte die zweite franzöſiſche Form, welche die Reſultate der einfachen und italieniſchen zu gleicher Zeit umfaßt, den beſagten Aufforderungen beider Syſteme legal, vollkommen entſprechen.

Sub d) In beiden Büchern muß das Datum, die fortlaufende Poſtenzahl und der Rechtstitel, dann der Name des Unterhändlers mit ſeiner Proviſion, und überhaupt die Geſchäfte genau beſchrieben ſein. — Auch wegen der Nummerirung der Poſten iſt man uneinig, weil hierüber nichts Beſtimmtes geſagt worden iſt. Poſt heißt jede Geſchäftsvorfallenheit, welche eine Summe gleichartiger Summanden beträgt. Z. B.: der Betrag von 100 Warenartikeln einer Commiſſion iſt eine Poſt, da ſie in eine Summa entweder ins Caſſabuch, oder bei Zeitgeſchäften ins Memorial kömmt. Würde ein Großhändler z. B. jeden erhaltenen und

dann verpackten Artikel in ſeinen Fatturenbüchern nummeriren, ſo würde die Zahl derſelben jährlich viele Millionen überſchreiten, und die Arbeiten unnöthig bedeutend vermehren. Ich glaube hierbei folgende Nummeration anrathen zu können:

1. Jedes Monat beginnt man ſowohl im Soll als Haben mit 1.

2. Jeder Transport wird als Latus (unter) und als Uebertrag (anderſeitig aber) nummerirt.

3. Nummerirt man ebenfalls den Schluß- und anfänglichen Saldo (Vortrag).

4. Nummerirt man ebenfalls die Ausgleich-Summen. — Dieſe Nummerirung beugt wirklich jeder Einſchaltung vor, und obwohl kein Handelsgeſetz dieſe Nummerirung vorſchreibt, ſo erfreut ſich der Handelsmann doch hierbei der geordneten diesfälligen Führung ſeiner Bücher.

5. Jedes Buch bildet ſeine Zahlreihen von 1 monatlich für ſich, und beginnt im folgenden wieder von vorne. Einige Peſter Handelsherren laſſen die Zahlreihen durch das ganze Jahr ununterbrochen fortlaufen, und finden hierin eine angenehme Controlle gegen ihre Buchhalter, oder der paraphirten Bücher gegen die Primitionen-Strazzen.

Sub f) Beide Bücher ſind entweder von dem Handelsmanne oder Fabrikanten ſelbſt, oder von einem eigends dazu beſtimmten Individuum, nicht aber abwechſelnd von mehreren in derſelben Zeit zu führen.

Aus dieſen Worten des Geſetzes erſieht man, daß nicht die Menge der Vormerkbücher, das ſind: die eigentlichen Quellen der Vormerkungsbücher, ſondern das Hauptvormerkbuch zu paraphiren ſei, und daſſelbe eigentlich die legale Vormerkung bilde, da ich erwieſen habe, daß der Kaufmann höherer Tendenz ſich unmöglich mit zwei Büchern begnügen könne.

Nimmt einer nun an, daß von zwei Büchern die Rede ſei, ſo ſcheint unter der Prima-Nota ein Auszug aller Geſchäfte aus allen primitiven Büchern verſtanden zu werden, welcher ſowohl überall durch den Buchführer oder Prinzipal allein geführt werden, und auch werden können, wobei wieder die franzöſiſche doppelte Methode excellirt.

G und h wurde bereits §. 32 Seite 150 commentirt.

§. 71. Hieraus entſpringen nach meinen Anſichten folgende Buchungs-Regeln:

1. Alle Geſchäfte werden in die erſten Vormerkbücher wie bis nun ohne Paraphirung verzeichnet.

2. Aus dieſen können ſie auszugsweiſe in das Journal der franzöſiſchen (doppelt) oder in das Caſſabuch und Memorial in der einfachen Buchungsform, wo ſie in chronologiſcher Ordnung datirt und nummerirt, mit dem ganzen geſchichtlichen Rechtstitel eingetragen werden.

3. Aus dieſen paraphirten Vormerkbüchern trägt man jede Poſt in das Contobuch mit Berufung auf die Blattſeite, das Datum und die Zahl über.

4. Am Anfange eines jeden Monats beginnt man jedes der Vormerkungsbücher mit 1, und läßt die Zahlen das Monat hindurch fortlaufen und bezeichnet die Ausgleich-Summe mit der letzten Nummer.

5. Am Schluſſe des Jahres die Bilanz aus den Büchern zu ziehen. Dies iſt in der einfachen Art unmöglich, weil es in derſelben keinen Bilanz- und Capital-Conto gibt, ſondern man muß hierzu das Inventarium benützen, welches auf gewöhnliche Art keine Controlle ſeiner Richtigkeit das bietet, woraus erhellen dürfte: daß man durch die einfache Buchung keinen verbürgbar richtigen Status ausweiſen, daher einfach keine legale Buchung auf gewöhnliche Weiſe führen könne, weil man hierbei nicht im Stande iſt, die Richtigkeit des Inventariums zu controlliren.

6. Eine weitere Urſache, welche die Unzuläßlichkeit der einfachen Buchung erweiſet, iſt vorzüglich der Mangel an andern todten Conti, welche gewiſſe ſpecielle Geſchäfte berechnen. Z. B. die Meta-, Commiſſions-, Speditions- und alle ſpeciellen Waren-Conti.

Wie kann man ſich ohne dieſen Conti mit ſeinen Geſchäftsfreunden richtig und verläßlich ausgleichen? Welchen Streitigkeiten unterzieht man ſich ohne Geſellſchafts-Conti bei temporären Geſchäften? Welches Riſico übernimmt man bei Commiſſions-Geſchäften ohne die hierzu gehörigen Conti, und wie kann man die Ergebniſſe eines Unternehmens berechnen, ohne dieſem Unternehmen einen eigenen Conto zu geben?

Weil nun Vorurtheil vieler Handelsleute, als könne man gewiſſe Geſchäfte, z. B. eine Kleinhandlung, nicht doppelt führen, von der Doppik verſcheut, da denſelben die franzöſiſche Art unbekannt iſt, ſo weiſe ich meine reſp. Leſer an meine vierte verbeſſerte einfache Buchhaltung Seite 58, und alle neuen Arten Doppik, da jede derſelben Seite dem Geiſte unſerer neuen Handelsgeſetze vollkommen entſpricht, und die italieniſche Form allein, obwohl ſie die älteſte iſt, auf keine Weiſe legal, d. i. im vollen Sinne der Geſetze geführt werden kann. — Die diesfällige Urſache iſt die Ver-

ſchiedenheit der Meinungen, welche Bücher paraphirt werden ſollen.

Die Caſſa- und Memorial-Conti ſind wohl Auszüge der primitiven Vormerkungen, und würden wohl eclatante Beweiſe liefern können, aber nicht aus ihnen, ſondern aus einem kurzen willkürlichen Auszuge derſelben, aus dem Journal entſteht das Hauptbuch ohne Declarationen, ohne Rechtstitel, ohne chronologiſch möglichen Nummerationen, daher daſſelbe auch ohne erweiſender Kraft iſt, daher man das Conto-Correntbuch paraphiren laſſen muß, worin jedoch nur die Verhältniſſe mit den geſchäftsverwandten Perſonen (ſiehe meine Buchhaltung, Seite 397) enthalten ſind, daher die Richtigkeit keines todten Conto mittelſt dieſer Buchung erwieſen werden, daher auch der Abſchluß nicht verbürgbar aus den Büchern nach §. 106, 2. Theil des Wechſelgeſetzbuches erſehen werden kann, wodurch dies ganze Syſtem die Legalität verliert.

Zehnter Abſchnitt.

Von dem Commiſſions-Handel.

§. 72. Worin beſteht der Commiſſions-Handel?

Jede eigentliche Commiſſion für Andere beſteht im Ein- und Verkauf für fremde Rechnung. Die Aufträge zum Verkaufe einer überſendeten Ware heißen Conſignation.

§. 73. Perſonen, welche hierbei vorkommen.

Der Beauftragende heißt Comittent, der Beauftragte Commiſſionär, der kaufmänniſche Auftrag ſelbſt Commiſſion.

Der Lohn, welchen der Commiſſionär erhält, heißt Proviſion, und wird gewöhnlich procentweiſe feſtgeſetzt. Wenn außer der gewöhnlichen Proviſion noch eine zweite bedungen wird, im Falle der Commiſſionär für die Einbringung der Verkaufsſumme haftet, ſo heißt das del credere, oder star del credere (haften), und beträgt gewöhnlich 2½ Procento der Verkaufsſumme.

§. 74. Vom Comittenten.

Der Comittent iſt bei Conſignationen ſehr oft gefährdet, weil er in der Hand eines unredlichen Commiſſio-

närs leicht bei der Berechnung der Speſen, des Verkaufspreiſes, der Verkaufszeit übervortheilt werden kann. Daher hat er, um Geſagtem möglichſt auszuweichen, folgende Punkte zu beachten:

1. Bei Einkaufs-Commiſſionen gebe er dem Commiſſionär die genaueſten Aufträge und zwar:

a) hinſichtlich der zu kaufenden Qualität,
b) » » » Quantität,
c) » des Preiſes,
d) rückſichtlich der Zahlung, und
e) Nebenbedingungen aller Art.

2. Bei Verkaufs-Commiſſionen gebe er demſelben:

a) das Minimum des Preiſes genau an;
b) bedinge er die Verkaufsgefahr;
c) ſetze er ſich mit dem Commiſſionär in Kenntniß wegen allenfallſigen Anticipationen auf die Verkaufsſumme.
d) Anticipire er dem Commiſſionär nie zu viel auf conſignirte Ware.

§. 75. Pflichten des Commiſſionärs.

Der Commiſſionär muß

1. ſich genaue Vorſchrift geben laſſen;
2. dieſelbe ſtrenge befolgen;
3. alle veränderten Conjuncturen, welche auf den Preis der ihm vertrauten Ware wirken, dem Comittenten anzeigen.
4. Das Intereſſe desſelben gewiſſenhaft beherzigen und ſich ſelbſt außer der Proviſion keine Vortheile zum Schaden des Committenten zuwenden.

§. 76. Was hat er ferner zu beobachten?

Nach vollbrachtem Verkaufe zeigt der Commiſſionär ſeinem Comittenten durch eine genaue Schluß-Rechnung (Commiſſions-Rechnung) die Reſultate und ſein ſchlüßliches Guthaben nach Abzug aller Speſen (d. h. das Netto-Ricavo, Netto-Provenü) an, und erwartet die Verfügungen desſelben hierüber, oder remittirt dasſelbe auf übliche Weiſe. Eben ſo ſendet er nach vollbrachtem Einkaufe ſeine Rechnung, ſchlägt die bedungene Proviſion dazu und verfügt Nöthiges oder Bedungenes zur Deckung.

§. 77. Weitere Pflichten des Commiſſionärs.

1. Der Commiſſionär hat für den Verkaufspreis der, durch ihn verkauften Ware ſo zu haften, als ob er ſelbſt Käufer wäre (star del credere), wenn nichts anderes mit dem Comittenten bedungen worden iſt. In jedem Falle hat er aber bei allen Verkäufen dem Comittenten die Verkaufs-Rechnung mitzutheilen, und wenn er die Waren nach beſtimmten Zeichen empfangen hat, die Zeichen der verkauften Waren anzugeben.

2. Sind die Waren mit Preis-Tariffen übergeben worden, ſo iſt der Tariffspreis als Limitopreis zu betrachten, unter welchem der Commiſſionär die Commiſſions-Ware nicht verkaufen darf; ſollte er dies aber dennoch thun, ſo hat er für den Reſt zu haften.

3. Sobald der Comittent dem Commiſſionär die Commiſſion aufgekündigt hat, darf der Commiſſionär von dieſer Ware nichts mehr verkaufen.

§. 78. Rechte des Commiſſionärs.

1. Er hat geſetzliches Pfandrecht auf die Commiſſions-Waren bis auf den Betrag, als ſeine Forderung an den Comittenten reicht, ſei dieſelbe nun eine gemeine oder Wechſelforderung. Der Commiſſionär kann dieſes Pfandrecht im Falle eines Concurſes unabhängig von dieſem, geltend machen und realiſiren.

2. Der Commiſſionär kann außer den bei der Commiſſion gehabten baren Auslagen, und außer den für ſeine Vorauslagen abkommenden 6 % Intereſſen, noch eine Proviſion von 5 % und mit star del credere von 6 % von dem Erlöſe in Abzug bringen, wenn er ſich von ſeinem Comittenten contractmäßig nicht mehr oder weniger ausbedungen hat.

3. Für andere Handlungsgeſchäfte iſt die Proviſion, wenn nicht contractmäßig mehr oder weniger feſtgeſetzt wurde, in der Regel zum Wenigſten ⅓ %, zum Meiſten 2 % was im Falle eines Streites näher zu beſtimmen, Sache des Gerichtes iſt, welches die auf das Geſchäft verwendete Mühe, die dabei gehabte Haftung und die erforderte Zeit zu berückſichtigen hat.

§. 79. Was geſchieht, wenn der Kaufmann die Gelegenheit beſtimmt?

Macht der Kaufmann eine Beſtellung und beſtimmt zugleich eine Gelegenheit, durch welche ihm die beſtellte Ware

zugeſendet werden ſoll, ſo tritt er von dem Zeitpunkte an, als die beſtellte Ware von dem Verkäufer an die benannte Gelegenheit übergeben wurde, in den vollſtändigen Beſitz derſelben, und hat jeden, der Ware nach dieſem Zeitpunkte zugefügten Schaden zu tragen.

§. 80. **Wenn er die Gelegenheit nicht beſtimmt?**

Hat der Beſteller hinſichtlich einer Gelegenheit nicht eigens eine Anordnung getroffen, ſo geſchieht die Ueberſendung der Ware auf Gefahr des Verkäufers.

§. 81. **Wenn der Sinn der Beſtellung zweifelhaft iſt.**

Iſt der Sinn der gegebenen Beſtellung zweifelhaft, ſo kann der Verſender ſich denſelben nach ſeinem Ortsgebrauche auslegen.

§. 82. **Vom Procurations-Geſchäfte.**

Procurations-Geſchäfte werden diejenigen genannt, welche in nicht reinkaufmänniſchen Geſchäfte gegeben und vollführt werden. Z. B. das Einkaſſieren fremder Gelder, Schlichten von Streitigkeiten u. ſ. w. Auch dafür wird die gewöhnliche Proviſion gezahlt.

Eilfter Abſchnitt.

Von dem Speditions-Handel.

§. 83. **Worin beſteht der Speditionshandel?**

Der Speditions-Handel (eine Art Commiſſions-Handel) beſteht darinn, daß man für einen gewiſſen Lohn fremde Waren an ferne Orte ſendet. Der Handelsmann, welcher die Verſendung übernimmt, heißt Spediteur und der Lohn für ſeine Verwendung heißt Speditions-Proviſion.

§. 84. **Welches ſind die weſentlichen Eigenſchaften dieſes Geſchäftes?**

1. Daß die zu beziehende Ware das Eigenthum einer fremden Perſon ſein müſſe;

2. daß dieſelbe nur bezogen und weiter verſendet werde, denn wenn ſie für eine fremde Perſon auch erkauft oder verkauft werden ſollte, ſo wäre das Geſchäft ein Commiſſions-Handel.

3. Daß ein Auftrag vorausgehen müſſe, weil ſonſt der Spediteur in die Rechte und Verbindlichkeiten des Frachters tritt.

4. Daß eine Belohnung dafür gegeben werden müſſe.

§. 85. Auf welchen Plätzen wird gewöhnlich Speditions-Handel getrieben?

Gewöhnlich treiben ſolche Plätze Speditions-Handel, welche zwiſchen Verkäufer und Käufer liegen. So iſt Pettau ein Zwiſchenplatz für Trieſt gegen alle nördlich, nordoſt und weſtlich gelegenen Handelsſtädte des Inn- und Auslandes; Raab der Zwiſchenplatz für die nördlich und ſüdlichen Handelsſtädte der Monarchie, die ihre Waren auf der Donau beziehen; Peſth der Zwiſchenplatz für Wien nach Siebenbürgen u. ſ. w.

§. 86. Wie geſchehen die Verſendungen?

Die Verſendungen geſchehen zu Land (per Achſe) oder zu Waſſer (per Aqua) durch Fuhrleute und Schiffer, welche zum Beweiſe, wie viel Colli und wie viel die Schwere derſelben beträgt, ſie zu einem gewiſſen Preiſe geladen haben, einen Frachtbrief erhalten, nach deſſen Inhalte ſie die Waren abzuliefern verpflichtet ſind.

§. 87. Wer kommt im Speditions-Handel vor?

Im Speditions-Handel kommen vor:

1. Der Zuſender der Ware (Mandant) gewöhnlich der Verkäufer.
2. Spediteur (Mandatar).
3. Der Empfänger, gewöhnlich der Eigenthümer der Ware, oft auch ein Commiſſionär oder Spediteur.
4. Der Fuhrmann oder Schiffer.

§. 88. Welche Pflichten hat der Zuſender?

Der Zuſender hat folgende Obliegenheiten:

1. Muß er die Speditionsgüter dem Spediteur wohl conditionirt überſenden.
2. Muß er dem Spediteur deutliche Aufträge geben.

a) Hinſichtlich der Verſendungsart, ob nämlich zu Lande oder zu Waſſer.

b) Hinſichtlich der Zuſendungsadreſſe

c) » des Frachtlohns und

d) » aller Nebenbedingungen.

3. Muß er dem Spediteur bei Waren, wovon der Zoll nach dem Werthe zu entrichten iſt, denſelben genau angeben.

4. Muß er dem Frachter, die Waren gut verpackt übergeben, und ihn mit den erforderlichen Urkunden verſehen.

§. 89. Welche Rechte und Pflichten hat der Spediteur.

Der Spediteur hat gegen Vergütung ſeiner Speditionsproviſion, welche oft für den Zentner, oft in Procenten von der Speſenſumme gerechnet wird.

1. Die Vorſchriften ſeines Zuſenders (Mandanten) oder des Empfängers genau zu erfüllen. Erhält er aber von beiden zugleich Aufträge über dieſelbe Speditionsware, ſo geht der Auftrag des Empfängers voran, wenn der Zuſender dem Spediteur die Waren auf Gefahr und Rechnung des Empfängers zugeſendet hat; gab aber der Zuſender dem Spediteur den Auftrag, die Ware zu ſeiner, des Zuſenders Disposition an den Empfänger weiter zu befördern; ſo hat der Spediteur die ferneren Aufträge des Zuſenders zu befolgen.

2. Hat er die Verbindlichkeit die empfangenen Waren in der möglichſt kürzeſten Zeit weiter zu befördern.

3. Muß er für die Verläßlichkeit des Fuhrmannes, dem er die fremden Waren anvertraut, haften, und dieſelben nur ſolchen Frachtern anvertrauen, die im Sinne des Geſetzes mit einem Zeugniſſe verſehen ſind; über die in Ordnung geſchehene Verſendung aber hat er ſich mit den erforderlichen Urkunden zu verſehen.

4. Hat er für die gute Verſorgung der abgelegten Ware in ſeinen Magazinen zu haften.

5. Muß er eine billige Fracht bedingen.

6. Muß er die Ware bei der Übernahme ſorgſam unterſuchen, ob die Emballage nicht ſchadhaft iſt. Findet er ſie ſchadhaft, ſo muß er die Waren auf's Neue verpaken, und trachten dieſelben in der möglichſt kürzeſten Zeit weiter zu befördern.

7. Muß er dem Fuhrmanne oder Schiffer, der die Ware überbrachte, wenn ſie dem Frachtbriefe gemäß befunden und in gehör iger Zeit geliefert wurde, den Frachtlohn bezahlen.

8. Haben die Waren ſelbſt eine Beſchädigung erlitten, ſo muß er ſich der diesfälligen Unterſuchung wegen unverzüglich an die Ortsbehörde wenden. Dieſe hat der abweſenden Partei zur Bewahrung ihrer Intereſſen einen Vertreter zu beſtellen, den Schaden in Gegenwart zweier Sachverſtändigen zu unterſuchen, ſo wie das Gutachten der Sachverſtändigen zu Protokoll zu nehmen, in das, der von Amtswegen ernannte Vertreter der abweſenden Partei ſeine Bemerkungen ebenfalls eintragen kann. Eine Abſchrift dieſes Protokolls iſt dem Spediteur auf Verlangen auszufolgen.

9. Iſt der Schaden an der Ware durch das Verſchulden des Frachters entſtanden, ſo hat der Spediteur das Recht ſich für den Erſatz des Schadens an dem Frachter zu erholen, und zu dieſem Zwecke entweder den ganzen Frachtlohn, oder einen verhältnißmäßigen Theil desſelben zurückzuhalten. Eine Vorausbezahlung der Fracht unternimmt der Spediteur, wenn er dazu keinen Auftrag erhalten hat, auf ſeine Gefahr.

10. Die Höhe der Proviſion, die der Spediteur für ſich zu berechnen, das Recht haben ſoll, hängt von dem, zwiſchen den Parteien getroffenen Übereinkommen ab. Iſt keine ſolche Übereinkunft getroffen worden, und können ſich die Parteien auch nachher nicht vereinigen, ſo hat der Richter die Proviſion des Spediteurs zu beſtimmen.

11. Der Spediteur hat ſich hinſichtlich ſeiner Auslagen an bezahlter Fracht, entrichteten Zöllen oder andern Abgaben, Ab- und Aufladungskoſten, ſeiner Proviſion u. dgl. mit demjenigen zu berechnen, an welchen er in dem Speditionsauftrage von dem Zuſender verwieſen wurde. Jedoch haftet der Zuſender dem Spediteur für den Betrag ſeiner Auslagen und der Proviſion, wenn der Zuſender dem Spediteur nicht ausdrücklich an einen Dritten verwieſen hat.

12. Hat der Spediteur dieſe ſeine Obliegenheit erfüllt, ſo iſt er jeder fernern Verantwortlichkeit enthoben.

Zwölfter Abſchnitt.

Von dem Geſellſchaftshandel.

§. 90. Was nennt man Geſellſchaftshandel?

Jene Unternehmungen, welche wir mit Andern vereint nach gewiſſen Verabredungen unternehmen.

§. 91. Wie vielerlei können Erwerbs-Geſellſchaften ſein?

1. Oeffentliche Geſellſchaften, eigentliche Erwerbs-Geſellſchaften, deren Mitglieder entweder namentlich angegeben, oder unter dem Ausdrucke »und Compagnie« in der Firma verſtanden werden. Alle dieſe haften mit ihrem ganzen Vermögen für die Bezahlung aller Paſſiva der Handlung, was in den Circulären mit dem Ausdrucke »unter gemeinſchaftlichen Obligo« beſtimmt wird.

2. Geſellſchaften deren Mitglieder ſtille Geſellſchafter ſind, dieſe ſtillen Geſellſchafter (ſonſt auch Commanditeurs genannt) ſind diejenigen, welche nur ein gewiſſes Capital in die Handlung einlegen; ſich von demſelben gewiſſe, zuweilen auch höhere als geſetzlich beſtimmte Procente bedingen, übrigens auf die Geſchäftsleitung keinen Einfluß, jedoch die Einſichtsnahme in die Bücher und Rechnungen, ſo wie die Aufſicht über das Hilfsperſonale freigeſtellt haben, und außer ihrer eingelegten Capitals-Summe mit ihrem ſonſtigen Vermögen für keine Schulden oder irgend welchen Verbindlichkeiten der Geſellſchaft haften; auch an keinen Verluſt der Geſellſchaft Antheil nehmen.

3. Actien-Geſellſchaften, bei denen kein einziges Mitglied in der Firma namentlich angegeben iſt, und deren ganzer Geſellſchaftsfond in einer gewiſſen Anzahl von Actien auf eine gleiche Summe lautend, beſtehet. Die Actien-Mitglieder, welche Actionäre heißen, ſind nur mit dem für die Actien eingezahlten Betrag betheiligt, und haften in keinem Fall mit ihrem übrigen Vermögen der Geſellſchaft, oder für die Geſellſchaft.

4. A Metá Geſellſchaften, dieſe etabliren ſich auf ein ſpecielles Geſchäft, wozu ſie durch den Speculationsgeiſt veranlaßt werden. Z. B. Zu einer Unternehmung auf Schafwolle, Knoppern, Brennholz, Früchte u. ſ. w. Zu ſolchen gemeinſchaftlichen Unternehmungen legt entweder jeder Theilnehmer einen gleichen Fond; oder ein Theil, ſeine kaufmänniſche Verwendbarkeit, der andere Theil ſein Geld oder ſeinen Credit ein. Dieſe Geſellſchaften gewöhnlich a Metá (zur Hälfte) genannt, enden mit dem Verkauf der Ware. Treten mehr als zwei Geſellſchafter zuſammen, ſo wird das Geſchäft in Comune genannt. Endlich befinden ſich

5. Geſellſchaften die Complimentirer zu Geſellſchafter haben. Dieſe Complementirer ſind ſolche Geſellſchafter, welche

ohne eigenem Vermögen die Handlung eines Andern verwalten, und dafür einen gewiſſen Gewinnantheil beziehen.

§. 92. **Kann ein Jeder in eine Handelsgeſellſchaft eintreten?**

Nein! und zwar können in eine Handelsgeſellſchaft nicht eintreten:

1. Cridatare (megbukott), die vermöge richterlichen Urtheils von der Betreibung des Handels ausgeſchloſſen wurden.

2. Senſale (alkusz).

3. Alle diejenigen, die wegen verübten Betruges eine Strafe erlitten.

4. Die Ehegattinnen der hier angeführten Perſonen.

Außer dieſen iſt Jedermann, der gemäß II. Hauptſtücks erſten Theiles des Wechſelgeſetzbuches, wechſelrechtliche Verpflichtungen eingehen kann, eine derlei Erwerbs-Geſellſchaft zu errichten, oder an derſelben Theil zu nehmen berechtigt.

Sind in einer Erwerbsgeſellſchaft Individuen aufgenommen worden, die den obbemeldeten Beſtimmungen gemäß an derſelben keinen Antheil nehmen dürfen, ſo hat die Aufnahme ſolcher Mitglieder zwar keinen Einfluß auf die, gegen einen Dritten eingegangenen Verpflichtungen der Geſellſchaft, es ſtehen jedoch derſelben die Rechte protokollirter Geſellſchafter nicht zu.

§. 93. **Wann haben die Erwerbsgeſellſchaften Wechſelfähigkeit?**

Die Erwerbsgeſellſchaften haben im engern Sinne nur dann Wechſelfähigkeit, und ihre Bücher ſind nur dann glaubwürdig, wenn ſie ihren Vertrag ſchriftlich abſchließen und denſelben der Vorſchrift des III. Hauptſtückes, II. Theiles des Wechſelgeſetzbuches gemäß protokolliren, ihre Bücher daſelbſt paraphiren laſſen, und im Sinne des §. 106 desſelben Theiles ordnungsmäßig führen.

§. 94. **Was muß ein Geſellſchaftsvertrag enthalten?**

1) Die genaue Beſtimmung des Zweckes, weßhalb die Geſellſchaft zuſammengetreten.

2) Die Benennung derjenigen Individuen, die zur Erreichung dieſes Zweckes in geſellſchaftliche Verbindung treten.

3) Die genaue Beſtimmung deſſen, was und auf welche Weiſe jedes Mitglied zu dem gemeinſchaftlichen Unternehmen beizutragen hat.

Falls nicht ausdrücklich angegeben wird, auf welche Weiſe jeder Geſellſchafter zu dem gemeinſchaftlichen Zwecke mitzuwirken habe, ſo ſind alle Mitglieder zur Erreichung des gemeinſchaftlichen Nutzens gleichmäßig beizutragen verpflichtet.

4) Die Zeit, binnen welcher die Verpflichtung zu erfüllen iſt.

5) Die Leiſtungen, welche jedes Mitglied zur Erreichung des gemeinſchaftlichen Zweckes zu übernehmen ſchuldig iſt.

6) Die Beſtimmung, wem die Leitung der allgemeinen Geſchäfte obliegen ſoll, die Art des Verfahrens bei wichtigeren Geſchäfts-Angelegenheiten, und die Benennung des Firmaführers, falls ein ſolcher als nothwendig befunden wurde.

7) Die Zeit und Art, wann und wie die Rechnungen abgelegt und unterſucht werden ſollen.

8) Die Uebereinkunft in Betreff der Zeit und der Art des zu vertheilenden Gewinnſtes.

9) Die Beſtimmung der Verhältniſſe, unter welchen ein Mitglied freiwillig austreten, oder zum Austritt verhalten werden kann, endlich:

10) Die Art und Weiſe, wie das Stammcapital beim Austritte eines einzelnen Mitgliedes oder bei Auflöſung der Geſellſchaft vertheilt werden ſoll.

§. 95. Was wurde verfügt, wenn einer der obigen Punkte nicht beſtimmt wurde?

1. Die Geſellſchaft iſt von jedem ihrer Mitglieder, mit Ausnahme der ſtillen Geſellſchafter, eine gleiche Einlage (járulmány, Beitrag) und gleiche Thätigkeit zu fordern berechtigt; es wäre denn, daß im Contracte diesfalls eine andere Uebereinkunft getroffen wurde.

2. Die Geſellſchafts-Mitglieder dürfen ſich mit Geſchäften, die dem Zwecke der Geſellſchaft entgegenlaufen, nicht befaſſen.

3. Zur Erledigung allgemeiner, den beſtimmten Zweck und die Mittel der Geſellſchaft nicht überſteigender Geſchäfte, ſind die einzelnen Mitglieder nebſt Anzeige des zu verhandelnden Geſchäftes zuſammen zu rufen. Die Mehrzahl der zur feſtgeſetzten Zeit Erſchienenen hat ſodann zu entſcheiden.

4. Handelt es ſich aber um wichtigere Geſchäfte, als etwa um vertragsmäßig nicht bedungene Einlagen, um Aufnahme neuer Mitglieder, um ein Darlehen, Procura-Ertheilung, oder um irgend ein Riſico der Contrahenten oder des Stammcapitals, ſo iſt die Anweſenheit und Zuſtimmung ſämmtlicher Mitglieder erforderlich.

5. Bei Geſellſchaften, die auf kurze, nicht über ein Jahr dauernde Zeit in Verbindung getreten ſind, kann die Vertheilung des Gewinnſtes nur nach Verlauf dieſer Friſt gefordert werden. Haben ſie ſich auf längere Zeit verbunden, ſo hat die Gewinnſtvertheilung am Schluſſe eines jeden, vom Ausſtellungstage des Vertrages zu berechnenden Jahres ſtatt zu finden.

6. Der Gewinnſt iſt unter die Mitglieder nach Verhältniß der gemachten Einlagen zu vertheilen.

7. Jedem Geſellſchafter ſteht es frei, die Rechnungen und Handlungsbücher der Geſellſchaft zu unterſuchen.

8. Jedes Mitglied haftet den übrigen Geſellſchafts-Mitgliedern nur bis auf den Betrag der von ihm geleiſteten Einlage.

9. Wer an eine protokollirte Erwerbs-Geſellſchaft eine Forderung hat, kann dieſelbe, wenn ſie auch von keinem Wechſelbrief herrührt, von allen protokollirten Mitgliedern der Geſellſchaft in Solidum fordern. Demzufolge ſteht es ihm frei, die öffentlichen Geſellſchafter entweder insgeſammt in einer einzigen Klage, oder jeden insbeſondere zu belangen, und falls er von ſeiner Klage gegen den Einen abſteht, dieſelbe gegen einen Andern zu richten.

10. Jedem Geſellſchafts-Mitgliede, das durch einen Gläubiger wegen ſolidariſcher Zahlung eingeklagt worden iſt, ſteht gegen die übrigen Mitglieder der Geſellſchaft nach Verhältniß des auf ſie entfallenden Betrages das Recht der Regreßnahme zu.

§. 96. Welche ſind die Rechtsverhältniſſe der Geſellſchaften zu ihrem Hilfsperſonale?

1. Die Rechtsverhältniſſe der Erwerbs-Geſellſchaften zu ihrem Hilfsperſonale und zu denjenigen, die mit ihnen in Geſchäftsverbindung ſtehen, ſind nach denſelben, für ähnliche Rechtsverhältniſſe der Handelsleute und Fabrikanten geſetzlich beſtimmten Verfügungen zu bemeſſen, mit dem nicht außer Acht zu ſetzenden Unterſchiede jedoch, daß ſtets die ganze Geſellſchaft oder in deren Namen handelnde und dazu ermächtigte Perſon, nicht aber einzelne Geſellſchafts-Mitglieder eine der kontrahirenden Partheien ſei.

2. Wenn ein oder mehrere Mitglieder mit der Leitung der geſellſchaftlichen Geſchäfte beauftragt wurde, ſo ſind ſie in dieſer Eigenſchaft in Bezug auf die Geſellſchaft, wie das übrige Hilfsperſonale zu betrachten, und haben dem gemäß auch alle Rechte und Pflichten desſelben.

§. 97. Was iſt von den neu eintretenden Mitgliedern zu beobachten?

1. Wird in die Geſellſchaft ein neues Mitglied aufgenommen, ſo iſt mit demſelben ein beſonderer Vertrag zu ſchließen, und eben ſo, wie der Grundvertrag bei dem Wechſelgerichte zu protokolliren.

2. Das Wechſelgericht hat ſich im Firma-Protokoll bei Gelegenheit der Protokollirung des neuen Vertrages auf den geſellſchaftlichen Grundvertrag zu berufen, und in demſelben nachträglich den Vertrag des neuen Mitgliedes nebſt Angabe der Protokollnummer zu erwähnen.

3. Tritt das neue Mitglied ohne beſondern Vorbehalt in die Geſellſchaft, ſo hat er mit den übrigen älteren Mitgliedern gleiche Rechte und Pflichten.

§. 98. Was iſt von den ſtillen Geſellſchaftern zu bemerken?

1. Nimmt die Compagnie ſtille Geſellſchafter (kültagok) auf, ſo iſt auch mit dieſen ein ſchriftlicher Vertrag zu ſchließen, der jedoch nicht protokollirt zu werden braucht.

2. Die weſentlichen Erforderniſſe eines ſolchen Vertrages ſind, daß der ſtille Geſellſchafter ſich von ſeinem eingelegten Capitale als Gewinnſt beſtimmte Zinſen, die die geſetzlichen jedoch überſchreiten dürfen, bedinge, und den Gläubigern der Geſellſchaft, für den Fall eines Concurſes, im Sinne der Verordnung der §§. 26 und 27 des Geſetzbuches hinſichtlich ſeiner gemachten Einlage den Vorzug einräume.

3. Das von dem Commanditeur (ſtille Geſellſchafter) eingelegte Capital kann, bevor die Geſellſchaft ſich nicht auflöſt, weder von der einen, noch von der andern Parthei aufgekündigt werden, es wäre denn, daß im Vertrage eine andere Uebereinkunft ſtatt gefunden hätte.

4. Die öffentlichen Geſellſchafter (beltag) haften den Commanditeurs für ihre gemachte Einlage, ſo wie für die bedungenen Zinſen mit ihrem ſämmtlichen Vermögen, und es ſteht dem ſtillen Geſellſchafter frei, ſeine diesfällige Rechtsklage entweder gegen die ganze Geſellſchaft, oder gegen einzelne Mitglieder derſelben anzubringen. Doch haben die Geſellſchafts-Gläubiger mit ihren Forderungen, falls die Geſellſchaft fallirt, vor dem Commanditeur einen Vorzug, und können ſich aus deſſen Einlage bezahlt machen.

5. Der ſtille Geſellſchafter iſt, ſelbſt nachdem er ſein eingelegtes Capital zurückerhalten hat, jenen Gläubigern, ge-

gen welche die Geſellſchaft, während dem er mit ihr in Verbindung ſtand, Verpflichtungen eingegangen war, bis auf den Betrag ſeines eingelegten Capitals mit den übrigen Geſellſchafts-Mitgliedern in Solidum, zwei Jahre hindurch in ſo fern verantwortlich, als die Gläubiger von den Geſellſchafts-Mitgliedern nicht befriedigt worden ſind.

6. Dieſem Riſico zufolge ſind die ſtillen Geſellſchafter ſich höhere, als geſetzliche Zinſen zu bedingen berechtigt, ohne daß dies als Wucher angeſehen werden könnte.

7. Die bedungenen Zinſen ſind, wenn im Vertrage keine andere Uebereinkunft ſtatt gefunden, halbjährig zu entrichten.

8. Dieſe Zinſen ſind den ſtillen Geſellſchaftern ſelbſt in dem Falle zu bezahlen, wenn ſich für die Geſellſchaft kein Gewinnſt ergeben, ja ſelbſt wenn ſie Verluſt erlitten hätte.

9. Den ſtillen Geſellſchaftern iſt bei ihrem Eintritte ein genauer Ausweis des ſämmtlichen Activ- und Paſſivſtandes der Geſellſchaft vorzulegen, worin zugleich die von den Comanditeurs bis dahin gemachten Einlagen ausdrücklich anzugeben ſind.

10. Findet in dieſem Ausweis ſich in der Folge ein Fehler vor, woraus dem ſtillen Geſellſchafter ein Nachtheil erwachſen könnte, ſo iſt derjenige, der den Ausweis vorſätzlich ſo angab, als Verfälſcher zu beſtrafen.

11. Die ſtillen Geſellſchafter haben auf die Geſchäftsleitung der Geſellſchaft keinen Einfluß, doch ſteht ihnen die Einſichtsnahme in die Bücher und Rechnungen, ſo wie die Aufſicht über das Hilfsperſonal frei.

12. Der Gläubiger einer protokollirten Geſellſchaft kann die ſtillen Geſellſchafter bis auf den Betrag ihrer gemachten Einlage nur dann und in ſo fern auf ſolidariſche Zahlung einklagen, als er bei den übrigen Mitgliedern der Geſellſchaft im Prozeß- und Exekutions-Wege keine Befriedigung erlangt hat, den ſtillen Geſellſchaftern ſtehen jedoch ſelbſt in dieſem Falle noch folgende Einwendungen zu:

a) Wenn ſie zu erweiſen im Stande ſind, daß ſie ihre Beiträge der Geſellſchaft vollſtändig eingezahlt und von dieſer Summe, außer den Zinſen, nichts zurückerhalten haben, ſind ſie von ihrer Zahlungsverbindlichkeit befreit, indem ſie nur für den Betrag ihrer Einlagen zu haften haben.

b) Ebenſo hört die Verbindlichkeit eines ſtillen Geſellſchafters auf, ſobald ſeit ſeinem Austritte aus der Geſellſchaft 2 Jahre vorüber ſind, wenn gleich die Forderung aus einer Zeit herrührt, wo der ſtille Geſellſchafter mit der Compagnie in Verbindung ſtand.

13. Ein ſtiller Geſellſchafter kann bei ſeinem Austritte aus der Geſellſchaft nur auf ſein eingelegtes Kapital, und auf die bis zu dem Tage ſeines Austrittes ſich ergebenden bedungenen Zinſen Anſpruch machen.

Von der Auflöſung der Geſellſchaften.

§. 99. Wann erliſcht das Geſellſchaftsrecht in Bezug auf andere Mitglieder.

Das Geſellſchaftsrecht erliſcht in Bezug auf einzelne Mitglieder:

1. Durch das Ableben eines Mitgliedes, in welchem Falle die Erben zur Fortſetzung der Geſellſchaft weder berechtigt noch verbunden ſind, wenn anders im Vertrage hierüber keine beſondere Uebereinkunft ſtattgefunden; ſollte jedoch von Erben die Rede ſein, ſo können nur die unmittelbaren, nicht aber die Erben der Erben die Geſellſchaft fortſetzen.

2. Wenn der Geſellſchafter in Concurs verfällt, oder

3. Betrugs wegen in Strafe verfallen iſt. —

4. Wenn er in einen Stand tritt, deſſen Mitglieder der obigen Beſtimmungen gemäß einer Erwerbsgeſellſchaft nicht beitreten können.

5. Sobald die Verbindungszeit des betreffenden Mitgliedes abgelaufen iſt.

6. Der Austritt aus der Geſellſchaft iſt dann geſtattet, wenn die diesfällige Meldung ſechs Monate früher geſchieht. Von dieſem Aufkündigungsrecht kann jedoch nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Geſellſchaft auf keine feſtgeſetzte Zeit zuſammengetreten iſt.

7. Dagegen iſt der Austritt aus der Geſellſchaft ſogleich geſtattet, wenn die übrigen Mitglieder ihren weſentlichen Vertrags = Verbindlichkeiten nicht nachkommen; ſo wie auch jedes Mitglied, das die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt, aus der Geſellſchaft ausgeſchloſſen werden kann.

§. 100. Wann findet die Auflöſung der ganzen Geſellſchaft ſtatt?

1. Wenn die Erreichung des von der Geſellſchaft beabſichtigten gemeinſchaftlichen Zweckes nicht mehr möglich, folglich auch dann, wenn das Stamm = Capital der Geſellſchaft erſchöpft iſt.

2. Wenn die Zeit, für welche die Geſellſchaft ſich verbunden, vorüber iſt.

3. Wenn die Bedingungen, in deren Folge die Auflöſung der Geſellſchaft im Vertrage feſtgeſetzt wurde, in der That eingetreten iſt.

4. Durch das Ableben eines Mitgliedes, von deſſen perſönlicher Theilnahme der Fortbeſtand der Geſellſchaft abhängig gemacht wurde.

5. Wenn die Mehrheit der Geſellſchaftsmitglieder mit Tode abgegangen, in Concurs gefallen, Betrugswegen beſtraft worden oder in einen Stand eingetreten iſt, der ſie von der Fortſetzung des Geſellſchaftsvertrages ausſchließt; und endlich

6. Wenn die Mitglieder übereinkommen, die Geſellſchaft aufzulöſen.

§. 101. Was iſt von der Auflöſung der Geſellſchaften noch zu merken?

1. Die Rechte der Geſellſchafts-Gläubiger können durch die theilweiſe oder gänzliche Auflöſung derſelben nicht geſchmälert werden. Haben jedoch die Gläubiger binnen 2 Jahren nach erfolgter Bekanntmachung der Auflöſung der Geſellſchaft, oder des Austrittes einzelner Mitglieder, in Betreff ihrer Forderungen an dieſelben keine Klage eingereicht, ſo kann das, aus der Geſellſchaft getretene Mitglied, nach Verlauf dieſer Zeit nicht mehr für die ganze Schuld in Solidum, ſondern nur für den nach Verhältniß des, auf das betreffende Mitglied entfallenden Antheils belangt werden.

2. Falls die Geſellſchafts-Mitglieder bei ihrem Austritte oder bei gänzlicher Auflöſung der Geſellſchaft in einem Vertrage dahin übereinkommen, daß bloß einige darin benannte Mitglieder ſämmtliche Schulden der Geſellſchaft übernehmen, und dieſer Vertrag auch mittelſt des Wechſelgerichtes und der Statthalterei öffentlich kund gemacht worden iſt, ſo ſind die Geſellſchaftsgläubiger, innerhalb 2 von der Bekanntmachung dieſes Vertrages zu berechnenden Jahren, gegen alle ausgetretenen Geſellſchafts-Mitglieder ihre Forderungen geltend zu machen berechtigt; nach Verlauf dieſer Zeit aber können ſie ihre Befriedigungen ausſchließlich nur von den, im Vertrage als Uebernehmer der Geſellſchaftsſchuldner angegebenen Mitgliedern fordern.

3. Nach Verlauf dieſer Zeit, kann auch der ausgetretene ſtille Geſellſchafter nur gegen jene Mitglieder ſeine Forderung geltend machen, welche im Sinne des Auflöſungs- oder Austrittsvertrages die Schulden der Geſellſchaft übernommen haben.

4. Tritt ein öffentlicher Geſellſchafter aus, ſo hat er oder deſſen Concursmaſſe, Erbe oder Sachwalter das Recht zu fordern, daß ihm unverzüglich Rechnung gelegt, der Activ- und Paſſivbeſtand der Geſellſchaft ausgewieſen, ein Inventarium (leletár) aufgenommen, und aus dem vorräthigen Fond, der nach Abzug aller Passiva auf das betreffende Mitglied entfallende verhältnißmäßige Antheil ausgefolgt werde.

5. Jeder öffentliche Geſellſchafter kann bei ſeinem Austritte zugleich fordern, daß die Geſellſchaft ſämmtliche Gläubiger unverzüglich befriedige, oder deren Guthaben ſicherſtelle, was auch dadurch bewerkſtelligt werden kann, wenn eines der Mitglieder oder ein Theil derſelben die Schulden ganz übernimmt, und die Gläubiger darein willigen.

6. Ferner iſt das aus der Geſellſchaft tretende Mitglied auch noch zu fordern berechtigt, daß das Vrrmögen der Geſellſchaft, in ſo fern dies ohne namhaften Werthverluſt geſchehen kann, in natura getheilt werde. Kann dies jedoch nicht ſtattfinden, ſo haben die in der Geſellſchaft bleibenden Mitglieder den Preis der zu theilenden Güter zu beſtimmen, und dem austretenden Mitgliede bleibt die Wahl, die betreffenden Gegenſtände zu dieſem Preiſe zu übernehmen, und den übrigen Mitgliedern den auf ſie entfallenden Theil herauszuzahlen, oder ſeinen Antheil ſich von der Geſellſchaft herauszahlen zu laſſen.

7. Sollte die Geſellſchaft dieſe Preisbeſtimmung nicht über ſich nehmen wollen, ſo kann das austretende Mitglied bei dem Gerichte Behufs einer vorzunehmenden Schätzung einkommen. Bei dieſer, unter Aufſicht des Gerichtes zu erfolgenden Schätzung bleibt dem austretenden Mitgliede die im vorigen Punkte erwähnte Wahl ebenfalls freigeſtellt.

8. Rückſichtlich ſolcher Gegenſtände, die nicht getheilt werden können, hat auch dann eine Schätzung ſtattzufinden, wenn ſich die ganze Geſellſchaft auflöſt, und zur Ausgleichung kein anderes Mittel einſtimmig angenommen worden wäre. Die im 6. Punkte dieſes §. erwähnte Wahl kömmt dann jenem Geſellſchafter zu, der über den Schätzungspreis der Meiſtbietende iſt. Wird jedoch ein derlei höherer Anbot nicht gemacht, ſo gehört das Recht zu wählen den Mitgliedern in derſelben Folgereihe, in welcher ſie den Geſellſchaftsvertrag unterſchrieben haben.

9. Bei einem theilweiſen Austritte, bleiben die Bücher, die Correſpondenz und übrigen Urkunden bei den, die Geſellſchaft fortſetzenden Mitgliedern, die jedoch den aus-

tretenden Geſellſchaftern gegen Vergütung der Koſten die Abſchriften ſämmtlicher Urkunden auf jedesmaliges Verlangen auszufolgen haben.

10. Wenn aber die Geſellſchaft ſich ganz auflöſt und die betreffenden Parteien gegen Aufbewahrung der Urkunden nicht übereingekommen ſind, ſo gebührt dies Aufbewahrungsrecht den Mitgliedern derſelben Reihefolge nach, in welcher ſie den Geſellſchaftsvertrag unterſchrieben haben, und geht demnach auf den Nächſtfolgenden über, wenn der Vorhergehende aus irgend einem Rechtsgrunde, als etwa eines Concurſes wegen zur Verwahrung der Urkunden nicht geeignet wäre.

11. Der Austritt einzelner Mitglieder einer Erwerbsgeſellſchaft, ſo wie deren völlige Auflöſung iſt demſelben Wechſelgerichte, bei dem der Geſellſchaftsvertrag protokollirt worden iſt, anzuzeigen. Das Wechſelgericht hat hierüber der Statthalterei einen Bericht abzuſtatten, welche die Auflöſung der Geſellſchaft ſofort zur öffentlichen Kunde bringen wird.

§. 102. Was geſchieht, wenn einem Mitgliede oder der ganzen Geſellſchaft ein Prozeß anhängig gemacht wird?

1. Wird gegen ein aus der Geſellſchaft getretenes Mitglied innerhalb der im §. 99 im 1. Punkte des Geſetzbuches feſtgeſetzten zwei Jahren ſolidariſch (egyetemlegesem) ein Prozeß anhängig gemacht, ſo iſt dasſelbe von allen Mitgliedern oder von demjenigen Individuum, das die Bezahlung der Schulden übernommen hat, Gewährleiſtung (evictio, szavatosság) zu fordern berechtigt.

2. Bei protocollirten Erwerbsgeſellſchaften ſind alle Klagen, welche einzelne Mitglieder anzubringen haben, ſofern die Klage aus einem die geſellſchaftliche Verbindung betreffenden Umſtand hervorgegangen, vor denſelben Wechſelgerichte, bei welchem die Geſellſchaft protokollirt worden iſt, zu verhandeln. Die Wechſel- und Concursprozeſſe dagegen unterliegen nicht dieſer Regel, ſondern haben in Bezug auf die Geſellſchaften bei den betreffenden Richtern zu verbleiben.

Hat aber ein einzelnes Mitglied an eine nicht protokollirte Geſellſchaft eine Forderung, ſo kann es dieſelbe vor dem betreffenden Concursrichter der Geſellſchaft geltend machen; will jedoch die ganze Geſellſchaft ein einzelnes Mitglied einklagen, ſo hat dies vor dem betreffenden Gerichte

dieſes Mitgliedes zu geſchehen. In ſolchen zwiſchen der Geſellſchaft und deren einzelnen Mitgliedern obwaltenden Prozeſſen finden keine Einwendungen, und außer der Apellation und Prozeßerneuerung auch keine ſonſtigen Rechtsbehelfe ſtatt. Eben ſo hat jede nicht zur Geſellſchaft gehörige Perſon, welche gegen die Geſammtgeſellſchaft eine Klage anzuſtellen hat, dieſelbe vor den betreffenden Concursrichter zu belangen; die Geſellſchaft dagegen, die an einzelne Perſonen eine Forderung zu machen hat, ihre diesfällige Klage vor dem betreffenden Gerichte anzubringen.

Von den Actien-Geſellſchaften.

§. 103. Wer darf in eine Actien-Geſellſchaft treten?

Actien zu acquiriren und Actien-Geſellſchaften beizutreten iſt Jedermann unbeſchränkt freigeſtellt.

§. 104. Wie haben diejenigen zu verfahren, welche eine Actien-Geſellſchaft gründen wollen?

Diejenigen, die eine Actien-Geſellſchaft gründen wollen, haben bei dem Wechſelgerichte Folgendes ſchriftlich einzureichen:

1. Den Zweck, der zu errichtenden Geſellſchaft und die Daten, auf die ſich die Möglichkeit, das vorgeſteckte Ziel zu erreichen, gründet, wobei alle zuverläßigen Angaben von den wahrſcheinlichen und ungewiſſen ſtreng abzuſondern ſind.

2. Die beiläufige Rechnung des erforderlichen Capitals.

3. Den Actienplan (részvény-tervo) oder die vorläufige Angabe der Actienzahl, der Einzahlungszeit und der Vertheilungsart, worin zugleich anzugeben iſt, ob die Gründer der Geſellſchaft einen Theil von der Geſammtanzahl der Actien und namentlich wie viel ſie dem Publikum im Wege öffentlicher Subſcription zu überlaſſen geſonnen ſind.

4. Die vorläufigen Grundſtatuten der zu conſtituirenden Actien-Geſellſchaft. Dieſe Urkunden ſind bei dem Wechſelgerichte zu hinterlegen und deren Einſichtsnahme Jedermann zu geſtatten.

5. Wenn der zu gründende Actien-Verein nicht rein mercantiliſcher Natur iſt, oder ein unter die Verfügung des XXV. Geſetzartikels von 1836 gehöriges Unternehmen zum Zwecke hat, ſo ſind die in den vorhergehenden Punkten er-

wähnten Urkunden zuvor auch noch der königlichen Statthalterei zu unterbreiten.

6. Die Gründer der Geſellſchaft können die bereits eingereichten vorläufigen Grundſtatuten eigenmächtig nicht abändern.

7. Sobald jener Theil der Actien, welcher gemäß der Verordnung im 3. Punkte dieſes §. dem Publikum überlaſſen wird, im Wege einer öffentlichen und unter Aufſicht der Civilbehörde zu geſchehenden Subſcription, die mindeſtens drei Tage lang eröffnet bleiben muß, vergriffen iſt, ſind ſämmtliche Actionäre zu einer General-Verſammlung einzuberufen. In dieſer allgemeinen Verſammlung conſtituirt ſich der Verein, die vorläufigen Grundſtatuten werden verleſen, die definitiven feſtgeſetzt, zur Eröffnung und Verwaltung der Caſſa ein Ausſchuß ernannt, und wenn es die Geſellſchaft für nothwendig erachtet, ein Firmaführer gewählt, dieſer Ausſchuß aber eigens dazu bevollmächtigt, den Grundvertrag und die Firma protokolliren zu laſſen. Alles dieſes wird durch die Stimmenmehrheit der Anweſenden entſchieden.

8. Bevor ſich der Verein auf ſolche Weiſe conſtituirt hat, ſind die Gründer desſelben unter keinem Vorwande irgend eine Vorausbezahlnng zu fordern berechtigt. Eben ſo wenig iſt es geſtattet, von dem in Raten vorläufig eingezahlten Capitale für die Actien Intereſſen zu bezahlen.

§. 105. Wie werden Actien ausgeſtellt?

Stets auf beſtimmte Namen. Actien die auf keinen beſtimmten Namen lauten (an porteur, an Ueberbringer), dürfen nicht ausgeſtellt werden.

§. 106. Was iſt ferner von den Actien-Geſellſchaften zu bemerken?

1. In der Vereinsſitzung hat jeder Innhaber einer ganzen Actie eine Stimme; mehr als 10 Stimmen gebühren jedoch keinem Mitgliede, möge es im Beſitze auch noch ſo vieler Actien ſein.

2. Der Ausſchuß hat die in der Verſammlung mit Stimmenmehrheit angenommenen und von demſelben unterſchriebenen Vereinsſtatuten der Firma bei dem Wechſelgerichte im Sinne des 3. Hauptſtückes 2. Theiles des Wechſelgeſetzbuches im Sinne der Geſellſchaft protocolliren zu laſſen.

3. Das betreffende Wechſelgericht hat die Grundſtatuten an alle übrigen Wechſelgerichte in einer Abſchrift einzuſenden, und die Einſichtsnahme Jedermann ungehindert zu geſtatten.

4. Die Geſellſchaft iſt verpflichtet, die von den Gründern vorläufig gemachten Auslagen, ſobald dieſe hinlänglich erwieſen ſind und in den Grundſtatuten hierüber keine andere Verfügung getroffen wurde, ſo fort zu bezahlen.

5. Der Ausſchuß darf von den Grundſtatuten nicht abweichen, eben ſo wenig ohne beſondere Bevollmächtigung Verordnungen ſtatuiren, die der Geſellſchaft Verbindlichkeiten auferlegen, was nur in den General-Verſammlungen durch Stimmenmehrheit ſtatt finden kann. Mit dem Hauptzwecke der Geſellſchaft kann nur in dem Falle eine Abänderung vorgenommen werden, wenn in dieſelbe wenigſtens drei Viertheile der in der allgemeinen Verſammlung anweſenden Actionäre mit einſtimmen. Der Minorität ſteht es jedoch in einem ſolchen Falle frei, auszutreten, und nach dem damaligen Geſchäftsſtand der Geſellſchaft die Bezahlung ihrer Actien, und falls ſich ein Gewinnſt ergeben hätte, auch den verhältnißmäßig bemeſſenen Gewinnſtantheil zu fordern.

Anmerkung. Der durch den Geſellſchaftsvertrag ſich ergebende und unter die Actionäre zu vertheilende Gewinn heißt Dividende. Ein Theil des Gewinnes, wird gemäß den, in den Statuten beſtimmten Prozenten, Behufs eines Reſervefondes zurückbehalten.

6. Jede mit den Grundſtatuten vorgenommene Abänderung iſt bei dem Wechſelgerichte protokolliren zu laſſen.

7. Actien-Geſellſchaften, die außergewöhnliche Begünſtigungen, als etwa ein Expropriationsrecht (kisajátitás) oder Erfindungspatente (kiváltság-levél) zu erlangen wünſchen, haben nebſt den Verordnungen obiger §§. auch die bereits beſtehenden diesfälligen Vorſchriften zu beobachten.

8. Alle dieſe, die Erwerbsgeſellſchaften betreffenden Geſetze finden auf die den Berggerichten unterliegenden Geſellſchaften keine Anwendung.

Dreizehnter Abſchnitt.

Von den Rechtsverhältniſſen der Fabrikanten.

§. 107. Wer kann eine Fabrik etabliren?

1. Wer nach den Geſetzen eine Handlung etabliren kann, der iſt auch befugt, eine Fabrik, das iſt eine Anſtalt, in wel-

cher alle zur Hervorbringung eines und desſelben Induſtrie-Erzeugniſſes nothwendigen Einzeltheile unter der Leitung eines Oberaufſehers erzeugt werden, zu errichten.

2. Zur Errichtung von Fabriken ſind jedoch auch ſolche dem geiſtlichen Stande angehörige Individuen, einzeln ſowohl, als auch vereint, ferner auch alle jene im Militärdienſt ſtehenden Perſonen befugt, die unbewegliche Güter beſitzen, und auf denſelben eine Fabrik errichten wollen. Dergleichen Individuen ſind jedoch verbunden, einen Firmaführer, dem ſie die Leitung des ganzen Fabrikweſens übertragen, zu ernennen.

§. 108. Was iſt von den Büchern der Fabrikanten zu bemerken?

Will der Fabrikant ſeinen Büchern vor Gericht die Kraft eines halben Beweiſes verſchaffen, ſo hat er dieſelben laut §. 9. im Sinne des von den Kaufleuten handelnden XVI. Geſetzartikels durch die betreffende Gerichtsbehörde legaliſiren zu laſſen, und eben ſo wie die Handelsleute ordnungsgemäß zu führen.

§. 109. Was iſt von der Allatur der Gattinnen der Fabrikanten zu bemerken?

Wenn ſich die Gattinn eines Fabrikanten, für den Fall eines Concurſes, in Betreff ihrer Forderung ſicher ſtellen will, ſo hat ſie ihre Allatur, Morgengabe und Paraphnum nach der Verordnung des §. 9 des von den Kaufleuten handelnden XVI. Geſetzartikels bei derſelben Behörde protokolliren zu laſſen, bei welcher der Mann ſeine Bücher gerichtlich beglaubigen ließ.

§. 110. Allgemeine Rechte und Pflichten der Fabrikanten.

1. Der Fabrikant hat das Recht, in ſeiner Anſtalt gewerbtreibende Gehilfen jeder Art zu verwenden.

2. Kinder unter 12 Jahren dürfen nur zu ſolchen Fabriksarbeiten verwendet werden, welche ihrer Geſundheit nicht nachtheilig ſind, und die Entwickelung ihrer körperlichen Kräfte nicht verhindern; der Fabrikant darf jedoch auch diejenigen, die dieſes Alter bereits erreicht, das ſechzehnte Jahr aber noch nicht zurückgelegt haben, nicht länger als 9 Stunden des Tages zu einer ihren Kräften angemeſſenen

Arbeit anhalten; doch muß auch dieſe neunſtündige Arbeit durch eine Raſtſtunde unterbrochen ſein.

3. Was übrigens über die gegenſeitigen Rechtsverhältniſſe der Handelsleute und ihres Hilfsperſonales in den §§. 24—34 des betreffenden Gerichtsartikels verordnet wurde, findet auch auf die Fabrikanten und deren Hilfsperſonale ſeine Anwendung. Den gemeinen Arbeitern iſt der Lohn wöchentlich zu verabfolgen, ihre Aufkündigungszeit aber, ſo wie die der Geſellen, wird, wenn hierüber keine andere Uebereinkunft getroffen wurde, auf 8 Tage feſtgeſetzt.

4. Die zu den Fabriksarbeiten nothwendigen Gebäude ſind von der Militär-Einquartirung befreit.

5. Der Fabrikant hat das Befugniß, ſeine Erzeugniſſe ſowohl in der Fabrik ſelbſt, als auch in einem beſonderen Verkaufsgewölbe, wo er will, im Großen (en gros, nagyban) oder im Kleinen (en detail, reszletesen) zu veräußern, und eine Niederlage (raktár) frei zu öffnen.

6. Die in Bezug auf die Handelsleute und den Handel feſtgeſetzten Verordnungen ſind auch auf den Verkauf der Fabrikserzeugniſſe auszudehnen, mag derſelbe durch den Fabrikanten ſelbſt, oder durch einen Unterhändler bewerkſtelliget werden.

7. Die Concursmaſſa (csődületi tömeg) iſt auch beim Fabrikswesen berechtiget, die Fabrikation und den Verkauf ſo lange fortzuſetzen, als das auf dem Lager befindliche Materiale (a' nyagszer) nicht verarbeitet und veräußert worden iſt.

Vierzehnter Abſchnitt.

Von den Senſalen.

§. 111. Was ſind Senſale?

Senſale, Mäkler, Courtier ſind Perſonen, welche beim Ein- und Verkaufe von Wechſelbriefen, Staatspapieren oder Waren als Unterhändler gegen eine beſtimmte Belohnung einſchreiten. Dieſer Lohn, den ſie dafür bekommen, heißt Senſarie oder Courtage und wird gewöhnlich nach Procenten beſtimmt.

§. 112. Wie werden die Senſale eingetheilt?

Die Senſale werden

a) in beeidete

b) in nicht beeidete

c) in Wechſel und

d) in Warenſenſale eingetheilt. Die letzten könnte man wieder in Senſale jener Artikel eintheilen, für welche allein ſie ſich prüfen ließen.

§. 113. Findet bei uns ein geſetzlicher Unterſchied ſtatt?

Nein, jeder Senſal darf alle erlaubte Geſchäfte ermitteln, jedoch ſcheint es ihnen frei zu ſtehen nach §. 4 des 19. Geſetzartikels eigene Artikel wählen zu können, wenigſtens iſt dieſes von Wechſel- und Warengeſchäften zu verſtehen.

§. 114. Wie unterſcheidet ſich der Senſal vom Commiſſionär?

1. Der Commiſſionär kann auch ein Kaufmann ſein, der Senſal aber nicht.

2. Der Senſal iſt gewöhnlich an demſelben Orte, wo das Geſchäft vermittelt wird, der Commiſſionär aber größtentheils entfernt.

3. Der Lohn des Commiſſionärs wird Proviſion, jener des Senſalen aber Senſarie genannt.

4. Es gibt keine beeideten Commiſſionärs, aber beeidete Senſale; es iſt daher geſetzwidrig, wenn Senſale auf ihren Karten ſich Commiſſionäre nennen; da

5. Der Commiſſionär größtentheils Kaufmann in eigenen Magazinen Waren feil bietet, was der Senſal nie thun darf.

---

§. 115. Was hat derjenige zu thun, der beeideter Senſal werden will?

Er muß bei dem Vorſtande des Handelsgremiums bittweiſe einſchreiten, und ſeine Volljährigkeit ſo wie ſeinen ehrlichen Lebenswandel ausweiſen.

§. 116. Wer iſt ſeine erſte Behörde?

Der Handelſtand des Ortes, wo er einkam.

§. 117. Wodurch wird er als Senſal bezeichnet?

Durch eine Prüfung vor dem Handelsſtande, und durch den Eid vor der Ortsbehörde.

§. 118. Wer prüfet ihn?

Der Vorſteher und zwei von dem Handelsſtande (Gremio) dazu beſtimmte Kaufleute.

§. 119. Woraus wird er geprüft?

1. Ueber die Eigenſchaft der Verträge,
2. » die dem Senſalen nöthige Buchführung,
3. » ihre Rechte und Pflichten,
4. » die Maße und Gewichte des Inlandes, ſo wie der zunächſt angränzenden Ländern.
5. Ueber die Eigenſchaften der Waren,
6. » die Platzgebräuche beim Verkauf,
7. » die Wechſelgeſchäfte, wenn der Bittſteller Wechſelſenſal werden will. Hat er ſeine Befähigung dargelegt, ſo erhält er vom Handels-Gremium ein Zeugniß, und wird zur Eidesleiſtung an die Ortsbehörde angewieſen.

§. 120. Worin beſteht der Eid?

Darin, daß der Senſal bekräftiget, die ihm als Senſal obliegenden Pflichten pünktlich und genau zu erfüllen.

§. 121. Welche Pflichten hat der Senſal?

1. Er muß ſich in den Handlungen der Kaufleute oft anfragen, ohne zudringlich zu ſein.

2. Das ihm vertraute Geſchäft fleißig betreiben, ohne den Namen des Auftraggebers zu benennen, (was jedoch bei Wechſelverkäufen nicht möglich iſt) es wäre denn, daß der Auftraggeber ihm es geſtattet hätte.

3. Hat er die Eigenſchaften der zu verkaufenden Waren ohne Lüge oder Partheilichkeit anzugeben, die echten Muſter vorzuzeigen, übrigens dafür zu bürgen, daß die Waren den vorgezeigten Muſtern gleich ſind.

4. Muß er ordentlich, die ihm geſetzlich vorgeſchriebenen Bücher führen.

5. Muß er aus ſeinem Buche zwei Schlußzettel für die Contrahenten verfertigen.

§. 122. Welche Rechte genießt der Senſal?

1. Der geprüfte und beeidete Senſal kann ſein Amt in allen Theilen des Landes gegen Vorzeigung ſeines Zeugniſſes ausüben.

2. Er iſt berechtigt von beiden Contrahenten eine Senſarie zu fordern.

3. Sein Schlußzettel hat in Prozeſſen Beweiskraft, wenn ſeine Bücher legal geführt ſind, und ein durch ihn

geſchloſſenes und geſchriebenes Geſchäft kann nicht rückgängig gemacht werden, ausgenommen, eine bewieſene Betrügerei.

§. 123. Welche Senſarie hat er zu fordern?

Von jeder Summe, die fl. 5000 nicht überſteigt ½ %; bei größeren Summen für den Ueberſchuß von fl. 5000 nur ¼ %.

Anmerkung. Die Stipulirung dieſer Senſarie ſcheint mir practiſch unausführbar bei Wechſelgeſchäften, weil der Kaufmann dadurch veranlaßt wird, anſtatt der Remittirungs- und Traſſirungsgeſchäfte den Zahlweg durch die Poſt oder Bank zu nehmen, da man daſelbſt nur 1/8 0/0 zahlt, und ein Hauptzweck des Wechſelinſtitutes unbenützt bliebe; der Kaufmann aber höherer Tendenz unmöglich ſeine diſponiblen Fonde ſelbſt hauſiren tragen kann, und dazu für jetzt Wechſelſenſale allein creirt werden dürften.

§. 124. Was iſt ein Schlußzettel?

Ein Schlußzettel iſt die Beſtätigung des Senſalen, daß durch ihn für Rechnung eines Zweiten und Dritten ein Geſchäft geſchloſſen worden ſei, wovon der Eine gewöhnlich Käufer und der Andere Verkäufer iſt.

§. 125. Was enthält ein Schlußzettel?

1. Das Numero des Geſchäftes aus dem Senſalenbuch.
2. Das Datum.
3. Den Namen des Käufers.
4. Den Namen des Verkäufers.
5. Das Geſchäft ſelbſt, mit genauer Angabe der Maße, der Gewichte und der Zahlzeit, der allenfallſigen Lieferzeit, Prämie, Reugeld, Differenz u. ſ. w.
6. Die Unterſchrift des Senſalen.

Formular eines Schlußzettels.

Nr. 77. Peſth, am 10. Auguſt 1841.

Herr Stephan Röck hier kauft heute durch mich von Herrn N. Pfiſterer hier pr. 1 Monat Sporco 7960 Pf. Tara 10 % 796 Pf. Netto 7164 Pf. blaue Pottaſche laut Muſter.

Unterſchrift.

§. 126. Was iſt dem Senſalen verboten?

1. Er darf keine Handlung führen, in keine Geſellſchaft treten und keine Fabrik errichten; wollte er dieſes thun, ſo muß er zuerſt das Senſalamt aufgeben.

2. Führt er ſeine Bücher fehlerhaft, ſo wird er das erſte Mal zu einer Geldſtrafe von 20 bis 100 fl. verurtheilt; das zweite Mal aus der Reihe der Senſale geſtrichen.

3. Der Senſal, der Schulden macht, ein Trunkenbold oder Spieler iſt, Betrügern oder Minderjährigen beim Schuldenmachen hilft, Schleichhandel treibt u. ſ. w. iſt aus der Reihe der Senſale zu ſtreichen.

4. Hat er ſich eine Betrügerei zu Schulden kommen laſſen, ſo iſt er ebenfalls aus der Liſte der Senſale zu ſtreichen und Schadenerſatz zu leiſten verpflichtet.

5. Mehr Senſarie als vorgeſchrieben wegen der Uebervortheilung Anderer zu bedingen, iſt verboten; im Uebertretungsfalle verliert er die Senſarie, und wird noch mit 10 bis 100 fl. geſtraft.

§. 127. Wie muß der Senſal die Bücher führen?

1. Er muß ſich zwei Bücher halten, nämlich: die Prima Nota und das Senſalenbuch; beide müſſen paraphirt ſein.

2. Jedes ihm aufgegebene Geſchäft wird auf die linke Seite der Pima Nota angemerkt.

3. Hat er das Geſchäft abgeſchloſſen, ſo wird der Schluß dem Auftrage gegenüber auf die rechte Seite geſchrieben, und zwar daſelbſt numerirt.

4. Aus dieſem Notizbuche wird der Schlußzettel und das eigentliche Senſalenbuch verfertigt, welches eine Abſchrift der abgeſchloſſenen Geſchäfte iſt, und ſich auf die Prima Nota hinſichtlich der Seiten- und Reihenzahl berufen muß.

Aufträge

Datum		Zahl		
1841 April	11	1	Herr C. Korn gibt auf zum Verkaufe c-a 4000 Pf. Mailänder Reis höchſtens	fl. 19
April	18	2	Herr J. Helber hier gibt auf zum Verkauf c-a 10000 Pf. Pottaſche, blau feurig mit 10 % Tara	fl. 9⅞
April	19	3	Herr C. Klaus hier gibt auf zum Einkaufe c. 8000 Pf. Handwäſch-Wolle laut Muſter	fl. 90

Abſchlüſſe.

Datum		Zahl		Betrag		%	Senſarie	
1841								
Apr.	22	1	Verkaufe für Herrn J. Helber hier an S. Manner pr. 3 Monat gegen deſſen Accept. 12 Fäſſer Nr. 1—12 Sp. 11944 Pf. Tara 1944 Netto 10750 Pf. Pottaſche wie neben fl. $9\frac{7}{8}$	1061	34	½	5	18
Apr.	25	2	Kaufe für C. Klaus hier von A. Grüner aus Szanto Contant K. 40 Ballen Nr. 1—40 Sp. 8977 Pf. Tara 5 Pf. per Sack 200 Pf. Netto 8777 Pf. GG. 2 % 176 Netto 8601 Pf. Eff. Handwäſch-Wolle fl. 90	7740	54			
			Senſarie v. fl. 5000			½	25	—
			» » 2740, 54			¼	6	51

Senſalen Abſchluß-Buch.

Monat April 1841.

Zahl	Prima Nota				
		22.			
1	1	Verkaufe für J. Helber hier an S. Manner gegen deſſen Accept 3 Monat H. 12 Fäßer Nr. 1—12 Sp. 11944 Pfd. Tara 1194 Pfd. Netto 10750 Pf. Pottaſche blaue	fl. 9 7/8	fl. 1061	34
		25.			
2	1	Kaufe für C. Klaus hier von A. Grüner K. 40 Ballen Nr. 1 a 40 Sp. 8977 Pf. Tara 5 Pf. per Sack 200 Pf. Netto 8777 Pf. GG. 2% 176 Pf. Netto 8601 Pf. Eſſ. Handwäſch-Wolle	fl. 90	fl. 7740	54

Schlußzettel.

Peſth, 22. April 1841.

Nr. 1/1 Hr. S. Manner hier kaufte von J. Helber hier gegen deſſen Accept per 3 Monate den 22/4 1841 12 Fäßer Nr. 1 a 12 Sp. 11944 Pf. Tara 10 % 1194 Pf.

Netto 10750 Pf. blaue Pottaſche fl. 9 7/8 fl. 1061 39.

N. N.

§. 128. Senſarie-Rechnungen.

Dieſe ſtellen Senſale über für ein- oder verkaufte Waren, Staatspapiere u. dgl. aus. Sie werden in der Form der Commiſſionsrechnungen verfaßt, und haben den Zweck, den Lohn auszuweiſen, welchen ſich ein Senſal zu gewiſſen Prozenten, bei einem gewiſſen Warengeſchäfte verdiente, und enthalten:

1. Den Namen deſſen, für den das Geſchäft unternommen wurde.
2. Die Daten der Geſchäfte.
3. Die Angabe der ein- oder verkauften Gegenſtände mit ihrer Quantität, ihrem Preis und den Betrag.
4. Den Betrag der ſpeziellen Senſarie.
5. Die Summe der Senſarie.
6. Datum und Unterſchrift. Z. B.

Senſarie-Rechnung

für

Herrn Joſeph Kolbmayer.

1841										
Juni	4	für gekaufte	Pfund 4000	Pfeffer	fl. 44	1760	a ½ %	fl.	8	48
»	20	» verkaufte	Pfund 3000	Wachs	» 72	2160	a 1 %	»	21	36
Juli	12	» detto	Eimer 200	Wein	» 8½	1700	a 1 %	»	17	—
»	19	» gekaufte	Pfund 9000	Pottaſche	» 12	1080	a ½ %	»	5	24
»	30	» gekaufte	Pfund 2000	Kaffee	» 60	1200	a ¼ %	»	3	—
								fl.	55	48

Peſth, am 1. Auguſt 1841.

Anton Hemeling,

Warenſenſal.

Fünfzehnter Abſchnitt.

Von den Frachtern.

§. 129. Was haben jene zu thun, welche Frachten übernehmen wollen?

Wer Waren zur Frachtung übernehmen will, hat ſich bei der betreffenden Behörde zu melden, und um ein Zeugniß, daß er einen ehrlichen Lebenswandel führe und Pferde und Wagen beſitze, einzukommen. Wird das Anſuchen für ſtatthaft befunden, ſo hat die Behörde das verlangte Zeugniß in Form eines Büchleins ſofort auszuſtellen, deſſen Anfangsblätter die gedruckten Verordnungen des in Rede ſtehenden Geſetzartikels enthalten müſſen. Mit dieſem Zeugniße wird ſich der Fuhrmann bei den Handelsleuten, von denen er Fracht übernimmt, legitimiren.

§. 130. Rechte und Pflichten des Frachters.

1. Wenn der Fuhrmann a Conto einer Fracht Darangabe (arrha, elöpénz) oder Vorſchuß (előlegezés) aufgenommen hat, und ohne rechtmäßige Urſache zur beſtimmten Zeit, Behufs der Verladung nicht erſchienen iſt, dem Handelsmanne auch hievon die nöthige Anzeige, damit dieſer auf einen andern Frachter bedacht ſein könne, zu machen unterließ, ſo iſt er verpflichtet, die empfangene Darangabe oder den Vorſchuß doppelt zu erſetzen, nebſtdem aber auch die durch höhere bedungene Fracht ſich etwa ergebende Differenz zu vergüten.

2. Der Frachter haftet für die ihm anvertrauten Waren nicht allein mit ſeinem Fuhrwerke; ſondern mit ſeiner ſämmtlichen Habe und iſt jeden durch Argliſt oder Unachtſamkeit entſtehenden Schaden dem Eigenthümer zu vergüten ſchuldig.

3. Kann ſich indeß der Frachter mit glaubwürdigen Zeugniſſen ausweiſen, daß er den bedungenen Termin unüberwindlicher Hinderniſſe wegen verſäumt habe, ſo iſt er von jeder Strafe frei. Derlei Zeugniſſe ſind von der zunächſt befindlichen Amtsperſon oder der Ortsbehörde auf Anſuchen des Fuhrmannes, falls ſeine Angaben wahr befunden worden ſind, ungeſäumt auszuſtellen.

4. Sollte der Fuhrmann unter Weges bemerken, daß die Emballage oder die Fäſſer, worin die Waren gepackt ſind, zufällig beſchädigt worden ſind, und die Frachtgüter dadurch einer Gefahr ausgeſetzt wären, ſo iſt er verpflichtet,

die Emballage oder die Fäſſer ausbeſſern zu laſſen, in welchem Falle der Eigenthümer, falls der Frachter zu erweiſen im Stande iſt, daß die Ausbeſſerung nothwendig war und der Schaden nicht durch ſein Verſchulden geſchehen ſei, demſelben die Behufs der Ausbeſſerung gemachten Auslagen, zu erſetzen hat.

5. Wenn der Fuhrmann von den ihm anvertrauten Waren etwas entfremdet oder zu ſeinem Nutzen verwendet, ſo iſt derſelbe wie jeder Dieb, diejenigen aber, die ein ſolch geſtohlenes Gut wiſſentlich an ſich bringen, als Hehler zu beſtrafen.

6. Der Fuhrmann iſt die ihm zur Verführung anvertrauten Waren entweder ſelbſt oder durch ſeine Leute an den Ort der Beſtimmung zu bringen ſchuldig. Hat er demnach die Fracht einem andern Fuhrmann übergeben, ſo gebührt ihm zwar der Frachtlohn, doch iſt er für die Waren ebenſo verantwortlich, als würde er ſie ſelbſt verführt haben; es ſteht ihm indeß im Falle eines Schadens oder Zeitverluſtes der Regreß an den Fuhrmann zu, dem er die Fracht zur Beförderung übergeben hat.

§. 131. Rechte und Pflichten des Eigenthümers der Ware in Rückſicht auf den Frachter.

1. Der Handelsmann hat dem bedungenen Fuhrmann einen Frachtbrief (fuvár level) mitzugeben, der die Quantität und Qualität der zu verführenden Waren, den Tag der Abfahrt und die Zeit, wann die Fracht bedungendermaßen an Ort und Stelle eintreffen ſoll, ferner den Frachtlohn und die a Conto Zahlung zu enthalten hat. Nebſtdem iſt dieß alles in das Buch, womit der Frachter laut §. 129 verſehen ſein muß, einzutragen. Der Kaufmann hat ferner darauf zu achten, daß er die Waren dem Fuhrmann in gutem Zuſtande und wohlverpackt übergebe, und dem Handelsgebrauch des Ortes gemäß entweder mit ſeinen eigenen Packdecken oder mit denen des Fuhrmannes gegen den Einfluß der Witterung ſichere. Alles dieſes iſt dann in dem Frachtbriefe ebenfalls anzugeben.

2. Der Handelsmann kann jedoch unter dem Vorwande, daß von dem Gewichte der Frachtſtücke etwas abgehe, oder daß die Waren beſchädigt worden ſeien, wenn der Fuhrmann zu erweiſen im Stande iſt, daß der angegebene Schaden nicht durch Argliſt oder Fahrläßigkeit ſeinerſeits geſchehen, von dem bedungenen Frachtlohne nichts abziehen;

wenn aber der Fuhrmann mit den Waren zur beſtimmten Zeit an Ort und Stelle nicht anlangt, ſo verliert er nach Umſtänden die Fracht ganz oder zum Theile.

§. 132. Wie werden die Frachtbriefe eingetheilt?

Sie zerfallen in Land- Fluß- und Seefrachtbriefe.

§. 133. Was enthält ein Landfrachtbrief?

Ein Landfrachtbrief enthält:

1. Den Namen des Frachters und ſeinen Wohnort.
2. Den Namen des Empfängers nach Art der kaufmänniſchen Briefe, oben
3. Das Datum der Verſendung.
4. Den Frachtlohn.
5. Die Lieferzeit.
6. Das Zeichen (Signo) der verladeten Stücke (Colli).
7. Die Nummern und das Sporco Gewicht derſelben einzeln,
8. Die Summe des Gewichtes.
9. Die Angabe der allenfallſigen a Conto Fracht.
10. Die Namenszeichnung des Verſenders.
11. Die Beſtimmung wegen Wegmauthen u. dgl.

Z. B.

Herrn Franz Kreyer in Temeswar.

Peſth, am 16. Juli 1841.

Durch Frachter **Janos Vajda** aus **Szegedin** ſende ich Ihnen im Lohne a gr. 20 C. M. pr. Centner, ſchreibe Groſchen zwanzig in Convent. Münze von Centner bei Verluſt der — Fracht in 4 bis 5 Tagen zu liefern.

F. K.	1	Kiſte Waren	Nr. 5877 Sp.	196 Pf.
	1	Faßl Enzian	» 5878 »	187 »
	1	dto. Calmus	» 5879 »	185 »
	1	dto. f. f. Schwärz	» 5880 »	123 »
	1	Pack Fiſchbeiner	» 5881 »	30 »
			Sp. Pf.	721 Pf.

Nach guter, wohlbeſchaffener und in rechter Zeit geſchehener Lieferung zahlen Sie nebſt der bedungenen Fracht, (wenn es bedungen iſt, alſo auch die Mauth) die hieſigen Speſen mit

und verfahren mit dem Gute laut Bericht.

Max Lechner.

§. 134. **Was bedeuten die Ausdrücke: adovere, franco, ganze Fracht?**

Manchmal wird kein Frachtlohn ausgeſetzt, und derſelbe mit adovere bezeichnet, das heißt ſo viel, daß der Frachtlohn entweder durch den Handelsgebrauch bekannt iſt, oder daß der Frachter (die Frachtgelegenheit) von dem Empfänger angewieſen iſt, da man vorausſetzt, daß derſelbe hierüfber mit dem Fuhrmann ſchon einig werde. Hat der Empfänger keinen Frachtlohn zu zahlen, ſo ſetzt man anſtatt desſelben »franco.«

Frachtſtücke, welche nicht gewogen werden, zahlen ganze Fracht, was im Frachtbriefe zu bemerken iſt.

Der Name des Frachters wird nur dann nicht ausgeſetzt, wenn der Empfänger die Gelegenheit anwies; dann heißt es im Frachtbriefe: »Durch angewieſene Gelegenheit.«

Das Gewicht der Colli, d. i. der Frachtſtücke wird ſtets Sporco angegeben, die Tara aber nie auf denſelben bemerkt.

Eine Art von Landfrachtbriefen ſind die Poſtſcheine, welche man dem k. k. Poſtwagen mitgibt. Sie werden in Form der Frachtbriefe ſtiliſirt. Z. B.

Herrn Joſeph Schmidt in Wels!

Durch k. k. Poſtwagen erhalten Sie

1 Kiſtchen Obſt, Werth fl. 10, Sporco 40 Pf.

Peſth, am 13. Auguſt 1841.

Joſeph Schneider.

Von den Flußfrachtbriefen.

§. 135. Dieſe ſind desſelben Innhaltes wie die Landfrachtbriefe, werden daher eben ſo, nur mit dem Unterſchiede verfaßt, daß in denſelben keine Lieferzeit angegeben werden kann.

Von den Frachtbriefen zur See.

§. 136. Bei Verſendungen zur See gibt der Verlader über die geladenen Waren dreifach einen Verladungsſchein, wovon einen der Schiffer ſelbſt behält, den andern der Verlader und den dritten der Empfänger der Ware bekömmt. Dieſe Scheine heißen »Schiffverladungsſcheine, Conoissement oder Seefrachtbriefe.

Sie enthalten im Allgemeinen:

1. Den Namen des Ladungsortes und der Ladungszeit.
2. Den Namen des Abſenders und des Empfängers.
3. Die Gattung und den Namen des Schiffes.
4. Den Namen des Capitains und deſſen Vaterland.
5. Die Berechnung der Ware, welche geladen wurde, ihr Numero und Gewicht.
6. Die Erklärung des Schiffers, die Waren unter dem Deck geladen zu haben.
7. Die Erklärung des Schiffers, die Ware am beſtimmten Orte dem Empfänger übergeben zu wollen.
8. Die bedungene Fracht.
9. Die Unterſchrift des Patrons.
10. Die Unterſchrift eines Handelsmannes. Z. B.

Conoissement.

Unter dem Schutze Gottes hat in dieſem Freihafen verladen Herr Carlo Dalsi, öſterreichiſcher Unterthan, für Rechnung und Gefahr desjenigen, den es betrifft, unter dem Decke des Pielego, genannt: »Franz der Erſte« Patron Stephan Florenti, öſterreichiſcher Unterthan, die am Fuße ſpecifizirten Waren, und zwar im trockenen und vollkommenſten Zuſtande, bezeichnet wie hierneben; und in eben dieſer Beſchaffenheit verſpricht ſie der Patron bei ſeiner glücklichen Ankunft in Venedig an Herrn Francesco Boldini zu übergeben. Dagegen wird ihm der Frachtlohn in mit Conventionsmünze
übergeben werden.

Zur Glaubwürdigkeit iſt dieſer Verladungsſchein in 3 gleichen Exemplaren ausgefertigt, und von dem beſagten Patron unterzeichnet.

Trieſt, am 13. Auguſt 1841.

Carlo Dolsi,
Handelsmann.

Stephan Florenti,
Patron des Pielego »Franz der Erſte.«

NOTA.

S.	1 Kiſte	Nr. 977,	Sporco	399 Pf.
R.	1 Faß	» 978,	»	277 »
			Sporco	676 Pf.

Manifeſt.

§. 137. Durch dieſes macht der Schiffer ſeine Ladung bei Ankunft an dem Orte ſeiner Beſtimmung bekannt. Es iſt ein Verzeichniß, welches er über die geladenen Waren verfaßt, und im Hafenamte unterſchreiben läßt.

Es enthält:

1. Die Angabe der Güter und ihrer Gewichte.
2. Ihre Zeichen.
3. Die Namen der Verſender.
4. Die Namen der Empfänger.
5. Den Frachtlohn. Z. B.

Manifeſt.

Ueber nachſtehende Waren, welche der Capitän **Carlo Rinaldi** im Freihafen von **Triest** am Bord der öſterreichiſchen Gallcotte, »die Schwalbe«, nach **Ragusa** verladen hat.

Numero des Conoissement	Zeichen	Numero	Gewicht	Verſender	Empfänger	Frachtlohn fl.	Frachtlohn kr.
42	A.	1712	485	Carl Bremer	Fr. Eſſen	4	51
43	B.	4519	617	St. Calderoni	Joſ. Spontiri	6	7
44	C.	836	319	F. Alberti	J. Schippel	3	48
45	D.	916	847	P. Volk	R. Wiſer	7	49
46	E.	729	1012	F. Seulderi	Ls. Homanyoſy	9	17

Datum

Pr. k. k. Freihafen-Amt.

D. Rossi.

Von dem Frachtbuche.

§. 138. Das Fracht- oder Nummernbuch enthält die genaue Verzeichnung der verſendeten Waren, und enthält in tabellariſcher Form:

1. Das Datum der Verſendung.
2. Den Namen des Empfängers.
3. Den Namen des Frachters und ſeinen Wohnort.
4. Den Frachtlohn für accordirte Maß- und Gewichtseinheit.
5. Die Lieferzeit.
6. Das Marco (Zeichen der Colli).
7. Die Nummern.
8. Die Anzahl der Colli.
9. Die Gattung der Colli.
10. Das Sporco-Gewicht der einzelnen Colli.
11. Die Summe des Sporco-Gewichtes.
12. Die bezahlte a Conto Fracht.
13. Die nöthigen Bemerkungen.

§. 139. Aus dieſem Buche werden die Frachtbriefe ausgefertigt, welche noch zur Controlle mit einer fortlaufenden Zahl bezeichnet ſein können. Z. B.

Verſendungsbuch.

Datum		Zeichen	Nummer	Colli	Frachter	Lohn	Empfänger	aConto Fracht	Lieferzeit	Gewicht Einzeln	Gewicht Summa	Anmerkung.
Juli	16	F. K.	5877 5878 5879 5880 5881	Kiſte Faßel » » »	Janos Vayda aus Szegedin	gr. 20 %	F. Kreyer in Temeswar	fl. 4	4 a 5 Tag	196 187 185 123 30	721	
	10	Adreſſe	5882	1 Koffer	Dampfboot Franz		Madame Molinsky in Mohacs			114	114	Speſen nachgenommen fl. 4 12
	15	G. K.	5883 5892	10 Faßl Weinberl	M. Alzner aus Lanzendorf	gr. 48 pr. Ctr.	C. Roller in Hermanſtadt	10 fl.	12 a 14 Tage	1399	1399	

Erklärung. Am 16. Juli ſandten wir an F. Kreyer in Temeswar 5 Colli Waren Nr. 5871 — 5881 Sp. Pf. 721 ſchwer durch Frachter Janos Vayda aus Szegedin in 4 a 5 Tagen Lieferzeit a Goſchen 20 pr. Centner und zahlten ihm a Conto der Fracht fl. 4 u. ſ. w.

Sechzehnter Abſchnitt.

Von dem Erlöſchen des Handelsrechtes.

§. 140. Wenn erliſcht das Handelsrecht?

1. Durch das Ableben des Handelsmannes.

2. Wenn der Kaufmann in einen Stand tritt, der im Sinne des §. 2 mit der Betreibung des Handels nicht vereinbar iſt.

3. Wenn der Handelsmann in Concurs verfällt.

4. Wenn er Betrugshalber einer Strafe unterzogen wird.

5. Durch freiwillige Entſagung.

§. 141. Was haben die Erben bei dem Tode eines Handelsrechtsbeſitzers oder bei dem Eintritt in den Militär- oder geiſtlichen Stand zu thun?

Iſt der Handelsmann mit Tod abgegangen, oder in den Militär- oder geiſtlichen Stand getreten, ſo haben die rechtmäßigen Erben des Etablissements oder deren Machthaber, falls ſie das Geſchäft nicht fortführen, und ſich auch nicht den §§. 4 und 5 gemäß protokolliren laſſen wollen, dasſelbe vollkommen zu ordnen (stralziren, teljes rendbe hozni), d. i., alle nicht erledigte Geſchäfte zu beenden, ohne inzwiſchen neue zu unternehmen, die auf dem Lager befindlichen Waren zu verkaufen, und die Gläubiger zu befriedigen.

Der durch die Erben mit dem Stralzio des Etablissements beauftragte Stralziofirmant, wird vor Gericht ſo angeſehen, als wäre er von dem Handelsmanne ſelbſt zur Führung der Firma ermächtigt worden.

§. 142. Was nennt man ſtralziren?

Stralziren heißt nach Ableben eines Handelsmannes, oder wenn derſelbe ſeine Handlung eingehen laſſen will, die auf dem Lager befindlichen Waren nach und nach verkaufen, von den eingegangenen Geldern die Schulden bezahlen, die außenſtehenden Forderungen einzutreiben; ferner auch eine Geſellſchaft durch einen Vergleich endigen.

Stralzio heißt die Beendigung, der eine Handlung oder Handelsgeſellſchaft betreffenden Geſchäfte.

§. 143. Wer leitet die Stralzirung?

Der durch die Erben ernannte Stralziofirmant deſſen Unterſchrift hierzu protokollirt wurde, und welcher vor Gericht als Diſponent betrachtet wird.

§. 144. Was geſchieht nach einem Concurſe?

Im Falle eines Concurſes ſteht es der Concursmaſſe frei, das Etabliſſement entweder bis zum Verkaufe ſämmtlicher auf dem Lager befindlichen Waren fortzuführen, oder im Licitationswege zu veräußern. Die eingegangenen Gelder ſind an die Concursmaſſe abzugeben, und die Gläubiger durch den Maſſe-Curator zu befriedigen.

§. 145. Wodurch erfährt die Handelswelt die Errichtung oder Beendigung eines Geſchäftes?

Durch die Circulärien oder Umlaufſchreiben, welche man den Handelsfreunden in gleichen Formularen mit der eigenhändigen Handlungs-Firma verſehen zuſendet. Dieſe Circuläre werden ausgegeben:

1. Bei Errichtung einer neuen Handlung, und zwar:
   a) für alleinige
   b) » geſellſchaftliche Rechnung.

2. Bei Uebernahme einer ſchon beſtehenden Handlung, und zwar:
   a) durch Kauf.
   b) » Erbſchaft unter Beibehaltung der beſtandenen Firma,
   c) durch Erbſchaft mit Veränderung der beſtandenen Firma.

3. Bei Aufnahme eines Geſellſchafters und zwar mit Beſtimmung:
   a) ob er ein öffentlicher
   b) » » ſtiller Geſellſchafter ſei.

4. Bei dem Austritte eines Geſellſchafters
   a) unter Fortdauer des Geſchäftes in allen Zweigen,
   b) » Beſchränkung.

5. Bei Errichtung einer Commandite- oder Filial-Handlung.

6. Bei Uebertragung der Procura an Einzelne oder Mehrere.

7. Bei Erlöſchung einer Handlung:
a) durch phiſiſchen ⎫ Tod des Eigenthümers,
b) » moraliſchen ⎭
c) durch freiwillige Zurücklegung.
8. Bei Zurücknahme der Procura.
9. » Aufſtellung einer Perſon als Agent oder Commiſſionär.
10. Bei Verlegung einer Handlung auf einen andern Platz u. dgl.

Bemerkung für den Zahltag Peſther Marktwechſel.

Alle auf einen Peſther Markt zahlbar lautenden Wechſel, müſſen am Mittwoch in der Marktwoche bis 12 Uhr Mittags gezahlt, und im Nichtzahlungsfalle proteſtirt werden.

Anhang.

Von den ungariſchen Maßen und Gewichten.

Gewichte.

In Ungarn haben wir dieſelben Gewichte wie in Wien nnd in den übrigen öſterreichiſchen Staaten, nämlich:

1 Zentner	=	100 Pf.	=	3200 Loth	=	12800 Quintel.
		1 »	=	32 »	=	128 »
				1 »	=	4 »

nur iſt noch in einigen Gegenden Ungarns die Occa gebräuchlich, welche mit 2¼ Pf. gleich iſt.

Es ſind daher gleich:

100 Pf.	Wiener	mit	100	Pf. in Baiern.
»	»	»	112.53	Pf. in Dänemark.
»	»	»	123.474	Pf. in England.
»	»	»	56	Kilogramm in Frankreich.
»	»	»	115.618	Pf. in Hamburg.
»	»	»	119.802	Pf. in Leipzig.
»	»	»	56	Libbra met. in Mailand.
»	»	»	56	Pf. in Belgien.
»	»	»	119.734	» » Preußen.
»	»	»	136.924	» » Rußland.
»	»	»	121.8	» » Spanien.
»	»	»	113.4	» » Holland.
»	»	»	110.9	» » Frankfurt.

oder:

100 Pf. in Baiern	ſind	gleich	mit	100	Pf.	in	Wien.
100 » » Dänemark	»	»	»	89.2	»	»	»
100 » » England	»	»	»	81	»	»	»
100 Kilog. in Frankreich	»	»	»	178.7	»	»	»

100	Pf.	in	Hamburg	ſind gleich mit	86.	49	Wien.
100	„	„	Bremen	„ „ „	89.		„
100	„	„	Leipzig	„ „ „	83.	47	„
100	Libra met:	in	Mailand	„ „ „	178.	56	„
100	Pf.	„	Belgien	„ „ „	178.	7	„
100	„	„	Preußen	„ „ „	83.	5	„
100	„	„	Rußland	„ „ „	73.		„
100	„	„	Spanien	„ „ „	82.	1	„
100	„	„	Holland	„ „ „	88.		„
100	ſchwere Pf.	in	Frankfurt	„ „ „	90.	23	„
100	leichte „	„	„	„ „ „	83.	54	„
100	Rottoli	„	Conſtantinopel	„ „	100.	777	„
100	„	„	Neapel	„ „ „	159.		„

Längenmaß.

Hier gilt ebenfalls daſſelbe Längenmaß wie in Wien. 1 Klafter zu 6 Fuß a 12 Zoll a 12 Linien a 12 Punkte eingetheilt. Ebenſo iſt auch hier die Wiener Elle = 2 Fuß 5½ Wienerzoll im Gebrauche, nur in einigen Gegenden, beſonders in der Zips und in Siebenbürgen iſt noch die alte ungariſche Elle (:Schink genannt:) gebräuchlich, wovon 5 Schink gleich mit 4 Wiener Ellen ſind,

100 Wiener Ellen ſind daher gleich	77. 919	Meter	in Frankreich
100 „ „ „ „ „	93. 54	Ellen	„ Baiern
100 „ „ „ „ „	137. 57	„	„ Sachſen
100 „ „ „ „ „	85. 22	Yards	„ England
100 „ „ „ „ „	142. 36	Ellen	„ Frankfurt
100 „ „ „ „ „	111. 41	Brabanter Ellen	in „
100 „ „ „ „ „	65. 92	Stab	in „
100 „ „ „ „ „	116. 83	Ellen	„ Preußen
100 „ „ „ „ „	126. 86	Ellen	in Würtemberg
100 „ „ „ „ „	109. 96	Arſchins	in der Türkei
100 „ „ „ „ „	117. 647	Leinwand Ellen	in Bukareſt
100 „ „ „ „ „	111. 111	Tuch u. Seiden Ellen	in Bukareſt
100 „ „ „ „ „	125.	Ellen	in Siebenbürgen

Bei den Meilen jedoch iſt ein Unterſchied, obwohl man die Poſten nach den öſterreichiſchen Poſtmeilen rechnet.

Eine ungariſche Meile iſt gleich mit 26376 Wiener Fuß.

100 ung. Meilen ſind daher gleich mit	109. 9	öſter. Poſtmeilen
100 „ „ „ „ „ „	500. 49	türkiſche Meilen
100 „ „ „ „ „ „	450. 18	eng. Seemeilen

100 ung. Meilen ſind daher gleich mit 450. 18 italien. Meilen
100 „ „ „ „ „ „ 781. 37 ruſſ. Meilen
100 „ „ „ „ „ „ 110. 68 preuß. Meilen

Der Lachter zur Bemeſſung der Tiefen im Bergbau wird in 8 Achteln zu 10 Zollen a 10 Primen eingetheilt.

1 Lachter in Schemnitz — 6. 4 Wiener Fuß
1 „ „ Adria — 6. 2 „ „
1 „ „ Joachimsthal — 6. „ „
1 „ „ Rußland — 6. 75 „ „
1 „ „ Frankreich — 6. 327 Toisen

1 Lachter iſt daher ungefähr eine Klafter.

Flächenmaß.

Auch dieſes iſt dem Wiener Flächenmaß gleich, und es wird 1 Quadrat Klafter in 36 Quadrat Fuß a 144 Quadrat Zoll a 144 Quadrat Linien eingetheilt.

1 Joch oder Juchart in Oeſterreich = 1600 Quadrat Klafter oder 3 Wiener Metzen Ausſaat.

Bei uns in Ungarn werden die Joche verſchieden in 1100, 1200, 1296, 1300, 1600 auch 2000 Quadrat Klafter getheilt, nachdem in verſchiedenen Geſpannſchaften die Joche beſtimmt ſind.

Kubik oder Körpermaß.

Dieſes zur Bemeſſung jener Körper, die einen gewiſſen Raum einnehmen, gebrauchte Maß wird in Kubikklafter zu 216 Kubikfuß a 1728 Kubikzoll a 1728 Kubiklinien, wie in Wien eingetheilt, und dient zur Beſtimmung für alle Hohlmaße.

Die vorzüglichſten Hohlmaße in Ungarn ſind:

Der Peſther Getreide Metzen zu 3/3 oder 108 ungariſche Halbe
„ Preßburger „ „ „ 2/3 „ 72 „ „
„ Kübel im Banat „ 4/3 „ 144 „ „
„ Star im Croatien „ 4/4 „ 96 „ „
„ Getreidemetzen in einigen Comitaten zu 64 „ „
„ „ „ Siebenbürgen „ 64 „ „

„ Kübel als Knoppernmaß ſoll ein Faß von 3¼ Eimer ſein, man rechnet aber denſelben zu 120 Pf. im Gewicht.

1 Kübel zum ungelöſchten Kalk iſt ein Faß von 4 Eimern

1 ungariſcher Eimer = 64 ungariſche Halbe.

In der Erlauer Gegend verkauft man den Wein nach Paar darunter verſteht man 2 Faß a 3 Eimer oder 6 ungar. Eimer. In der Miskolzer und Tokaier Gegend wird der Wein pr. Faß oder Gönzi hordo verkauft, dieſes enthält 2½ Eimer. Der

Ausbruch wird in Tokay nach Antal zu 1¼ ungariſche Eimer oder 80 ungariſche Halbe verkauft.

Im Biharer Comitat handelt man den Wein nach dem großen und kleinen Cseber; erſterer hat 100 letzterer 50 ungariſche Halbe. In Oedenburg iſt der öſterreichiſche Eimer a 80 öſterreichiſche Halbe gebräuchlich.

Der Brandwein Eimer hat 60 Halbe, der Preis davon wird nach Graden beſtimmt.

Eine wirkliche Größe der ungariſchen Maße nach wiſſenſchaftlicher Entſchiedenheit zu beſtimmen, iſt faſt unmöglich; doch läßt ſich aus Folgendem die Größe der Metzen berechnen und mit den Maßen anderer Länder vergleichen.

Der 22te Geſetzartikel des Reichstags-Beſchluſſes vom Jahre 1807, welcher erſt den 24ten Juni 1808 in Wirkſamkeit getreten iſt, hat den Preßburger Metzen, ſo auch mit dieſem den ungariſchen Eimer auf 64 ungariſche Halbe für das ganze Land feſtgeſetzt. Da aber im Jahre 1809 verſchiedene Klagen beſonders von Seite der Militär Verwaltung gegen die Kleinheit der Maße eingelaufen ſind, mit der Bitte, das Getreide mit dem Wiener Metzen meſſen zu laſſen: ſo hat in Folge dieſer Klagen eine königliche Verordnung vom 10ten März 1813 die Wiederaufnahme des alten Preßburger Metzens anbefohlen, welcher 3456 Wiener Kubikzolle oder 2 Wiener Kubikfuß enthalten ſoll.

Von dieſer Zeit an, hat man weder von der Vollſtreckung der Verordnung noch von der wiſſenſchaftlichen Erforſchung der Größe des Preßburger Metzens eine Spur, und dieſer Metzen wird in den neueſten Büchern allgemein auf 64 Halbe geſetzt, wo doch ſichere Erfahrung lehrt, daß der Preßburger Metzen 72 ungariſche Halbe enthalte.

Jäckel ſagt in ſeinem Werke „Neueſte Europäiſche Münz-Maß und Gewichtskunde. Wien 1828"

Um die Vergleichungen der ungariſchen Getreide und Flüßigkeitsmaße auf das Urmaß, die ungariſche Halbe gehörig zu begründen, habe ich mir eine beglaubigte Original Copie (:Original des zweiten Ranges:) verſchafft, und dieſe wurde durch Joſeph R. Leimüller, Adjuncten des Zimentirungs Amtes und durch Chriſtian Stricker, erſten Aufſichtsbeamten deſſelben Amtes, in Gegenwart der ſämmtlichen Zimentirungs-Beamten mit deſtillirtem Waſſer gefüllt, und auf der dieſämtlichen Juſtir Wage Nr. 13 viermal in verſchiedenen Tagen abgewogen, wobei das Reaumurſche Queckſilber-Thermometer in dieſem abzuwägenden deſtillirten Waſſer 15 Wärmegrade anzeigte. Bei dieſen Abwägungen fand ſich alle 4 Mal das gleichſtim-

mende Reſultat daß die ungariſche Halbe deſtillirten Waſſers 194688 Wiener Richtpfennigstheile ſchwer ſei und 42'0185 alte Pariſer Kubikzoll enthalte.

Wenn nun die ungariſche Halbe 42'01854. Kubikzoll enthält, ſo iſt ein Metzen mit 64 Halbe = 42'01854 × 64 oder 2689'186852 alt Pariſer Kubikzolle; und 100 ſolche Metzen

zu 64 Halbe	=	86'738617	Wiener Metzen
	=	23'990068	Scheffel in Baiern.
	=	38'345741	Tonnen in Dänemark.
	=	18'350752	Imp. Quarter in England.
	=	5'334365	Kilolitre in Frankreich.
	=	50'624752	Scheffel in Hamburg.
	=	49'652637	„ „ Leipzig.
	=	53'343652	Soma in Lomb. Venetia.
	=	53'343652	Mudde in Niederland.
	=	97'056559	Scheffel in Preußen.
	=	27'418148	Tschetwert in Rußland.
	=	36'409067	Tonnen in Schweden.
100 Star in Croatien zu 96 Halbe ſind daher gleich mit	=	403378'0278	alt Pariſer Kubikzolle.
	=	130'107926	Wiener Metzen.
	=	35'985102	Scheffel in Baiern.
	=	57'518612	Tonnen in Dänemark.
	=	27'526129	Imp. Quarter in England.
	=	8'001547	Kilolitre in Frankreich.
	=	75'937128	Scheffel in Hamburg.
	=	74'478956	„ „ Leipzig.
	=	80'015479	Soma in Lomb. Venet.
	=	80'015479	Mudde in Niederland.
	=	145'584838	Scheffel in Preußen.
	=	41'127222	Tschetwert in Rußland.
	=	54'613601	Tonnen in Schweden.
100 Preßbuger Metzen zu 72 Halbe	=	302533'5168	alt Pariſer Kubikzoll.
	=	97'580944	Wiener Metzen.
	=	26'988826	Scheffel in Baiern.
	=	43'138958	Tonnen in Dänemark.
	=	20'644596	Imp Quart in England.
	=	6'001160	Kilolitre in Frankreich.
	=	56'952846	Scheffel in Hamburg.
	=	55'859216	„ „ Leipzig.
	=	60'011608	Soma in Lomb. Venet.
	=	60'011608	Mudde in Niederland.
	=	109'188628	Scheffel in Preußen.
	=	30'845416	Tschetwert in Rußland
	=	40'960200	Tonnen in Schweden.

100 Peſther	=	453800'28	alt Pariſer Kubikzoll.
Metzen zu	=	146'371416	Wiener Metzen.
108 Halbe	=	40'483244	Scheffel in Baiern.
	=	64'708437	Tonnen in Dänemark.
	=	30'966894	Imp. Quart. in England.
	=	9'001740	Kilolitre in Frankreich.
	=	85'429269	Scheffel in Hamburg
	=	83'788824	„ „ Leipzig.
	=	90'017412	Soma in Lom. Venet.
	=	90'017412	Mudde in Niederland.
	=	163'782942	Scheffel in Preußen.
	=	46'268124	Tschetwert in Rußland.
	=	61'440300	Tonnen in Schweden.
	=	73'1857	Korzec in Krakau.
	=	365'9285	Dimerli in Bukareſt.
	=	150'	Metzen in Preßburg.
	=	112'5	Star in Croatien.

Das Getränkmaß, der ungariſche Eimer iſt = 64 ungariſche Halbe = 2689'186852 alt Pariſer Kubikzoll daher ſind 100

ungariſche Eimer	=	91'947	Wiener Eimer
. . .	=	83'165	Schänk-Eimer in Baiern.
. . .	=	35'625	Ahm in Dänemark.
. . .	=	5'334	Kilolitre in Frankreich.
. . .	=	1174'448	Imp Gallons in England
. . .	=	36'838	Ahm in Hamburg.
. . .	=	70'322	Eimer in Leipzig.
. . .	=	53'343	Soma in Lomb. Venet.
. . .	=	53'343	Bats in Niederland.
. . .	=	77'645	Eimer in Preußen.
. . .	=	420'185	Wedra in Rußland.
. . .	=	33'954	Ahm in Schweden.
. . .	=	42'442	Tonnen in Schweden.

Anmerkung: Bei uns in Ungarn wird ebenfalls nach Conventions-Münze d. i. nach dem 20 Guldenfuß der Gulden zu 60 kr. gerechnet.

Inhalt.

§		Seite
	Einleitung	5

Erſter Theil.

A. Von dem Weſen der Wechſel.

1	Grundideen von den Wechſeln	5
2	Haupteintheilung der Wechſel	5
5	Entſtehung und Grundlage eines fremden Wechſels .	6
4	Hauptperſonen eines fremden Wechſels . . .	6
5	Wechſelrechtliche Namen der Hauptperſonen in fremden Wech.	7
6	Weitere Functionen und Namen dieſer 3 Hauptperſouen .	7
7	Fortſetzung	8
8	Fremde Wechſel mit 2 Hauptperſonen . . .	8
9	Nichtweſentliche Perſonen im fremden Wechſel . .	9
10	Von der Nothadreſſe	9
11	Vom Domicil	40
12	Von den Bevollmächtigten	11
13	„ dem Bürgen	12
14	„ dem Honoranten	12
15	„ der Wechſelzeit	12
16	„ den Dato=Wechſeln	13
17	Eigentliche Dato=Wechſel	13
18	Medio Wechſel	13
19	Ultimo-Wechſel	13
20	Welcher Tag im Monat bei Ultimo Wechſel als der letzte angenommen wird	13
21	Präciſe oder fixirte Wechſel	13
22	Markt=Wechſel	13

§		Seite
23	Sichtwechſel . . .	13
24	Mit welchen Worten man das Wort "Sicht" erſetzen kann	14
25	Zu den Sichtwechſeln gehören	14
26	A vista Briefe	14
27	A piacere Wechſel	14
28	Uſo Wechſel	14
29	Was mezzo Uſo, Doppio Uſo u. ſ. w. bedeutet . .	14
30	Uſi anderer Staaten	15
31	Von der Valuta	17
32	Von der Angabe, für weſſen Rechnung der Wechſel gezogen ſei und gezahlt werden ſoll	17
33	Von der Zahladreſſe	18
34	Mehrere Wechſelexemplare über eine Wechſelſchuld .	18
35	Fall, wo frühere Wechſelexemplare durch ſpätere aufgehoben werden	18
36	Fälle, wo ſich die Wechſelexemplare gegenſeitig nicht aufheben, ſondern ergänzende Theile zu einander bilden, daher allein nicht eingehoben werden können . .	20
37	Retourwechſel	21
38	Rückwechſel	22
39	Von der Circulations=Fähigkeit der Wechſel .	22
40	" der Ordre	22
41	Vom Giro	23
42	Von den eigenen Wechſeln	23
43	" der Beweglichkeit eigener Wechſel . . .	23
44	" den Perſonen in eigenen Wechſeln . . .	24
45	" der Benennung der eigenen Wechſel . . .	24
46	" " Valuta in eigenen Wechſeln . . .	24

B. Wechſel-Contracte.

§		Seite
47	Wer ſie ſchließt	25
48	Gemeinſchaftliche Eigenthümlichkeiten, dieſer Wechſel Contracte	25
49	Vertrag zwiſchen dem Traſſanten und Remittenten .	26
50	" " " Giranten " Giratar . .	27
51	Iſt der Giro im Wechſel weſentlich oder nicht? . .	28
52	Vertrag zwiſchen dem Acceptanten und Präſentanten .	28
53	Von der Acceptation der auf eigene Ordre lautenden Wechſel	28
54	Von der bedingten Acceptation . . .	28
55	Beiſpiel. Wem iſt der Acceptant des Wechſels verbunden	29
56	Vertrag zwiſchen dem Acceptanten und Traſſanten .	29
57	Iſt der Traſſant dem Acceptanten wechſelrechtlich verbunden?	30
58	Von der Acceptation des Nothadreſſaten . . .	30
59	Von dem Wechſelgläubiger	31

		Seite
60	Von der Präſentation	31
61	„ dem Aviſo Briefe	31
62	Fortſetzung. Ueber die Einrichtung des Aviſo Briefes	32
63	Wie müſſen Wechſel zur Acceptation präſentirt werden, wenn der Traſſat nicht in demſelben Orte wohnt	32

C. Fernere Beſchäftigungen mit Wechſeln.

64	Vom Proteſt	33
65	„ Zweck und Nutzen des Proteſtes	33
66	Fortſetzung „ „ „ „	33
67	Was hat man mit dem Proteſte zu machen	34
68	Von der Rechtsnachſuchung und Klage	34
69	Arten der Rechtsanſprüche	34
70	Der Regreß iſt zweierlei	34
71	Die Regreßnahme ſelbſt iſt zweierlei	34
72	Was iſt der Gegenſtand des Regreſſes?	35
73	Was verſteht man unter der Reihenfolge im Regreß	35

D. Zweck und Nutzen der Wechſel.

74	Die Wechſel ſind Papiergeld	35
75	Näherer Zweck	36
76	Das Zahlen durch Wechſel	36
77	„ Einkaſſiren durch Wechſel	37
78	Wechſelgeſchäfte im eigentlichen Sinne werden nur durch Kaufleute vermittelt	38
79	Von der Wechſelproviſion	38
80 81	Vom Discontiren	39
82	Näherer Nutzen der Wechſel	39
83	Fortſetzung	40
84	Fortſetzung	41
85	Fernerer Nutzen des Wechſel=Inſtitutes	41
86	Wechſel=Cours	42
87	Dieſer Wechſel=Cours hängt ab	42
88	Außer dem gibt es noch einen Staatspapier= und Münzen Cours	43
89	Arbitrage	43
90	Wechſelplätze	43
91	Benützung des Wechſel=Credits	44
92	Wechſelſtrenge	44
93	Worin beſteht das Privilegium des Wechſelgerichtes	45
94	„ „ „ „ der ſchnellen Execution?	45
95	Grund der Wechſelſtrenge	45
96	Hauptbegriffe und Grundſätze des Wechſelrechtes	45

Zweiter Theil.

Eigentliches Wechſelrecht.

§ Seite

1 Eintheilung — — — — — 47

Erſter Abſchnitt.

Von der Wechſelfähigkeit.

2 Worin die Wechſelfähigkeit beſtehe 48

3 Wie wird ſie eingetheilt? 48

4 Welche Fähigkeit nennt man Activ? . . . 48

5 Wem ſteht die active Wechſelfähigkeit zu? . . 48

6 Wie wird die paſſive Wechſelfähigkeit eingetheilt? . 49

7 Worin beſteht die allgemeine paſſive Wechſelfähigkeit? 49

8 Welche Stände ſind von der paſſiven Wechſelfähigkeit ausgeſchloſſen 49

9 Wer iſt volljährig? 49

10 Wen verſteht man unter Ordens-Perſonen? . . 50

11 Wen verſteht man unter im wirklichen Militärdienſte ſtehende Perſonen, und welche nicht? 50

12 Was verſteht man unter der beſchränkten Wechſelfähigkeit? 50

13 Wie kann man daher Jene, welche dieſen Ständen nicht angehören, bei Darlehensgeſchäften z. B. wechſelrechtlich verbinden? 51

14 Was geſchieht, wenn Jemand ohne Wechſelfähigkeit in Wechſelgeſchäfte einſchreitet? 52

Zweiter Abſchnitt.

Von der Anwendbarkeit der Geſetze auf Wechſelpflichten.

15 Nach welchen Geſetzen wird die Wechſelfähigkeit eines Ungars behandelt, welcher ſich im Auslande wechſelrechtlich verband? 52

16 Nach welchen Geſetzen wird die Wechſelfähigkeit der in Ungarn ſich aufhaltenden Fremden behandelt? 52

17 Was iſt von der Wechſelfähigkeit anderer Länder zu beobachten? 52

18 Nach welchen Geſetzen wird der im Auslande ſich wechſelrechtlich verpflichtende und wechſelfähige Ungar behandelt? 54

19 Wie werden jene Wechſelverpflichteten in Ungarn behandelt, welche aus einem Lande ſind, wo kein Wechſelrecht beſteht? 54

20 Was iſt von jenen Wechſeln zu beobachten, deren Verbindlichkeit hier begonnen hat, und ſich durch die Acceptation im Auslande, oder umgekehrt endet? . . . 55

A. Wechſel als Urkunde.

Dritter Abſchnitt.

§		Seite
21	Vom Begriffe des Wechſels und von ihrer Eintheilung .	56
22-24	Eintheilung der Wechſel	56
25	Was hat man unter dem Namen Selbſtzahler zu verſtehen?	56
26	Was hat man durch den Ausdruck, durch einen Andern zahlen laſſen, zu verſtehen?	57
27	Welcher Unterſchied iſt zwiſchen einem eigenen und fremden Wechſel?	57

Vierter Abſchnitt.

Von der Form und dem Inhalte der Wechſel.

28	Die Form der Wechſel	58
29	Formular eines eigenen Wechſels . . .	58

Fünfter Abſchnitt.

Von den Erforderniſſen der Wechſel.

30	Eintheilung des Inhalts der Wechſel. . . .	59
31	Die weſentlichen Erforderniſſe ſind folgende . .	60

1. Die Zeit und der Ort der Ausſtellung.

32	Die Zeit der Ausſtellung	60
33	Der Ort der Ausſtellung	60
34	Von der Benennung des Wechſels als ſolchen . .	60
35	Welche Privilegien genießt der Wechſel? . .	61
36	Welche Beinamen können Wechſel führen? . .	61
37	Wie muß man jeden fremden Wechſel nach dem Geſetze benennen?	61
38	Was iſt von den Secunda=, Tertia u. ſ. w. Wechſeln zu bemerken?	61
39	Von den Wechſel=Copien	62
40	Gilt die Acceptation einer Copie für den Orginal=Wechſel?	62
41	Kann man in keinem Falle Original=Wechſel zur Acceptation durch die Poſt verſenden?	62
42	Wie unterſcheiden ſich Copien von Secunda=Wechſeln?	62
43	Kann eine Copie eine Original-Verbindlichkeit enthalten?	62
44	Die Zahlzeit	63
45	Von der Wechſelſumme	63
46	Von der Währung	63
47	Von dem Namen des Remittenten . . .	63

§		Seite
48	Von der Ordre	64
49	Gilt daher ein Wechſel als dieſer, welcher nicht an die Ordre ausgeſtellt iſt?	64
50	Kann der Traſſant willkürlich Jeden zum Remittenten ernennen?	64
51	Sind die fremden Wechſel den eigenen Wechſeln gleich zu halten, wenn zwei Perſonen in jenem vorkommen? .	64
52	Von der Zahladreſſe	64
53	Können mehrere Zahladreſſen im Wechſel gegeben ſein?	65
54	Iſt das Domicil als Zahladreſſe zu betrachten? .	65
55	Wie werden die andern Zahladreſſen gegeben? . .	65
56	Was nennt man Zahlort?	66
57	Iſt der Zahlort ſtets der Wohnort des Traſſaten .	66
58	Wie kann ein Traſſat an einem Orte zahlen, wo er nicht wohnt?	66
59	Welcher Zahlort gilt, wenn mehrere angegeben ſind? .	66
60	Gibt es einen Unterſchied zwiſchen Zahl, Aufenthalt und Wohnort	67
61	Von der Unterſchrift des Ausſtellers . . .	67
62	Wenn die Unterſchrift falſch iſt	67
63	Wie hat ſich der Ausſteller eines Wechſels zu unterſchreiben?	68
64	Was geſchieht, wenn Jemand ſeinen Namen ohne eine Eigenſchaft auf den Wechſel zeichnet? . . .	68
65	Was geſchieht, wenn dem Wechſel ein Haupterforderniß fehlt?	68
66	Welche ſind die willkürlichen Inhaltspunkte des Wechſels?	68

B. Wechſel als Contract.

Sechſter Abſchnitt.

Vom Giro

§		Seite
67	Begriff des Indoſſaments	69
68	Was der Giro iſt	69
69	Die Ceſſion	69
70	Von der Procura	70
71	Die Folgen des Giro	70
72	Was iſt zur Girirbarkeit eines Wechſels nothwendig? .	71
73	Was wird zu einem Giro erfordert?	71
74	Wann wird der Giratar Eigenthümer des Wechſels? .	71
75	Giro in Bianco	71
76	Was bedeutet nun dieſe Namensfertigung? . .	71
77	Darf man einen leeren Giro ausfüllen? . .	72
78	Der Giro hat auch dann rechtmäßige Kraft, wenn der Wechſel falſch oder verfälſcht iſt	72

§		Seite
79	Wenn ein Wechſel ganz falſch iſt . . .	72
80	Gilt der Giro auf einem Wechſel, dem ein wechſelrechtliches Erforderniß fehlt?	72
81	Wenn ein Giro falſch iſt oder verfälſcht wurde . .	72
82	Wenn der Ausſteller oder Girant nicht wechſelfähig wäre	73
83	Kann man den Wechſel an einen frühern Giranten oder an den Ausſteller ſelbſt, oder an den Traſſaten ſelbſt giriren?	73
84	Kann man ein Indoſſament ausſtreichen? . .	74
85	Können Copien girirt werden? . . .	74
86	Was geſchieht, wenn ein Wechſel ſo oft girirt wurde, daß man keinen Raum zu einem künftigen Giro behält? . .	74
87	Was iſt hierbei zu bemerken?	74
88	Wie entſteht in der Reihe der Indoſſamente eine Lücke?	74
89	Wie kann eine Lücke entſtehen?	75
90	Wie oft und wie lange kann ein Wechſel girirt werden?	75
91	Wie unterſcheidet ſich der Giro von der Ceſſion? .	75
92	Worin gleicht der Giro der Ceſſion? . . .	76
93	Was nennt man Vormänner im Wechſel? . .	76
94	Welcher Wechſel iſt ſicherer, jener mit oder ohne Giri?	76
95	Gilt jener Giro, der nach der Verfallzeit gegeben wurde?	76

Siebenter Abſchnitt.

Von der Präſentation und Acceptation.

§		Seite
96	Worin beſteht die Präſentation? . . .	76
97	Wie vielerlei iſt die Präſentation? . . .	76
98	Wer präſentirt?	77
99	Welche Wechſel müſſen zu Acceptation präſentirt werden?	77
100	Müſſen Dato-Wechſel zur Acceptation präſentirt werden?	77
101	Wann müſſen fremde Sicht-Wechſel präſentirt werden?	77
102	Können eigene Wechſel zur Acceptation präſentirt werden?	78
103	Welche eigene Wechſel müſſen doch vor der Verfallzeit präſentirt werden?	78
104	Wann müſſen eigene Wechſel, welche nach Sicht lauten, präſentirt werden?	78
105	Was geſchieht, wenn ein dergleichen Sicht-Wechſel nicht mit dem Worte geſehen, bei der Präſentation überſchrieben wurde?	78
106	Als was iſt nun die Präſentation der Sicht-Wechſel zu betrachten?	79
107	Wann kann man zur Acceptation präſentiren? .	79
108	Was iſt ferner von der Präſentation bei Iſraeliten zu bemerken?	79
109	Wann müſſen inländiſche Marktwechſel präſentirt werden?	79

§		Seite
110	Wem muß der Wechſel präſentirt werden? . .	80
111	Wo muß der Wechſel präſentirt werden? . .	80
112	Wen kann man zur Präſentation beauftragen? . .	80
113	Muß der Präſentant die Acceptation eines Jeden ihm Unbekannten annehmen?	80
114	Was geſchieht, wenn Jemand acceptirt, der hierzu nicht bevollmächtigt iſt?	80
115	Was muß man zur Acceptation präſentiren? . .	80
116	Wann präſentirt man den Original-Wechſel? . .	80
117	Wie präſentirt man, wenn der Bezogene an einem andern Orte wohnt?	81
118	Was iſt zu thun, wenn der Bezogene oder Bevollmächtigte an im Wechſel bezeichneten Orte nicht gefunden wird?	81
119	Wie hat man zu präſentiren, wenn mehrere Bezogene durch das Wort „und" verbunden ſind? . . .	81
120	Was hat man zu beachten, wenn mehrere Traſſaten durch das Wort „oder" verbunden ſind? . . .	82
121	Wen nennt man daher Nothadreſſat . . .	82
122	Wer kann den Nothadreſſaten benennen? . .	82
123	Welche Nothadreſſe wird als eine frühere betrachtet? .	82
124	Welchem Nothadreſſaten muß der Wechſel zuerſt präſentirt werden?	82
125	Was geſchieht, wenn ein Nothadreſſat die Acceptation verweigert?	82
126	Was geſchieht, wenn ein Wechſel nicht zur gehörigen Zeit präſentirt wurde	83

Acceptation.

127	Was acceptiren heißt?	83
128	Wie vielerlei iſt die Acceptation? . . .	83

A. Unbedingte Acceptation.

129	Erforderniſſe derſelben	84
130	Was für Folgen hat die Acceptation . . .	84
131	Wenn mehrere ohne ausdrückliche Beſchränkung des Wechſels acceptiren?	84
132	Wie und wenn iſt der Präſentant verbunden, die Acceptation anzunehmen?	84
133	Was geſchieht, wenn der Wechſel nicht acceptirt wird? .	85
135	Kann eine Prima und Secunda acceptirt werden? .	85
135	Was geſchieht, wenn das Datum der Acceptation bei Sicht-Wechſeln nicht beigefügt wird?	85

§		Seite
136	Wie muß acceptirt werden, wenn der Wechſel an einem andern Orte bezahlt werden ſoll, als dort, wo er acceptirt wird	85
137	B. Bedingte Acceptation	85
138	Muß der Präſentant eine bedingte Acceptation annehmen?	86

Achter Abſchnitt.

Von der Honoration oder Intervention.

139	Was heißt honoriren oder interveniren? . . .	86
140	Unter welchen Bedingungen darf nur honorirt werden? .	86
141	Wer darf den Wechſel honoriren? . . .	86
142	Für wen darf man honoriren?	86
143	Wie wird honorirt?	87
144	Wenn mehrere Honoranten für verſchiedene Wechſelverpflichtete honoriren wollen?	87
145	Wenn mehrere für denſelben Vormann honoriren wollen?	87
146	Wie lange kann der Wechſel honorirt werden? . .	87
147	Wenn die Honoration undeutlich iſt . . .	87
148	Kann der Präſentant eine von dem Honoranten angetragene Theil-Acceptation annehmen oder ausſchlagen? . .	87
149	Als was ſind Nothadreſſaten zu betrachten? . .	88
150	Wenn der Traſſat ſelbſt honorirt? . . .	88
151	Muß der Präſentant die Honoration eines Jeden annehmen?	88
152	Wann darf im Falle einer Honoration der Präſentant von den Vormännern keine Sicherſtellung fordern? . . .	88
153	Welche Rechte erwirbt der Honorant? . . .	89
154	Welchen Verbindlichkeiten unterliegt daher der Honorant	89
155	Wie unterſcheidet ſich der Honorant vom Acceptanten? .	89
156	Wozu dient die Honoration?	90
157	Können mehrere bei einem Wechſel für verſchiedene Verpflichtete honoriren?	90
158	Als was iſt eine Honoration anzuſehen? . . .	90
159	Warum honorirt man?	90
160	Warum kann nie ohne Proteſt honorirt werden? .	90

Neunter Abſchnitt.

Von der Bürgſchaft.

161	Was bürgen heißt	90
162	Für wen kann man bürgen?	91
163	Wie lautet die Bürgſchaft?	91
164	Wenn nicht ausdrücklich angeführt wird, für wen man bürgt	91
165	Was für Rechte und Pflichten hat der Bürge? . .	91

Zehnter Abſchnitt.

Von der Verfallzeit, der Zahlung und Compenſation.

A. Von der Verfallzeit, d. i. die Zahlzeit.

§		Seite
166	Allgemeine Regel	92
167	Was ſind Reſpekt-Tage?	92
168	Beſondere Regel der Verfallzeit	92
169	Welche Wechſel verfallen ſogleich bei der Präſentation? .	92
170	Welche Wechſel beginnen ihre Laufzeit am Tage der Ausſtellung	92
171	Welche Wechſel beginnen von dem Präſentations-Tage zu laufen?	93

B. Von der Zahlung.

§		Seite
172	Von der Präſentation wegen Zahlung . . .	93
173	Was verſteht man unter Zahlort? . . .	93
174	Wer präſentirt den Wechſel zur Zahlung? . .	93
175	Wer kann die Zahlung leiſten?	93
176	Was geſchieht nach der Zahlung? . . .	94
177	Wie geſchieht die Quittirung?	94
178	Wie quittirt man bei Theilzahlung? . . .	94
179	Bei wem müſſen fremde Wechſel zur Zahlung präſentirt werden?	94
180	Wann hat man den Wechſel den übrigen Nothadreſſaten zu präſentiren, und in welcher Ordnung muß dies geſchehen?	94
181	Muß man einen Wechſel, welcher durch den Traſſaten nicht acceptirt wurde, demſelben zur Zahlung wieder präſentiren?	95
182	Was geſchieht, wenn der directe Wechſel-Schuldner oder Acceptant nicht zahlt?	95
183	Muß man den Wechſel dem erſten Traſſaten wieder zur Zahlung präſentiren, wenn nicht er, ſondern ein Nothadreſſat acceptirt hat?	95
184	Muß man dem Traſſaten, welcher nicht acceptirte, den Wechſel zur Zahlung wieder präſentiren, wenn ein anderer honorirte?	95
185	Wann müſſen Wechſel zur Zahlung präſentirt werden? .	96
186	Was geſchieht wenn die Zahlung ganz, oder zum Theil verweigert wird	96
187	Muß der Präſentant eine Theilzahlung annehmen? .	96
188	Darf der Acceptant die Wechſelſumme nach der Verfallzeit zahlen?	96
189	Welches iſt die letzte Stunde der Zahlzeit? . .	97
190	Wer darf vor der Verfallzeit zahlen? . . .	97
191	In welcher Währung muß der Wechſel gezahlt werden? .	97
192	Kann auch wegen Mangel an Zahlung honorirt werden?	97
193	Als was wird die Zahlung des Nothadreſſaten angeſehen?	97
194	Was für Rechte genießt der zahlende Honorant? .	97

§ Seite

195 Was nennt man Verzugszinſen? 98
196 Von welchem Tage laufen die Verzugszinſen? . . 98
197 Wie viel Procente darf man geſetzlich als Verzugszinſen annehmen? 98
198 Was hat der Wechſelbeſitzer außer den Verzugszinſen noch zu fordern? 98
199 Welche Urkunden müſſen dem Zahler übergeben werden? 98
200 Folgen, wenn man dieſe Urkunden nicht an ſich zieht . 99
201 Wenn der Präſentant die bezeichneten Urkunden nicht auszuhändigen vermag? 99
202 Was heißt einen Wechſel prolongiren? . . . 99
203 Vergleich der Präſentation zur Acceptation mit jener zur Zahlung 99
204 Folgen der Zahlung 100

C. Von der Compenſation.

205 Was heißt compenſiren 100
206 Können Wechſel=Forderungen compenſirt werden? . 100
207 Dürfen die Contrahenten in keinem Falle compenſiren . 101

Eilfter Abſchnitt.

Von dem Proteſte

208 Was iſt der Proteſt? 101
209 Haupt des Proteſtes. 101
210 In welchen Fällen wird Proteſt erhoben? . . 101

I. Proteſtfälle wegen verweigerter Acceptation.

211 A. wegen gänzlicher Nichtacceptation . . . 102
212 B. Wegen Mangel an gehöriger Acceptation . . 102

II. Proteſtfälle wegen verweigerter Zahlung.

213 A. Wegen gänzlicher Nichtzahlung . . . 103
214 B. Wegen Mangel an gehörig geleiſteter Zahlung . 103
215 III. Proteſt wegen Mangelhaftigkeit der Ausſtellung . 104
216 IV. Proteſtfälle wegen verweigertem Regreß . . 104
217 Wer erhebt den Proteſt? 104
218 Wann muß der Proteſt erhoben werden? . . 104
219 Wie wird der Proteſt erhoben? . . . 104
220 Inhalt und Erforderniſſe des Proteſtes . . 105
221 3 Beiſpiele vom Proteſte 105
222 Was hat der Notär weiter mit dem Proteſte zu machen? 108
223 Wann kann man eigene Wechſel proteſtiren laſſen? . 108
224 Welche Taxe hat man für den Proteſt zu zahlen? . 108

§ Seite
225 Muß man bei jedem, den Proteſt negirenden Vormanne neuer- dings Proteſt erheben, und wann hat dies zu geſchehen? 109
226 Muß der Wechſel wieder proteſtirt werden, wenn der Hono- rant nicht zahlt? 109
227 Können Anweiſungen proteſtirt werden? . . 109
228 Wie hat man den Ausdruck zu verſtehen „proteſtiren laſſen?" 109
229 Kann man gegen ſich ſelbſt proteſtiren laſſen? . . 109
230 Folgen der Unterlaſſung des Proteſtes . . . 110
231 Befiehlt das Geſetz, jeden nicht acceptirten oder acceptirt und nicht gezahlten Wechſel proteſtiren laſſen zu müſſen? . 110
232 Wodurch kann man, um Regreß zu nehmen, den Proteſt den Vormännern mittheilen? 110
233 Was hat man bei dieſer Notificirung zu bemerken? . 110
234 Wann hat die Verſendung des Proteſtes durch das Wechſelge- richt zu geſchehen? 111

Zwölfter Abſchnitt.

Von dem Regreſſe.

235 Was iſt der Regreß? 111
236 Eintheilung des Regreſſes? 111
237 Unter welchen Bedingungen kann man Regreß nehmen? 112
238 Gilt der Regreß, wenn die Zuſtellung verſpätet wurde? 112
239 Hebt der Regreß die Verbindlichkeit des Acceptanten auf? 112
240 Welche Rechte hat der Regreßnehmer? . . . 112
241 Können und dürfen ſich die Vormänner dem Regreßrechte ent- ziehen? 112
242 Was bezweckt der Regreß? 113
243 Wann findet der Regreß auf Sicherſtellung ſtatt? . 113
244 Womit kann man ſicher geſtellt werden? . . 113
245 Muß der Traſſat Sicherſtellung leiſten, wenn er honorirt? 113
246 Warum muß ein fremder Honorant Sicherſtellung leiſten? 113
247 Wenn die Partheien über die Art der Sicherſtellung nicht über- einkommen können 113
248 Was für ein Recht hat der Sichergeſtellte auf den Stoff der Sicherſtellung? 114
249 Was iſt von dem Vormanne zu bemerken, den man um Si- cherſtellung anging? 114
250 Gilt die Sicherſtellung bei einem Präjudiz? . . 114
251 Wann findet der Regreß auf Barzahlung ſtatt? . . 114
252 Wie vielerlei iſt die Friſt des Regreſſes? . . 115

§ Seite
253 Wann muß die Regreßklage hinſichtlich der Zeit eingebracht werden? 115
254 Kann man länger als in benannter Zeit für den Regreß haften? 116
255 Von welchem Tage laufen die obigen Friſten? . . 116
256 Welche Friſt iſt zu beobachten, wenn mehrere an verſchiedenen Orten wohnende Vormänner unter einer Klage Regreß leiſten ſollen? 117
257 Welche Rechte hat der Geklagte, wenn er den Wechſel auf Regreßwegen zurücklöſt? 117
258 Wenn mehrere Geklagte ſich zur Zahlung eines Wechſels melden? 117
259 Gegenſtände des Zahlungs-Regreſſes? . . . 117
260 Was verſteht man unter Retour-Rechnung? . . 117
261 Was verſteht man unter Verzugsſpeſen? . . 118
262 „ „ „ „ Wechſelproviſion . . 118
263 Was nennt man Wechſel-Cours? . . . 118
264 Was verſteht man unter Wechſel-Senſarie? . . 119
265 Was iſt weiter vom Courſe zu bemerken? . . 119
266 Wie wird der Regreß durch Rückwechſel genommen? 121
267 Was für Regreßrechte haben die Honoranten? . 122

C. Wechſel Privilegien.

Dreizehnter Abſchnitt.

Von dem Pfandrechte.

268 Was heißt Pfand 122
269 Rechte und Pflichten des Pfandnehmers . . 122
270 Muß im Wechſel ausgedrückt werden, daß er durch ein Pfand geſichert wurde? 123

Vierzehnter Abſchnitt.

Von dem Retentions-Rechte.

271 Was nennt man Retentions-Recht? . . . 123

D. Anhang.

Fünfzehnter Abſchnitt.

Von den Unregelmäßigkeiten im Wechſelgeſchäfte.

272 Welche Fälle zählt man zu den Unregelmäßigkeiten im Wechſelgeſchäfte? 124
273 Allgemeine Pflichten in Fällen von Unregelmäßigkeiten 124

§		Seite
274	Wenn der Wechſelgläubiger dem Zahler nicht die nöthigen Urkunden übergeben kann.	125
275	Wenn in der Reihe der Giri eine Lücke iſt.	125
276	Wenn der Schuldner den Wechſelbetrag hinterlegt hat	125
277	Den Präſentanten betreffend	126
278	Den Richter betreffend	126
279	Die Giranten nach der Lücke betreffend	127
280	Die Giranten vor der Lücke betreffend	127
281	Wenn der Wechſel durchaus falſch wäre?	127
282	Iſt ein an ſich echter Wechſel verfälſcht worden	127
283	Wenn von einem Civil= oder Strafgericht die Bezahlung eines Wechſels unterſagt wird	127

Sechzehnter Abſchnitt.

Von den verlornen Wechſeln.

284	Was geſchieht, wenn ein Wechſel verloren wird?	128
285	Was geſchieht, wenn ein acceptirter Wechſel verloren wird?	128

Siebenzehnter Abſchnitt.

Von dem Erlöſchen des Wechſelrechtes.

286	Auf wie vielerlei Weiſe erliſcht die Wechſelſchuld?	128
287	Aus welchen Gründen erliſcht die Wechſelſchuld?	129
288	Wie erliſcht die Wechſelſchuld gemeinrechtlich?	129
289	Durch Zahlung	129
290	Durch Conſolidation?	129
291	Durch Deponirung?	129
292	Durch Anweiſung an einen andern	129
293	„ Ceſſion	130
294	„ Expromiſſion	130
295	„ Entſagung	130
296	„ Verjährung	130
297	„ Compenſation	130
298	„ Scontrirung	130
299	„ Präjudiz	130
300	Wann tritt das Präjudiz ein?	130

Achtzehnter Abſchnitt.

301	Von den Rechten und Pflichten der im Wechſelgeſchäfte einſchreitenden Perſonen	131
302	Rechte und Pflichten des Remittenten	131
303	Rechte und Pflichten gegen den Traſſanten aus dem Pactum de Cambiando	131
304	A. Rechte und Pflichten des Remittenten gegen den Traſſanten aus dem eigentlichen Wechſelvertrage.	132
305	B. Rechte und Pflichten des Präſentanten	132
306	Als Präſentant zur Zahlung unterliegt er folgenden Pflichten	133
307	C. Rechte und Pflichten des Traſſanten.	133
308	Seine Rechte und Pflichten gegen den Traſſaten ſind vor der Acceptation nur gemeinrechtlich	133

§		Seite
309	Nach der Acceptation aber hat er gegen denſelben das ſtrengſte Wechſelrecht in folgenden Fällen: . . .	133
310	Für dieſe Rechte hat er die Verpflichtung . .	134
311	D. Rechtsverhältniſſe des Traſſaten in allen Beziehungen	134
312	Er darf nicht acceptiren	134
313	Hinſichtlich der Acceptation iſt Folgendes zu bemerken	134
314	E. Rechtsverhältniſſe des Acceptanten. . . .	134
315	F. „ des Honoranten . . .	136
316	G. Rechte des Giranten	137
317	Daher hat er die Pflicht gegen die Nachmänner .	137
318	H. Rechtsverhältniſſe des Giranten . . .	138
319	J. „ des Wechſelbürgen . .	138

Dritter Theil.

Von dem Rechtsverfahren in Wechſelſachen.

1	Dieſer Theil zerfällt in folgende Abſchnitte . .	129

Erſter Abſchnitt.

Von den Wechſelgerichten.

2	Vor welchen Gerichten werden Wechſel-Prozeſſe entſchieden?	139
3	Wechſelgerichte erſter Inſtanz	140
4	Wechſelgerichtsorte und ihr Wirkungskreis . .	140
5	Wann halten dieſe Wechſelgerichte erſter Inſtanz ihre Sitzung?	141
6	Wer ernennt die Richter und Beiſitzer beim Wechſelgericht erſter Inſtanz , ...	141
7	Welche Wirkſamkeit iſt dem k. Apellationsgerichte zugewieſen?	141
8	Welches iſt das höchſte Forum des Wechſelgerichtes? .	142
9	Was iſt von dem Wechſelgericht im Allgemeinen zu beobachten?	142

Zweiter Abſchnitt.

Von der Competenz des Wechſelgerichtes.

10	Was verſteht man unter Competenz? . . .	143
11	Worin entſcheiden daher die Wechſelgerichte und welche Fälle gehören vor ihr Forum?	143
12	Was iſt von der Competenz des Wechſelgerichts im Allgemeinen zu bemerken?	143

Dritter Abſchnitt.

Von der Deponirung der Wechſelſummen.

13	Was nennt man deponiren?	144
14	Wo wird deponirt?	144
15	Wie geſchieht die Deponirung?	144
16	Wann wird auch der Wechſel deponirt? . .	144

Vierter Abſchnitt.

Von dem Wechſel-Prozeſſe.

§		Seite
17	Eintheilung deſſelben.	145
	A. Von dem ſummariſchen Verfahren.	
18	Worin beſteht das ſummariſche Verfahren?	145
19	Wann wird das ſummariſche Verfahren angewendet?	146
20	Kann der Geklagte wider ein ſummariſches Verfahren Einwendung machen?	146
21	Was nützt dieſe Einwendung?	146
22	Wenn keine Einwendungen von Seite des Verklagten gemacht werden?	147

Fünfter Abſchnitt.

B. Von dem ordentlichen Verfahren in Wechſel-Prozeſſen.

§		Seite
23	Wodurch unterſcheidet ſich der ordentliche Wechſel-Prozeß vom ſummariſchen?	147
24	Wann findet der ordentliche Wechſel-Prozeß ſtatt?	147
25	Wie wird bei einem ordentlichen Wechſel-Prozeß verfahren?	147
26	Welche Friſt wird in Folge eingereichter Klage den Partheien vom Gerichte gegeben?	149
27	Als was iſt ein vor dem Gerichte eingegangener Vergleich anzuſehen?	149

Sechſter Abſchnitt.

Von den Beweismitteln in Wechſel-Prozeſſen vorzüglich von den Handlungsbüchern.

§		Seite
28	Welche Beweismittel gehören vorzüglich vor das Wechſelgericht?	150
29	Wie müſſen die Handlungsbücher geführt werden, um als Beweismittel zu gelten?	150
30	Wer kann wechſelrechtlich beweiſende Bücher führen	150
31	Wer kann kein wechſelrechtlich beweiſendes Buch führen?	150
32	Welche Bücher haben keine wechſelrechtliche Beweiskraft?	150
33	In welcher Sprache müſſen die Bücher geführt werden?	151
34	In welchem Syſteme müſſen die Bücher geführt werden?	151
35	Worin beſteht die Paraphirung der Bücher?	151
36	Welch Form der Buchführung wird vorgeſchrieben?	151
37	Wie lange dienen Bücher als Beweis?	151
38	Welchen Beweis führen die Bücher?	152
39	Wie wird dieſer Eid abgelegt?	152
40	Wie wird die Beweisführung durch Bücher gebracht?	152
41	Wer unterſucht die Bücher bei dem Wechſelgerichte?	153
42	Wann haben die Bücher fremder Kaufleute Beweiskraft?	153
43	Haben jene Bücher, welche vor einer andern Gerichtsbarkeit paraphirt ſind, auch Beweiskraft?	153
44	Wie lange behalten die Bücher ihre Beweiskraft?	154
45	Was hat der Kaufmann außer den Bücher noch zu führen?	154

46 Was verſteht man unter Handlungs-Bilance . . 154
47 Wann ſollen ſich die Kaufleute protokolliren laſſen, und ihre Bücher nach dem neuen Geſetze legal führen? . . 154

Siebenter Abſchnitt.

Von dem gerichtlichen Erkenntniße

48 Was nennt man gerichtliches Erkenntniß? . . 155
49 Wie entſcheiden die Wechſelgerichte? . . . 155
50 Wann entſcheiden ſie durch Beſcheid? . . . 155
51 „ „ „ „ Urtheil? . . . 155
52 Wie wird der Beſcheid gegeben? . . . 155
53 Wie wird das Urtheil gegeben? . . . 155
54 Was iſt von dem Urtheile und Beſcheide im Allgemeinen zu bemerken? 156
55 Was iſt hinſichtlich der zu zahlenden Prozeßkoſten zu beobachten? 157

Achter Abſchnitt.

Von den Rechtsmitteln, Rechtsbehelfen.

56 Was verſteht man unter Rechtsmitteln? . . 157
57 Worin beſtehen dieſe Rechtsbehelfe? . . . 157
58 Was nennt man Recurs? 157
59 Wie vielerlei iſt der Recurs? . . . 157
60 Bei welchem Gerichte wird der Recurs eingereicht? . 158
61 Wie iſt der Recurs gegen einen Beſcheid einzureichen? . 158
62 „ „ „ „ „ ein Urtheil einzuleiten? . 158
63 Wann findet der Recurs nicht ſtatt? . . . 159
64 Hindert der Recurs die gerichtlichen Schritte zur Sicherung des Gläubigers? 159
65 Wie beſcheidet das Appelationsgericht die Partheien? . 159

Neunter Abſchnitt.

Von der Execution.

66 Was nennt man Execution? 160
67 Wie vielerlei iſt die Execution in Wechſel-Prozeſſen? . 160
68 Wann findet die Execution in Folge eines Schlußerkenntniſſes auf Sicherſtellung nach dem Beſcheide ſtatt? . . 160
69 Wann findet die Execution auf Sicherſtellung im ordentlichen Prozeßwege noch vor dem Schlußerkenntniße ſtatt? . 161
70 Wann findet die Execution auf Zahlung ſtatt? . 161
71 Was hat Jener zu thun, welcher um Execution bei dem Wechſelgerichte einſchreitet? 161
72 Welche Gegenſtände werden vorerſt der Execution unterzogen? 162
73 Wie findet die Execution auf Sicherſtellung ſtatt? . 162
74 Welche Gegenſtände können nie gerichtlich beſchrieben und geſperrt werden? 163
75 Wenn ſich ein fremdes Gut unter den zu beſchreibenden Gegenſtänden befindet? 164

§. Seite
76 Wenn mehrere zu derſelben Zeit gegen einen Sachfälligen Execution verlangen? 164
77 Wenn der zu exequirende Theil einen Bürgen ſtellt? . 164
78 Wie kann man eine Sicherſtellung auf unbewegliche Güter ſuchen? 164
79 Wodurch geſchieht die Execution auf Zahlung? . . 164
80 Was hat nach der Verſteigerung zu geſchehen? . . 165
81 Wann werden Urtheile fremder Wechſelgerichte in Ungarn vollzogen? 166

Zehnter Abſchnitt.

Von der Prozeßerneuerung.

82 Wann können vor dem Wechſelgerichte Prozeſſe erneuert werden? 166
83 Wann kann die Erneuerung des Prozeſſes wegen Verſäumung der Tagſatzung geſchehen? 166
84 Binnen welcher Zeit muß der Prozeß wegen neuen Beweismitteln erneuert werden? 167
85 Was iſt ferner von der Prozeßerneuerung zu bemerken? 167

Eilfter Abſchnitt.

Von den Wechſelgerichts-Taxen.

86 Wo und wann ſind die Wechſelgerichts-Taxen zu erlegen? 167
87 Wer bürgt für die Erlegung der Taxen? . . . 167
88 Welche Taxen ſind für außergerichtliche Amtsverrichtungen zu entrichten 168
89 Welche Taxen ſind bei gerichtlicher Prozedur zu zahlen? 169
90 Wer zahlt dieſe Taxen? 170
91 Welche Taxe wird für einen Proteſt gezahlt? . . 170
92 Welche Taxen werden für Depoſita gezahlt? . . 171
93 Wie viel zahlt man für ein Urtheil des Appellations-Gerichtes? 171
94 Was iſt ferner von den Taxen zu bemerken? . . 171

Zwölfter Abſchnitt.

Von den Ferialtagen.

95 Was iſt von den Ferialtagen zu bemerken? . . 172

Dreizehnter Abſchnitt.

Von den Wechſelgerichts Advokaten.

96 Wie kann man ſeinen Prozeß vor dem Wechſelgericht führen? 173
97 Wie wird die Beſtellung der Advokaten ausgeſtellt? . 173
98 Wer kann Wechſelgerichts-Advokat werden? . . 173
99 Was iſt von der Conſtituirung der Advokaten zu bemerken? 173
100 Was iſt im Allgemeinen von den Wechſelgerichts-Advokaten zu bemerken? 174
101 Was ſind Wechſel-Notäre? 174

Von der Zuſtellung.

102 Worin beſteht die Zuſtellung? 175
103 Durch wen geſchieht die Zuſtellung? 175
104 Welches Verfahren wird beobachtet, wenn der Geklagte nicht zu Hauſe angetroffen wird? 175
105 Wie hat man zu verfahren, wenn mehrere Perſonen in einer Klageſchrift belangt werden? . . . 177

Vierter Theil.

Von dem Handelsrecht.

1 Was verſteht man unter Handelsrecht? . . . 178
2 Dieſer Theil zerfällt daher? 178

Erſter Abſchnitt.

Von dem Handel überhaupt.

3 Was verſteht man unter Handel? . . . 178
4 Was verſteht man unter Kauf und Verkauf? . . 179
5 Tauſchmittel 179
6 Geld 179
7 Oeffentliches Papiergeld 179
8 Privat-Papiergeld 180
9 Waren 180
10 Eintheilung der Waren 180
11 Eintheilung des Handels 180

Zweiter Abſchnitt.

Von den Perſonen, welche Handel treiben.

12 Eintheilung derſelben 181
13 Banquiers 181

Eigentliche Kaufleute

14 Wer wird als ordentlicher Handelsmann betrachtet? 182
15 Wer kann keine ordentliche Handlung eröffnen und ſich als Kaufmann protokolliren laſſen 182
16 Unterſchied zwiſchen Inprotokollirung und Incorporirung 182

Dritter Abſchnitt.

Von dem Handlungsrecht.

17 In was beſteht das Handlungsrecht? . . . 183
18 Der unbeſchränkte Handel hängt ab: . . . 183
19 Freie Handelszweige ſind: 183
20 Freie Handelsepochen 184
21 Freie Handelsplätze 184
22 Freie Handels-Privilegien genießen. . . . 184
23 Der beſchränkte Handel 184
24 Die bürgerlichen Rechte 185
25 Durch das Großhandlungsrecht erhält . . . 185
26 Das Kleinhandlungsrecht 185
27 Die Perſonalrechte 185
28 Verkäufliche Rechte 185
29 Radizirte Handlungen 185

Vierter Abſchnitt.

Von der Erwerbung eines neuen Handlungsrechtes.

30 Was iſt hierbei feſtgeſetzt? 186
31 Was iſt nöthig, um ein neues Handelsrecht zu erwerben? 186

Vom Fonde.

32 Was nennt man Fond? 186
33 Wodurch wird der Fond ausgewieſen . . . 186
34 Vom Alter 187
35 Vom Geſchlechte 187
36 Vom ſittlichen Betragen 187
37 Von der Religion 188
38 Von der commerziellen Ausbildung 188
39 Wie wird das Handlungsrecht ertheilt . . 188
40 Fortſetzung 188

Fünfter Abſchnitt.

Von der Protokollirung.

41 Was verſteht man unter Protokollirung? . . 189
42 Wo kann ſich der Handelsmann protokolliren laſſen? . 189
43 Wie geſchieht die Protokollirung in den Städten, Märkten und den Comitaten? 189
44 Wer darf ſich beim Wechſelgerichte inprotokolliren laſſen? 190
45 Wie geſchieht die Protokollirung vor dem Wechſelgerichte? 190
46 Wie unterſcheiden ſich jene Handelsleute, welche ſich beim Wechſelgerichte protokolliren ließen von jenen, welche dieſes vor ihrer gewöhnlichen Gerichtsbarkeit thaten? . 191
47 Wann muß man ſich protokolliren laſſen . . 191

Sechſter Abſchnitt.

Von den Handelsſtänden.

48 Was verſteht man unter Handelsſtände? . . 191
49 Welches ſind die allgemeinen Privilegien der Handelsſtände? 192

Siebenter Abſchnitt.

Von den Handelsklaſſen.

50 Was nennt man Klaſſen? 192
51 Welche ſind die allgemeinen Rechte des Kaufmannes . 193

Achter Abſchnitt.

52 Von den Geſchäftsgehilfen des Kaufmannes . . 193
53 Von den Gewölbsdienern 193
54 Das Magazinsperſonale 193
55 Die Comptoiriſten 194
56 Rechte des Handelsmannes gegen den Diener . . 194
57 Rechte der Diener gegen den Herrn . . . 195
58 „ des Lehrjungen gegen den Herrn . . 195
59 Von der Auffagezeit 195

§. Seite
60 Wann kann der Dienſt ſogleich aufhören? . . 195
61 Hebt der Concurs das Rechtsverhältniß zwiſchen Herrn und Diener auf? 196
62 Was geſchieht, wenn zwiſchen Dienſtherrn und Diener Klagen vorkommen? 196

Neunter Abſchnitt.

Von den Handlungsbüchern.

63 Was jeder ordentliche Handelsmann thun muß . 197
64 Was zur richtigen Commentirung dieſer Geſetzartikel unerläßlich iſt 197
65 Wie die Geſetze zur Regelung der kaufmänniſchen Buchführung ſein ſollen 197
66 Ob die Aufſtellung eines derlei Geſetzes zur allgemeinen Anwendbarkeit möglich ſei 197
67 Die Commentirung dieſer Geſetzartikel . . . 197
68 Von den Nebenbüchern der Caſſa . . . 199
69 „ „ „ des Memorials . . . 199
70 Ob alle dieſe Bücher paraphirt ſein ſollen . . 200
71 Hieraus entſpringen nach meinen Anſichten folgende Buchführungsregeln 202

Zehnter Abſchnitt.

Vom dem Commiſſions-Handel.

72 Worin beſteht der Commiſſions-Handel? . . 204
73 Perſonen, welche hierbei vorkommen . . . 204
74 Vom Committenten 204
75 Pflichten des Commiſſionärs . . . 205
76 Was er ferner zu beobachten . . . 205
77 Weitere Pflichten des Commiſſionärs . . 206
78 Rechte des Commiſſionärs 206
79 Was geſchieht, wenn der Kaufmann die Gelegenheit beſtimmt? 206
80 Wenn er die Gelegenheit nicht beſtimmt? . . 207
81 Wenn der Sinn einer Beſtellung zweifelhaft iſt? . 207
82 Vom Procurations-Geſchäfte 207

Eilfter Abſchnitt.

Von dem Speditions-Handel.

83 Worin beſteht der Speditions-Handel? . . 207
84 Welches ſind die weſentlichen Eigenſchaften dieſes Geſchäftes? 207
85 Auf welchen Plätzen wird gewöhnlich Speditions-Handel getrieben? 208
86 Wie geſchehen die Verſendungen? . . . 208
87 Wer kommt im Speditions-Handel vor? . . 208
88 Welche Pflichten hat der Zuſender? . . . 208
89 Welche Rechte und Pflichten hat der Spediteur? . 209

Zwölfter Abſchnitt.

90 Was nennt man Geſellſchaftshandel? . . . 210
91 Wie vielerlei können Erwerbs-Geſellſchaften ſein? . 211
92 Kann ein Jeder in eine Handelsgeſellſchaft eintreten? . 212

§ Seite
93 Wann haben die Erwerbsgeſellſchaften Wechſelfähigkeit? 212
94 Was muß ein Geſellſchaftsvertrag enthalten? . . 212
95 Was wurde verfügt, wenn einer der obigen Punkte nicht beſtimmt wurde? 213
96 Welche ſind die Rechtsverhältniſſe der Geſellſchaften zu ihrem Hilfsperſonale? 214
97 Was iſt von den neu eintretenden Mitgliedern zu beobachten? 215
98 Was iſt von den ſtillen Geſellſchaftern zu beobachten? . 215

Von der Auflöſung der Geſellſchaften.

99 Wann erliſcht das Geſellſchaftsrecht in Bezug auf andere Mitglieder. 217
100 Wann findet die Auflöſung der ganzen Geſellſchaft ſtatt? 217
101 Was iſt von der Auflöſung der Geſellſchaften noch zu merken? 218
102 Was geſchieht, wenn einem Mitgliede oder der ganzen Geſellſchaft ein Prozeß anhängig gemacht wird? . . 220

Von den Actien-Geſellſchaften.

103 Wer darf in eine Actien-Geſellſchaft treten? . 221
104 Wie haben diejenigen zu verfahren, welche eine Actien-Geſellſchaft gründen wollen? 221
105 Wie werden Actien ausgeſtellt? 222
106 Was iſt ferner von den Actien-Geſellſchaften zu bemerken? 222

Dreizehnter Abſchnitt.

Von den Rechtsverhältniſſen der Fabrikanten.

107 Wer kann eine Fabrik etabliren? 223
108 Was iſt von den Büchern der Fabrikanten zu bemerken? 224
109 Was iſt von der Allatur der Gattinen der Fabrikanten zu bemerken? 224
110 Allgemeine Rechte und Pflichten der Fabrikanten . 224

Vierzehnter Abſchnitt.

Von den Senſalen.

111 Was ſind Senſale? 225
112 Wie werden die Senſale eingetheilt? . . . 225
113 Findet bei uns ein geſetzlicher Unterſchied ſtatt? . 226
114 Wie unterſcheidet ſich der Senſal vom Commiſſionär? 226
115 Was hat derjenige zu thun, der beeideter Senſal werden will? 226
116 Wer iſt ſeine erſte Behörde? 226
117 Wodurch wird er als Senſal bezeichnet? . . . 226
118 Wer prüfet ihn? 226
119 Woraus wird er geprüft? 227
120 Worin beſteht der Eid? 227
121 Welche Pflichten hat der Senſal? . . . 227
122 Welche Rechte genießt der Senſal? . . . 227
123 Welche Senſarie hat er zu fordern? . . . 228
124 Was iſt ein Schlußzettel? 228
125 Was enthält ein Schlußzettel? 228
126 Was iſt dem Senſalen verboten? 229
127 Wie muß der Senſal die Bücher führen . . . 229
128 Senſarie-Rechnungen 233

Fünfzehnter Abſchnitt,

Von den Frachtern.

129 Was haben Jene zu thun, welche Frachten übernehmen wollen? 235
130 Rechte und Pflichten des Frachters? . . . 235
131 Rechte und Pflichten des Eigenthümers der Ware in Rückſicht auf den Frachter 236
132 Wie werden die Frachtbriefe eingetheilt? . . 237
133 Was enthält ein Landfrachtbrief? . . . 237
134 Was bedeuten die Ausdrücke: a dovere, franco ganze Fracht? 239
135 Von den Flußfrachtbriefen 239
136 Von den Frachtbriefen zu See 239
137 Manifeſt 241

Vom Frachtbuche.

138 Was enthält das Fracht- oder Nummernbuch? . 243
139 Aus dieſem Buche werden die Frachtbriefe ausgefertigt 243

Sechzehnter Abſchnitt.

Von dem Erlöſchen des Handelsrechtes.

140 Wenn erliſcht das Handelsrecht 245
141 Was haben die Erben bei dem Tode eines Handelsrechtsbeſitzers oder bei dem Eintritt in Militär- oder geiſtlichen Stand zu thun 245
142 Was nennt man ſtralziren 245
143 Wer leitet die Stralzirung 246
144 Was geſchieht nach dem Concurſe? . . . 246
145 Wodurch erfährt die Handelswelt die Errichtung oder Beendigung eines Geſchäfts 246

Anmerkung: Wann müſſen Peſther Marktwechſel zu Zahlung präſentirt werden 247
Anhang. Von den ungariſchen Maßen und Gewichten. 248

00044
1/

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bibanco, Julius Emanuel

Das ungarische Handels- und Wechselrecht, mit einer deutlichen Erklärung des Wechselgeschäftes und der Beschäftigungen mit Wechseln für alle Jene, welche hierin die nöthigen Grundideen erlangen wollen

Ofen 1841

Merc. 25 o
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290463-0